

Frammersbach

Ehedem

(c) Copyright Hugo Friedel

Vorwort:

„ **Frammersbach Ehedem** ” möchte in 5 Kapiteln versuchen, einen Einblick in das Leben unserer Vorfahren in grauer Vergangenheit zu gewähren.

Im Abschnitt „ **Haurain** ” ist der Briefverkehr der Gemeinde Frammersbach mit den Behörden aufgezeichnet. (Aus Gemeindearchiv)

Im Abschnitt „ **Lasten** ” werden die Belastungen durch Krieg und Einquartierungen im Ort und in der Umgebung aufgezeigt.

Diese Aufzeichnungen stammen aus der Feder unseres früheren Frammersbacher Gemeindeschreibers Josef Hartmann von Partenstein. Diese Daten sind im Staatsarchiv in Würzburg nicht mehr vorhanden. Sie sind wahrscheinlich dort 1945 dem Bombenangriff zum Opfer gefallen.

In den anderen 3 Abschnitten „ **Pfarrei** ” - „ **Schule** ” u. „ **Verschiedenes** ” sind einige Vorkommnisse jeweils chronologisch einzusehen.

Recherchen größtenteils aus Staatsarchiv in Würzburg.

Die Protokolle in diesem Buch sind wie im Original wortgetreu abgeschrieben.

Frammersbach, am 01.12.2008

Inhaltsverzeichnis

HAURAIN.....	5
Abschrift eines Vertrages vom 27.September 1452:	5
Auszug aus dem Zinß- oder Lager- Buch der Kellerey Lohr 1654 !.....	5
Abschrift eines Protokolls vom 22.März 1727:.....	5
Die Königl.Bayer.Special- Steuer- Liquidations-Kommision (Lohr den 12.April 1849).....	6
Bericht des Gemeindevorstehers zu Frammersbach, das Gemeinde- eigenthum des Walddistrikts Haurain betreff:.....	7
Urkunde über die Nutzung des Haurain von 1851.....	8
An die Gemeindeverwaltung Frammersbach betr: Gemeinschaftlicher Walddistrikt Haurain 1907.....	9
Gemeindeverwaltungsbeschluß betreffend Haurain.....	11
LASTEN.....	17
Lasten der Gemeinde und des Districts Frammersbach ab 1634:.....	17
Kriegskosten von 1801 - 1819.....	23
Vorspann.....	24
PFARREI.....	31
Frammersbacher Pfarrhauserbauung 1698.....	31
Frammersbacher Kirchen Rechnungen was sich in den Eltigsten hierlie- gendten Rechnungen de Anno 1551 biß 1698 befindet.....	33
Gesuch des Pfr.Korn um Erlaubnis zum Kauf einiger Grundstücke zur Viehhaltung 1769.....	35
Störung der Prozession an Kreuzerfindung zur Kreuzkapelle 1769.....	36
Durchhauung und Absteinung des Kirchwaldes zu Frammersbach 1770.....	42
Überfahrtgelder bei Wallfahrt n. Maria Buchen 1772 - 1782.....	44
Zustand der Pfarrwaldung in Frammersbach 1774.....	46
Pfarrwiesentausch gegen Kirchgraben 1793.....	47
Anfechtung der Rechnungsabhörgebühren der Kirchenrechnungen 1794.....	49
Anschaffung einer neuen Kirchenuhr in Frammersbach 1803.....	53
Reparatur der Kirchhofmauer in Frammersbach 1806.....	53
SCHULE.....	55
Schuldienst und Gerichtschreiberei in Frammersbach 1772-1782.....	55
*Bitte der Gemeinde Frammersbach um unentgeltliche Überlassung von Holz aus den herrschaftlichen Waldungen behufs Erbauung eines neuen Schulhauses. 1777.....	56
Wie der Schuhldienst zu Frammersbach von der damit Verknüpften gerichtsschreiberei getrennt werden könnte betr.....	57
Bestallung für den neu anzustellenden Gerichts- oder Vogteischreiber in den 4 Ortschaften Frammersbach, Wiesen, Partenstein und Raupertshütten.....	58
Bestallung für einen zeitlichen Schulmeister zu Frammersbach.....	59
*Wie sehr das Wohl künftiger Unterthanen Einer K.H.L.Regierung am Herzen liegt beweißen täglich die Rümlichste einricht- und Verbeßerungen des Schulwesens in sämtlichen Kurlanden.....	59
Die Frammersbacher Pfarrschule betr. und dasige darmit verbundene Gerichtsschreiberei.....	60
Ursachen die Schwartler Schule zu belassen:.....	62
Ursachen die Schwartler Schule aufzuheben und der Pfarrschule beizulegen.....	63
Schulhauserweiterung zu Frammersbach 1784.....	65
Neubau eines Schul-,Rat-,Arrest- und Wachthauses zu Frammersbach, sowie Erweiterung des alten Schulhauses 1806-1810.....	66

An Fürst-Primatische hochpreisliche Oberschul- und Studien-Inspection.....	70
Schulhausplan von 1808.....	73
Schulhausbau.....	74
Verschiedenes.....	77
Beschwerde von Handwerksgesellen 1676	77
Ernennung des Johann Balthasar Disch zum Oberschultheißen in Frammersbach 1694.....	78
Untersuchung der von Hans Adam Herr gegen Oberschultheiß Joh. Balth. Disch.....	80
Auffindung eines Schatzes 1711.....	82
Beabsichtigte Ansiedlung einiger Frammersbacher in Steinbach 1712.....	83
Bestrafung der Gemeinde wegen eigenmächtiger Barbierannahme 1719.....	86
Klagen der Gemeinde Frammersbach gegen den Oberschultheißen Weyd und Revierjäger Peter Heilig,.....	88
National Kleidertracht der Frammersbacher 1768 - 1770.....	97
Bitte des Hirten Friedrich Friedel um Belaßung in seinem Amte 1774.....	100
Bitte des Valentin Rippel von Frammersbach um Überlaßung des Fleischakzises auf 8 Jahre 1774.....	102
Beschwerde von 48 jungen Bürgern wegen Anschaffung von Feuereimern 1775.....	104
Dorfmeister – Bitte um Nachlass von Ersatzgeldern 1775-1776.....	105
Klagen wider den Oberschultheißen Krauß von Frammersbach, wegen herrischem Betragen.....	106
Philipp Schwarzkopf – Papierhandel 1780.....	109
Rücktritt des Schultheißen Johann Keßler und Ernennung des Friedrich Büdel 1787	110
Gemeinderezeß des Schultheißen Büdel zu Frammersbach 1793-1797.....	111
Ernennung des Joh.Rieth zum Schultheißen in Frammersbach, nach Entlaßung Büdels 1797.....	114
Reparatur des Gemeindebrunnens zu Frammersbach im Hofraither Viertel und Verlegung des Gemeindebrunnens im Schwardler Viertel. 1797 - 1799.....	115
Benutzung einer gemeinheitlichen Ödung durch den zeitlichen Schultheißen von Frammersbach zur Verbeßerung seines Gehaltes 1799-1800.....	116
Gesuch des Schultheißen Rieth und der Gerichtsgeschworenen Valentin Rüppel und Michael Büdel zu Frammersbach um Abnahme ihrer Dienste 1804-1806	118
Dienstniederlegung des Schultheisen Rieth und der beiden Gerichtsgeschworenen Valentin Rüppel und Hs.Michel Büdel zu Frammersbach.....	122
Herstellung der Brücke im Herbertsheimer Viertel 1806.....	123
Untersuchung gegen den Schultheißen Rieth von Frammersbach wegen Unterschlagung von Fronngeldern und deßen Suspension vom Dienste 1806.....	124
Die Wiederbesetzung des Schultheißendienstes zu Frammersbach mit dem Salzfaktor Jakob Weiß 1806-1807.....	127
Zollfreie Einführung von Wein 1808-1810.....	135
Forderung der Gemeinde Frammersbach an die Verlassenschaft des Vogteischreibers Horn 1812.....	139

HAURAIN

Abschrift eines Vertrages vom 27. September 1452:

Ein Hanawischer unndt Rienneckischer vertrag des waldts der Hawrein bei Framersbach unndt ettlicher Wiesenn halbenn.

Wir Philips grave zue Hanaw unndt wir Philips graff zue Rienneck bekennen für unns, unnsere erbenn unndt nachkommen, als solliche irrungen unndt zwietracht, die da gewesen sein des waldts halbenn zue Framersbach, genandt der Hawrein, mit seiner, zuehorung, der dann unns Philipsen graven zue Hanaw halb zustehet, desselbenn waldts sich die nachbarenn unndt menner zue Framersbach zue Larheiten, Kempfennbronn unndt Flersbach bisher vonn unsern beiden älternn unndt unnsere gnaden unndt gunnst wegen gebraucht habenn. Also gonnen und verwilligenn wir inen solche geprauchung unndt genießung furter, aber also zu habenn und zuthun vonn unnsere beider gnadt unndt verhengnus unndt nicht von rechts wegen, so lange wir oder unnsere erbenn inenn das gonnen und doch unnsere iglichen unnschedtlichen ann seinenn rechtenn. Auch vonn der gespenne * wegenn etzlicher Wiesenn, die bishero ghen Larheiten gebedet hann unndt die Menner von Framersbach furnemen und meynenn, dieselbenn wiesenn liegenn am Hawrein, darumb soltenn die inen hennbetenn. Sollichs ist vor unns außgetragen, abgeredt und beteidigt worden, das solliche wiesenn sollen ghen Larhauptenn bedenn one der vonn Framersbach eintrag, unndt diß ist also bereth und beteidigt wordenn inn unnsere und unnsere beiderseits freundt gegenwertigkeit unndt beiwesenn zue warem urkunde so seindt dieser brieff zwen hiruber gemacht, der unnsere iglicher einen hatt, besiegelt mit unnsere beyder anhangendenn insiegeln. Geben uff Mittwoch nach Sanct Matheus des heiligen zwolffbotenn unndt evangelistentag anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo.

* = Streitigkeiten, Irrungen

Für die Richtigkeit der Abschrift: Würzburg, 21. Oktober 1907 Kgl. Kreisarchiv Göbl

Auszug aus dem Zinß- oder Lager- Buch der Kellerey Lohr 1654 !

Frammersbacher Bewaldung:

Alle Bewaldungen in Frammersbacher Gemarkung ausserhalb Zweier Vorhölzlein, eins vom Aschenmaul an bis an die Leibersbach zur linen Gassen über, und das andere dieserseits an Partensteiner Markung stossend bis in die Linerbach auf der Ruhe, dann von Fiestall bis vor die Rinnerbach, so die Underthanen daselbsten für ihr gemainrecht holzen, wie sie denn bishero dieselben gebraucht, auch noch in poßes seindt. Undt ist sonst noch ein großer Waldt der Haurein oder Centwaldt genannt, zwischen Frammersbach und Lohrhaupten gelegen, und an beeder Herren gemeinen Waldt stoßend, so Maintz und Hanau ein Jeder insonderheit zu bringen, auch Baider Herrschafts Underthanen, als Frammersbach und Lohrhaupten sich mit Baulichem- und Brennholz darinn zu beholzen, im Herbringen, wie dann auch wenig mit die Underthanen zu Flersbach, Krefftenbrunn und Wiesen gehören mit aller Oberherrlich gelaydz und Jagensgerechtigkeith einzig und allein Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu.

Abschrift eines Protokolls vom 22. März 1727:

Nachdeme Eine geraume Zeithero Zwischen der Churfürstl. Hofkammer und der Gemeindt Frammersbach Disput gewesen, weme das eigenthumb des Waldts Haireins in Frammersbacher gemarkung liegendt zugehöre, also daß diese Sach auch in proceß- und weitläufige Handlung erwachsen, und Eine Churfürstl. Regierungs Commißion darüber auf den Churfürstl. Mayntzl. Herrn Cämmerer Hof- undt Regierungs- Rath, auch Amtmann zu Dipurg undt Gernsheim Freyherrn von

Groschlag, undt den Churfürstl Hofgerichts Aßeßorn Herrn Peetz und Hof- Cammerrath Herrn Drey Müller ernennet, auch von denenselben der Proceß Vollkommen instruir- Vor abgestatteter Relation aber Ein gütlicher Vergleich unter beyden Theilen tentiret worden, welcher dann auch noch beyderseits wohl überlegt undt guth befundenen umständen dahin verabredet und beschlossen worden, daß die gemeindt Frammersbach führohin, als wie bis dato mehrgemel Wald Hairein in Conformität deren desfalls vorhandenen Documenten undt wohlhergebrachten Gerechtigkeiten genießen undt benutzen, dabeneben aber auch die Churfürstl HofCammer, wan sie einiges Bauholtz benöthiget wäre dieses gleich ihnen Frammersbacher aus dem Waldt Hairein bescheidenlich zu nehmen befuget seyn- hierdurch jedoch der Gemeindt Frammersbach ahn gdgster Gestattung des uhr- undt Bauholtzes aus denen Herrschafft Waldungen wo- undt wie sie es bis anhero genossen oder hergebracht haben, also führohin nichts benohmen seyn solle, wan nun aber aus oftged Waldt Hairein ohne Schaden holtz Verkauft werden Könte, so soll dieses zwar ohnbenohmen seyn, jedoch dergestalten, undt mit diesem austrücklichen bedung, daß dieses Forstmäßig undt mit Vorwissen auch Einwilligung der Churfürstl HofCammer /: weswegen Vrlged gemeindt sich bey der Kellerey Lohr zu melden hatte :/ geschehen, undt sodan Ihr der Churfürstl. Hof Cammer von dem daraus erlösendem geldt, nach abzug der damit gehaltenen Kösten die halbscheidt treulich geliefert worden, die andere Helft aber der Gemeindt Frammersbach bleiben solle, ausschließlich nichts destoweniger des von der Gemeindt Frammersbach im Waldt Hairein, vor diesem Vergleich verkauften Holtzes, undt daraus erlöstem geldts, als ahn welches die Churfürstl HofCammer denen vorgekommenen umständen nach kein weitere praetension machen will. In urkunt, und zu mehrerer Bekräftigung deßen, haben auf vorhergegangener Ratihabition der Churfürstl HofCammer undt handt treulichem angelöbnis deren Bevollmächtigten Deputirten Frammersbacher anfangs erwähnten Herren Commisary diese transaction aigenhändig unterschrieben, auch selbiger Ihre gewöhnliche Sigilla beigetrücket mithin seyndt darüber zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt, undt davon jedem Theil eines zugestellt worden.

So geschehen Mayntz, den 22. Marty 1727
Carl Freyhr. Groschlag Joes Ernest Peez Drey Müller

Dieses der Frammersbacher Gemeindt zugestelltes Exemplar obiger coram Commißione ad protocollam geschehener Transaction ist unter der Churfürstl Hoff Cammer Hiebey getruckten Insiegel bekräftiget, undt dargegen das der Churfürstl HofCammer ausgeliefertes Exemplar von denen Frammersbacher hierzu Specialiter Bevollmächtigten aigenhändig unterschrieben worden.

Mayntz et supra Siegel

Die Königl. Bayer. Special- Steuer- Liquidations-Kommission (Lohr den 12. April 1849)

dahier Sect. II Ex.N.676 dahier fordert zu Frammersbach den Gemeinde Vorsteher auf dessen heute eingetroffenen Antrag vom 11.d.Mts. die Begrenzung des Walddistrikts Haurein betreffend hierdurch auf, die Ansprüche der Gemeinde auf den halben Antheil an den fraglichen Wald /auf Grund und Boden/ durch Vorlage von Urkunden innerhalb 3 Tage zu dokumentiren, wie schon die commissionelle Aufforderung vom 2.d.Mts., nach gesetzlicher Vorschrift, verlangt hat, und zu widerlegen, was das von der kgl.Forstbehörde dargebrachte Zins oder Lagerbuch der Kellerei Lohr von 1654 Seite 107 /wovon Extrakt anliegt/ darthut, daß nämlich die Gemeinde nur das Recht der Beholzung in dem fraglichen Walde nicht aber halben Antheil an Grund und Boden habe.

Von dem fraglichen Lagerbuche sowie den weiteren Nachweisen der kgl.Forstbehörde für ihre Behauptung: daß der Haurein Eigenthum des Staats Aerar sei und die Gemeinde Frammersbach nur das Recht habe, die Hälfte des Ertrags zu genießen, kann dahier Einsicht genommen und darauf weitere Erklärung zum Vertrag im Kataster mit der Berücksichtigung gegeben werden, daß nach Vorschrift des Grundsteuer Gesetzes der Besitzstand zu erheben ist.

Der königliche Kommissair Berg

**Bericht des Gemeindevorstehers zu Frammersbach, das Gemeinde-
eigenthum des Walddistrikts Haurain betreff:**

Königliche Steuer Liquidations Commission Section II

Der verehrlichen Aufforderung Nr.676 vom 12^{ten} d.Mts. bezeichneten Betreffs genüge ich durch Vorlage der Vergleichs Abschrift über den fraglichen Wald, aus welchem schon am Eingange Zeile 4 und 5 deutlich erhellet, daß der Wald Haurain auf Frammersbacher Markung liegt.

Aus diesem Vergleichs Documente erhellet ferner, daß der fragliche Wald früher ausschließlich von der Gemeinde Frammersbach benützt wurde, und sie bis zum Vergleichs Abschlusse /:22.März 1727 ./ den Erlös daraus allein bezogen hat, und daß durch diesen Vergleich dem Staate bloß ein Recht auf die Hälfte des Ertrags und mehr nicht eingeräumt ist.

Den Auszug aus dem Zins- und Lagerbuch der Kellerei Lohr vom Jahre 1654, wovon die k.Forstbehörde den Beweiß zu stützen sucht, daß die Gemeinde nur das Recht der Beholzung in dem fraglichen Wald, nicht aber halben Antheil an Grund und Boden habe, hat durch den Vergleich vom 22.März 1727 seine Geltung verloren, der Vergleich allein ist maßgebend, und nach demselben ist die Behauptung der k.Forstbehörde der Art umgekehrt, daß bloß die Hälfte des Holzerlöses und weiter nichts am Haurain zusteht. Hierdurch dürfte dieser Gegenstand als erledigt anzusehen seyn, und steht der k.Forstbehörde die Einsicht des Vergleichs Originals dahier zu Diensten.

Respektvollst Der Königlichen Steuer Liquidations Kommission
gehorsamster

Frammersbach den 15.April 1849

Die Königl.Bayer.Special- Steuer- Liquidations-Kommision

dahier Sect.II **Haurain**

Um der Königl.Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Kammer der Finanzen motivirten Vertrag über die erhobenen Besitztums Verhältniße an dem Walddistrikt Haurain mittelst des kgl.Forstamts, ohne Verzug erstatten und hohe Entschließung erwirken zu können, wird die Gemeinde Verwaltung, unter Beziehung auf §61 des Grundsteuer Gesetzes vom 15.August 1828 und §56 der Instruktion hiezu vom 19.Jäner 1830 /Regierungsblatt Jhrg.1830 pag:301/ hiedurch aufgefordert, bis Morgen Nachmittag 3 Uhr hieher anzuzeigen und nachzuweisen, welchen Anhaltspunkt die Grund- und Steuerbücher in der Gemeinde, bezüglich der gemeindlichen Ansprüche an dem fraglichen Wald, gewähren. Da der Katastrirung des Polizeibezirks Lohr am Abschlusse ist, so kann ein längerer Termin zu erwähnter Vorlage nicht gegeben werden.

Der Empfang dieses Schreibens ist zu bescheinigen.

Der kgl.Kommissair Berg

Frammersbach den 15.Apr.1849

Bericht der Gmde Verwaltung von Frammersbach das Eigenthum des Waldes Haurain betr.:

Königliche Steuer Liquidations Commission! Section II

Auf die verehrliche Aufforderung vom Heutigen, erstattet man die ergebene Anzeige: daß der der hiesigen Gemeinde eigenthümliche Wald Haurain, eben so wenig in den hiesigen Grund- und Steuerbüchern eingeschrieben ist, als die übrigen Realitäten der Gemeinde an Wald, Feld, Oedungen und Gebäuden, und zwar aus dem Grunde, weil die Gemeinde Realitäten nicht besonders besteuert waren.

Der Tratition gemäß, war der diesseitige Haurain und jener Theil desselben, den jetzt die kurhessische Gemeinde Lohrhaupten als Eigenthum besitzt ein von beiden Gemeinden gemeinschaftlich besessenen Wald, dieser wurde unbekannt wann, abgetheilt.

Die kurhessische Gemeinde Lohrhaupten besitzt ihren Hauraintheil noch, und Frammersbach besaß seinen Antheil bis zum Jahre 1727 auch noch, ohne daß der Staat daran irgend einen Antheil hatte, wie aus der bereits abschriftlich vorgelegten Vergleichs Urkunde deutlich hervorgeht.

In derselben Urkunde hieß es wörtlich, daß die Gemeinde Frammersbach führohin, als wie bis dato mehrgenannter Wald Haurein in Conformität deren deshalb vorhandenen Documenten und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten genießen und benutzen sollet und ist dem Staate nur bewilliget, einiges benöthigte Bauholz bescheidenlich zu nehmen, und soll demselben der halbscheid Holzerlös nach Abzug der gehabten Kosten geliefert werden.

Hieraus erhellet unbestreitbar, daß der Haurain der Gemeinde war, und beim s.Vergleiche blieb, denn wem das Eigenthum ist, dem Dorf nicht erst das bescheidenliche Nehmen zugestanden worden, und die Gemeinde hat die Halbholzerlöse auszuliefern, auch dieses beurkundet die Behauptung, daß der Haurain auch durch Vergleiche der Gemeinde als Eigenthum verblieb.

Nicht schwer ist es, bei aufmerksamer Durchlesung der Vergleichs Urkunde, die traurige Erfahrung bestätigt zu finden, daß die Gemeinden früher ihre Rechte und ihr Eigenthum nicht gut zu wahren verstanden, und hier leichtfertig eine Requitut auf den Wald Haurain übernahmen.

Ausser der mehrgedachten Vergleichs Urkunde hat die hiesige Gemeinde vorläufig keine weiteren Nachweise, allein diese Urkunde beweist vollständig, das um was es sich hier handelt, nemlich daß Grund und Boden des Waldes Haurain Eigenthum der hiesigen Gemeinde war und ist.

N.3632

praes. 18.März 1851

Zwischen dem k.Aerar und der Gemeinde Frammersbach besteht bekanntlich seit dem Jahre 1848 eine Differenz, welche nach einer von k.Regierung anher gemachten Mittheilung bereinigt und gegebenen Falles auf dem Rechtsweg verfolgt werden soll.

Um möglicher Weise einen Geld und Zeit verschlingenden Prozeß zu vermeiden, hat sich die Gemdeverwaltung zu Frammersbach Donnerstag 20.d.Mts. Nachm. 1 Uhr auf dem Gdehause zu versammeln, wo man ihr die geeigneten Vorlagen machen und deren Erklärung erheben wird.

Lohr 11.März 1851

Das Lgericht

Deckert

Urkunde über die Nutzung des Haurain von 1851

Auf den Grund eines Protokolls des königl Landgerichtes Lohr d.d. 20ten März 1851 und nach der durch hohes Dekret vom 12 ten November 1851 mittelst Collegial Beschlusses der Königlichen Regierung Kammer der Finanzen zu Würzburg erfolgten Annahme der Vergleichs Proposition der Gemeinde Frammersbach, ist zwischen dem k.Bayer. Staatsärare und der benannten Gemeinde folgender Vertrag über das Grundeigenthum und die Benützung des Forst und Jagdertrags des Walddistrikts Haurain zu Stande gekommen:

1.)

Die Gemeinde Frammersbach steht von den im Jahre 1848 erhobenen Ansprüchen auf das ausschließende Eigenthum auf den Walddistrikt Haurain und der Jagd in solchem ab.

2.)

Die Gemeinde Frammersbach erkennt das k.Aerar als Miteigenthümer und des Walddistriktes Haurain auf die Hälfte der Nutzung, sowie der Jagd an.

3.)

Folgerecht mit dieser Anmerkung des Eigenthums auf die Hälfte verpflichtet sich die Gemeinde Frammersbach, auch die vorkommenden Kulturkosten zur Hälfte zu tragen.

4.)

Nachdem in dem Fürstenthum Aschaffenburg die Waldrugstrafen in den Gemeindewaldungen auch hier der Gemeindekasse vermöge des getheilten Eigenthums zur Hälfte zufließen mußten, so überläßt die Gemeinde Frammersbach dem ohngeachtet diesen Abwurf der Waldrugstrafen an das k.Aerar, wogegen aber dieses den Forstschutz im Walddistrikte Haurain ausschließend und allein zu übernehmen hat und in dieser Beziehung die Gemeinde Frammersbach durchaus ausspruchsfrei läßt.

5.)

Nachdem vermöge des vorstehenden Traktats das Eigenthum an dem oben besagten Walddistrikte nunmehr ein gemeinschaftliches wird, so müssen noch bei der Bewirtschaftung eintretenden Vorkommnissen auch dieselben administrativen Anordnungen eintreten und Platz greifen, welche bisher bei den Gemeindewaldungen zu beobachten vorgeschrieben gewesen.

Zur Bestätigung vorstehenden Vertrags wurde solcher von den Vertragstheilen unterzeichnet

Waigand Vorsteher
Bischoff Gpfgr
Johan Anderlohr
Johann Kißner
Joh. Michel Büdel
Wilhelm Friedel
Ignatz Goßmann

Urkundlich Lohr 3.März 1852

Königl.Landgericht Lohr Zuckerl?

Würzburg, am 16^{ten} Oktober 1907

No 1224 *Königliches Kreis-Archiv Würzburg*

An die Gemeindeverwaltung Frammersbach betr: Gemeinschaftlicher Walddistrikt Haurain 1907

Bei der Untersuchung der rechtlichen Schicksale des Spessartwaldes Haurain ist zunächst zu bemerken, daß dieser Forst in doppelter Hinsicht gemeinschaftliches Besitztum war. In erster Hinsicht läßt sich der Haurain schon 1452 als gemeinschaftlicher Wald der Grafschaften Hanau und Rieneck nachweisen. Der Hanauische Wald kam zum größten Teil an das Großherzogtum Frankfurt, an Kurhessen und zuletzt - 1866 - an die Preußische Provinz Hessen. Ihn scheidet heute noch die bayerisch-preußische Landesgrenze von dem ehemals vorwiegend Rieneckischen Haurain, der 1559 als erledigtes Lehen an Kurmainz heimfiel, dann an das Fürstenthum Aschaffenburg bzw. Großherzogtum Frankfurt und 1815 an Bayern kam. Dieser bayerische Haurain wiederum ist seit Jahrhunderten in gemeinsamer Benützung, dann in gemeinsamem Besitz des Staates und der Gemeinde Frammersbach gestanden.

Aus dem in Abschrift mitfolgenden Vertrag vom 27.September 1452 geht hervor, daß die Gemeinde Frammersbach das Recht des Gebrauchs und Genießens am Walde Haurain ausdrücklich nur als eine Vergünstigung der beiden Grafschaften Hanau und Rieneck hatte. Diese Waldnutzniesung war aus der ehemaligen Gerichtszugehörigkeit zu dem Centgericht (Hoch- oder Blutgericht) zu Frammersbach erwachsen, welche bis 1517 bestand. Das Jurisdiktionbuch von Lohr und Rieneck von 1640 berichtet hierüber.

"Es hat vor alters eine Cent zu Frammersbach gehabt, darzu Wiesen, wie ingleichen Lorhaupten, Flersbach und Kemfenbronn, 3 hanauische Dorfschaften gehörig gewesen. Ist eine gemeine Cent gewesen, welche zwischen Frammersbach und Lorhaupten am gemeinen Wald, der Hawrain genannt, unter freyem Himmel, in Namen Mainz, Hanau und Rieneck gehalten (wurde)." Daß auch 1640 noch der Haurain Eigentum von Kurmainz war, beweist die in demselben Jurisdiktionbuch enthaltene Frammersbacher Waldbeschreibung:

"Die Waldungen seint allein unsers gnedigsten Churfürsten und Herrn (von Mainz), werden durch den reisigen Schultheißen und Büttel beforstet, welche auch die halben Waldbussen behalten, und haben die Untertanen kein eigen gehölz, außer was der Kirchwald zu Frammersbach ist, welcher dem Gotteshaus zugehöret, doch haben sie sich von liegendem Urholz, welches zu keinem Nutzen aufzuarbeiten, zu beholzen. Wann sie Bauholz bedörfftig, müssen sie es bey einem ober Amtmann oder Keller zu Lohr suchen und über die bewilligte Anzahl Stämm einen Zettel und Schein an den Schultheißen ausbringen."

Außerdem hatten die Centorte in der Frammersbacher Waldung das Triftrecht. Auch der in Ihrem hieher übersendeten Akt befindliche Auszug aus dem Zins- und Lagerbuch der Kellerei Lohr von 1654 bestätigt, daß der Haurain Centwald war, daß die Frammersbacher nur das Bau- und Brennholz aus ihm beziehen und daß alle Waldungen in Frammersbacher Gemarkung, mit 2 unbedeutenden Ausnahmen, "mit aller Oberherrlicher Geleits- und Jagensgerechtigkeit einzig und allein" zu Kurmainz gehören.

1660 wurde eine Neuversteinung des Haurainwaldes vorgenommen, doch sind die Akten hierüber verloren gegangen. In den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts scheint ein längerer Rechtsstreit um den Haurain zwischen Kurmainz und Frammersbach ausgebrochen zu sein. Zum Schlusse einigten sich die Parteien in dem Vertrag vom 22. März 1727, der einenn Wendepunkt in der Geschichte des umstrittenen Waldes bedeutet. Wie Sie aus Ihrer Beilage ersehen, wurde Folgendes vereinbart:

- 1.) Die Gemeinde Frammersbach soll den Wald wie bisher genießen und benützen.
- 2.) Die Kurfürstliche Hofkammer soll, wenn sie Bauholz nötig hat, dieses gleich den Frammersbachern aus dem Haurain zu nehmen befugt sein.
- 3.) Die Entnahme von Ur- und Bauholz aus den herrschaftlichen Waldungen soll der Gemeinde wie bisher zustehen
- 4.) Wird aus dem Walde Holz verkauft, so soll dies durch die Gemeinde nur forstmäßig und mit Einwilligung der kurfürstlichen Hofkammer geschehen, der Erlös soll je zur Hälfte an die Gemeinde und an die Hofkammer fallen.

Die bisher als eine herrschaftliche Vergünstigung genossene Nutznießung am Haurain wurde durch diesen Vertrag zu einem unanfechtbaren Rechte der Gemeinde. Doch wird der Wald noch als herrschaftlich hierin anerkannt, somit nur die Erträgnisse, nicht aber das Eigentum an Grund und Boden zur Hälfte der Gemeinde zugesprochen. Dieser Rechtszustand blieb nun. Ein Bericht des Amtes Lohr an die Kurmainzische Landesregierung vom 24. November 1774 spricht sich auch dahin aus, daß die Gemeinde Frammersbach, den sogenannten Hayrhein Wald mit gnädigster Herrschaft gemeinschaftlich zu benutzen hat. Doch bald verschob sich die Lage noch mehr zu Gunsten der Gemeinde. Am 11. September 1790 berichtet das Amt Lohr an die Kurfürstliche Landesregierung: "Die gnädigste Herrschaft und die Gemeinde Frammersbach haben in dem Frammersbacher Revier einen durchaus gemeinschaftlichen Wald Haurhein genannt. " 1725 wurden entstandene Irrungen ausgeglichen. " Seit dieser Zeit hat die Gemeinde ohne Ausnahme das in dem Wald, worüber die gnädigste Herrschaft die Forsteilichkeit ausübet, gefällt wordene Holz zur Halbscheid erhalten. " Bei der 1790 erfolgten Neusetzung von Grenzsteinen an der sogenannten "Haurainspitze" wurde sowohl diese als der ganze Wald von den dabei beteiligten Ämtern als "gemeinschaftlich" bezeichnet. Auch in einem Berichte des Distriktsmaire zu Frammersbach an die Großherzogliche Frankfurtsche Präfektur Aschaffenburg vom 17. Sept. 1811 heißt es: "Die gnädigste Herrschaft und die Gemeinde Frammersbach besitzen den Walddistrikt (Haurain) dahier gemeinschaftlich. Der Herr Forstrat besorgt die Kultur- und Wirtschaft, die Holzversteigerungen geschehen von Seiten der Gemeinde durch den Distriktsmaire oder Amtsvogt mit dem Herrn Forstmeister gemeinschaftlich. Der Erlös und die Kulturkosten werden wie die Ruggelder geteilt.

Die Frevel über den Haurain sollen nicht, wie bisher, unter die Frevel im privative herrschaftlichen Walde in die Register eingetragen, sondern in besonderen Registern vorgelegt werden," Ebenso wird in späterer Zeit, 1812 und 1824, der Haurain amtlich als "gemeinschaftlicher" Wald bezeichnet. Das völlige Miteigentum aber Frammersbachs, auch an Grund und Boden, wurde vom Staate in dem in

Ihrer Beilage befindlichen Vertrag zwischen dem K.Staatsärar und der Gemeinde Frammersbach vom 3.März 1852 anerkannt. Dieser Vertrag über das Grundeigentum und die Benützung des Forst- und Jagdertrags des Walddistrikts Haurain spricht unter Nr. 2 aus: "Die Gemeinde Frammersbach erkennt das K.Ärar als Miteigentümer des Walddistriktes Haurain auf die Hälfte der Nutzung sowie der Jagd an." Und unter Nr.3: "Folgerecht mit dieser Anerkennung des Eigentums auf die Hälfte verpflichtet sich die Gemeinde Frammersbach, auch die vorkommenden Kulturkosten zur Hälfte zu tragen." Somit hat die Gemeinde Frammersbach, welche ursprünglich nur als herrschaftliche Vergünstigung gewisse Nutzungsrechte am Haurain hatte, unter langsamem, aber stetigem Zurückdrängen der staatlichen Rechte diesen Wald zu völligem Miteigentum mit dem Staate erworben. Der Vertrag vom 3.März 1852 sichert dieses Miteigentum als wohlerworbenes Recht.

Unter Zurückgabe Ihrer Beilage erhalten Sie beglaubigte Abschrift des Vertrages vom 27.Sept. 1452 über den Haurain. Die gesetzliche Gebühr für die Beglaubigung beträgt 1 M die Gebühr für Benützung des K.Kreisarchivs zu rechtlichen Zwecken 5 M 20 Pfg , zusammen 6 M 20 Pfg , welche zugleich mit Nachnahme erhoben werden.

Göbl

Glück

Gemeindeverwaltungsbeschluß betreffend Haurain

In heutiger gemäß Artikel 145 der Gemeindeordnung vorschriftsmäßig berufener Gemeindeaus-
schußsitzung wurde beschlossen:

Es seien die vom K.Forstärar zu gunsten der Gemeinde Frammersbach für ihre Angehörigen nach Maßgabe des Vergleichs vom 14.I.1869 G.R.No.66, sowie zu gunsten des jeweiligen Eigen-tümers der Pl.No.10508 Stgd.Frammersbach in Gemäßheit der Erkenntnisse vom 14.Dezbr.1789 25.Nov. 1831 , 3.Dezbr.1831 und 18.Juni 1838 zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldeter Forstrechte nach Gegenstand, Behalt und Umfang als zu Recht bestehend anzuerkennen und deshalb zur Eintragung derselben die Zustimmung zu erteilen. Weiter wolle eingetragen werden hieran anschließend: Veräußerungen von Teilflächen der belasteten Waldungen können nur mit Genehmigung der Rechtler vorgenommen werden, was beschließt

Frammersbach, 17.April 1910

Die Gemeindeverwaltung:

Weis, Bürgstr. - Mill, Bgdtr. - Ant.Büdel - Nik.Inderwies - Gg,Ant.Staub - Frz.Stenger -
Gg.Kißner - Jak.Franz - Ant.Franz - Frz.Goßmann

Abschrift: Auszug und Vergleich zwischen dem königlich bayerischen Staats-Ärar und den forstberechtigten Angehörigen der Gemeinde Frammersbach (beim Forstamt Partenstein)

notariell verlautbart zu Aschaffenburg den 14.Januar 1869 Gesch.Reg.No.66

Behufs Herstellung einer gleichmäßigen Ordnung in dem Umfange und in der Ausübung der Forstberechtigungen, welche verschiedene Gemeinden in den Staatswaldungen des Spessarts zustehen, wird zwischen dem königlichen Staatsärare und den forstberechtigten Angehörigen der Gemeinde Frammersbach folgender Vergleich abgeschlossen.

§ 1

Den Angehörigen der Gemeinde Frammersbach stehen in den Spessartwaldungen des königlichen Staatsärars folgende Berechtigungen zu:

- 1.) das Recht zum Bezuge des Ur- und Leseholzes,
- 2.) das Recht zum Bezuge des Oberholzes,
- 3.) das Recht zum Bezuge des Stockholzes,
- 4.) das Recht zum Bezuge des Windfall- Schneedruck- und Eisbruchholzes,
- 5.) das Recht zur Weide,
- 6.) das Mastrecht,
- 7.) das Recht zur Streugewinnung

§ 2

Unter den Angehörigen der Gemeinde werden hier die in §§ 11, 12 und 13 Ziffer 1 und 2 des revidierten Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 - 1. Juli 1834 bezeichneten Personen verstanden. Dieselben dürfen ihre Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in der Gemeinde wohnen ausnahmsweise darf, jedoch da, wo sich die Eigenschaft eines Gemeindeangehörigen auf, ein häusliches Anwesen oder auf Grundbesitz stützt, statt des sich auswärts aufhaltenden Eigentümers der Pächter oder Nutznießer, wenn er in der Gemeinde wohnt, die Forstrechte für die Dauer seines Pachtens oder Nutzgenusses ausüben.

§ 3

Den belasteten Komplex bilden im K. Forstamte Lohr die Reviere Frammersbach und Ruppertshütten, dann im Revier Partenstein die Distrikte Auberg und Schoppen.

Die Streuabgabe beschränkt sich jedoch auf das Revier Frammersbach und die Distrikte Auberg und Schoppen im Revier Partenstein. Die im Reviere Ruppertshütten vom K. Ärar angekauften Privatgrundstücke auf den Markungen Langenprozelten, Rieneck, Ruppertshütten und Rengersbrunn gehören nicht zu dem belasteten Complex.

Sämtliche Berechtigungen dürfen nicht zur Nachtzeit d.h. nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

§ 5

Die den Berechtigten zukommenden Waldprodukte dürfen nur zu eigenem Bedarf und Gebrauch derselben, unter dieser Voraussetzung, aber zu jedem Zwecke benützt werden, in förmliche Sortimente, wie sie im Handel üblich sind, dürfen die Berechtigten die empfangenen Hölzer nicht umarbeiten. Übrigens ist das Zusammenfügen des Holzes zu Bündeln behuf leichteren Transportes nicht untersagt.

§ 6

Die Wegschaffung von Holz und Streu kann durch die Berechtigten selbst und ihre Familienangehörigen und Dienstboten oder die Einen oder Andern derselben in beliebiger Weise selbst unter Anwendung von Schubkarren und mit Tieren bespannten Wagen geschehen.

Ausnahmsweise dürfen im Falle der Verhinderung ihrer Person, ihrer Angehörigen oder Dienstboten die Berechtigten die ihnen zukommenden Holz- und Streuquantitäten durch eine der Zahl der Verhinderten entsprechende Anzahl von Tagelöhnern aus dem Walde holen lassen.

§ 7

In die Klafter darf von Seite des Staates nur jenes Holz eingebracht werden, welches die Klafterlänge von mindestens drei Schuh und einen mittleren Durchmesser von mindestens anderthalb Dezimalzoll hat.

§ 8

Unter der Berechtigung zum Ur- und Leseholz wird die Befugnis zur unentgeltlichen Nutzung des von der Natur ausgeschiedenen, zu Boden liegenden dürren Ast- und Gipfelholzes, dann fauler nicht

keilhaltiger Stämme und Stammteile, ferner der noch stehenden ganz abgestorbenen Stangen von höchstens drei Dezimalzoll im Durchmesser oder zehn Dezimalzoll im Umfange - eineinhalb Schuh über dem Boden gemessen - verstanden.

Die Nutzung geschieht in den offenen Waldungen während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Waldschlußzeit, nämlich mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, an zwei bestimmten Wochentagen, Dienstag und Freitag, beziehungsweise an den darauffolgenden Tagen, wenn auf einen dieser Tage ein Feier- oder Festtag fällt, mittels Anwendung von Handbeilen. Die Aneignung von zwar unterdrücktem, aber noch grünem oder von abständigen, d.h. noch nicht völlig, abgestorbenem, oder von zwar dürrer, aber mehr als drei Zoll Dez. im Durchmesser oder zehn Dezimalzoll im Umkreise-eineinhalb Schuh über dem Boden messenden Gehölz, ferner das Abhauen von dürrer Ästen von noch stehendem Holze, sowie die Anwendung von Sägen, Hacken oder anderen Werkzeugen zum Abnehmen der Äste ist nicht gestattet.

Durchforstungen dürfen, sofern solche nicht durch besondere Naturereignisse z.B. Insektenfraß, Schnee- und Eisbruch, früher nötig werden sollen, in Buchen- und Eichenbeständen unter 60 Jahren, in Nadelholz- und gemischten Beständen unter 30 Jahren nicht vorgenommen werden.

Übrigens bleibt dem Ärar die Fällung von Kleinnutzholz als Bohnenstangen, Baumpfählen, Hopfenstangen, Leiterbäumen etc. vorbehalten, wobei jedoch den Berechtigungsverhältnissen stets Rechnung getragen werden soll, damit durch Ausnutzung dieser Kleinnutzhölzer der Anfall des Ur- und Leseholzes nicht allzusehr beeinträchtigt werde.

Die nähere Bezeichnung jener Waldorte, welche der Ur- und Leseholzholznutzung geöffnet werden dürfen, bleibt dem gemeinschaftlichen Gutachten des k. Forstmeisters und des einschlägigen k. Revierförsters überlassen. Hierbei ist jedoch als allgemeine Norm festzuhalten, daß beim Laubholze nicht unter das 30 bis 36 jährige und beim Nadelholze nicht unter das 20 bis 25 jährige Bestandsalter herabgegangen werden soll.

§ 9

Unter der mit Rücksicht auf § 1 den Eingeforsteten zustehenden Berechtigung zum Oberholze wird das Recht verstanden, das bei den regelmäßigen Holzhieben und bei jenen Kulturreinigungen und Durchforstungen, welche den Umfang von Holzhieben annehmen, sich vom Laub- und Nadelholz ergebende Stangen- und Reisigholz sich unentgeltlich insoweit anzueignen, als solches sich nicht zu Scheit-, Prügel- oder Kohlholz /: Astholz:/ in die Klafter und nicht zu Nutz- und Bauholz eignet.

Der Staat wird sich übrigens hierbei gemäß § 7 nur jenes Holz aneignen, welches die Klafterlänge/: 3 Schuh:/ und im mittleren Durchmesser mindestens eineinhalb Dezimalzoll hat.

Dem Staate verbleibt das Recht, vom Oberholze die zum Hausbedarf des kgl. Forstpersonals nötigen Wellen aufarbeiten zu lassen und demselben zu verabreichen und es sind die abzugebenden Quantitäten von den zuständigen Behörden jeweils zu bestimmen.

Sobald die Holzhiebe vollendet sind, ist dies dem Gemeindevorsteher bekannt zu machen, zugleich aber ist demselben schriftlich eine Frist von drei Wochen vorzusetzen, innerhalb deren das Reisig an den bestimmten Holztagen aus den Schlägen zu schaffen ist.

Der einschlägige Revierförster ist übrigens ermächtigt, neben den bestimmten Holztagen noch andere Tage innerhalb der Frist zur Aufarbeitung und Abfuhr des Reisigs einzuräumen nach Ablauf bezeichneter Frist kann jedoch die Forstbehörde beliebig über das Reisig verfügen, ohne daß diesfalls den Forstberechtigten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Holzhauern ist kein Vorzug vor den übrigen Berechtigten eingeräumt, doch ist es denselben gestattet, das Holz, welches sie zur Unterhaltung ihrer Arbeitsfeuer bedürfen von dem den Berechtigten zustehenden Material zu entnehmen und aus solchem da, wo es herkömmlich ist, die Feierabendlasten zu bilden.

Wenn der Staat zum Schutze seiner Kulturen des Reisigs benötigt ist, so soll dieses später, wenn es seinen Zweck erfüllt hat, den Berechtigten überlassen werden.

§ 10

Unter der Berechtigung zum Stockholz wird die Befugnis verstanden, das dürre Stockholz in den offenen Waldorten während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Waldschlußzeit, nämlich mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli, an den bezeichneten Wochentagen unter Zuhilfenahme der hierzu erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich sich anzueignen. Die Ausgrabung der Stöcke hat in einer Art zu geschehen, welche ohne Nachteil für den Wald ist. Hierbei bleibt den Forstbehörden unbenommen, in einzelnen Fällen, wo das Ausgraben von Stöcken, dürrer oder grüner, wie bei Weg- und Grabenbauten, Anlegung von Saatbeeten, dann zur Abwendung von Insektenbeschädigungen etc. geboten erscheint, von der Rodung gebrauch zu machen und über die ausgegrabenen Stöcke auch zu Gunsten Nichtberechtigter zu verfügen, jedoch erst dann, wenn die Berechtigten innerhalb einer von der zuständigen Forstbehörde zu setzenden Frist die Stöcke nicht abführen oder die Gewinnungskosten nicht entrichten. Grüne Stöcke sollen abgesehen von den oben bezeichneten Fällen auch vom k. Ärar nicht ausgegraben noch abgegeben werden.

§ 11

Unter der Berechtigung zum Bezuge des Windfall- Schnee- und Eisdruckholzes wird das Recht verstanden, das durch den Wind oder infolge von Schnee- und Eisdruck sich ergebende Stangen- Ober- und sonstige Holz unentgeltlich insoweit sich anzueignen als solches sich nicht zu Scheit-Prügel und Astholz in die Klafter und nicht zu Bau- und Nutzholz eignet. Hier gilt, namentlich, das von Länge und Dicke beim Oberholz gesagt ist. Auch von vereinzelt Windfällen, Schnee- oder Eisbrüchen bleibt das Bau- und Nutzholz unter allen Umständen dem k. Ärar vorbehalten. Das übrige Holz eines solchen vereinzelt, d. h. über 150 Schritte von einem andern entfernten Windfalles, Windbruches, Schnee- oder Eisdruckes wird den Berechtigten überlassen, wenn solches weniger als eine viertel Klafter liefert. Den letzteren ist jedoch hierbei das Abhauen umgedrückter nicht zu Boden liegender Stämme und Stangen nicht gestattet.

§ 12

Das Weiderecht steht den Angehörigen der Gemeinde in der Art zu, daß sie in den offenen, nicht eingehegten Waldabteilungen unter Aufsicht und Leitung von Hirten mit Rindvieh- und Schweineherden in ungemessener Zahl während des ganzen Jahres weiden dürfen

§ 13

Das Mastrecht besteht in der Befugnis der Gemeinde in Mastjahren die selbstgezogenen Schweine in die offenen Bestände während der Mastzeit zur Mast einzutreiben, wogegen für jedes Schwein 3 Kreuzer, drei Kreuzer, sogenanntes Brenngeld an die Forstbehörde zu bezahlen sind.

§ 14

Unter dem Rechte der Streunutzung wird die Befugnis verstanden, aus dem Reviere Frammersbach und den Distrikten Auberg und Schoppen des Reviers Partenstein unentgeltlich die zum Bedarf der Berechtigten nötige Streu insoweit zu beziehen, als zunächst der Forstwirtschaftsplan und der hiervon abhängende Streunutzungsplan es gestattet. Die Anfertigung des Streunutzungsplanes wird stets mit besondere Rücksicht auf Art, 4, 24, dann 5 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, in welchem letzterem Artikel den Bedürfnissen der Landwirtschaft möglichste Rücksicht versprochen ist, erfolgen.

Der Gemeinde bleibt es anheim gegeben, die Streu innerhalb der angewiesenen Flächen unter ihre Mitglieder zu verteilen.

Die Forstbehörden haben den Berechtigten eine billige, der Entfernung und dem Umfang der Fläche angemessene Frist zur Streugewinnung einzuräumen.

§ 15

An den von den Eingeforsteten für den Genuß der Forstrechte im Spessart überhaupt oder einzelner derselben bisher herkömmlich geleisteten Gegenrechnissen wird durch gegenwärtigen Vertrag nichts geändert.

§ 16

Die Kosten gegenwärtiger Notariatsurkunde e.c.

Abschrift vom Konzept Würzburg, den 3.Dezbr. 1838

An das K.Forstamt Lohr

Die Rechtholzabgabe an den Erbbeständer Joh.Gg. Fleckenstein zu Frammersbach betr.:

Vermöge allerhöchst. Ministerialeskripts vom 25.Nov.d.Js. No.14782 wurde nach dem Gutachten der K.Regierung genehmigt, daß zur gänzlichen Beseitigung der mit dem Erbbeständer Fleckenstein von Frammersbach obwaltenden Differenz wegen Rechtholzabgabe unter der Benennung Oberholz statt der 13,4 Klafter Buchenknorzholz und 0,4 Klafter Buchenastholz in Zukunft 10 Klafter Buchenscheitholz abgegeben werden dürfen. Diesem nach stellt sich nun die jährliche Rechtholzabgabe auf 10 Klafter in W. Buchenscheitholz und 13 /in W./ Klafter Buchenastholz für alle Folge fest wobei sich jedoch im Falle eines eintretenden Mangels an diesen Sortimenten die Umwandlung in andere Holzarten oder Sortimente nach verhältnismäßigem Maßstabe analog dem Protokoll vom 8.Okt.l.Js. vorbehalten wird. Nach diesem Verhältnis hat nun das, wie auch das noch aus den Vorjahren wegen Schweben dieses Prozesses rückständig gebliebene Rechtholz Quantum seinerzeit anzuweisen und gehörig in Rechnung zu stellen.

K.R.K.der Finanzen

.....
Schmitt, Keller

Abschrift vom Original No. 14722

Königreich Bayern Staatsministerium der Finanzen

Nach dem Gutachten der K.Regierung vom 29.Okt. v.Js. wird genehmigt, daß zur gänzlichen Beseitigung der mit, dem Erbbeständer Fleckenstein von Frammersbach obwaltenden Differenzen wegen Rechtholzabgabe unter der Benennung Oberholz statt der 13,4 Klafter Buchenknorzholz in Zukunft 10 Klafter Buchenscheitholz abgegeben werden dürfen, wobei sich jedoch im Falle eines eintretenden Mangels an diesem Sortimente die Umwandlung in andere Holzarten oder Sortimente nach verhältnismäßigem Maßstabe vorzubehalten ist.

Die Berichtsbeilagen und Akten folgen zurück. München, den 25.Nov.1831

Auf S.Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

gez.

Einschreiben!

K.Amtsgericht Lohr

Lohr den 29.März 1910

An die Gemeindeverwaltung in Frammersbach

Betreff.: Anmeldeverfahren

Anruhend übersende ich Auszug aus dem Forstvergleiche, sowie eine Abschrift v.14.12.1789 zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, dieselben binnen 8 Tagen wieder anher zurückzusenden ferner wolle innerhalb der gleichen Frist beifolgende Zustimmungserklärung ausgefüllt anher in Wiedervorlage gebracht werden.

Hiezu bemerke ich, daß sich das K.Forstärar unbeschadet der Rechte der Forstberechtigten das Recht vorbehält, Teilflächen der belasteten Waldungen ohne vorherige Genehmigung der Rechtler zu veräußern sowie daß die von den Berechtigten für ihre Forstrechte nach Maßgabe der bestehenden Normen zu entrichtenden Gegenleistungen zum Inhalte der Forstrechte, gehören und mit diesen ein untrennbares Ganzes bildet.

Ich ersuche vorreichende 2 Schriftstücke nicht zwei mal zu brechen, sondern lediglich der Länge nach gefaltet, wieder an mich zurückzusenden

Der Anlegungsbeamte I
.....Unterschr.

Abschrift von Abschrift:

Wir Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden des hl.Stuhles zu Mainz Erzbischoff etc.

§ 6 aus den herrschaftlichen Waldungen jährlich 30 dreißig Stecken Buchen Oberholz gegen Zahlung des gewöhnlichen Hauer- und Arbeitslohnes, dann der Forstgebühren, weniger nicht.

§ 7 Das nötige Bauholz zur Herstellung und Unterhaltung der Gebäude aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Zahlung der Forsttaxe und der gewöhnlichen Forstgebühren, jedoch jedesmal nach dem von kurf.Herkommen wegen des sonst ausgewirkten Anweisungs-Befehles desgleichen

Mainz, den 14.Dezbr.1789 In fidem copiac Kraus, Amtsregistrator

Abschrift:

Seine Königl. Majestät

erkennen in Sachen des Erbbeständers Joh.Gg.Fleckenstein zu Frammersbach gegen den K.Fiskus, Holzschleiferlohn betr. zu Recht.

"Der k.Fiskus sei nicht befugt, wegen der jährlichen Verberechnung von 23 Klafter Buchen-Oberholz nebst, dem gewöhnlichen Hauer- und Arbeitslohnes dann Forstgebühren, auch noch 15 Kreuzer per Klafter für das Herausschleifen des Holzes aus den Schlägen zu fordern, daher Kläger nicht schuldig für das verflossene und Künftige einen Holzschleiferlohn zu entrichten.

München, den 18.Juni 1838

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern

Graf von Rechberg, Präsident

Vorstehende Abschriften beglaubigt als ganz und richtig

Frammersbach, 12.Mai 1910

Der Bürgermeister, **W e i s**

LASTEN

Lasten der Gemeinde und des Districts Frammersbach ab 1634:

1634-35 G 13778

Von November 1634 - Juli 1635 hatte "Flammersbach" 48109 fl 3 Batzen Abgaben. Waß aber von dem Feindt, so aufs "Ranalo" gefallen und das Dorf Flammersbach geplündert, beläuft selbig schadig 12734 fl.

1673 - 83 G 3185

Vom Jahre 1673 - 1680 hat Frammersbach (Gemeinde) ahn Kösten und Schaden gelitten 33222 fl 28 xr.

In den Jahren 1675/76 betragen die Kriegskosten 5763 fl

Ein unleserliches Schreiben des Frammersbacher Schultheißen von 1683

1734 - 38 G 3028

Zur **Verpflegung** der schwedischen Hilfstruppen während ihrer Einquartierung im Amte Lohrhaupten, entfällt auf Frammersbach ein Kostenanteil von 617 fl 24 xr

1792 G 2972

Aufruf zur Verteidigung der Stadt Mainz, dem nur 1 Mann aus Ruppertshütten Folge leistete.

Bericht daß Mainz gegen eine gute Convention mit den Franzosen übergeben habe.

1793 G 2970

Tabelle über den Zustand der Amtsortschaften in Bezug auf die Einquartierung bei Völkermärschen in der Amtsvogtei Frammersbach.

Ort	Häuser	belegt mit Mann	mit Pferd	Pferd im Ort	Ochsen	angrenzende Orte fremder Herrschaft	wie weit abgelegen
Frammersbach	303	900	400	--	180	Kempfenbrunn Lohrhaupten hanauisch	1 1/2 Std.
Partenstein	92	300	150	--	82		
Partenstein Hof	1	10	10	--	8		
Ruppertshütten	56	150	80	--	78	Rieneck Rengersbrunn	2 Std. 3/4 Std.
Schanz Hof	1	10	10	--	33	wie oben	wie oben
Wiesen	95	300	150	--	175	Bieber hanauisch	2 Std.

G 3031

Die Veteranen aus dem siebenjährigen Kriege, Johann Keßler und Konsorten, sind befreit von den ordinären Abgaben (Kopf- und Personalfreiheit), die extraordinären Steuern aber zu zahlen sind sie gezwungen.

1793/94 G 3120

Friedrich Büdel, Schultheiß

Michael Mill, Bürgermeister

!1792 - 95 G 3002

Summarium der Zulagen aus der Gemeindegasse zu Frammersbach in den Jahren von
1792 - 95 3577 fl 28³/₄ xr

In dieser Zeit waren in Frammersbach einquartiert:

	<u>Name des Regiments</u>	<u>Tag</u>	<u>Mann</u>	<u>Pferd</u>
1792	Fürst Ulrich Kinzky	26. 6.	490	119
1793	K.K. Invaliden	23. 2.	296	54
	Jägercorps K.K.	27. 3.	686	125
	K.K.Reg. Bauthieux	29. 3.	662	113
	K.K. Staabs Reg.	11.u.12. 4.	405	74
	Esterhaza u. Toscana	8. 5.	339	12
	Grenadier Reg. Kinzky	5. 6.	188	14
	Brecheinitsche Inf.Reg.	26. 7.	24	2
	Reg. Würzburg u. franz. Gefangene	28. 7.	36	--
	Reg. Mathesin	4. 9.	13	--
	Reg. Kavarnagh	6. 9.	--	9
	Reg. Coburg	18. 9.	3	3
	Küraß. v. Kavarnagh	3. 10.	166	136
	Reg. v. Brechainwill	17.u.18. 10.	74	--
	Reg. Fürst Ulrich Kinzky	20. 10.	294	18
	Husaren v. Mackenstein	31. 10.	8	15
1794	K.K. Chevaulegers u. Erzherzog			
	Franz Küraßiere	1.u.2. 1.	94	110
	Dragoner Kinzky	25. 1.	38	43
	Reg. Coburg Dragoner	6. 2.	11	7
	K.K. Invaliden	9. 2.	55	4
	" " "	25.u.26. 2.	96	12
	Dragoner Erzherz. Joseph	28. 2.	11	16
	K.K. Küraß. Kevermark	2. 3.	49	1
	Reg. Erbach	12. 3.	12	--
	K.K. Leibchevaulegers	1. 4.	14	8
	verschiedene Reg. Corps	14. 4.	24	--
	K.K. Invaliden	23. 4.	64	4
	Reg. Wenkheim	13.u.14. 5.	11	--
	Reg. Datton	22. 5.	30	--
	Reg. Wartensleben	25. 5.	31	--
	Reg. Erbach	28. 5.	21	--
	Reg. Josef Colloredo	29. 5.	21	2
	K.K. Dragoner	7. 6.	7	7
	Wurmser Husaren	21.u.22. 6.	160	233
	Vehey Husaren	20. 7.	--	10
	K.K. Invaliden	11. 8.	11	--
	Kavarnagh	20. 10.	--	12
	Mitrouzky	24. 10.	39	--
	K.K. Regiment	10.u.11. 10.	296	47
	Luxemburg. Garnisonstransport	27.u.28. 11.	357	486
	" "	30. 11. u. 1. 12.	--	188

1795	Erzherzogl. Husaren	1.u.2. 1.	52	74
	Reg. Kursächs. Nostiz	14. 2.	453	25
	" " Gersdorf	18.u.19. 2.	806	928
	Bataill.Kursächs.Prinz Maximil.	3. 3.	370	57
	Küraßier Verschwiz	28.u.29. 3.	106	314
	Reconvalescenten von Luxemb.	20. 7.	168	--
	Ergänzungscorps	21. 8.	103	--
	Luxemb. Reconvalescenten	20. 9.	68	--

Frammersbach, 15.Jänner 1796

1794 - 95 G 3000

Am 23.April 1794 waren angekündigt ein Invalidentransport von 196 Köpfen unter dem Kommando des Hauptmanns Grafen von Tige und benötigte 7 vierspännige und einen zweispännigen Wagen.

Am 12.Februar 1795 war 1 Bataillon des Kursächsischen Infantrieregimentes von Nostiz in Wiesen und Frammersbach einquartiert, für deren Unterhalt und Transport die Gemeinde Frammersbach einen Aufwand von 154 fl machte.

Am 3.März 1795 waren angekündigt Kursächsische Infanterie Prinz Maximilian 316 Mann (Mundportionen) und 49 Pferde (Rationen), die 2 Vorspannwagen und 12 angeschirrte Pferde benötigten.

Am 5./6.Juni 1795 zogen 1711 gefangene Franzosen und 161 Mann königlich preußischer Escorte mit 1 Stabsoffizier und 5 Offizieren durch nach Bieber, Villbach.

1794 G 3048

Am 12.März 1794 waren in Frammersbach 876 männliche und 870 weibliche Einwohner. Kriegstauglich 140 (nur Ledige)

G 3049

Tabelle über die anfallenden Beitragsgelder der "Freiwilligen" Kriegssteuern in Frammersbach 82 fl 30 kr fürs 3.Quartal. 30.Juni 1794

1794/97 G 3006

Erlaß, daß sämtliche Stiftungs-, Kirchen- und Depositen Gelder zur Vertheidigung der Stadt Mainz als Anleihe abzugeben seien.

1795 G 2969

1795 standen im Kurfürstl.Mainzischen Heere 6 Mann aus Frammersbach die ein Gesuch machten, daß Ihre Angehörigen Recht an den Alimenten haben sollten.

1796 G 2982

Der Ort Frammersbach ist am 18.Juli von der französischen Avantgarde unter Kommando des General-lieutenant Mai von 2000 Mann, theils Infanterie, theils Cavalleri auf vorgängiges Zurückschlagen eines noch hier gewesenen K.K.....Freicorps crupiert worden. Diese Corps wären tags darauf abgezogen und die Durchmärsche des zu Wiesen gelassenen französischen Lagers zum Teil nebst anderen Corps hätten 14 Tage angedauert. Der dabei entstandene Schaden betrage:

für die Gemeinde 652 fl 8 kr für die Singulos 13134 fl 28 kr

1796 G 2988
 Johann RÜth, Nachbar und Fuhrbauer dahier macht die Anzeige, daß er zur französischen Vorspann bereits vor 4 Wochen 2 junge angeschirrte Pferde auf Geheiß des H. Dorfschultheiß dahier gestellet und sein Schwiegervater Joh.Adam RÜth mit Zurücklassung der Pferde vor einigen Tågen von dem Vorspann hierher zurückgekehrt sei. Für Verlust und Arbeit u.s.f. erhålt er 885 fl 38_{kr}

1796/98 G 2994
Am 6.^{ten} September 1796 haben (laut Rechnung) an der steinernen Brücke die K.K. des löblichen Lichtensteinischen Regiments 35 Mann Cavallerie ein zweitågiges Biquet gehalten. Die Kosten dafür belaufen sich auf 88 fl 24 _{kr}.
Am 16.u.17.July soll laut Forderung der Wirt Johann Adam Fleckenstein Mainzer Husaren mit Zehrung versehen haben.
Am 18.July angeblich an französische Truppen 76 Maas Haber abgegeben.
Am 19.-21.July hatten die Honoratioren in Frammersbach ihre Sauvegarde.
Am 15.July waren 25 Mann kaiserliche Soldaten zur Requisition in Frammersbach.
Der Wirt erhålt für seine an die Soldaten abgegebenen Sachen 62 fl 7 _{kr}

1796 G 2985
Verzeichniß der an die Gallo-batavischen Truppen auf Requisition gelieferten Natu-ralien in Frammersbach.

Vom 12.-16. September wurde von Capit.Rigo requiviert:

52	Maas	Branndwein	52 fl	59 _{kr}
600	Pfd.	Stroh zu Säcken	6 fl	
14	M.	Wein u.Essig	10 fl	40 _{kr}
75	Pfd.	Heu	2 fl	15 _{kr}
50	Pfd.	Haber	2 fl	30 _{kr}
80	Pfd.	Stroh		30 _{kr}
105	Pfd.	Heu	3 fl	9 _{kr}
70	Pfd.	Haber	3 fl	30 _{kr}
70	Pfd.	Stroh		42 _{kr}
100	Pfd.	Heu	5 fl	24 _{kr}
120	Pfd.	Haber	6 fl	
120	Pfd.	Stroh	1 fl	12 _{kr}
75	Pfd.	Heu	2 fl	15 _{kr}
50	Pfd.	Haber	2 fl	30 _{kr}
50	Pfd.	Stroh		30 _{kr}

G 2976
Frammersbach hat 4 vorhandene Zugpferde. Außer diesen 4 Stück sind noch 102 Stück jahraus, jahrein in der Fremde.

G 3036
Die Gemeinde Frammersbach hat 1796 an Kriegskosten aller Art verrechnet 11871 fl.

G 3046
Tabelle über die noch rückständigen Vergütungsgelder an einquartierten Truppen gegen Quittungen, Mund- und Pferdeportionen und geleistete Vorspann sowohl als auch

angesetzte Magazinlieferungen zum Anfang des Krieges bis Ende Juli 1796 1135 fl 22 kr.

Nach beglaubigter Tabelle vom 12. Dezember 1796 (Michael Mill, Bürgermeister) betrogen die noch rückständigen Vergütungsgelder von 1794-1796 1870 fl.

1796

G 3045

Tabellen der durch die Französische Armee den Orten des Districts Frammersbach mittelst Abpressung, Plünderung und Gewalt zugefügten Schäden per 1796.

Frammersbach	13777 fl	13 <u>kr</u>
Partenstein	8734 fl	53 <u>kr</u>
Wiesen	26360 fl	34 <u>kr</u>
Ruppertshütten	24820 fl	5 <u>kr</u>

Tabelle über gehabte Kösten des Ortes Frammersbach 1796

Monat	Tag	Mann	Pferd	Benennung des Corps	Kosten	Summa
Januar	5.	--	--	Muraische Infanterie	41 fl 40 <u>kr</u>	
	6.	282	256	Johannische Husaren	290 fl 24 <u>kr</u>	332 fl 4 <u>kr</u>
Febr.	7.	57	22	Legion Bourbon	280 fl 38 <u>kr</u>	
	12.	--	--	Anhalt.Dragoner Depot	81 fl 40 <u>kr</u>	362 fl 18 <u>kr</u>
März	5.u.6.	151	296	K.K.Chevaulegers	92 fl 58 <u>kr</u>	92 fl 58 <u>kr</u>
April	1.	420	4	K.K.Ergänzungscorps	58 fl 16 <u>kr</u>	
	11.	40	--	" "	29 fl 16 <u>kr</u>	
	19.u.20.	34	117	K.K.Küraßiere	153 fl 9 <u>kr</u>	
	26.	43	16	" "	42 fl 44 <u>kr</u>	
	29.	423	12	Ergänzungscorps	40 fl 1 <u>kr</u>	323 fl 26 <u>kr</u>
Mai	11.	271	21	K.K.Inf.Regiment	46 fl 26 <u>kr</u>	
	28.			K.K.Dep.Rgt.Latour	291 fl 10 <u>kr</u>	337 fl 36 <u>kr</u>
Juni	1.	88	356	Artillerie Transport	291 fl 21 <u>kr</u>	
	8.u.9.	84	2	Invaliden	69 fl 15 <u>kr</u>	360 fl 36 <u>kr</u>
Juli	13.	1500	1500	Ulanen Corps	1202 fl 29 <u>kr</u>	1202 fl 29 <u>kr</u>
	6.u.7.	35	35	Lichtenstein.Corps	88 fl 27 <u>kr</u>	
Sept.	24.	100	104	Husaren Bartois	63 fl 15 <u>kr</u>	151 fl 42 <u>kr</u>
	3.	30	33	Münster.Dragoner	26 fl 56 <u>kr</u>	
Oct.	4.	13	19	K.K.Husaren	15 fl 44 <u>kr</u>	
	4.	136	5	K.K.Infanterie	58 <u>kr</u>	
	6.	124	93	K.K.Sarnelite Reg.	67 fl 52 <u>kr</u>	
	11.u.12.	21	22	Blumenstein.Husaren	37 fl 28 <u>kr</u>	
	13.u.14.	266	4	Reconvalescenten	17 fl 54 <u>kr</u>	
	29.	48	13	Kollenberg.Infanterie	3 fl 22 <u>kr</u>	170 fl 14 <u>kr</u>
Nov.	23.	100	--	Baro Husaren	70 fl 53 <u>kr</u>	
	27.	188	1	Murrai Inf.	3 fl 19 <u>kr</u>	74 fl 12 <u>kr</u>
Dez.		--	--	-----	-----	
					Summa	3407 fl 35 <u>kr</u>

1797

G 2980

1797 wurde von den Franzosen den Bäckern zu Frammersbach an Brod weggenommen:
44 Laib dem Bäcker Johann Rüth bei der Brücke a 16½ kr 16 fl 46 kr

18	Laib dem	Müller Johann Weiß	4 fl 56 <u>kr</u>
27	" "	Johann Adam Rüth zu Schwarzel	7 fl 25 <u>kr</u>
50	" "	Friedrich Rüth junior	13 fl 45 <u>kr</u>
60	" "	Friedrich Amrhein Hofraith	16 fl 30 <u>kr</u>
			59 fl 22 <u>kr</u>

Diese Summen erhielten sie auch ausbezahlt aus der Gemeindekasse.

G 3039

Desertion des Kaspar Steigerwald. Benachrichtigung seines Vaters Johann Steigerwald zur Zahlung von 34 fl 32 kr Entschädigung.

1798/99 G 3103

Die drei Ortschaften Wiesthal, Habichsthal und Krommenthal in dem Kurfürstlichen Vizedomante Aschaffenburg besitzen in der Gemarkung des Ortes Frammersbach seit unfürdenklichen Zeiten beträchtliche Güter.

1800 G 3029

Am 18. September 1800 mußten auf Befehl des franz. General Paètoi sämtliche Waffen der Unterthanen, Pulver und Blei binnen 24 Stunden abgeliefert werden.

Tabelle über die an die Batavische Armee von der Gemeinde Frammersbach gelieferte Fourage und dergleichen gegen Quittung.

Tag	Heu Pfd.	Haber Pfd.	Stroh Pfd.	Name
7.-23. 9.	150	120	100	Capit.Rigo zu Frammersbach
26.	45	36	30	Kettmann z.Frb.
27.	75	60	50	"
27.	120	96	80	"
28.	120	96	80	"
28.	8310	4876	5540	Capit.Cordes z.Wiesen
29.	120	96	1120	Capit.Rigo z. Frb.
29.	1448	1032	832	" "
30.	120	96	80	Cap.van Viermann z.Frb.
1.10.	1448	1032	--	Pfister Lieutenant
1.	--	320	--	Capit.Rigo
1.	240	192	160	
Summa	12196	8052	8072	

Frammersbacher Gemeinde lieferte an die Gallo Batavischen Truppen vom 12. September 1800 - 24. Dezember 1800 Naturalien und dergleichen im Werte von 3080 fl 32 kr.

1800 G 3100

Am 20. September 1800 lieferte die Gemeinde Frammersbach auf Befehl der Franzosen 14 Gewehre ab.

G 3001

Am 15.Juli 1800 wurde in die Amts Vogtei Frammersbach das 2.Bataillon fränkischer Landmiliz gelegt, wovon auf Frammersbach der Staab in 8 Individien, Mayor Clemens Compagnie ad 203 und von Hauptmann Schmitt Compagnie 93 Mann träfen. (zur Cantonierung)

Kriegskosten von 1801 - 1819

1801 G 3060

Kriegskosten aller Art der Gemeinde Frammersbach nach Ausbruch des Krieges 1792 bis Dezember 1801.

Es waren einquartiert: 14240 Mann - 6909 Pferde

Summe der Kösten: 25990 fl 16 kr

Es waren einquartiert: Preußen/ Reichstruppen/ Kaiserliche/ Kurmainzer/ Franzosen

1805/11 G 3024

Ausschlag und Ausgleich der Kriegskosten, welche vom Anfange September 1805 bis Ende Juli 1806 mit 118595 fl 19 kr ½ Pfg. auf das Fürstentum Aschaffenburg geeignet sind und wovon 20345 fl 6 kr zum Soll bezahlt werden auf das Fürstliche Primat Amt Lohr und von diesen 8300 fl 7 kr 2 Pfg auf das Fürstliche Primat Vogteiamt Frammersbach fallen. Davon trifft auf Frammersbach 5273 fl 59½ kr.

Vom 1.August 1806 bis Ende Dezember 1806 treffen auf die Gemeinde Frammersbach an repartierten Kriegskosten 4760 fl 47 kr

Im Jahre 1806 hatte Frammersbach 266 Häuser mit 385 Familien, 95 Pferde, 24 Ochsen, 143 Stiere und 600 Zugkühe.

Vom 1.Jänner 1807 bis 1.October 1808 treffen auf die Gemeinde Frammersbach an repartierten Kriegskosten 4171 fl 8 kr.

Vom 1.October 1808 bis 31.Dezember 1810 treffen auf den District Frammersbach an Kriegskosten 4010 fl 4 kr (auf das ganze Fürstentum Aschaffenburg 42290 fl 37kr) Die Gemeinde Frammersbach hat zu zahlen 2817 fl 23 kr.

1807 / 09 G 3832

Frammersbach am 8.März 1807 Jakob Weis, Schultheiß

Am 1.Hornung 1808 hatte die Gemeinde Frammersbach durch Kriegskosten 27072 fl Schulden. **1809** betrogen die Schulden 34587 fl

1808 G 3059

Die Gemeinde Frammersbach hatte für die Kriegskosten u.s.f. zu fordern 1135 fl.

Bis 31.Mai 1808 hatte sie davon erhalten 900 fl.

1810 G 3025

1810 sind in Frammersbach 135 Ochsen und 127 Pferde. Es sind zwar 127 Fuhrmannspferde hier, auf die aber beim Vorspann auf keinen Fall gerechnet werden kann, weil sie beständig auf der Straße gehen und nur bei dem Durchfahren hierher kommen.

In gleichem Acte findet sich eine Taxierung der Ochsen, bei der 3 Ochsen auf 242 fl geschätzt werden. Das wären für einen Ochsen M 141,16 .

1812 G 3069

Aschaffenburg 9.Mai 1812

Durchreise Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich

Zur Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Kriegskosten im Departement Aschaffenburg muß Frammersbach 266 fl beisteuern. Die Gemeinde hatte dazu 486 Steuerzahler.
Frammersbach, 22.Sept.1813

Vorspann

Aschaffenburg, den 3.November 1813

Der Präfekt an Herrn Districtsmaire von Frammersbach !

Nächsten Sonntag den 7. dieses kommt die, die beiden Kaiserlichen Majestäten von Frankreich und Rußland begleitenden 13000 Mann starke Kolonne hier an, welche den darauf folgenden Tag /Montag den 8.dieses/ ihren Marsch nach Seligenstadt fortsetzen.

Die Verpflegung und vorzüglich die Fortschaffung dieser starken Armeekolonnie erfordert die Anstrengung aller Kräfte. Wegen derselben Verpflegung ist an die Großherzoglichen Behörden bereits das Erforderliche erlassen worden.

Wegen der Fortschaffung ergeht andurch folgende Weisung, deren schleunige und pünktliche Befolgung den Herrn Beamten bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit und Vermeidung militärischer Execution empfohlen wird. Sie hoffe , daß der Eifer der H. Beamten durch den pünktlichen Vollzug mich der unabwendbaren Nothwendigkeit überheben wird, Strenge eintreten zu lassen.

1. Der District stellt sein sämtliches Zugvieh an Pferden, Ochsen, Stieren und Zugkühen an Wagen gespannt, die Fuhrbauern müßen sich auf 2 Täge mit Fourage versehen, indem sie hier keine mehr erhalten können.
2. Dieselben müßen nächsten Samstag den 6.November mittags 2 Uhr hier eintreffen.
3. Diese Wagen müßen miteinander / und nicht nach 1 / hier eintreffen.
4. Die H.Beamten stellen hierzu einen oder mehrere Conducteurs auf, welche die Listen der Fuhrbauern der hierzu nieder gesetzten Vorspanncommission auf dem Rathause übergeben.
5. Diese Conducteurs werden dahin instruiert, daß sie die Wagen nicht verlaßen, und sie bleiben dafür verantwortlich daß das bestimmte Vieh hier eintreffe, und der Commission übergeben werde, der sie die Listen der Vorspanner überreichen, und dies um so mehr, als bisher häufig und auf allerlei Wegen sich die Vorspannbauern ihrer Bestimmung zu entziehen wußten.
6. Die Conducteurs behalten auch hier die Aufsicht über Ihre Vorspannwagen nach der Ihnen von der Vorspanns commission gegeben werdenden Anweisung und dürfen sich daher ohne Erlaubniß und Entlaßungsschein derselben nicht entfernen.
7. Wer von den Vorspannbauern sich zu entziehen sucht oder nicht richtig eintrifft, zahlt ohne Gnade 20 Reichsthaler Strafe.

Ich wiederhole, daß hier Pünktlichkeit, Genauigkeit und Eifer allein den Erfolg sichern kann, und empfehle noch ganz besonders, daß zu den Conducteurs nur redliche und fähige Männer bestimmt werden.

gez. Will

Kriegskosten 1813/14

Verzeichnis über die von dem District Frammersbach von dem Einmarsch der verbündeten Armeen bis zum 18.Nov.1813 gemachten Lieferungen:

Ort	Brod Laib a 3 Pfd	Fleisc h Pfd	Wein	Brand- wein	Heidengriß Pfd	Haber mltr	Heu Ztr	Stroh Gbd 18 Pfd	fourag e	Pferdebe- schlag	Summa fl
Frb.	475	1850		50	500	27 1/2	45	138	416	607	2632
Part.	160	900	--	90	167	9 1/8	15	46	--	--	646
Wiesen	438	1150	107	152	250	41 5/8	36 3/4	69	--	--	989
Rupp.	75	187	--	50	80	4	7 1/2	26	--	--	167
Summa	1148	4087	167	342	997	82 1/4	104 1/4	279	416	607	4434

Hierunter ist die Einquartierung nicht begriffen.

Frammersbach 20.November 1813

Am 22. November wurden gefordert vom k.k. Haupthospital in Aschaffenburg und in der Hauptsache auch geliefert am 29. November

12 Ztr. Ochsenfleisch zu lebendem Vieh	sowie auf die nämliche Art
3 Ztr. Kalbfleisch	12 Ztr. Roggenmehl
18 Ztr. Weißmehl	6 Ztr. gerollte Gerste
6 Ztr. Grieß	7 Mltr.* Bohnen oder Erbsen
1 1/2 Ztr. Schmalz oder Butter	1 Ohm * Essig
300 Eier	50 Pfd. Zwiebeln
1 Ztr. Kümmel	14 Maß Brennöl
300 Gebund Stroh a 12 Pfd.	1 Ztr. sauber gehechelter Hanf
150 Ellen * feinlinnen Tuch mittlerer Gattung	15 Strohsäcke 3 Ellen lang 3 Ellen breit
50 Kopfpolster 1 1/2 Ellen lang, 1 Elle breit	50 Anchone oder wollene Decken 3 Ellen lang und 2 Ellen breit
7 Malter Kartoffeln	
* 1 Malter = 150 l	1 Ohm = 150 l
	1 Elle = in Bayern 58,4 cm

Einquartierung 22. bis 27. November 1813 in Frammersbach 192 Kosaken und 3 Offiziere mit 224 Pferden vom Regiment Lowan.

Verzeichnis

über die von dem Distrikt Frammersbach an die verbündeten Armeen vom 1. November 1813 bis 20. Dezember 1813 gemachten Lieferungen und deren Geldbetrag:

Ort	Brotlaib a 3 1/2 Pfd	Fleisch Pfd.	Wein	Branntw. Maß	Haber Mltr.	Heu Ztr.	Stroh Gbd. 18 Pfd	Taback	Summa fl xr
Frammersbach	773	1500	120	257	77 1/2	295 1/2	818	20	4062 40
Partenstein	297	575	--	190	22 1/2	90	229	--	1432 29
Wiesen	430	1175	58	151	57	123	269	--	2709 38
Ruppertshütten	121	187	--	26	10 1/2	31 3/10	144	--	427 51
Summa	1621	3437	178	624	167 1/2	539 4/5	1460	20	8632 38

Verzeichnis

über das seit dem Einmarsch der alliierten Armeen vom 1. November bis 20. Dezember im Districte Frammersbach einquartierte Militaire.

Ort	Offiziere Staboffiziere	Offiziere Subalternoffiziere	Unteroffiziere Gemeine	Pferde	Summa fl xr
Frammersbach	6	59	2685	2335	3391 14
Partenstein	5	51	2763	2301	7216 10
Wiesen	1	56	1277	1548	1738 35
Ruppertshütten	-	--	163	87	156
Summa	12	166	6888	6271	12501 59

Frammersbach, 25. Dezember 1813

Verzeichnis

über die von dem Districte Frammersbach an das Lazarett der Verbündeten Armeen No.17 zu Aschaffenburg gemachten Lieferungen.

Ort	Ochsenfl. Pfd.	Butter Pfd.	Kalbfl. Pfd.	Roggenm Pfd.	Weißm Pfd.	Heidengrieß Pfd.	Erbsen Pfd.	Eier St.	Zwiebel Pfd.
Frammersbach	-	126	210	610	-	500	500	188	-
Partenst.	900	-	-	-	-	167	-	-	-
Wiesen	-	25	60	-	1295	975	259	100	50
Ruppertsh.	-	-	-	99	-	83	106	-	-
Summa	900	151	270	709	1295	1725	865	288	50

Ort	Brennöl Maß	Hanf Pfd.	Linntuch Ellen	Strohsäcke	Kopfpolst.	Kartoffel Mltr.	Essig Ohm	Summa fl xr
Frammersb.	-	103	258	7	25	7	-	499 53
Partenst.	-	-	-	-	-	-	-	282
Wiesen	14	-	128	3	10	-	-	357 20
Ruppertsh.	-	-	-	-	-	-	1	61 20
Summa	14	103	386	10	35	7	1	1200 33

gesamt

Frammersbach 25.Dezember 1813

Am 10. Januar 1814 liefert Frammersbach an die Hospital-Comission in den gräflich Schönborner Hof 15 Stück Kopfpulven und 5 Stück Strohsäcke

1813 G 2962

Kriegskosten

der Gemeinde Frammersbach vom 1.Januar bis 30.Juni 1813 - 1312 fl 30 kr. - von Nov. bis Dez. 1813 6741fl 1813 gesamt **8053 fl 30 kr**

1813 G 3216

In Frammersbach bestand 1813 eine Compagnie von 293 Mann Landmiliz.

Am 10. Januar 1814 liefert Frammersbach an die Hospital-Commision in dem Gräflichen Schönborner Hof 15 Stück Kopfpulven - 5 Strohsäcke.

Verzeichnis

über die von dem Distrikte Frammersbach vom 1. November - 30. Dezember 1813 gelieferten Naturalien an das Hauptquartier des Kaiserlichen russischen Herrn Generals Grafen Barotay de tolli zu Aschaffenburg

Ort	Brod Pfd.	Vieh Ztr.	Branntwein Ohm	Haber Mltr.	Heu Ztr.	Stroh Gbd.a 18 Pfd.
Frammersbach	4435	15	2	77,40	245,50	818
Partenstein	1336 1/2	5 3/4	0,68	51,10	140	229
Wiesen	1147	6	1	38,60	122,75	300
Ruppertshütten	262 1/2	3	0,26	10,10	28,30	144
Summa	7181	29 3/4	3,94	177,20	536,55	1491

Frammersbach ,30.Jänner 1814

Verzeichnis

der vom Distrikt Frammersbach vom 1. November bis 30. Dezember 1813 an die königlich preußischen Truppen ohne Quittung geleisteten Requisitionen in Naturallieferungen.

Ort	Mann	Pferd	Brod Pfd.	Fleisch Pfd.	Haber Mltr. Ms.	Heu Pfd.	Hufeisen	Stiefel	Dürrgemüse Pfd.
Frb.	236	3	468	117	1	30	-	-	58
Part.	40	24	80	20	3	720	10	1	20
Wies.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rupp.	48	2	96	24	3/4	20	-	-	-
Summa	324	29	644	161	3 1 3/4	770	10	1	78

Frammersbach 30. Jänner 1814

Verzeichnis

der vom Districte Frammersbach vom 1. November - 30. Dezember 1813 an die kaiserlich österreichischen Truppen gegen Quittung geleisteten Requisitionen und Naturallieferungen.

Ort	Mann	Pferd	Brod Pfd.	Fleisch Pfd.	Haber Mltr.-Ms	Heu Ztr.	Tabak Pfd.	Stiefel Paar	Hülsenfrüchte Ztr.
Frammersbach	286	50	1084	245	3-1 1/2	55	20	6	1,35
Partenstein	130	6	260	65	5 1/2	51,4	--	--	0,65
Wiesen	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Ruppertshütten	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Summa	416	56	1344	310	3- 7	106,4	20	6	1,95

Verzeichnis

der vom Districte Frammersbach vom 1.Nov. - 30.Dez. 1813 an die kaiserlich österreichischen Truppen ohne Quittung geleisteten Requisitionen und Naturallieferungen

Ort	Mann	Pferd	Brod Pfd.	Fleisch Pfd.	Vieh Ztr.	Haber Mltr-Ms	Heu Ztr.	Tabak Pfd.	Hülsenfrüchte Ztr.
Frammersbach	193	83	386	96	--	6 - 4 1/2	10,9	--	0,48
Partenstein	204	12	408	102	--	1 - 4	6,6	2	1,02
Wiesen	322	116	2164	165	4,5	23 - 1/4	11,3	--	--
Ruppertshütten	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Summa	719	211	2958	363	4,5	31 - 3/4	28,8	2	1,50

Verzeichnis

der vom Districte Frammersbach vom 1.Nov.- 30.Dez.1813 an die kaiserlich rußischen Truppen gegen Quittung geleisteten Requisitionen und Naturallieferungen.

Ort	Mann	Pferd	Brod Pfd.	Fleisch Pfd.	Branntw. Ohm Ms	Haber Mltr.	Heu Ztr.	Stroh Gbd.	Hufeisen	Dürrgemüse Ztr.
Frammersb	829	928	2902	1213	4 35	117	241,6	1390	122	9,9
Partenstein	820	172	1640	410	66	21	51,6	40	10	4,1
Wiesen	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Ruppertsh.	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Summa	1649	1100	4542	1623	5 11	138	293,2	1430	132	14

Verzeichnis

der vom District Frammersbach vom 1.Nov.-30.Dez.1813 an die kaiserlich rußischen Truppen ohne Quittung geleisteten Requisitionen und Naturallieferungen.

Ort	Mann	Pferd	Brod Pfd.	Fleisch Pfd.	Haber Mltr Ms	Heu Ztr.	Stroh Gbd.	Hülsenfrüchte Ztr.
Frammersbach	224	204	448	112	12 6	20,4	8	0,46
Partenstein	1680	1878	3360	840	236 6	563,4	430	8,40
Wiesen	643	633	1696	424	36 6	82,8	--	8,58
Ruppertshütten	104	80	218	54	3 6	8,5	--	--
Summa	2651	2795	5722	1430	288	675,1	438	17,44

Verzeichnis

der vom Districte Frammersbach vom 1.November bis 30.Dezember 1813 in das kaiserlich rußische Militairhospital No.17 zu Aschaffenburg geleisteten Requisitionen und Naturallieferungen.

Ort	Fleisch leb.Ztr	Roggenmehl Ztr	Weißm. Ztr	Hülsenfr.Ztr.	Erbs. Ztr.	Butter Ztr.	Eier St	Zwiefel Pfd.	Brennöl Ms.	Hanf Pfd.	Linnt. Ellen	Kopfpolst.	Strohsäcke
Frb.	2,10	6,10	--	5	5,69	1,51	288	--	--	103	258	25	7
Part.	9	--	--	1,67	--	--	--	--	--	--	--	--	-
Wies.	0,60	--	12,95	12,27	2,49	--	--	54	13	--	152	--	-
Rupp.	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-
Summa	11,60	6,10	12,95	18,94	8,18	1,51	288	54	13	103	410	25	7

In einem Erlaß vom 27.Juli 1814 erhalten die Gemeinden den Auftrag die Magazine zu versteigern, wegen der nun geendigten Truppenmärsche.

1813/15 G 2964
Im Districte Frammersbach sind keine preußischen in französischer Gefangenschaft
gewesenen Truppen durchgezogen.

1813/17 G 3728
Summe aller Kriegskosten vom 1.Juli bis Ende Dezember 1813 in dem Orte
Frammersbach 6741fl 32½ kr und Vorspannkosten vom 1.Juli bis Ende Dezember 1813
in Frammersbach 651 fl 45 kr
Frammersbach 8.Nov.1814
Jakob Weis, Schultheiß / Franz Stenger, Bürgermeister / Sommer, Amts Vogt

Die bei dem Durchmarsche der alliirten Truppen entstandenen Kosten pro 1815 in
Frammersbach 4187 fl 23 kr.

1813/17 **Summe** aller Kriegskosten vom Jahre 1814 ohne die geleisteten Schatzungen 745 fl
39½.kr
Frammersbach am 2^{ten} October 1817 Weis, Schultheiß / Sommer

1814 G 3508
Als Waffen der einzelnen LandsturMLEUTE sind erwähnt: Heu- und Mistgabeln, Sensen,
Schießgewehre und Beile.
In einem Erlaß vom 27.Juli 1814 erhalten die Gemeinden den Auftrag die Magazine zu
versteigern, wegen der nun geendigten Truppenmärsche.

1814/15 G 3071
Pariser Friedensschlüsse vom 30.Mai 1814 und 20.November 1815.

1815 G 2996
Am 1.April 1815 waren in Frammersbach laut Aufnahme:
218 Mltr. Korn / 138 Mltr. Haber / 1253 Mltr. Kartoffel / 1108 Ctr. Heu

Frammersbach hat zu dieser Zeit 302 Häuser
Es können einquartiert werden 265 Mann und 105 Pferde.
Der Ort hat 84 Pferde u. 93 Ochsen.

Frammersbach 20.April 1815

Lohr am 17. Juni 1815

Das Königliche Landgericht Lohr an das Königliche Landgericht Frammersbach!
Nach der eben von dem K. B. unteren Marsch Commißariat zu Esselbach erhaltenen
Nachricht ist für den 19. 20.u.21.Juni nachstehende Dislocation (Verteilung) der
K.russischen Truppen durch das hohe Obermarschkommißariat gefertigt worden.

Am 19ten Juni kommt von der 12^{ten} Infanterie Division das Regiment Schmalenzkri und
zwar der Regimentsstab mit 2 ½ Compagnien nach Frammersbach.

2 ½ Compagnien nach Partenstein
1 ½ " " Neuhütten
1 ½ " " Rechtenbach

Am 20^{ten} Juni kommt die 26^{te} Infanterie Division und zwar das Orlowische Regiment nach Frammersbach und Umgebung wie oben.

Am 21^{ten} Juni halte diese Einquartierung - Rasttag.
Von der 12.Division erhält jedes Regiment 12 Wagen mit Pferden oder Ochsen. Von der 26.Division aber nur jedes Regiment 6 Wagen.

Die ohngefähre Stärke ist folgendermaßen angegeben:
Der Regimentsstab besteht in 10 Offizieren, 120 Mann und 100 Pferden. Die Compagnie in etwa 220 - 230 Mann. Beide Regimenter wollen ihre Fourage in Lohr fassen.

Aschaffenburg am 13.September 1815

1815 Mit dem 2.des nächstkommenden Monats(Oct.)anfangend ziehen von dem aus Frankreich marschierenden K.rußischen Armeekorps ohngefähr 40000 Mann durch das Fürstentum.

G2975

Im October 1815 hat Frammersbach zur Unterstützung des Landgerichtes Rothenbuch geliefert:

2	Schlachtochsen		
2	Ohm	Brandwein	105 fl
40	Mltr.	Haber	400 fl
400	Laib	6 Pfd. Brot	
17	Ztr.20 Pfd	Heu	

1815/16 G 2999

An den Feldzügen von 1813/14 haben 65 Frammersbacher teilgenommen

1816 Weis, Schultheiß

PFARREI

MRA H2212

Frammersbacher Pfarrhauserbauung 1698

Hochwürdig Hochwohlgeborene Freyherrn auch Hochedelgestreng undt hochbefehlende Herren.

Ab dem von Ihrer Churfürstlichen Gnaden auf Herrn pfarrer zu Frammersbach eingegebenes Memoriale /: die erbauung eines neuen pfarrhauses zu Frammersbach betreffend /: gnädigst ergangenen undt hier Copeyls beykommender Befehl haben Euer Hochwürden undt hochfreyherrliche gnaden gnadt Excellenz, gesträng undt Herrlichkeith gndst. undt hgst. mit mehreren zu vernehmen, waß hgdstr. Ihro Churfürstliche Gnaden dießes pfarrhaus weg gnädigst befohlen.

Nachdeme nun aber mich mit dem hanauschen Amtmann von Biber auf dem Köhler Marche rencontriert, undt von ihme unter andren discusion touchant dieser pfarr Frammersbach soviel vernommen, alß hätte er unter seinen amts actis von ernantem pfarrhaus etwaß gelesen, undt vielleicht könnte er mir mit einig nachricht an handt gehen, so habe ich mit pousirung dieses vorfalls zurück gehalten, biß endlicher auf oftmalige erinnerung andreß nicht von ihrem Amtmann erfahren, als hätten vor Zeithen die lutherischen pfarrer in dem irtzig amts hauß gewohnt, wo an irtzo der Oberschultheis sich aufhaltet, worauß zu prasumiren, daß dießes daß pfarrhaus sein müßte, das elende Haus aber wo der irtzige herr pfarr wohnt, ein gemein bawern hauß gewesen seye, war aber solcheß für ein Pfarr hauß erkaufet, die gemeine oder gnädigste Herrschaft, will sich kein Mensch finden, der die geringste Nachricht davon geben könnte wohl aber findet sich in ihrer Kirchenrechnung das von den Kirchenmitteln einige reparations Kösten bezahlt worden will desweg einer hochlöblichen Cammer daß worauf noch mahlen zu überleg anheimb stellen, wer die erbawung dießes pfarrhauses schuldig seye, ob nicht Ihro Churfürstliche Gnaden alß alleinigem Decimator dieses orthß in omnibus ehrndter solche erbawung zu stündte, alß der gemaindt, deren daß geringste nicht zu erweißen, daß für solcheß zu Thun schuldig was nun einer hohen löblichen Cammer nebst der Churfürstlichen Regierung in dieser Sach für einen Schluß machen werden, darüber Ein gndst. undt hochgnst. Befehß gewerten, womit dieselbe in den Schutz deß allerhöchsten unterthänigst empfehle Euer Hochwürden und Hochfreyherrl. Gnaden gnaden Excellenz gestreng undt Herrligkeith

Unterthänig gehorsamster Diener

Johann Andreaß Frantz
Lohr d.14 ten Jan.1698

P: S:

Pro Copia

Auf lieber getrewer haben wier ab dem von der erstatteten unterthänigsten Bericht mehreres gndst. Verlesen hören, was es mit dem pfarrhaus zu Frammersbach für eine Beschaffenheith habe Nachdeme nun für diesen Sommer die Zeith zu Kurtz, das ein newer baw aufgeföhret, undt geg Winther bewohnt werden solte, alß hattestu dich in Frammersbach zu erkündig, ob für ihn pfarrern eine tüchtige Wohnung im Bestand auf ein Jahr zu haben, immitelß aber daran zu sein, damit zu forderst bey unserer Cammer so wohl alß Cantzley genugsamer untersuchung geschehe, wer die Cösten zu tragen schuldig, alle dienliche Materialia auch zur Handt zu schaffen, undt einen bequemen Platz zumahlen dem einkommenden bericht nach daß Vorige alte hauß gar schlecht geleg, so nahe möglich an die Kirche auszusehen, einen grundlichen Überschlag über undt in der nothdürftigen, die immer erfordert werden könne, zu machen, undt zu fernerer entschließung unterthänig einzusenden.

ut in litteris Bamberg d. 29 ten July 1697

Lothar Frantz Churfürst

****Hochwürdig Hochwohlgeborene Freyherrn auch Hoch Edel gestränge gndg. Hgl.Hochbefehlete Herrn.***

Auf Ewer hochwürden undt Hochfreyherrliche gnad gnad Excellenz gesträng- und herrlicheith unterm 6^{ten} May erlaßenen Befehl die Erbauung eines pfarrhauß zu Frammersbach betrifft und daß fordersambst meinen unterthänigsten Bericht erstatten solte, ob die Kirch zu gedachtem Frammersbach ein Mutter, oder Filial Kirch undt wohin solchenfallß diese gehörig, wie weniger nicht ob bey derselben so viel mittel Vorhanden seyen, daß auch davon ein neweß pfarrhauß gebauet werden könne habe mich sogleich erkundiget, und diese nachricht eingezogen, daß Ermelte Kirch bei Vorherigen Catholischen und erfolgten Luthrischen Zeithen daß Frammersbach Catholisch gewesen, und auch Entliche dem Lutherischen glauben zugefallen, in der Zeith ein Filial von der Mutter Kirche zu Lohrhauten gewesen, welche nunmehrö Hanauisch undt der Evangelischen Religion zugethan ist. Die mittel der Frammersbacher Kirche betreffend, hat selbe für jetzo 2600 f Capital, undt also jährlich 130 fällig Zinß wovon die Kirchen auslagen bestritten werden, undt weilen aus selbiger voriges Jahr die Monstranz, Kelch und etwas weißzeug durch nacht dieb gestohlen worden, so hat ernante Kirche ihre wenige gefäll zu herbeyschaffung dieser heylichen gefäße nöthig, alß welcheß auf dero gndg. und hgl. Befehl Verlangter maßen unterthänig ohnverhalten sollen

Ewer Hochl. und Hochfreyherrl.gnd.gnd.Excellenz gesträng und Herlicheith unterthänig gehorsambster

Johann Andreaß Frantz
Lohr d.31^{ten} May 1698

****Hochwürdig Hochwohlgeborene Frey Herrn auch hoch Edel gestreng geln. Hgl.Hochbefehlende Herrn.***

Kraft ?? Ewer Hochwd. undt hochfreyherrlichen gel. Excellenz gesträng undt Herrlicheith unterm 8^{ten} 8^{bris} an mich abgelaßenen Befehl die Newerbawung deß pfarrhauß zu Frammersbach Concernierndt, habe wie gndg. undt Hgl. befohlen den rechten Grundt zu erfahren wer solch pfarrhauß Vormahlß Erbauet undt nun widerumb zu bawen undt zu unterhalten schuldig, alle Kellerey Got-teshauß undt gemeindt Rechnung so viele deren von Ao 1500 biß hierhero vorhanden Durchgang, andres aber im geringsten nichts gefunden alß waß beede Beylagen No.4 besag nemblich das daß Gotteshauß Ermelte pfarrhauß von undenklich iahren hero einbaw erhalten undt die Reparations Kösten aufgelegt, außer daß Eintzig von allein in Ao 1606 auf der Kellerey Lohr einig Reparation darein bestehen nach Bericht der Beylag Sub.No.2 , in den gemeindt Rechnung hingegen findet sich im geringsten nichts daß selbe an dem pfarrhauß waß beygetragen.

Wie vielen nun diese Rechnung von anders nicht zahlt den Reparations Kösten melden, undt weder auf diesen noch ältesten Leuthen zu erfahren, oder auf das Fundamendt zu kommen wer das alte pfarrhauß gebauet oder von weme solcheß herrühre außer daß Einige sagen, solcheß von ältesten des ohrts gehört zu haben daß es ein Bauernhauß gewesen seye, alß ist praesumirlich daß solcheß von Ihro Churfürstl. Gnd. wegen alß Decimate erkauft, von der Kirche aber als Zehent Herr auf dem Kirchberg von welchen Zehentsweg dieselbe iährlich aus der Kellerey 4 fl 45^{xr} paares geldt Empfangen, Undt über alle ausgab iährlich wenigstens 200 fl überschuß hat undt rendirt :/ müße im Baw erhalten wordten sein, so doch praesumptive gesagt und höhere Censure überlassen haben will, nun ist dieseß pfarrhaus nebst der schwer für Einen Bawersmann der Etwas darin verwenden will noch in solchem Standt, daß mir dasselbe sambt dem platz Umb 300 fl zu veräußern getrawe welcheß zu Erbauung Einß Newen eine gnathe Beyhulff wäre undt so Ehrnder zu verkaufen ist alß die ganze gegendt ohne deme nicht proper zu Einem n. pfarrhauß, undt gleich übere Ein herrschafft. platz an die Kirchenmauer stehendt.

Neben einem gewölbten Keller zu findten welcher der jetzige Oberschultheis undt pfarrer zu Einem

garten gebrauchen von wannen der Ausgang gleich auf den Kirchhof zumachen undt sehr bequemb für Einen Zeithlich pfarrer zu sein scheint. Solchem nach war mein ohnmaßgeblicher Vorschlag diesen platz zu amplectiren, zumahlen dieser ohne deme Verbebawet undt gnädigste Herrschafft nichts kostet, dahin gegen kein anderer alß Einer an daß herrschafft. wirtzhauß Stoßendt vorhanden der unter 200 fl nicht zu haben, und gar zu keinem pfarrhauß der Situation weg dringlich in Erwegung oberwehnter Motiven dannach mit approbation deß hiesig herrschafft. Zimmermanns undt Maurer undt beysein deß irtzigen herrn pfarrers solchen platz wie die beylag No.3 besaget in grundtgelegt und den Völlig Überschlag waß solcheß kosten möge mit den gesambten Handwerksleuthen gemacht undt hirmit zu vollständiger nachsicht überreden und fernerer Verhaltensbefehl erwarten sollen, der in Underthänigen Gehorsamb Verharrende

Der Hochwürl. undt Hochfreyherrl. gndst.gnst. Excellenz gestreng undt Herrlicheiths

Underthänig gehorsamer Diener

Johann Andreaß Frantz

Lohr d. 7 ^{ten} 9 ^{bris} 1698

Communicetur dem Cammerrath Ittner umb bey irziger anwesenheit zu Lohr, auch zu diesem vorgeschlagenen Baw die anstalt zu verfügen, und daran zu sein, damit die Underthanen hierzu mit fuhr- und handfrohn concurrirn.

Sigel Mainz d. 10 ^{ten} 9 ^{bris} 1698

Churfürstl.Mainz. Camme

Extract

Frammersbacher Kirchen Rechnungen was sich in den Eltigsten hierliegenden Rechnungen de Anno 1551 biß 1698 befindet

- In Anno 1563 befindet sich in der Kirch Rechnung 9 ^{xr} von Einem heimlich zu Verbeßern gegeben - 2 ^{xr} geben des pfarrherrn posten zu beßern - 23 ^{xr} kost deß pfarrherrn Zaun zu machen.
- 1596 18 ^{xr} haintz herberten geben von den Fenstern im pfarrhauß zu beßern
- 1552 10 ^{xr} Einem geben so dem pfarrer einen Ofen gemacht
- 1564 1 fl 7 ^{xr} kost deß pfarrherrn seine Stuben, sambt anderen mit weiß zu Verbinden auch farb darzu, undt die selbige anzustreichen
- 1560 2 fl zweyen Zimmermänner geben von einem newgemachten hünnerhauß - 4 ^{xr} für farb zu Einem ofen
- 1566 7 ^{xr} geben den zaun zu mach umb den pfarrgarten
- 1569 7 ^{xr} Einem Zimmermann Vor etliche Latten auff deß predigerhauß zu legen
- 1576 4 ^{xr} von deß pfarrer sein schweinstall zumach
- 1583 2 ^{xr} für Ein Fenster im pfarrhauß - 1 fl 7 ^{xr} von Zaunruthen zum pfarrhaußgarten zu führen undt zumachen
- 1601 21 ^{xr} von etlich Zaunsteckeln zu hawen und zum führen undt umb den pfarrgarten zumachen - 4 fl 4 ^{xr} für Zigelschindelbritter uff daß pfarrhauß einzubessern
- 1624 1 fl 5 ^{xr} Einem mauerer von der nderen stuben im pfarrhauß zu machen undt am Ofen zu beßern - 7 ^x für Kalch undt Leymen dargebraucht - 8½ ^x für Kenr auch Leinblätter und weiß darzu
- 1606 4 ^{xr} dem Schreiner hat etliche Britter an die Schwintelstiegen im pfarrhauß geschlagen - 1 fl für 150 Ziegel uf den Backofen im pfarrhauß - 5 ^{xr} für Latten undt Nägel darzu
NB. 2 ^{xr} für agern zu dem Thüngen gebraucht, waß sonsten dießmahl mehr alß den ern zu pflasteren an deren gemacht undt stuben zu zurichten gebst, hat der H. Keller von meineß gndsten Herrn dargegen auszahlt

- NB: Diese Rechnung ist durch den Herrn ober amtmann zu Lohr d. 9^{ten} Marty dto 1607 angehört worden
 Wolf Dieterich Kemmerer v. Wormbs
- 1636 7 \times 3 Pfg. von dem pfarrhauß zu säubern - 20 \times von dem Fenster im pfarrhauß zu bessern
 1617 1 fl 25 \times 2 Pfg für Kalch weiß undt rothfarb die obere undt undere stuben mit aufzuweißen
 1652 1 fl 14 \times vom Tach undt Schloth im pfarrhoff zu Verbessern
 1660 7 \times 2 Pfg vom Schloth im pfarrhof auszubessern - 2 fl Hanß Breidenbach vor unterschiedliche arbeith im pfarrhof zumach geben
 1680 1 fl 12 \times 3 Pfg Jörg Friderich Breidenbach von der underen stuben im pfarrhauß zuthielen - 1 fl 8 \times 5 Pfg Johann imaydhof vor 22 Thiel zu vorbemelter stuben zu Verbessern
 1691 1 fl 7 \times Balther Goßmann für $\frac{1}{4}$ tel latten zum pfarrgarten gegeben

Extract

Lohrer Kellerey Rechnung was sich in dem selben von unterschiedlich Jahren alß Ao 1579 biß 1698 an Bawlasten in daß pfarrhauß zu Frammersbach befinden.
 Nemblich von ob Erwehntem 1579 r iahr an alß wo von die Kellerey Rechnung biß auf dieseß 1698 r Jahr vorhanden, hat sich in allen diesen Rechnungen kein Kreutzer auslaag für das pfarrhauß zu Frammersbach gefunden alß in eben der Jahres Rechnung von Anno 1606 von welcher auch die Dorf Rechnung meldung thun :/ findet sich in der Ausgaab lauth rubrica ausgaab Frammersbach vertheilth. H. ist auf Churfürstl. Befehl neben den Kirchen Bawmeistern zu Meines gndsten Herrn Theil an pfarrhauß Besserung ferner ausgeben lauth Verzeichnis mit No.82- 19 fl 26 \times 4 Pfg. In allen Dorffmeister Rechnung hingeg findet sich nicht daß geringste, daß die gemaindt einmahlen an dem pfarrhauß Baw daß geringste bey getrag, oder gefröhnet, ohnermessen sie sich an 4 \times zur frohn erbiethen.

Hochwürdigster Erzbischof und Churfürst gnädigstern Herr

Auf schon so vielfältig eingegebenen unterthänigen Memorialien werden ewer Churfürstlichen Gnaden meine höchstnothwendigen Klagen genügsamb bekannt sein, weißgestaldten in so mühsamer beschwerlicher pfarr Flammersbach einen zeitlichen pfarrer ohne leibes und lebensgefahr, wie auch deftention seiner wenigen Armuth er in einem so armseligen bawfälllichem pfarrhäußlein länger also zuleben forthin unmöglich fallen will. Weilen nun von dero so wohl Hrschl. Geistlichen räthen alß auch Hrrschl. Cammeralien solche armselige Wohnung öfters besichtigt, sich über das Elendt auch höchstens verwundert, Ihrer Churfürstl. Gnaden selbstn schon zum trittenmahl schriftlich undt mündtlich allergnädigst ein accomodirliche Wohnung zubawen anbefohlen, bishero aber alles wider ins stocken gerathen.

Alß thun ihero Churfürstl. Gnaden deß orths Decimatori plenario nochmahlen umb einige geringe Wohnung unterthänigst Suppliciren, welche gnadt so wohl ich alß meine Hand schonen mit H. Meßopfer und täglichem gebett zu Gott umb ihrer Churfürstl. Gnaden widerumb zu verdinhen weiß zeit lebens werden angelegen sein laßen verharrend

Ihero Churfürstl. Gnaden unterthänichst Gehorsambster
 Georg Adam Cronberg pfarrer zu Flammersbach et landt Dechant

Hochwürdich, Hochwohlgebohrene, Freyherrn, auch Hoch Edelgestreng, Gnädich und hochgeehrte Herren.

Ewer hochwürden und hochfreyherrl. Excellenz und Gnaden gnaden kann nit bergen, was gestalten ihero Churfürstl. Gnaden bey dero letzteren abreys nacher bamberg in ertheylter gnädichster Audienz

zu Lohr nit ohne Alteration vernehmen, daß daßige pfarrhauß und Schewer zu Flammersbach, nach so vielfeltich eingegebenen unterthänichsten Memorialien de facto noch nit erbawet, wenniger einige Anstalten zur Erbawung gemacht seyen. Zeitlicher pfarrer aber, über ihro Herrlicheithen Herrn Herrn Cameralen Tautscha und Ittner wohl bekannt, ohne leibes und lebens gefahr deiß wegen Fewersbrand, deiß wegen Einbrechenter Nachdib, da alles offen stehet, bey so beschwerlicher pfarrey und höchst mühseliger Seelsorg länger nit leben könne, alß haben ihro Churfürstl. Gnaden mihr nochmahlen mündlich versprochen, ihro Herrn Camerale Tautscha alßbald anbefohlen, gemeltes pfarrhauß in würllichen Standt ehestens zusezen. Weil dann nun solches widerumb ins stocken gerathen, daß Jahr allgemach zu Endt läuft, alß habe ihro Churfürstl. Gnaden mehr mahlens mit Bittschriften zu belästigen mich nit underfangen, sondern vorhero bey Ewer Hochwürden und hochfreyherrl. Excellenz und Gnaden Gnaden unterthänichst bristerlich bittent einkommen wollen, weil in so armseelicher Wohnung länger also zuleben unmöglich scheineth, mich Endtlich Einmahl in meinem so langwierigen achtzehen Jährigen petito allergnädich zu erhören, sothanes werde mit meinen bristerlichen Diensten, Gebett und H.Meß-opfern umb Ewer hochwürden, und hochfreyherrl. Excellenz und Gnaden Gnaden, widerumb zu verdinhen, mihr äußerst angelegen sein lassen mich einer gnädigl. Resolation getröstent verharre

Ewer hochwürd. und hochfreyherrl. Excellenz und Gnaden Gnaden, gesträge und Herrlicheith
unterthänichst Gehorsambster Georg Adam Cronberg
pfarrer in Flammersbach und Ewres hochwürdigen Capitels Lohr landt Dechant

MRA H 2218

Gesuch des Pfr.Korn um Erlaubnis zum Kauf einiger Grundstücke zur Viehhaltung 1769

****Hochwürdigster Erzbischof Gnädigster Churfürst und Herr Herr***

Euer Churfürstlichen Gnaden solle unterthänigst gehorsamst ohn Verhalten: welcher maasen bey der pfarrey Frammersbach nur ein schlechter steinfelziger Garten, und kaum einige kleine Grundstücker sich befinden dergestalten das ein zeitlicher Pfarrer entweder mit vielen Kösten das Gemüß und gleiche Gattung nahrungs-mittel von Wirzburg beybringen laßen oder aber alljährlich um dergleichen zu erzihen, einige garten länder, oder Grundstücker um ein gewisses geld, nicht ohne Verdrus und Beschwehmissen in Bestand nehmen muß.

Wenn nun aber die pfarrey gerühlicher und wohlständiger wäre, wofern dieselbe noch etwa einen Morgen an Garten-ländern, oder Grund-stückern eighthümlich besizen würde auch das pfarrbuch bemeldet: das vor etwa achtzig Jahren noch verschiedene Äcker, Grund oder Gartenstücker der Pfarrey zugehörig gewesen, wahrscheinlich aber ohne Wißen sowohl gnädigster Patroni, als des vermuthlich abwesenden Pfarrers, von dem Schultheisen bey verwirrten Zeiten seyen verkauft worden. Anbey die Pfarreinkünfte gar nicht ad manus mortuos, sondern mehr als andere ad manus publicas zu kommen scheinen auch die darauf haftende Schatzungen zu zahlen bereitwilligst binn. Jeder anoch gegen die höchst Gnädigste lands Verordnung nicht einmahl scheinbahrlich handeln zu wollen mich unterfangen will, noch dürfte, als gelanget an Euer Churfürstliche Gnaden mein unterthänigste Bitt: Höchst dieselbe geruhen gnädigst obstante Decreto amortizationis zu gestatten: Das zu der Pfarrey Frammersbach derselben ohnschädlich, mit Vorwißen und gut - befinden eines löblichen Commissariats, etwa ein Morgen Lands an Garten oder sonstigen Grund-stückern angekauft werden dürffe. Welche höchst befehlende Gnad meine wenigkeit, und Nachfolger auf der Pfarrey bestmöglichst zu verdanken ohnermangeln werden.

den 24.November 1769

Euer Churfürstliche Gnaden
unterthänigst treu gehorsamster Capellan Sebastian Korn pfarrer zu Frammersbach

Churfürstl. Hoche Landes Regierung

*Lohrer Amtsbericht betreffend den vom Pfarrer zu Frammersbach nachgesuchten Consens einige Grundstücke einzukauffen zu dörfen.

Eine K.M.H.L.R. geruheten das von dem Pfarrer zu Frammersbach peto nachgesuchten Consens einige grundstücke ankauffen und der Pfarrey einverleiben zu dörfen, übergebenes Memoriale umb zum gutachtlichen bericht gnädig zu communiciren. Nachdem wir nun hierauf wegen des Supplicantengesuche die nöthige information eingezogen so können wir nicht umhin, Einer K.M. H.L.R. geziemend, auch unterthänig vor zu stellen: daß sich unter denen Einkünften eines zeitlichen Pfarrers 568 fl so genannter Wiedertäufers Capitalien befinden, davon der Pfarrer die jährliche Zinßen in partem Salarii beziehet, in älteren Zeiten mögen erst besagte Capitalien durch die aus denen verkauften Pfarrgüther erlöbte gelder in etwas vermehret worden seyn, dann es sollen zur daßsigen Pfarrerey verschiedener Güther gehört haben, welche in vorigem Jahrhundert an die unterthanen verkauft worden.

Wann man nun eines theils betrachtet, wie zertheilt bemelter Wiedertäuferische Capitalien angelegt und daß die mehrsten gelder zu 20 fl gegen gerichtliche Obligationen hingeliehen werden, dero Zinßen von 6. biß 10. jahr rückständig seyend, und welche Ein Zeitlicher Pfarrer nicht anderst, als mit großer Beschwehriß und Verdruß eintreiben kan, anderen theils des Pfarrers Angelegenheiten hierdurch vermehret werden, da er nur einige steinigter Garthenstücke zu Benutz hat, somithin den mehrsten Theil seiner Gemüßer zu kaufen und mit Kösten anderst woher bringen zu laßen, gemüßiget ist. Es wäre dahero für selben weit vorträglich, und könnten deßen Einkünfte durch eine gute oeconomie verbeßert werden, wann Supplicant von denen Wiedertäuferischen Capitalien und zwar von jenen unterthanen, von welchen die Zinßen mit schwehrlicher Execution erhoben werden müßen, 260 fl aufkünden und darmit hin noch einige gärten und Krauthstücke, sodann etwas Ackerfeldt in gesamt biß 1½ Morgen Feld ankaufen dörfen, damit derselbe einige Stücke Viehe zu halten, auch sich mit den ohnentbährlichen Nahrungs Mitteln zu versehen im stand seye.

In diesem Anbetracht halten wir ohnmaßgeblich, auch unterthänig dafür, daß demselben der Ankauf sothaner Grundstücke um so ehender gestattet werden könne, als er sich zur ständigen abgift deren Schatzungen und anderen Lasten anheischich machet, und hierdurch die Pfarreinkünfte gleichwohlen verbeßert werden.

Womit wir in vorzüglich auch tiefster Verehrung harren gehorsam auch unterthänig gehorsamster

..... Keller

..... von Ehrthal

Lohr d. 18^{ten} X^{bris} 1769

MRA Lg 4527

Störung der Prozession an Kreuzerfindung zur Kreuzkapelle 1769

5. May 1769

Erschien Hr. Pfarrer Korn und übergab einen relesum Scriptum loco oralis in welchem er vorstellte, daß auf dem Fest Creutzerfindung hiesige Gemeinde eine Procession auf die Heilige Creutz Kirch eine halbe Stund von dem Ort liegend zu führen hätte, wobey ein zeitlicher Pfarrer das Sanctißimum in einem Corporal mittragen müßte, und dieserthalben den Valentin inderwiesen abgeschickt die Standarten Träger von den Jungbuben zur Bezeugung der höchsten Ehr für das Hochwürdigste Guth beyzubringen. Zwars auch mit diesen Ausdrücken das dem Hochwürdigsten Sacrament mehr und eine größere Ehr als ihnen junge Bursch gehörte, alleine es seye auf 2 bis 3 mahliges Bitten der schuldige Gehorsam nicht erfolget, bis endlich auf sein Ersuchen des Oberschultheißen ältester Sohn die Standarte zur Bekleidung des Hochwürdigsten Guts herbey gebracht, wo doch die Standartenträger aus gesaget, daß sie von einigen Burschen und Männern verharstärriget worden, ja es hat der größte Theil

von den jungen Burschen einen Halt gemacht und sich von der Procession abgesondert. Wie sich nun Hr. Pfarrer auf dem Rückweg sich eines besseren Gehorsams versehen, mußte er zum Trutz aller geistlichen jurisdiction wahrnehmen, daß statt des Gehorsams sich abermals eine Widerspenstigkeit zeigte und die Standarten zurückgehalten wurden und dem Sanctißimo die allerschuldigste Ehr nicht erzeigt worden, sondern durch ihre Widersetzlichkeit auf dem Platz ein großer Haufen junger Burschen abermals stehen geblieben und da er Hr. Pfarrer ihnen sogar das Sanctißimum mit Fingern gezeiget und berühret dabey denselben vorgestellet was vor höchste Ehr sie dem Sanctißimo schuldig seyen und obschon einige kleine Buben nieder gekniet, die übrigen aber ganz frech auf der Stell stehen geblieben. Aller dieser Frechheiten und sträflichen Fehler ungeachtet ließe sich vernehmen, daß Heinrich Hauth sogar im Ort herum gegangen Geld zu sammeln, damit sie Hrn. Pfarrer verklagen könnten. Wie nun dieses eine Gattung einer Rebellion und gegen die schuldige Ehrerbietigkeit des von ihrer Fürstl. Gnaden als vom Ertzbischof bestellten und Pfarrers, so wolle er das Gericht ersuchen hierin zu verfügen was rechtens und sodann die Standartenträger den Valentin in derwiesem, Michael Keßlern und Lorentz Imhof nicht weniger Hr. Oberschultheiß eltesten Sohn zu vernehmen, damit fordersamst die versäumte Ehr des Allerhöchsten geandet und ihm Hr. Pfarrer nachdrücklich Satisfaction ertheilet würde.

Hierauf wurde Valentin in derwiesem zuerst vernommen und zwar auf folgende Fragestück, welcher nach gegebener handtrew pflichtmäßig deponirte.

Primo Ob ihm nicht vom H. Pfarrer seye zum 2. und 3. mal bedeutet worden, die bey den Burschen gehenten Standarten zurück zu bringen umb das Hochwürdigste guth Ehrerbietigst zu bekleiden.

R: ad 1 mum ja es seye wahr und er hätte es auch denen Standartenträger angedeutet
2 do ob er diese erhaltene Befehl den Burschen ausgerichtet und welche sich halbstarrig dagegen gestellet.

R: do 2 dum er habe solches zwar ausgerichtet allein es wären die Standartenträger von anderen Burschen aufgehetzet worden.

3 tio alle diejenige nahmhaft zu machen, welche sich gegen die schuldigste Ehrerbietigkeit des Hochwürdigsten Guts gesetzt hätten.

R: ad 3 tium er wiße keinen nahmhaft, hätten sich insgesamt dagegen gestellet.

Standarten Träger gleichfalls vernommen - alß nemlich Melcher Hornungs Sohn

R: ad 1 mum er hätte ihnen zwar gesagt sie würden mit ihren Standarten zurück zu Hrn. Pfarrer gehen müssen aber nicht dabey gemeldet daß es des Hrn. Pfarrers Befehl seye.

R: ad 2 dum hätte ihnen sogar gesagt ob sie dan solches Thun wolten oder nicht

R: ad 3 tium er wiße keinen nahmhaft zu machen sondern die Bursch seyen alle mit einander um sie herum gestanden

Zweyter Fahnenträger Joseph des Fridrich imhofs Sohn

R: ad 1 mus do totum

Testis Lorentz des andreas imhofs Sohn

R: ad 1 mum et 2 dum

er habe den Befehl von Hrn. Pfarr schuldigst ausgerichtet, es hätten aber die Bursch sich dargegen gesetzt, sie thäten absolute nicht dan die Fahnen gehörten ihnen

R: ad 3 tium er wiße keinen nahmhaft zu machen, sondern sie hätten sich alle widersetzet

Testis 5 tus Hans Michael Keßler

R: ad 1 mum et 2 dum

ja es seye ihm befohlen worden und habe solches auch ausgerichtet und zwar dem Valentin in der wiesem welcher ihm geandwordet, die junge Bursch wolten solches nicht thun und er wolte selbst mit H. Pfarr deswegen sprechen.

Testis 6^{us} Hr. Philipp Jacob

Er seye bey dieser Proceßion von Hrn. Pfarrer ersuchet worden zur Ehrbezeigung des allerhöchsten doch die Standartenträger zurück zu ihm zu rufen, hierauf hätte er sich zu selben verfüget und ihne gesagt das sie sollten aus Befehl des Hrn. Pfarrs zurück gehen worein zwar die Fahnenräger sich gleich verwilliget, die größere junge Bursch aber einer den halstärriget und stehen zu bleiben gehörte wo unter anderen im hinauf Weeg, Jörg des Lips Wagners Sohn, mit diesen Worten, bleibet stehen zu gerufen, hierauf auch ein haufen dieser Bursch von ohngefehr 20 bis 30 ihre huth aufgesetzt und sich der Proceßion entfernet im rückweeg hätte er die Standartenträger wiederum zurückrufen müssen welche sich auch wiederum gleich darzu verstanden hätten, unter anderen aber habe Caspar Rüth ledig mit Zurufen, ein solches Thun wie nicht verlauden laßen auf welches Zurufen sich wiederum ein haufen von ohngefehr obiger Zahl an dem weeg der Proceßion stehen geblieben und obschon Hr. Pfarr ihnen nachgehents zu geredet das er den Gott der sie heut oder morgen richten würde bey sich habe, selbe dan noch einiger kleinen Buben ausgenommen gantz frey und frech ohne ein einzige Ehrerbiethsamkeit zu bezeigen stehen geblieben Hr. Pfarr aber umb die Verstörung nicht größer zu machen mit der Proceßion vortgegangen.

Jörg des Lips Wagners Sohn

Testis 6^{ti} aussagen Confirmiret das er mit diesen worten heraus gefahren bleibt stehen im maßen viele andere, welche bey der Proceßion gewesen solches ausgesagt hätten er könnte aber keinen nachhaft machen, sondern alle junge Bursch so bey der Proceßion gewesen, hätten solches gesagt. Constitutus Caspar Rüth led. Confirmirte gleichfalls das alle junge Bursch gesagt hätten das thun wir nicht wier bleiben stehen welches er auch gesagt und gethan hätte.

Ferner Proponirte Philipp Jacob Weyd das der Hans Michel Aull wehrenter Proceßion lauth gerethet wan es so währe so müßten sie zusammen stehen und mit einander verabrethen das fürohin keiner mehr mit der Proceßion gehe, welches Hans Adam Weigand und Balthar Goßmann mit angehoret und ersterer sogar zu etliche mahlen denselben stillschweigen geheißten.

Zuletzt wurde der von Hrn. Pfarr beklagte Heinrich hauth Constituiret welcher dan deponirte das einige von den nachbars sich unterrethet eine Collect zu mach um Standarten einzukaufen wo ihme dan Michael Rütths Eheweib, Johannes Goßmann und Philips Staub eine Beysteuer gethan.

Der Gemeine Diener Jörg Keßler thäte die Anzeig das wie er oben angezeigte hätte Citiren wollen und wirklich Citiret den heinrich hauth schon bey Philips Staub angetroffen welcher den selben wohl würde informiret haben die übrige Beydte seyed nicht zu Haus gewesen.

Lips Staub erschiene und andwordete eben so wie heinrich hauth.

Resolutum: Da nun diese sich von einer großen importance und die Vorgewesene Ärgerniß bey der Proceßion gar zu groß und das gericht sich also zu sprechen, nicht unterstehet, in deme die Widerspänstigkeit in diesen Zeithen zu sehr eingewurtzelet, alß will ein solchen das gericht zu De Cihion Einer Hohen Hochgel. Landes Regierung unterthänigst Gehorsamst übergeben

In fidem

J. Horn Gerichtsschreiber

*Extractus Lohrer Amts-Protocoll det Lohr d. 20^{ten} Juny 1769

Praesentes: H. Amts Keller Koenig - Stadtschrb. und Amtsschrb. Lehnen

Nachdeme E.C.H.L.R. das von dem Churfürstl. Oberschultheißen zu Frammersbach in betrf der von dasiger Manns Jugend auf Creutz-Erfindungs-Tag bezeigten ärgerlichen Auführung abgehaltene und eingeschickte Protocoll mit dem Gnädigen Auftrag anhero communicirt, umb den einvermelten Vorgang behörig zu untersuchen und das hierüber geführte Protocollum zur demnächstig weiteren Verfügung unterthänig einzusenden, so hat man so wohl die damahlige Standarten Träger, alß auch jene junge Mannschaft, von welchen wehrender Proceßion außgetretten, vorgeladen, bevor sie aber zur Vernehmlassung gefordert worden, von dem des Endes sich eingefundenen H. Pfarrer der wahre Vorgang mündlich ad Protocollum geben laßen, welcher hierauf afferimirt, daß gewöhnlicher mäßig

auf Creutz-Erfindungs fest Eine Proceßion zur heil. Creutz Kirch geführt und das Sanctißimum von Einem Zeitlichen pfarrer in einer Caphal verwahrter auf der Brust angedrückt mitgetragen werde bey der dieses Jahr eben auf diesen Tag außgeführten Proceßion hätte nun die junge Mannschaft die in der Kirch aufbehaltenen 2 Standarten vor sich hertragen und geschehen laßen, daß Er Affirmanty die Proceßion mit dem Sanctißimo ohne Fahnen und Standarten begleitet weilen aber die Standarten zur Ehr des Sanctißimi angeschafft, und Er deßwegen nicht ansehen können, daß man solche von seiner Seithe entfernt bey der Jugend trage, so habe Er Einen Gerichtsmann Nahmens Valentin Inderwieß zu 2 mahl aufgegeben die Standarten-Träger von der Jugend ab und zu dem Sanctißimo zu berufen, dieser Auftrag habe nichts verholffen, daher Er noch zu 3 mahlig durch des Andreß Imhoff sein Sohn, sodann durch Einen Nahmens Keßler und endlich durch des Oberschultheißen Sohn die Standarten begehren laßen, welch letzterer zwar so viel außgerichtet, daß die Standarten Träger endlich beygekommen und neben Ihn Affirmanty sich gesellet, allein kaum seien die Standart von der jungen Mannschaft abgegangen, so wären auch die Jungen porsch von der proceßion außgetreten und hätten die Proceßion paßiren laßen in dem Rückweeg von der Creutz Kirche hätten die ledige porsch, so wie in Hinweeg die Standarten gegen den gewöhnlich Gebrauch bey den Proceßiony in Ertzstift wiederum vorn bey sich tragen laßen und auf sein das Affirmanty abermahliges Fordern solche verabfolgen laßen, herentgeg seyen selbige aufs neue außgetreten und in Vorbeygehen der Proceßion auch seine person selbst meistentheils ohne die Knie zu beugen aufrecht stehen geblieben.

Er Affirmanty habe selbst zu gemüth geführt, daß sie jener Gott, der sie einstmahls zu urtheilen habe, mehrere Verehrung zu erzeig schuldig seyen. Es seyen aber gleichwohl die mehrsten, wie erwehnet, ohne eine Verbeugung zu machen stillgestanden, und vielleicht gegen die Ordnung bey den verheiratheten Männern an die Proceßion angeschloßen, sofort mit solchen nach Hauß gegangen, hierin bestehe der Vorgang, welche Er bereits bey dem Oberschultheiß und Gericht zu Frammersbach mit dem Ansuch zu Protocoll gegeben, zu Vorbeugung künftiger Unordnung, die sich gegen Ihn und besonders in Dehpectum Sanctißimo vergangenen Junge porsch zur verdienten Straf zu ziehen.

Hoc dimißo deponirt Valentin Inderwieß Gerichtsmann zu Frammersbach, daß Er umb gute Ordnung bey der Proceßion zu halten die Aufsicht übernommen und bey dießjähriger Außführung derselben nach der heil. Creutz Kirch vormerket, daß die Junge Porsch vor der Kirchen Thür stehen geblieben, und nicht in ihre gewöhnliche Ordnung eintreten wollen, Er Deponent habe sie um die Ursach befraget und von Ihnen zur Antwort erhalten, daß sie fordersamst ihre Fahne verlangten, welche von etlichen Jahren her bey Ihnen getragen worden, einige Zeit hernach seye die Proceßion weiters vorgerückt, wobey Er Deponent wahrgenommen, daß die Junge porsch mit ihren Fahnen wieder versehen gewesen, der pfarr, aber, welcher nicht zugeben wolle, daß die Standarten vorn bey der Proceßion getragen würden, hätte Ihn Deponent 2 mahl zu den Jung Porsch geschickt, umb die Standarten Träger zurück zu Ihme pfarrer zu berufen. Er Deponent habe sich dahin begeben, sein Auftrag außgerichtet, herentgeg von den Jung Porsch vernehmen müßen, daß Ihnen diese Standarten gehörten, und sie solche bey der Rengersbrunnw und buchenw Proceßion hergeben müßten, dermahlen aber sie wie in vorigen Jahren, bey sich behalten wollten oder wann solche der pfarrer praetendirte, so würden sie nicht in ihrer Ordnung, sondern hinter den Männern gehen, alß Er Deponent nun die ledige porsch nit vermögen können, daß sie ihre Standarten verabfolgen laßen, habe der pfarrer 2 andere und zuletzt des Oberschultheißen Sohn in dieser Absicht dahin geschickt, der endlich die Standarten Träger zur seithe des pfarrers zurückgeführt habe, worauf die Jungen Porsch sich von der proceßion abgesöndert, und für sich in die Creutz Kirche gegangen, in rückweeg habe Er Deponent sich nicht bey der Proceßion aufgehalten, sondern von solcher abgegangen, jedoch habe Er annoch zu erinnern, daß vor ohngefehr 30 Jahren ein damahliger Pfarrer zu Frammersbach für die Junge porsch und zwar für die kleine und etwas größer erwachsene 4 Standarten exproprys angeschafft, welche von den nachfolgenden pfarrern und zuletzt von dem pfarrer Spahn theils auf Kosten der Gemeinde, theils von zugelegtem Geld der jungen Mannschaft, wann einer abgängig gewesen, gemacht, und biß voriges Jahr bey der Rengersbrunner Proceßion jedesmahlig vor der jungen Mannschaft hergetragen worden. Es seyn auch nicht gewöhnlich und habe Er Deponent noch

nie beobachtet, daß bey dieser Proceßion das Sanctißimum mitgetragen werde wie Er Deponent dan auch bey dießmahliger Proceßion nicht wahrgenommen habe, daß der Pfarrer solches bey sich in Verwahrung gehabt.

Melchior Hornung Standarten Träger meldet, daß sein Camerad nicht einheimisch seye, sondern anderwärts Holts in Taglohn haue, und Deponirt hierauf, daß der Gerichtsmann Valentin Inderwießen sie Standarten Träger anfänglich geheißten, mit den Junggesellen zu gehen, wehrender Proceßions führung aber wieder gekommen und Ihnen gesagt, der Pfarrer verlange, daß sie neben Ihn gehen sollten, wann sie es thun wollten, Er Deponent hätte mit seinen Cameraden zurückgehen wollen, es hätten solches aber die Junggesellen inßgesamt nicht zugegeben, biß endlich des Oberschultheisen Sohn zu Ihnen getreten und zu dem pfarrer zurückzugehen geheißten worauf Er Deponent mit seiner Standarte sich neben den pfarrer gemacht, die Junggesellen aber von der Proceßion ab und vorausgegangen seynd, alß nun die Andacht in der Creutz Kirche geendigt gewest und die Proceßion zurückkehren wolle, habe der Mitnachbar Michael Hartmann sie Standarten Träger geheißten, sich nicht bey den pfarrer, sondern den Junggesellen sich einzufinden, her entgegen habe sie der pfarrer alßobald wieder zu sich berufen laß, worauf sie auf deß seith mit der proceßion biß nacher Hauß gewallet. In der Rückkehr sey hierauf die Junggesellen zum Theil voraus, zum Theil hinter der proceßion nacher Frammersbach gegangen, Er Deponent könne nicht sagen, daß Einer inßbesondern sich geg Verabfolgung der Standarten gesetzt, sondern es hätten in Gegentheil solches samtliche ledige pürschen nicht zugeben wollen, und Ihn Deponent samt seinen Cameraden bey den pfarrer zu treten verhindert gehabt. Er Deponent habe mitangehört, daß der pfarrer den Junggesellen in rückweeg zu Gehör gesagt, daß er Gott bey sich trage, die Junggesellen seyen aber mit entdeckten Haupt stehen beblieben, auch Einige die Knie gebeuget und alßo den pfarrer mit der proceßion paßiren laßen. Diesemnach wurden die vom Oberschultheißen anhero Sistirte Junge pürsch nachstehender maß zur red gestellet.

Caspar Rüd, deß beyde Eltern verstorben

ad Int 1 ob Er sich bey der proceßion auf Creutz Erfindungs Tag unter den Junggesellen sich eingefunden, welche nicht zugelaßen, daß die von dem pfarrer geforderte Standarten Träger nicht dahin abgegangen seyen.

R: nach der Creutz Kirch zu, nicht, sondern in rückweeg seye Er bey der Proceßion gewesen.

Int 2 warum Er und die übrige junge pürsch die Standarten nicht dem pfarrer verabfolgen laßen wollten

R: in der rückkehr hätte Er und die übrigen der Standarten gleich abgehen laßen, und alß die samtlichen Jungen pürsch nicht der proceßion folgen wollen, seye Er auch stehen geblieben und gesprochen, wenn alle stehen bleiben, wollte Er der letzte nicht seyn.

Int 3 ob die Standarten nicht in vorigen Jahr bey dem pfarrer getragen worden

R: niemahls, sondern immer bey den Junggesellen außer voriges Jahr, wo Ihnen der pfarrer die Standarten den gantzen Weeg gelaßen, und nur erst vor Rengersbrunn und vor hiesiger Stadt abgenommen.

Int 4 ob Ihme und den Jung pürschen, welche von der Proceßion außgetreten und stehen geblieben, der pfarrer nicht bekannt gemacht habe, daß er das höchste Gut bey sich trage, und warum sie nicht die Knie gebeuget, sondern stehen geblieben?

R: Er wiße sich zu erinnern, wie der pfarrer gesprochen, daß Er Gott bey sich habe, herentgegen seye Er auch mit noch 20 auf die Knie gefallen, und habe seine Devotion bezeuget.

Int 5 welche die jenige seye, so die Standarten abzugeben sich geweigert, das Wort geführt, zum ersten außgetreten und ohne Verbeugung stehen geblieben.

R: Es seyen sämtliche Junge porsch aus Frammersbach bey der Proceßion gewesen, und könne Er nicht sagen, wer das Wort geführt, zuerst außgetreten und nicht nieder gekniet seye, wohl aber müßen die Verheuratheten Leuth außsagen, weßmaßen sie nicht gewußt haben, daß der pfarrer das Sanctißimum bey sich trage.

Weilen statt der übrigen von Oberschultheißen citirten Jungen porschen deren Eltern erschienen und zwar des, Fridrich Imhofs Ehefrau, dodann des Philipp Wagners Ehefrau, welche die Abwesenheit ihrer Söhne entschuldigen, weilen selbe ohnweit Orb das Salinenholtz in Taglohn hauten, so hat man es bey dieser Untersuchung bewenden laßen und die sich noch Sistirten Henrich Haut, Philipp Staub, und Joes Goßmann und Hanß Michael Keßler samtl Mitnachbahrn zu Frammersbach umb die Ursach ihrer Sistirung befragt, welche hierauf zu Vernehmung gegeben, wie daß Ihnen vom Oberschultheiß bedeutet worden, sich heute bey Amt einzufinden, vermutlich dörrfte die Ursach seyn, weilen sie zur Ankaufung einiger Standarten für die Junggesellen Er auch 2 xr beygetragen und an Ihn Haut bezahlet hätte, weßwegen man sie ihrem trachten nach für verdächtig angesehen, alß seyen sie gesonnen, umb das gesamblete Geld eine Klageschritt gegen Ihn pfarrer selbstn fertigen zu laßen, daran sie doch niemahls gedacht hätten, übrigens betheuern selbe, auf ihre Unterthanens Pflicht, daß so lang Ihnen gedenke die Standarten bey den Junggesellen getragen worden und der pfarrer, wann Er die Standarten Trägern von der Cantzel denominire, solche selbstn Jungen Gesellen Standarten nenne.

Resolutum:

Gleichwie man zum voraus einseheth, daß aus der Vernehmlaßung mehrerer Junggesellen weiters nichts zu entdecken seyn wird, alß daß selbe aus der Proceßion getreten, welches ohnedem in Frammersbach Ortskündig ist, so wäre gegenwärtig abgehaltenes Protocoll zu schließen und E.C.H.L.R. in Gemäßheit des Gnädig ergangenen Befehls unthg. gehorsambst einzuschicken.

In fidem Lehnen Stadtschrb. und Amtschrb.

Churfürstliche Mayntzische Hohe Landes Regierung !

Lohrer Amts Bericht

Betreffend die bey der Frammersbacher procession auf Creutzerfindungs Tag Vorgegangene unordnung mit der männlichen jugend.

Was den Oberschultheisen zu Frammersbach bewogen, die auf Creutzerfindung bey der Proceßion nach der Creutz Kirchen mit der männlichen jugend sich ergebene unordnung, alß eine Höchst sträfliche That, und als einen öffentlichen aufruhr zu beschreiben, kann ich nicht faßen, es müste dann dieses der Trieb zu seiner Vergrößerung der That gewesen seyn, um die ihme untergebene, welche schon einige jahre sich gegen ihn beschwehret, als ein Volk hinzustellen, so sich auf keinerley arth bändigen laßet. Allein anliegendes Protocollum, und, das darinnen von dem mund des Pfarrers hergenommene Factum enthält nichts anderst, als daß die ledige porsche zu Frammersbach bey aus- und heimführung der Proceßion ihre standarten nicht an ihn pfarrer abgeben wollen, endlich auf wiederholtes begehren solche verabfolgen laßen, zugleich Zeit aber aus ihrer gewöhnlichen ordnung der Proceßion getreten, und im rückweeg, als ihnen der pfarrer das Sanctißimum bey sich zu tragen, eröffnet, vielleicht die helfte die Knie gebeuget, und die andere helfte mit entblösten Haupt stehen geblieben seye.

Herentgegen bestättigen der Gerichtsfreund Valentin inderwieß, auf den sich der pfarrer selbstn berufen hat, sodann mehrere in Protocollo benante unterthanen, daß

- 1 mo Solang ihnen gedenke, die männliche jugend die von ihnen abgeforderte Standarten vor sich hertragen laßen, auch zum Theil um ihr eigenes Geld erkaufet habe,
- 2 do daß ihnen insgesamt nicht bekannt gewesen, daß der pfarrer das Sanctißimum auf der brust in einer Capsel, oder corporal hangend verborgen bey sich getragen, auch ein gleiches niemahlen bey denen vorigen pfarrers beobachtet hätten, und endlich daß

3^{ten} jhr beytrag an Geld nicht in der absicht, um den pfarrer zu verklagen, sondern um neue Fahnen für die junge gesellen anzu kaufen, geschehen.

Weilen nun solchergestalten das Factum kündig, und von keinem ledigen pursch in abrede gestellt wird, so hat man für ohnnötig angesehen, samtliche ledige, und biß auf 70 sich erstredende mannschaft viritim abzuhören.

Ob und auß was arth also diese von dem pfarrer selbst veranlaßete unordnung zu Ahnden, habe Einer L.M.H.L.R. zur Hoherleuchteten dijudicatur unterthänig gehorsamst anheim stellen, und zugleich bitten sollen, dem Oberschultheißen die weisung zu geben, daß er dergleichen Vorfällenheiten in Zukunft der ordnung gemäß ohnmittelbar an das Amt einzuberichten hätte, damit Eine C.M.H.L.R. nicht mit ungleichen berichten behelliget, und ich in Stand gesetzt, seyn mögte Hoch Denenselben der Sache wahre Beschaffenheit, ohne den dermahligen um Trieb nach meinen pflichten unterthänig vorzutragen der ich in tief schuldigster Verehrung harre

Einer Churfürstl. Mayntzen Hohen Landes Regierung
unterthänig gehorsamster Diener König, Amtmann
Lohr d. 23^{ten} Juny 1769

MRA H 2213

Durchhauung und Absteinung des Kirchwaldes zu Frammersbach 1770

**Hochlöblich gnädige Churfürstliche Landes Regierung!*

Einer Hochlöblich gnädigen hohen Landesregierung solle ends unterschriebener nahmens der armen pfarr Kirche zu Frammersbach unterthänig gehorsamst anzeigen und vorstellen: wesgestalten dieselbe von mehr als undenklichen Jahren her einen gewissen District waldes, der Kirchenwald genannt besitze. Wan nun aber derselbe nur allein per Terminos naturales, als Bächlein, Gräben und Weeg, die aber mit der Zeit zu höchster Herrschaft, oder aber der armen Kirchen, grosen Nachtheil könten abgeänderet werden, in seinem Gehalt bestimmt ist höchste Herrschaft nicht ohne ungnad ansehen würde wan Kirchen Vorsteher eigenmächtig das Kirchwäldlein, wie es dermahlen nothwendig, bis auf die Grenze würde abhauen lassen, ohne vorherige Anzeig und richtige erkenntnis der Grenzen entgegen die landsherrliche Feld und Wald Districten auch gnädigste Herrschaft ohnedem in Begriff stehet die Waldungen meßen und absteinen zu lassen wobey der armen Kirch, mit einschlagendem Schaden der unterthanen /: ohngeachtet dieselbe auch einen zehentbaaren District in älteren Zeiten an die höchst herrschaftliche Hofcammer mit so leichten Bedungnißen überlassen, das dieselbe dermahlen mehr als noch so viel Nutzen daraus ziehen könnte :/ auf ewige Zeiten, und folglich ein groses Nachtheil erwachsen könte.

Als gelanget an eine Hochlöbl. Gnädige regierung als höchste Landes und Kirche Vormündern, nebst unterthänig gehorsamster Anzeig, die nachrücklichste Bitt: Hochdieselbe wolle hoch gnädig veranstalten: das sogleich, noch in diesem Frühjahr, das bemeldete Kirchwäldlein abgesteinete, und als dann nach gut befinden aller Forstverständigen auf einmahl, der Kirche verwendet werde - harrend

Einer Hochlöblich Gnädigen Hohen Landes Regierung
unterthänig gehorsambster Sebastian Korn pfarrer zu Frammersbach
d.20.Merz 1770

****Kurfürstliche Hohe Landes Regierung***

Lohrer Amtsbericht betreffend den Holztrieb und Absteinung des Kirchwaldes zu Frammersbach
Die Pfarrkirche zu Flamersbach hat ein eigenthümliches Wäldlein welches an die Herrschaftl. und dasige gemeine Waldungen grentzet. In älteren Zeiten solle selber mit Gräben und Weegen umgeben, demahlen aber diese limites naturales mehrere Jahre hindurch in Unordnung gekommen seyn.
Die Kirch hat von vielen Jahren darausen nicht die mindeste Benutzung gezogen, weilen solcher meistentheils mit schlechten Birken Gehölz bewachsen, und zur Hinderniß eines beßeren Wachsthums darinnen der Gemeine Viehtrieb hergebracht ist. Es wäre mithin unser ohnmaßgäblich, auch unterthäniges dafürhalten, die Begrentzung sothanen Wäldleins, welche ohnehin mit Zuziehung de-ren Waldverständigen geschehen muß, biß zur Abschätzung der Herrschaftl. Waldungen aufzuziehlen, herendgegen der ohnstreitigen District in 4 Theile abzuteilen, darvon Jährlich ein quart zum Besten der Kirche auszuhauen, und als dann in die Heege zu legen, damit zu seiner Zeith eine bessere Gattung Holtzes angepflanzt, und das diese wenigstens 3 Jahre lang von dem in die Heege gebrachten Viertheil abgehalten werden möge. Wormit wir in vorzüglichst auch tiefer Verehrung harren

Einer Kurfürstlichen Hohen Landes Regierung
gehorsam auch unterthänig gehorsamster

..... Keller Ehrthal
Lohr den 20^{ten} April 1770

****Churfürstliches Mayntzisches Hoch Löbliches Oberforst Amt!***

Berichdet Revier Jäger von Frammersbach gehorsambst, das auf erhaltenen gnädigsten Befehl, den allhiesigen Kirchwalt beaugen scheiniget, und zwar mehrendeils in geringem Bärkenholtz bestehet. Nach meinem gehorsambsten ohnmaßgäblichem dafür halten, könnte forbemärkter wald in 4 deil abgedeilet werden, weilen ansonsten die unterdahren mit dem Viehtrieb nicht allerdings die nachliegende, und denen selben zu betreiben erlaubte Districten, benutzen könnten, auch könnte denen selben nach gehauener 3 Jahr an widerum aufgegeben werden, weilen das Hornvieh denen Bärkengehölz nicht schädlich, was belanget die Krentz oder unterscheidung des for an gemärkten Kirchwaldes ist zwar kein sicheres Mal förmlich zu ersehen, fiel weniger das ein Stein for zu finden seie, welches Einem Hoch Löblichen Oberforstamt gehorsambst ohnverhalten, und in diefer unterwürfigkeit erharre

Einem Hoch Löblichen Oberforstamt unterdähniß Gehorsambster M.Reytz revier Jäger
Frammersbach d.3^{ten} May 1770

****Churfürstl. Maynzisch Hohe Landes Regierung!***

Obrist Jäger-Meisterey Amtsbericht

die Durchhauung und Absteinung des Kirchen Wäldleins zu Flamersbach betr.:

Das zu der Flamersbacher Kirche gehörige Wäldlein ist nach angebogenen Bericht dasigen Churfürstl. Jägers mit schlechten Birken gehölz bestellet, und so beschaffen, daß deßen Durchhauung nicht undiansam seyn würde, um sothanen Wäldlein wiederum in guten Stand zu versetzen, wegen denen Unterthanen Viehtrieb aber kann solches nicht in einem Jahr beschehen, sonder muß wenigstens der Hieb auf 4 Jahr gestellet werden.

Soviel die Richtigstellung der Gränz anbelanget, wäre meines Erachtens solche dem Churfürstl. Amts Kellern um so mehr mit Zuziehung des Revier Jägers aufzutragen, als eines Theils die Abschätzung der Flamersbacher Revier würlklichen vorgenommen ist, anderen Theils derselbe die Herrschaftl. Waldungen ebenmäßig zur Obsicht hat, mithin das Herrschaftl. gleichfals hiebey besorgen kann Dieses überlase zur gefälligen Entschließ- und Verfügung und beharre mit allschuldiger

Verehrung Ch.E.M.H.L.R.

Maynz d.30^{ten} July 1770

Gehorsamster Diener Adolph Clodth

****An H. Amtmann und Keller zu Lohr!***

et fiat Copia für H.Ober Jägermeister

C.M.

Auf des Herrn und Eweren in betreff der Durchhau- und Absteinung des Kirchenwäldleins zu Flammersbach unterm 20^{ten} April a.c. anhero erstattetem Bericht und darauf hin von hiesigem Ober Jägermeister gleichfalls erforderten und dahier eingelangten gutachten, bleibt demselben und auch Euch hiermit ohn Verhalten, wie wir von Euch dem Keller mit zuziehung des revier Jägers die Begräntzung sothanen Wäldleins berichtiget - sodann den ohnstrittigen District in 4 Theil abgetheilet, und darvon alljährlich einen zum besten der Kirch durchhauenden abgeholtzten Theil aber anwieder in genaue Heege geleet, desendes somit das Vieh wenigstens 3 Jahre lang von dem in die Heege gebrachten District abgehalten wißen wollen.

Mayntz den 27^{ten} Aug.1770

MRA LG 4472

Überfahrtgelder bei Wallfahrt n. Maria Buchen 1772 - 1782

Kurfürstliche Maintzische Hohe Landes Regierung !

Einer Churfürstlichen Hohen Landes Regierung solle die arme gemeinheit Flammersbach unterthänig gehorsamst Vorstellen, waß gestalten unsern Vor Vor Eltern solch allschon bereits mehralß Vor 150 Jahren, wegen damahls stark graßierender Pest, auf St. Rochi Tag eine Wallfahrt nacher Maria Buchen im Frankenland alljährlich zu Verrichten Verlobet, welche wir auch biß hierher, und mit der Hülff gottes, ferner hin alljährlich zu Verrichten und fort zu führen so willig alß bereit seyed Wan nun wir alljährlich jedes mahlen das fahr geld über den Mayn zu Lohr, aus der gemeind mit 2 fl 30^{xr} überhaupt denen fährer bezahlet, und solche nachmahlen in der gemeinen Dorfrechnung p^u ausgaab gebracht, nun mehro aber solche 2 fl 30^{xr} allschon von einigen Jahren her, bey der Rechnungs ablaag, von Einem Hochlöbl. Oberamt gestrichen worden, und nicht mehr in Rechnungs Ausgaab sollen paßiret werden.

Alß ist und gelanget an Eine Ch.H.L.R. unser unterthänig gehorsamstes Bitten die hohe gnad für die arme gemeindheit zu haben, und um damehr gnädig zu befehlen geruhen mögte, damit diese 2 fl 30^{xr} ins künftig, wie zu vor, in der gemeinds Rechnung mögten paßiret werden, alß ansonsten, so fern gedachtes Fahrgeld von denen Singulis müßte entrichtet werden, die arme gemeind, wegen Vielheit des Volks, gewieslich 3 mahl so viel Fahrgeld würde bezahlen müßen, um gdg erhörs getröstende ersterben

Einer Churfürstl. Hohen Landes Regierung
unterthänig gehorsamstes Bitten samtllicher armen Gemeind zu Flammersbach
d. 28^{ten} Febr. 1772

****Kurfürstliche Maintzische Hohe Landes Regierung !***

Lohrer Amtsbericht: betrefend der Gemeinde Frammersbach Ansuchen, die Überfahrt bey ihrer Wallfahrt nacher Buchen ex Caßa Coitatis zahlen zu dörfen.

Die Gemeinde Frammersbach pflaget Jährlich einmahl in die, eine Stunde von hier im Frankischen gelegene Kirche nacher Buchen zu wallen, und hat noch alle Zeit die Kösten, über den Mayn zu fahren mit 2 fl 30^{xr} ex Caßa Coitatis bezahlt.

Wir haben nun nicht einsehen können, aus für einer Befügniß dergleichen Kösten aus denen gemeinds Mittelen bestritten werden wollen, und mithin diese Ausgabe in letzteren abgehörten Rechnungen um

so mehr gestrichen: alß gleiche Kösten von Einer Hochlöbl. Reggs Comißion der Gemeinde Langenprozelten nicht paßiret worden.

Da aber denen Singulis, wann selbe ex propriis zahlen nunmehr etwas mehr aufgebürdet, auch ein und andere wegen dieser Abgabe von der Wallfahrt abgehalten werden mag So haben wir die Supplicirende Gemeinde mit ihrem Gesuche, an Eine K.M.H.L.R. zu Ausbringung des Gdgen Consens verwießen, und wäre demnach unser ohnmaßgeblich auch unterthäniges Darfürhalten, künftighin sothane 2 fl 30 xx aus dem aerario coitatis wieder bestreiten zu laßen, welche wir mit dero gdgen Erlaubniß paßiren laßen werden, mit vorzüglichst, auch tiefster Verehrung harrende

gehorsam auch unterthänig gehorsamster von Ehrthal
Einer K.M.H.L.Regierung
Koenig, Amtskeller
Lohr den 16^{ten} Merz 1772

*An H_m. Amtmann und Keller zu Lohr.

E.M.

Auf des Herrn und eure an uns jüngsthin in betreff der, von der gemeinde Flammersbach aljährlich nacher Buchen vorzunehmenden Wallfahrt, und der, über den Mayn zu fahren, mit 2 fl 3o xx ex iohra Coitatis bezahlten Kösten, ohnverhalten wie die Herre und auch, wie wir bey deren einberichteten Umständen sothane Ausgab ex iohra Commeritatis um so mehr zu bestreiten gestatten, als es eine ganz andere Beschaffenheit mit denen, von der gemeinde Langenprozelten dießretwegen gemachten Kösten habe, als die wie Flammersbach.

Maynz d. 24.april 1772

expediatur

Hochwürdigster Erzbischoff und Kurfürst: Gnädigster Herr Herr!

Ewer Kurfürstlichen Gnaden geruhen Gnädigst, in tiefster Unterthänigkeit sich Vortragen zu lassen, was gestalten die Gemeinde Flammersbach löbl. Amts Lohr vor undenklichen Jahren her ein Votiv Wallfahrt zu Ehren des Heiligen Rochi nacher Buch im Wald jährlichen verrichtet, und zu desto mehr werten und wohlbaren Vereinbarung der gemeinsamen Andacht aus denen gemeinschaftlichen Mitteln die Auslaag zur Überfahrt über den Mayn bestritten worden, welche gemeinschaftliche Auslaag nach erfolgtem Widerspruch des löbl. Amts Lohr auf bittliches Ansuchen gedachter Gemeinde in ao 1771 von hoher Landes Regierung verstattet, und bis anhero nach wie vor die Mayn-Überfahrt-Auslaag aus Gemeinschaftlichen Mitteln dargeschossen worden. Gestalten aber bey der Hohen Ober-Revision eben diese Gemeinschaftliche Auslaagen in abermaligen Anstand genommen, und die fernere Bestreitung aus Gemeinsamen Mitteln für sothane Überfahrt vorvorigen Jahrs 1780 untersaget worden, so erwecket dieser Vorgang bey der Gemeinde einer billige Sorge, da sie in der Andacht sich gestöret, nach und nach erkaltet, und endlichen der gefährlichen Zeitläufften, die die Vorfahren durch sothane Andacht abzuwenden suchten, sich unterworfen sehen müssen Einstmalen Herr Pfarrer, Schuldiener, Choralisten, Fahnenträger und übrige Besorgte den Fahrlohn aus dem Ihrigen zu zahlen sich weigerten, und dadurch die gleichsam von Jugend eingefangte Andacht entwöhnen werden. Gleich wolen Gnädigster Kurfürst und Herr Herr wird der durch diese untersagte gemeinsame Auslaag bezielende Zweck nicht errichtet, denn die gewöhnlich dafür jährlich verrechneten 6 fl werden durch jedermannlichens eigener Bezahlung verdoppelt, und statt dieser 6 fl wegen hin und herfahrt von etwa 4 bis 500 Personen groß und klein auf 14 bis 15 fl vermehret, die der Gemeinde schädlicher, alß die Gemeinsame Auslaag jedermann erkennen wird. Bey der Statt Lohr ergab sich gleichmäßiger Anstand, welcher aber auf Höchst dero Einsicht alßbalden gehoben und dadurch der wankende Andachts-Eyfer hergestellt und befestiget ja sogar die Andacht auf den einfallenden Tag S. Rochi zu begehen Gnädigst gestattet worden.

Dahero die Flammersbacher Gemeinde der ähnlichen tröstlichen Hoffnung lebet, Ewer Kurfürstlichen Gnaden geruhen Gnädigst, diese aus altem Vertrauen abstammende Andacht auf den Tag S. Rochi zu bestättigen nicht nur, sondern auch die derselben anklebende Gemeinsame Auslaag zu Abwendung der Verdoppelten Separaten Zahlung fürhohin zu genehmigen.

Für welche höchste Gnad die ganze Gemeinde mit vereinbarten Gebett auf den nämlichen Tag für Höchst dero Wohl bey dem Allerhöchsten zu erbitten, sich zu beeyferen sich darbiethet, und in tiefschuldigster Submission erharret

Ewer Kurfürstlichen Gnaden unterthänig gehorsamste
Gemeinde Flammersbach löbl. Amts Lohr
July 1782

Kurfürstliche Hohe Landes Regierung !

Lohrer Amtsbericht

betreffend die von der Gemeinde Flammersbach nachgesuchte Erlaubniß die Kosten zu der Rochi Wallfahrt aus der Gemeinds Caße bestreiten zu dürfen.

Die Gemeinde Flammersbach hat im vorigen Jahrhundert wegen der dort graßirendenn Pest eine Wallfahrt nach Buchen welches 4 Stund von dort entlegen ist, verlobet, und zeither jährlich verrichtet. Dieselbe bittet in rückgehendem Memoriale daß ihr gnädig verstattet werden mögte, die Kosten, welche sich höchstens auf Sechs Gulden belaufen mögten, aus der Gemeinds Caße bestreiten zu dürfen, um damit die Überfahrd über den Mayn bezahlen zu können, welchen Fluß die Proceßion 2 mal überfahren muß.

Im Jahr 1771 ist dieses nemliche Gesuch der Supplicirenden Gemeinde von K.H.L.Regierung gnädigst bewilliget worden, weshalben gehorsamst berichtende des unterthänigen jedoch ohnzielsezlichen darfürhaltens, daß aus diesem Grunde der Gemeinde die bezahlung der Proceßions Kosten ad 6 fl aus der Gemeinds Caße fernerhin in Gnaden können Verstattet werden

mit tiefster Verehrung erharrend Einer K.H.L.Regierung
unterthänig gehbster Diener Leo
Lohr, d.24^{ten} Aug.1782

P.P.

An Kellermeister zu Lohr

Wir wollen bey denen von euch unterm 24^{ten} Aug. anhero berichteten Umständ geschehen lassen, daß die in Frag stehende Wallfahrt-Proceßion auf Kosten denen Singulorum nicht aber zu Last der Gemeinds Caße geschehe

Maynz d.27^{ten} August 1782

Expediatur

MRA H 2214

Zustand der Pfarrwaldung in Frammersbach 1774

Auszug aus einem Lohrer Amtsbericht vom 10^{ten} Juni 1774

Der Frammersbacher Kirchwald ist abgemessen und besteht in 129½ Morgen, derselbe war mit schlechten Eichen und Birken auch wenigem Buchengehölz bestellet und wurde vor 2 Jahren auf gnädigen Befehl einer K.M.H.L.Regierung in 4 Schläge vertheilet, sofort jährlich ein Schlag gehauen, und das versilberte Holz zum Beßten der Kirche verwendet. Die ausgehauenen Districte aber in genauer Heege gelegen, damit statt des schlechten Kohlholzes eine gute Art Holz nachgezogen werden möchte.

Schriftstück:

Schlechter Zustand des Frammersbacher Kirchwaldes-sowie der Kirchenkasse zum Behufe der Kultur. - Daher Vorschlag zum Verkauf an das Aerar. - Bei dessen Unthunlichkeit - endliche vorgeschlagene vermäßigte Kultursetzung (1806-1810 / 1-14)

Ist ad Profectorem

ausgestellt d.26^{ten} Jul.1814 pag 9 / d.7^{ten} Febr.1817 pag 37

1806 sollte der Kirchwald der in schlechtem Zustand war an die Herrschaft verkauft werden - die Kirche war arm - der Verkauf mißlang - so sollte der Wald wieder in Kultur genommen werden - bis Juni 1810 war jedoch noch nichts geschehen.

MRA H 2220

Pfarrwiesentausch gegen Kirchgraben 1793

Actum Frammersbach d.14^{ten} 8^{ber} 1793

Praes.: K.Herr Amts Vogt Reischer - me Amts Vogteischreiber Horn

Den zwischen dem Herrn pfarrer Meilhaus und Schullehrerern Kunkel dahier vorhabenden Tausch einer Wiesen gegen den Kirchgraben betreffend.

- quad 1 Ob ihnen schon bekannt seye, daß der Schullehrer Kunkel den von der Gemeind zur Besoldung habenden Kirch Graben an den Herrn Pfarrer Meilhaus gegen 14 Ruthen Wiesen onweit dem eißenhammer vertauschen wolle. Um den von dem K.H. Amt Sub Dato Pfg 10 = Cuv: abgeforderten Bericht gründlich erstatten zu können hat man den Orts Vorstand Frid.Büdel den Gerichts Verwandten Valentin Rüppel und den Bürgermeister Michael Mill von hier vernommen.
2. Wie hoch die Jährliche Abnutzung des Kirch Grabens und wie hoch iene der gemelten Wies zu schätzen seye
R: Die Jährliche abnutzung von dem Kirchgraben seye jedoch unmerklich geringer zu schätzen als den Ertrag des Wiesgens
 3. Wie groß der Kirchgraben seye
R: $\frac{1}{4}$ Morgen 1 Ruthen
 4. Wer die Umzäunung des Kirchgrabens zu unterhalten habe.
R: Vorn am Eingang neben dem gemeinen Weeg habe die Gemeind die nöthige Planken ad 70 Stück ongefähr zu stellen, und auch diesen Plankenzaun ihrer Kosten zu unterhalten, den Zaun nach der Länge des Kirch Grabens neben dem Pfarr Garten habe die Kirch zu unterhalten jedoch K. Hofkammer das Holz zu den Planken zu stellen, und die Gemeind die Hand und die Fuhrfrohd zu leisten.
 5. Ob bei diesem Tausch ein nachtheil zu befahren seye
R:Sie seheten keinen nachtheil vor jedoch behielten sie namens der Gemeind vor das
1. falls die Kirch über lang oder kurz erweidert werden müßte, die Pfarrei schuldig und gehalten seyn, den nöthigen Plaz zu erweiterung der Kirch von dem Kirchgraben onweigerlich herzugeben, wobei sich von selbst versteht, daß die Gemeind per Ruthen eine billigmäßige Entschädigung an die Pfarrei leisten werde.

2. Die auf der Wies nechst dem eißenhammer haftende Schatzung ad 3 Pfg pro Simplum auf den Kirchengraben verlegt, und solcher gestallten die künftige Schulwiesenschatzung frei werde.
3. Die Pfarrei andersweit auf sich nehme, den Zaun vorn am eingang des Kirch Grabens ad 70 Planken ongefehr, welchen vorher die Gemeind zu unterhalten schuldig ware, selbst zu unterhalten.
pram: pral:

Resolutum: Communicetur dem Herrn Pfarrer Meilhaus dahier, um über die inhaltliche Bedingnißen seine erklärang zu ertheilen.

Sub eod.: ist der Herr Pfarr Meilhaus persönlich aufgetreten, und hat sich mit denen vorstehenden Bedingnißen zufrieden erklärt fort vorliegendes Protocoll eigenhändig unterschrieben.

M. Meilhaus Pfarrer
in fide J. HornAmtsvogteischreiber

Kurfürstlich = Hochlöbliches Amt !

Die Vertauschung des der Gemeinde Frammersbach eigenthümlichen zur Schul Besoldung gehörigen Kirch Grabens an die hiesige Pfarrei betr.:

Sub remissione Communicati überschickte Amts Vogt zu gleich daß in neben Rubr. Betreff geführte pttl., und on Verhaltet zur Erledigung der ihm geschehenen Bericht Auflage daß nach dem pttl.aufschluß und deßen Bedingnißen bey dem quationirten Tausche des Kirch Grabens gegen 14 Ruth Pfarrwiesen am Eisenhammer für gnädigste Herrschaft und die Gemeinde kein nachtheil abzusehen seye, und gegentheils der Vorthiel beziehlet würde, daß die zwischen dem Kirchgraben und Pfarrgarten befindliche aus 300 Planken bestehende Pallißade entbehrllich - mithien die K.H. Hofkammer der Stellung des Holzes überhoben und die Gemeinde Frammersbach von den zu unterhaltung dieser Pallißade schuldig Fuhr- und Handfrohdnen befreyet werde.

Wie dann die Gemeinde aus weis des ob berührten protocoll ohne dis den weiteren Vorthiel erreichte, daß sie der unterhaltung des aus 70 Planken bestehenden Kirchgrabenzaunes vorn am Gemeinen Weeg zu Ewigen Tagen erlediget werde: in welchem Anbetracht das hiesige K. Vogtei Amt das onmasgebliche Gutachten anfüget, daß die Vertauschung des Kirchgrabens gegen 14 Ruthen Pfarrwiesen am eißenhammer nach denen Protocollbedingnißen genehmiget werden dürfte.

Frammersbach den 16 ten 8 ber 1793

K.M. Vogtei Amt
Reischer Amts Vogt
zur 2.Sitzung

Kurfürstl.Hohe Landes Regierung !

Lohrer Amts Bericht

Die Bitte des Frammersbacher Herrn Pfarrers Meilhauß pto eines mit der dasigen Gemeinde vorhabenden Vertausches eines Wiesenstückes gegen den Kirchgraben betr.:

Ein zeitlicher Schullehrer zu Frammersbach hat von der dasigen Gemeinde den Kirchgraben, als ein Besoldungsstück im Genuße dieser Kirchgraben stoßet unmittelbar an den Garten des Pfarrers, und just ist dieses die Ursache, warum der Herr Pfarrer diesen Kirchgraben, um ein Contigum zu machen, ein Stückchen Pfarrwiese an die Gemeinde vertauschen, fort dem Schullehrer dieses Wiesenstück zum Genuß statt des Kirchgrabens einräumen wolle. Das Amt hat wegen diesem Gesuch von der K.Amts Vogtei einen Bericht abgefordert, unter der Auflage, zugleich die mit der Sache interes- sirte

Gemeinde darüber zu vernehmen. Aus weiß des mitkommenden Amts Vogtei Berichts und des diesem angeschlossenen Protokolls ist zwar das Wiesenstück kleiner, als der Kirchgraben, und es enthält ersteres nur 14 Ruthen, der Kirchgraben hingegen 1 Viertels Morgen 1 Ruthe.

Bei allem dem wird von der Gemeinde die Abnutzung des Wießchens nach der Natur der Sache höher als jene des Kirchgrabens angeschlagen und da die Gemeinde bei dem zu Stande kommenden Austausch keinen Nachtheil, vielmehr dadurch Vortheil hat, daß der H.Pfarrer die Unterhaltung des Zauns zu 70 Planken, welches die Gemeinde schuldig waren, auf sich nimt, auch sich anheischig macht, seiner Zeit bei der allenfallsigen Erweiterung der Kirche von diesem Kirchgraben die nöthige Ruthen Zahl gegen eine billigmäßige Entschädigung an die Gemeinde zu überlaßen über dies der H.Pfarrer die vorhin in Simplo mit 3 Pfg auf der Wiese haftende Schatzung auf den Kirchgraben übernimmt so ist das Amt der ghesten Meinung, daß dieser vorseiende Austausch als vortheilhaft für die Gemeinde unter den vorstehenden Bedingnißen ohne weiteres gdg. genehmiget werden könne.

Lohr d.11.Jänner 1794

Amt Lohr

S.Will

Wir wollen geschehen laßen, daß die Gemeinde Frammersbach den sogenannten Kirchgraben gegen das Stückchen Pfarrwiese an den dasigen Pfarrer dergestalt vertausche, daß die auf diesem Wießenteil haftende onera auf benannten Pfarrgraben transferirt werden.

Mainz den 18.Febr.1794

expediatur

MRA H 2215

Anfechtung der Rechnungsabhörgebühren der Kirchenrechnungen1794

31.Mai 1794 **Kurfürstliche Hohe Landesregierung!*

Kurfürstlich hohe Landesregierung wird mir endes unterthänig gehorsamst unterschriebenen nicht zur Ungnade aufnehmen, wenn ich, bei kränklichkeit und hohem Alter dem Todte nahend, durch gnädige Aushilfe derselben mich einer Gewißensbeschwerde zu entlästigen unterthänigst gehorsamst ansuche. Ich war vom Jahre 1767 bis 72 pfarrer zu Frammersbach im lohrer Amt und in letzten Jahren entstunde der Irrthum und Unrecht, daß die dasige arme Kirche, welche wegen rechnungsabhörung sonsten nur 1 fl an zeitlichen H.Oberamtmann zu zahlen hatte, nun auch einen zweiten Gulden an damaligen Amtskeller zahlen müßte welches unrecht ich mit der Zeit zu vermitteln gesonnen war, jedoch kurtz hernach auf eine andere pfarrey versetzt, glaubte, daß ohne mich dem übel würde abgeholfen werden, deßen uhrsprung beiliegende Species facti erkläret.

Wenn nun aber ich gewißensängstig in vorigem Jahre mich hierüber erkündigte: so erfahr ich aus vorgelegten Kirchenrechnungen augenscheinlich, daß die arme Kirche bisher allzeit noch mit der abgabe des nicht behörigen zweiten Guldens, wie Beilage erkläret, belästiget geblieben sey.

Wenn nun der lohrer H. Amtsverweser Will auf mein Ansuchen diesem forthin nicht abhelfen wollte, oder könnte: weil dieser zweite Gulden in seiner Bestallungs Note ihm angewiesen wäre.

Als solle einer Hohen Landesregierung, welche gewißlich nicht gesonnen ist, mit belästigung einer armen Kirche das gehalt eines beamten zu vermehren, diesen in der Bestallungs Note, wie beilage meldet, eingeschlichenen Irrthum unterthänigst gehorsamst entdecken, und eben so bitten, daß Hochdieselbe diesen Irrthum in der bestallungs Note selbst wolle corrigiren laßen, wie denn auch an behörden gnädig erklären, daß dieser indebite empfangene Gulden der Kirche zurück gegeben werden solle. der ich mich für meine Gewißensruhe gnädiger behöhre getröste

Einer Kurfürstlich hohen Landesregierung

unterthänig gehorsamster Sebastian Korn dermals Pfarrer zu Rieneck

Specis facti

In Jahren vor 1760 hörte gemeiniglich ein zeitlicher Gnädiger Herr Oberamtmann mit dem Pfarrern zu Frammersbach die dasigen Kirchen-Rechnungen ab und bezog gleich dem Pfarrer nur einen Gulden für Bemühung, oder Abhörungs Gebühr, wie die Rechnungen selbst klar beweisen. Da nun zeitlicher Gnädiger Herr Oberamtmann etwa von 1760 bis 1767 wegen höheren Geschäften von Lohr meistens abwesend war, so hörte zeitlicher Amts Keller und namentlich Herr Amts Keller Molitor anstatt tit.Herrn Oberamtmanns mit dem Pfarrer die Kirchen Rechnungen ab, und die Rubrik, oder Ausgabe eines Gulden Abhörungs Gebühr für tit.Hrn. Oberamtmann blieb in den Rechnungen, ohne Ausgabe an zeitlichen Amts Keller. Bei Abhörung der Rechnung vom Jahre 1767 forderte damaliger Hr. Amts Keller einen Gulden für sich, und der gutherzige Nachgänger Holzmann forderte als Bedienter tit.Hr. Oberamtmanns von den Kirchenpflegern den abermals sonst gewöhnlichen Gulden für Hochdieselben. Die Kirchenpfleger gaben teils aus Einfalt, teils aus Respect diesen Gulden auch, und setzten nachher in die Rechnung einen Gulden für tit. Herrn Oberamtmann, und auch einen Gulden für den Amtskeller in die Rechnungen von 1768 bis 1783. Hiermit würde also der Kirche eine neue Ausgabe von jährlich 1 f fünfzehn ganzer Jahre lang, aufgehalsset, oder dieselbe eines Capitals von 20 f verlustiget.

Da nun aber im Jahre 1783 die Stelle eines Oberamtmanes aufhörete, welches die Kirchen Pfleger nicht wußten, so wäre nichts glaublicher gewesen, als daß nun dann auch die Abgabe an einen Gnädigen Herrn Oberamtmann wegen Rechnungs Abhörung aufhören würde: Allein Herr Amts Verweser Will schrieb in die Rechnung zu der Ausgabe: 1 f dem Hrn. Oberamtmann modo Amts Verweser und ließ den, nach des Pfarrers Gulden stehenden Gulden für Hrn. Amts Verweser auch stehen, bezog also 1 f anstatt eines Oberamtmanes der nicht existirte, und 1 f für sich.

Damit aber das ungeschick sich in künftigen Rechnungen nicht selbst zeigte, so ließ er in nachfolgenden Rechnungen 2 f für Amts Verwesern einsetzen.

Alles das seye nun hergegangen wie es wolle: so ist und bleibt es wahr, daß der Kirche zu Frammersbach durch Mißverstand und Irrthum vom Jahre 1768 an, einige nicht behörige Ausgabe ad 1 f aufgebürdet worden, und die nunmehr bis 1794 sechsundzwanzigmalige Einnahmen dieses Guldens, obwohlen nicht propter injustam acceptionem, jedoch ob rem acceptam, zu refundiren seyen, und daß die Gerechtigkeit erfordere, besagte sehr arme Kirche von bemeldeten neuen Ausgabelasten zu befreien.

****Kurfürstl. Hohe Landes Regierung!***

Lohrer Amtsbericht - Die von dem Herrn Pfarrer Korn zu Rieneck angefochten werdende Rechnungs Abhörgebühren der Frammersbacher Kirchenrechnungen betr.:

Der H.Pfarrer Korn zu Rieneck der nostitzischen Grafschaft nicht zufrieden, daß er die gndst. neben gesetzte Beschwerde bei dem Hrn. Obristhofmeister Frhrn.v. Erthal Excellenz vorlängst angebracht, und auf die diesseits geschehene Erläuterung der Sache eine zur Ruhe weisende Antwort erhalten habe, behelligte auch Eine K.H.L.R. in der anhero zum Bericht gekommenen und ght zurückgehenden Vorstellung, und zwar unter dem scheinheiligen Vorwande einer Gewißens Empfindung. Wahrhaftig der Mann muß ein sehr enges Gewißen haben, daß er sich in Sachen einmische, die ihn nicht in dem Entferntesten berühren: gemeintheils trifft bei solchen Leuten zu, daß sie sich um andere Sachen bekümmern, und ihre eigenen vernachlässigen. Nun zur Sache selbst, und es wird ein jeder das ght. vorgesezte Bild in der Anwendung richtig getroffen finden.

Der Gewißensmann sagt in der seiner Vorstellung beiliegenden Species facti, daß er seit 1767 bis 1772 Pfarrer zu Frammersbach gewesen, daß von jener Zeit anstatt der vorher in der Rechnung verrechnet worden 1 f, Rechnungs Abhörgebühren 2 f als für einen zeitlichen Hrn. Oberamtmann 1f und für den Amts Keller 1 f verrechnet worden seyen. Ein offenbarer Beweis, daß, wenn die beederseitige beamten der Rechnungs Abhörung beigewohnt, einem Jeden seine Gebühr habe bezahlt

werden müßen. Wenn der Herr Pfarrer diese Gebühr Verrechnung igt als unzuläßig, und anstößig findet, 67warum hat er denn damalen als Pfarrer zu Frammersbach, wo er noch ehender ein anscheinendes Recht zur Gegenerinnerung gehabt hätte, zur Sache still geschwiegen - allerdings muß er der Befugnis überzeugt gewesen seyn, oder man müßte sich ihn als einen gewissenlosen Mann denken: was man also damalen als Recht anerkannt hat, muß man auch igt dafür aufnehmen, wenn anderst nicht leidenschaftliche Absicht, nicht Gewißen, unter welchem man die Sache verschleiern will, die Triebfeder seyn solle. Gewiß ! das Amt hat bei der Sache nur die Zeit, welche zur Beantwortung solcher unnützen Anregungen verwendet werden müße, ganz allein zu beklagen.

Die Voraussetzung stellet schon dar, daß immer von der befohlenen Zeit an 2 f Rechnungs Abhörgebühr bezahlet worden seyen, nun erfolgte in 1782er Jahre im Kurthum die Aemter Einrichtung. Ein jeder der K. Beamten mußte eine pflichtmäßige Verzeichnis der bezogenen Bestallung und Aczidenzien einschicken, es wurden die Besoldungen reguliret, und einem jeden K. Diener wurde eine eigene gdste. Bestallungs Note zugestellet.

Bei der hiesigen Amts Verweserei wurden, so wie es Sr.H.L.R. schon verschiedentlich vorgelegt worden, bei 1100 f eingezogen, und da die hiesige Oberamtmannstelle eingienge, so wurden dem Amtsverweser verschiedene kleine, jedoch die gdste Herrschaft nicht betreffende Bestallungs Theile und Oberamtmanns Akzidenzien heimgewiesen.

Zur geschwinden Übersicht legt das Amt die gdste. Bestallungs Note auszugsweiß'ghst. an, diese beweißet, daß dem Amtsverweser die Kirchenrechnungsgebühren als Amtsverweser heimgewiesen, und daß ihm auch die von einem zeitlichen H.Oberamtmann bezogene ähnliche Gebühren zugetheilt worden seyen. Amtsverweser hat also, da die befohlenen Gebühren schon so lange vor ihm bestanden haben, nicht Neues eingeführt, und er hat sich ganz strenge an die gdste Bestallungs Note gehalten. Daß aber auch vor seiner Zeit die nämlichen Gebühren bestanden haben, sagt der Hr. Pfarrer selbst, und es ist dieses auch auf dem angerufenen Bestallungs Notenauszug bewahrheitet. Es hat solchem nach Amts Verweser auf die ihm zugetheilte Besoldung ein gesuchtes Recht, und er kann bei der Sache desto unbekümmerter seyn, als in dem Falle bei allen im Lande bestehenden Fonds die Sache auf ihren ersten Ursprung zurück geföhret werden sollte, viele Tausend Gulden zurückbezah-let werden müßten: Eine herrliche Finanz Operazion, welche die hl. Geistliche und den eben mit seinem Gewißen aufgetretenen Hrn.Pfarrer, dem manche neue Wohlthaten erweistlich aus den Kirchen Rechnungen zugefloßen sind, am meisten betreffen würde, und dann würde das Gewißen auf einmal beruhiget seyn. Genug ! Die K.H.L.R. wird bei einer so bestimmt vorliegenden Sache den mit seinem Gewißen aufgetretenem Hrn.Pfarrer als einen

Lohr 7 ^{ten} Juni 1794

Amt Lohr

Will

Auszug

der K.gnädigsten Bestallungs Note des K.Amts Verwesers Will zu Lohr

Aschaffenburg d.21.Oktob. 1782

quoad paßum con cernentem

An Akzidenzien

Die Abhör gemeiner und Kirchen Rechnungen: so dann folgende von einem zeitlichen Kurfürstl.Oberamtmann vorhin bezogener Gebühren.

Die Kirchen Rechnungen abzuhören: 5 f 15 ^{xt} das ist nach der durch den K.Hr.Oberamtmann eingereichten Verzeichniß: zu Lohr 1 f 15 ^{xt} - zu Frammersbach 1 f - zu Partenstein 1 f - auf dem Burgberg 1 f - von Wiesen 1 f

Lohr 7.Juni 1794

in fidem Korneli, Amtspfleger

Daß in den repositura hinterlegten Frammersbacher Kirchen Rechnungen schon von den 1760er Jahren an 1 f für einen zeitlichen Hrn.Oberamtmann, und 1 f für einen zeitlichen Amts Keller an Rechnungs Abhörgebühren verrechnet seyen beurkundet

Krauß Amtsregistrator

30.Jun.1794

**Ad Supplicam des Pfarrer Korn zu Rienecke die Abhörgebühr der Frammersbacher Kirchen Rechnungen betr.:*

Pfarrer Korn zu Rienecke sagt in einer bei S.Regierung übergebenen Vorstellung und der derselben nahliegenden Species facti: Vor den 60er Jahren habe ein zeitlicher Oberamtmann zu Lohr mit dem Pfarrer zu Frammersbach die dasige Kirchen Rechnung abgehört, und davon wie der Pfarrer 1 f Abhörgebühr bezogen. Als aber nach her der Oberamtmann von Lohr meistens abwesend gewesen so habe in deßen Namen der damalige Amts Keller Molitor dieses Geschäft besorgt und Subrubo: an Abhörgebühr für Hrn.Oberamt Mann den 1 f bezogen. Bei der 1767er Rechnung habe der Amt Keller zuerst einen Gulden für sich und der Nachgänger Holzmann als Bedienter des Oberamtmanes auch 1 f für seinen Herrn gefordert den der damalige Kirchenpfleger aus Respekt und Einfalt auch bezahlet habe. Da im Jahr 1782 die Oberamtmannsstelle eingegangen seye, so habe der Amts Verweser Will an den, für Hrn.Oberamtman bisher bezogenen Gulden in der Rechnung: modo Amts Verweser geschrieben, und zugleich auch den anderen Gulden als Amts Keller fort bezogen. Um aber das auffallende zu vermeiden, habe er in der folgenden Rechnung 2 f für Amts Verwesern verführet.

Er der Pfarrer seye gesonnen gewesen, dieses Unrecht zu vermitteln seye aber im Jahr 1772 von Frammersbach weg nach Rienecke gekommen er habe geglaubt, daß dieser Irrthum durch seinen Nachfolger beseitiget wurde aber in vorigem Jahre erfahren, daß die arme Kirche zu Frammersbach bis itzt noch diesen zweiten Gulden fortbezahlen müßte. Er hielt sich daher seinem Gewißen verbunden hievon die Anzeige zu machen, damit dieser 26 mal in debite bezogene Gulden der Kirche rückbezahlet werde. H. Amts Verweser Will zu Lohr sagt in seinem hierüber erstatteten Bericht: diese 2 f seyen schon nach dem selbstigen Angaben des Pfarrers, vor seiner Zeit bezahlt worden, und er als Amts Verweser in seiner Bestallungs Note /: wovon er quo ad passus concernentio abschrift beiliegt :/ zur Abhör Gemeiner und Kirchen Rechnungen mit Bezug der bestimmten Gebühren hingewiesen und ihm zugleich das von dem Oberamtman davon bezogene Accedenz in dieser Bestallungs Note zugetheilt worden.

Registerator Kraus setzt am Ende des beiliegenden Extractes der Bestallungs Note des Amts Verwesers noch die Bemerkung bei, daß schon vor dem Jahr 1760, in den, in reposutura vorfindlichen Frammersbacher Kirchen Rechnungen, 1 f für den Ober Amtman und 1 f für den Amts Keller verführet seyen.

Votum

Der Amts Verweser zu Lohr der zugleich Amts Keller ist nach seiner Bestallungs Note zum Bezug der 2 f Gebühren für Abhör der Frammersbacher Kirchen Rechnungen berechtiget diese im Jahr 1782 gefertigte Bestallungs Note gründet sich auf die pflichtmäßige Angabe der von dem Beamten vorhin bezogenen Accedenzien daß aber für den hier fragl. Gulden die Angabe nicht pflichtwiedrig war, beweißt das eigene Eingeständniß des klagenden Pfarrers, und vorzüglich die Frammersbacher Kirchen Rechnungen, da laut dieser schon vor den 1760er Jahren der Oberamtman und der Amts Keller jeder einen Gulden für sich bezogen hat die Bestallungs Note hat mithin im Jahr 1782 der Frammersbacher Kirche keine neue Last aufgelegt. Hätte sich erst zu den Zeiten des Pfarrers Korn nemlich im Jahr 1768 wie er gegen den klaren Beweis der älteren Rechnungen angibt, eine Neuerung zum Nachtheil der Kirche eingeschlichen so hätte ihn schon damals, und nicht erst im Jahr 1794 das Gewißen zu seinen Pflichten als damaliger Pfarrer mahnen sollen. Die von ihm angegebene Umstände sind bloße aspecta, die zum Theil schon durch Urkunden wiederlegt sind und wogegen andern Theils der langjährige Besitz für den Beamten spricht. Der Pfarrer wird daher bei weiteren anmelden mit diesem ohne hin sehr geringen Gegenstand abzuweisen ohne der wahre Verhalt zu erkennen zu geben, übrigens aber die Sache beruhen zu lassen seyn.

Mainz den 30.Jun.1794

S.M. Faber

.....Unterschr.

Kurfürstliche Hohe Landes Regierung !

Lohrer Amtsbericht

Die Anschaffung einer neuen Kirchenglocke zu Frammersbach betrd.:

Die Kirchenglocke zu Frammersbach ist schon seit mehreren Jahren so verdorben und ausgelaufen, daß zu derselben Herstellung alle daran verwendeten Reparaturen vergeblich waren, und dieselbe seit ½ Jahr schon nicht mehr geht, weswegen auch verschiedene Uhrmacher solche für irreparabel erklärten, und der Orts Vorstand hierdurch bewogen wurde, einen Akkord zu einer neuen Uhr mit dem Uhrmacher Müller zu Fellen nach dem gepfl. angebotenen Ansatz auf 213 f unter den darinn festgesetzten Bedingnißen abzuschließen.

Die Gemeinde hat zwar viele Schulden, und wenige Aussichten, wie sie solche bezahlen werde, dahingegen ist eine Kirchenglocke in einem so großen und weitschichtigen Orte, wie Frammersbach, unentbehrlich. Man hat sich deswegen verschiedene Überschlüge fertigen lassen, es wurde von allen Uhrmachern mehr gefordert, als gegenwärtiger Akkord abgeschlossen ist. Das Amt ist daher bei der vorliegenden Nothwendigkeit des ghesten Dafürhaltens, daß das Akkorddatum mit 213 f gdg. genehmiget, und die Burgersmeisterei daselbst zur bedingnißmäßigen Auszahlung angewiesen werden könne

Lohr d. 5^{ten} Nov. 1803

Amt Lohr

Debattig

Wir wollen bei den einberichten Umständen geschehen lassen, daß für die Gemeind Frammersbach eine neue Uhr angeschafft werde, und genehmigen zu dem Ende den zwischen der Gemeind und dem Uhrmacher Müller von Fellen abgeschlossenen Accord in dem Fall, wenn kein geschickter Uhrmacher in dem Amt Lohr oder vicedom-Amt Aschaffenburg vorfinden solte, welcher in den mit dießem fremden Uhrmacher abgeschlossenen Accord eintreten wolle.

Aschaffenburg d. 25. 9^{bris} 1803

.....

Reparatur der Kirchhofmauer in Frammersbach 1806

K.H.Amt

Die Reparatur an den Kirchhofsmauern dahier betr.:

An beiden Kirchhofs Mauern dahier sind große Stücke eingefallen, die um Schweine und anderes Vieh abzuhalten, und den schauerlichen Anblick daß Todtenköpfe und Knochen, die unter den eingefallenen Mauern lagen inicht auf der Landstraße her und fahren dringend wieder hergestellt werden müßen. Auch der zur gemeinen Obstbaumschule bestimmte Platz soll untenher mit einer Mauer eingefast werden. Der K.Schultheis und das Gericht haben daher auf diese Arbeiten anliegenden Akkord mit den hiesigen Maurern geschlossen, und von der Ruthe Mauer 3 f 18 xr versprochen welches, wenn ich recht gerechnet habe, von dem quadrat Schuh 1½ x beträgt, welches der gemeinheitliche Akkord auch in Städten ist. Vor das Graben des Fundaments an der Kirchhofmauer und das Brechen der noch nothwendigen Steine hat das Gericht 3 f besonders versprochen, welches mir ebenfalls billig scheint. Meinem Gutachten nach wird also der Akkord auf die nöthigen Mauern von 3 f 18 x per Ruthen genehmigt.

Frammersbach d. 11. Juni 1806

Sommer

K.H.Gemeinheitliche Verwaltungs Kommission

Lohrer Amtsbericht Reparatur der Kirchhofsmauer zu Frammersbach betrffd.:

Die Nothwendigkeit der Reparatur im Seiten betreffe und die Billigkeit des darüber anliegenden Akkordes ist in dem beigehenden Berichte des Vogteiamtes Frammersbach bescheinigt, und ich halte unmaasgeblich dafür, daß der Akkord zu genehmigen seyn dürfte.

Lohr d.17.Juni1806

Hofmann

(C) Copyright Hugo Friedel

SCHULE

Mz.Schulakten 211

Schuldienst und Gerichtschreiberei in Frammersbach 1772-1782

7 x bris 1772

** Kurfürstlich-Maynzisch-Hochpreisliche Hohe Landes Regierung*

Einer Kurfürstlich - Maynzisch - Hochpreislichen Hohen Landes Regierung sehe mich endes unterzogener dermahligen Gerichtschreiber und Schuhmeister zu Frammersbach höchst gemäßiget, Unterthänig Gehorsamst fürzustellen, wie daß ich schon eine geraume Zeit die Gerichtschreiberei und Schuhbedienung dahier mit äußerstem Diensteifer versehen und noch nie einiger Verantwortung oder Dienstesunterlaßung schuldig gemacht, sondern je und allzeit das Herrschaftliche jedoch nicht mit Hindansetzung des Gemeinen Zum hohen und höchsten Intreßen zu bringen mir hinlänglich so wohl bey Tag als zu nacht angelegen seyn laßen da Aber Anjetzo sehr üble und schlechte Zeithen eingegangen, und die Auf der Gerichtschreiberei sowohl Herrschaftlich als Gemeinhaftente Arbeitheithen sich solcher Gestalten Vergrößeret, daß ich fernerhin obwohlen mir jeder Zeit wegen der Schuhl einen Capabelen präcentorum Gehalten ohne, das mir nach meinen Aufhabenden Pflichten die Größten Verantwortungen zu ziehe, solche Beydte Diensten ordnungsmäßig zu versehen mich Gantz außer Stand finde, wann nun allenfalls auch hierbey Eine K.M.H.Pr.H.L.Regierung in hohen Gnaden zu befehlen Gericht, daß Beydte Bedienungen Von einander abgesonderet werden mögten, so siehet Mann sich um so mehr auf jeden Theil wegen Allzugerinem Gehalt solche einfach Zu versehen Außerstand, es müßte dann annoch ein mehreres hierzu ausgeworfen werden dieweillen sich die Bestallung sowohl der Gerichtschreiberei als auch Schuhldienstes nur auf 2 mltr. Korn, 1.mltr Heidtenkorn Lohrer Gemäß, 1 Fuder Strohe nebst 35 fl An Geld beläufet, wann Mann Gleichwohlen sich in beydten Dienst Verrichtungen um so eifriger bezeiget dieselbe dennoch in allem samt allen accidentia sie mögen nahmen haben wie sie nur wollen einschließlic der ob angeführten Bestallung, Holtz und der freien Wohnung nicht höher als 200 bis 228 fl höchstens zu bringen sind. Wenn nun wie zeithero Geschehen, auch noch ferner Geschehen muß von diesem Geringen Gehalt annoch einen Präceptorum halte, ist leicht zu erachten, wie gering mann Leben, und wie oft ich von dem Meinigen zuzusetzen genöthiget werde, welches auch leither Gottes anjetzo empfinde und zur ferneren Fortsetzung mein äußerstes Verderben für Augen sehe.

Als findte ich um so Gemäßigter Eine K.M.H.Pr.H.L.Regierung Unterthänig Gehorsamst zu bitten mir in Hohen Gnaden entweder p mutationem nach hoch und höchster einsicht eine Andere Bedienung oder wie Vernommen, daß nach der hohen und höchsten Anordnung zu Wertheim in dem Amt erbeten Ein Amtsvogt angestellet werden solle. Die dortige Vogtei Schreiberei zuzudenken Gnädigst Geruhen mögte, nach deme eine geraume Zeit die Schreiberei bey Herr Amts Kellern zu Burgjoß so wohl als die nunmehr zu 5 Jahr dahier verrichtete Gericht und Oberschultheisenschreiberei versehen, und andurch zu solchen Dienst Verrichtungen auch mit allem Diensteyfer qualificiret. Zu dem Ende Gelange mit meinem ferneren Unterthänig Gehorsamsten Bitten die von deßhalben hohe und Gnädige resolution Ahn Ein K.M.H.L. Ober Amt Lohr in hohen Gnaden ergehen zu laßen. Der ich mich in Einer Gnädigen erhörung Getröste und in tiefester Submission erharre.

Einer K.M.H.Pr.H.L.Regierung Unterthänig Gehorsamster Diener
Johann Horn, Gerichtschreiber und Schuhmeister zu Frammersbach Ober Amts Lohr

***Bitte der Gemeinde Frammersbach um unentgeltliche Überlassung von Holz aus den herrschaftlichen Waldungen behufs Erbauung eines neuen Schulhauses. 1777**

Hochwürdigster Erzbischöflich Gnädigster Kurfürst und Herr Herr.

Unser gemeines Schulhauß zu Frammersbach ist in einem solchen baufälligen Zustandt, daß es dem gänzlichen Einsturtz nahe ist, und weder die starke Anzahl der Jugend - noch der darinnen woh-nende Schulmeister ferner hin ohne Lebensgefahr in selbigen sich aufhalten können. In verflossenen Schuljahr sind die Wände und Decke in dem Schulzimmer plötzlich eingestürtzet, und Gott verhängte, daß dieses zur Mittagszeit eben nach geendigter Schule geschehen, wo es damahlen ohne Unglück abgeloffen. Die Eltern der Schuljugend haben hierauf die bittersten Klagen geführt, auch will der Schulmeister sein Leben in diesem alten Gebäude nicht länger mehr wagen, und unser Herr Pfarrer tritt jedesmahl bei seiner täglichen Schulvisitation mit Forcht in dieses Hauß, welches die Gemeinde bewogen, den Wirth anzusprechen, in seiner Stuben die Schule halten zu dürfen.

Da nun bei solchen Bewandsamen dieses Schulhauß nicht ungebauet belassen werden kann, der sehr armen und durch den letzten Krieg tief in die Schulden gerathenen Gemeinde aber an Mitteln fehlet, woraußen dies Schulhaus erbaut werden könne, gestalten die Verarmte Nachbarn ohne hin in ihren Kräften aufbiethen müssen um nur ihre praestanda prostiren und mittelst Satzungs umschlag die Gemeindsschulden nach und nach zu tilgen.

als werffete sich Euer Kurfürstlichen Gnaden sämtliche Gemeindeglieder von Frammersbach zu Füßen, mit flehentlichsten Bitten Höchst dieselben gnädigst geruhen wollten, zu diesen euserst nöthigen Schulbau das ohnentberliche Baugehölze laut unterthänigst gehorsamst beygebogenen Specifikation aus denen herrschaftlichen Waldungen, ohnengeldlich in höchsten Gnaden huldreichst verabfolgen zu laßen.

Diese höchste Gnad werden sämtliche Einwohner mit ihren Kindern für Höchst Dero lang beglücktesten glorwürdigsten Regierung bey Gott dem allmächtigsten ohne unterlaß zu Vorbetten suchen.

In tiefster Erniedrichung ersterbende Euer Kurfürstliche Gnaden
unterthänigste, treu - gehorsamste Jacob Mill deß Gerichts
Michael Rüppel als Gemeynsmann, Deputierte von Frammersbach

Specifikation

Bitte um unentgeltliche Überlassung von Bauholz für neue Schule

Des zu dem dahier zu Frammersbach gantz zerfallenen und neu aufzubauenden Schulhauses ohnumgänglich hierzu erforderlichen Baugehölztes.

1.	zu	2 Schwellen jede ad 40 Schuhe	2 Stämme
2.	zu	2 Stück Pfäden u. 1 Durchzug jeden Stamm ad 40 Schuhe	3 "
3.	zu	2 Dach Pfäden u. 1 Durchzug jeden Stamm ad 40 Schuhe	3 "
4.	zu	3 Schwellen jede ad 28 Schuhe	3 "
5.	zu	4 Balcken jeden ad 28 Schuhe	4 Stämme
6.	zu	20 " " ad 28 " lang	20 "
7.	zu	13 " Stück und bey jeden Stamm zu 25 Schuhe	13 "

Summa 48 "

Frammersbach 10. Januarius 1777
Caspar Wagner, Zimmermeister allda

** Kurfürstlich Mayntze Hohe Landes Regierung*

Lohrer Amtsbericht

Wie der Schuldienst zu Frammersbach von der damit Verknüpften gerichtsschreiberey getrennt werden könnte betr.

Zu Frammersbach ist der Schuldienst mit der Gerichtsschreiberey Verknüpft. Wenn irgend diese doppelte Dienst Verrichtung nicht compatible ist, so ist es sicher zu Frammersbach, zu mahlen die gerichtsschreiberey des Orts Rauppertshütten mit jener Von Frammersbach Verbunden ist, auch in gedachten Frammersbach die Schuhljugend ungleich stärker als in anderen Ortschaften ist, und füglich auf 200 Köpff kann angesetzt werden, nun würde der Schul Meister ohne einen praeceptor zu halten nicht einmahl in standt seyn, dieses geschäft gehörig und mit Frucht für die Jugend zu besorgen. Erläßt sich von daher von selbst ermeßen, wie solches Vernachlässiget werden muß, wan der Schul Meister ein doppelte Gerichtsschreiberey zu Frammersbach und Rauppertshütten zu besorgen hat.

Dem Schul Meister und respektive Gerichtsschreiber bleibt bey dieser zweyfachen Bedienung immer hinlänglich Gelegenheit die sich einschleichenden Fehler bey einer auf denen geschäftlichen der anderen Bedienung zu entschuldigen. Der Haupt Schaden bleibet aber allezeit, indeme diese Verbindung zweyer Bedienungen einen ebenso nachtheiligen Einfluß auf die Justiz Besorgung, als die Schul Jugend machete in beyden Gefach hat ein Mann der nach Pflichten gehen will eine immer anhaltende Beschäftigung und arbeit. Bey dermahliger Verfassung leidet hingegen der Beyder gutliche Dienste, denn die geschäfte können nicht in gehöriger Ordnung fortgesetzt, sondern es muß öfters daß eine wegen dem anderen aufgeschoben werden. Die unterrichtsertheilung in der Schul bleibt fast allein dem praeceptor zu besorgen übrig, in dem der Schul Meister zugleich die Dienste eines Klöckners mit Verrichten muß, welches in einem so stark bewohnten Ort wie Frammersbach viel Zeit erfordert. Der praeceptor aber hat in jenem, was er die Jugend \therefore unbedingt gesittete und rechtschaffene Bürger zu ziehen \therefore zu lehren hat, noch selbst unterricht nöthig, wodurch das vorgesetzte Ziel bey diesem gefach gänzlich Verfehlet wird.

Dermahlen bleibt die Frage übrig wie für eines jedes gefach dieser beiden Bedienungen ein besonderer Mann kan angestellt und Salariert werden, damit ein jeder Bestehen kan, und auch um die Salarien selbst zu erhalten, keine dem Unterthanen Beschwehrende Mittel dörfen eingeschlagen werden, wes halben wir einen ohnmasgeblichen auch gehorsamsten Entwurff hierüber Vorzulegen ohnermangeln.

Ein zeitliche gerichtsschreiber und Schul Meister hat zeithero qua Schul Meister ein gehalt von 134 fl 35 xr und qua gerichtsschreiber einen gehalt von 65 fl 39 xr bezogen. Von keinem gehalt kan dermahlen ein Mann ohne Zubuß seines Vermögens bestehen.

Der für den Ort Partenstein zeithero Besonders angestellt gewesene Gerichtsschreiber der zugleich da selbst die Schul als Schuhl Meister Versahe, hatte gleichfals ein Salarium von 109 fl 59 xr

Sodann ist in dem Ort Frammersbach wegen seiner weitschichtigkeit in dem sogenannten Schwartler Viertel noch ein besonderer Schuhl Meister oder Vielmehr präceptor aufgestellt gewesen, welcher pro Salaria 2 Mltr. $5\frac{1}{2}$ Maas Korn das Mltr. ad 5 f also 13 f 20 x zu Beziehen hatte.

Dieser besondere Schul Meister ist dermahlen zu Frammersbach nicht mehr nöthig, weilen die Schulstube in dem gemeinen Schulhauß so geräumlich ist, daß sie alle Schulkinder faßet. Wenn nun die gerichtsschreiberey zu Partenstein mit jener zu Frammersbach Verbunden wurd, so würde Von dessen gehalt und durch einziehung der unteren Schuhl zu Frammersbach dem Besonderen Schul Meister und Gerichtsschreiber zu Frammersbach so Viel Können zugelegt werden, daß ein jeder Bestehen könnte auf was art sodan einem jedem sein Salirung zu bestimmen wäre, dieses enthaltet die Anlage Sub 0 .

Bei dieser Eintheilung würde auch dermahlen ein jeder nach Masgab seiner Dienst Verrichtung entschädiget, und sage dabey ein jeder auch so lang zufrieden seyn, biß bey den zu seiner Zeit zu erfolgenden Absterben des alten Oberschultheisen Weydt \therefore welcher ad dies vitae die helfte der Oberschultheiserei Besoldung noch beziehet, die andere helfte aber dessen adjuncto dem Vormahligen

Amtsschultheisen zu Wiesen nebst der gantzen Amtsschultheisen Besoldung zugelegt worden :/ eine andere Einrichtung getroffen werden könnte, in deme so dann ein Theil der in Erledigung kommenden halben Oberschultheisen oder gantzen Amtsschultheisen Bestallung von wiesen auch zu noch besseren Suttentation des gerichtschreibers und Schul Meisters zu Frammersbach könnte verwendet werden. Auf diese Art würde ein zeitlicher Schul Meister sich lediglich seiner ihme angewiesenen Verrichtung widmen, der Oberschultheis aber dem gerichtschreiber /: welcher des Endes entweder in Loco Frammersbach oder Partenstein etpote in meditalio wohnen muß :/ zu jeder zeit zur Seiten haben können.

Zur Ausübung dieses Entwurffs würde aber nothendig seyn, daß der Schul Meister und gerichtschreiber zu Partenstein anderweits Verfüget auch der unterrichtet der Partensteiner Jugend nicht entzogen würde. Ersteres dörfte dadurch geschehen, wan von S: hochpreislichen Schuhl Commiſion der Schul Meister zu Wiesen bey ersten Erledigung und Conventablen Schuldienst dahin Versetzt, und jener zu Partenstein zu seiner Versorgung zu Wiesen angestellet würde. Zu erfüllung des 2 ^{ten} müßte aber die Katholische Jugend zu Partenstein zur Schule nacher Frammersbach, welche beyde Orte nur eine halbe Stunde von einander liegen, angewiesen werden.

Wir Verharren mit Vorzüglich auch tiefster Verehrung

E.K.M.H.L.R

Gehorsam auch unterthänigergebenster Leo Matwltr.

Lohr d. 2 ^{ten} Hornung 1779

Copia

Bestallung für den neu anzustellenden Gerichts- oder Vogteischreiber in den 4 Ortschaften Frammersbach, Wiesen, Partenstein und Raupertshütten.

Die Gerichtschreiberei Bestallung zu Frammersbach

Von gnädigster Herrschaft wegen haltung der jährlichen Gerichten	2 f	30 ^x
Die Bestallung der Gemeind mit	18 "	45 "
für einen tragen Heu	3 "	
von Verfertigung deren Schatzungsheeb Register	1 "	30 "
selbiges einzubinden		15 "
für Schreibmaterialien	5 "	
wegen jährlichen Rugen zu halten	1 "	30 "
die gemeine Dorff Rechnung jährlich in 3 <u>plo</u> zu fertigen 6 fl , es hat, weil nach der neuen Verordnung der Rentenerheber selbst verfertigen mus bei Abhörung derselben	1 "	
bei Berechnung der Heeb Register	1 "	15 "
von Verfertigung des Kaufhaber Registers	1 "	30 "
von Verfertigung der neuen Mannschaftstabelle	2 "	
von ab Copirung des Heeb- und Wachtgeld Registers	1 "	24 "
an Industrialien ohngefähr	20 "	

Summa

59 f 39 ^x
=====

Die besagt Kellerei Rechnung für einen Gerichtschreiber zu Partenstein ausgeworfene Bestallung 7 mltr. Korn ad 5 fl

1 mltr. Heiden Korn wegen der Zehnt Aufsicht	3 "	30 ^x
60 Gebund Langstrohe ad	3 "	30 "
25 Gebund Haberstrohe	1 "	
20 Stecken Brennholz vom abfall	3 "	24 "
Die gerichtschreiberei Bestallung von der Gemeinde Partenstein	12 "	30 "

2 schlechte Äcker und einen Haußgarten	8 "	
Die Wohnung zu	4 "	
an Industrialien	5 "	

Summa	75 f	54 x
Summa der ganzen Gerichtschreiberei ist also	135 f	33 x

Bestallung für einen zeitlichen Schuhlmeister zu Frammersbach

2 mltr. Korn von gnädigster Herrschaft ad 5 f	10 f	
1 mltr. Heidenkorn	3 "	30 x
60 Gebund Langstrohe	3 "	30 "
von der Orgel zu schlagen	9 f	
an jährlicher Beet von der Gemeind	3 "	
von der Kirch an Bestallung	17 "	15 x
wegen den anniversarien	13 "	20 "
an sogenannten Kirch oder Pflingstlaub	11 "	
von Begräbnis und Copulationen	10 "	
Schuhlgeld jährlich	40 f	
an Winterholz	5 f	
4 kleine Baumgärten samt den 3 Kirchhöfen, und Garten bei dem Schuhlhauß	5 "	
eine freye Wohnung, so allenfalls betragt	4 "	

Summe der zeitherigen Schuhl Bestallung	134 f	35 x

Diesem könnte nach meinem unterthänigen Ermeßen annoch zugelegt werden
Die von dem Schwardler Schuhlmeister zeithero bezogene

2 mltr. 5¼ ms Korn a 5 f p mltr.	13 f	20 x
Ferner von der Bestallung eines zeitlichen Gerichtschreibers zu Partenstein die ständige Bestallung von gnädigster Herrschaft an Geld	10 "	
2 mltr. 4 ms. Heidenkorn a 3 f 30 x	8 "	45 "
7 Stecken Brennholz	2 "	

Der Zulage Summe	34 f	5 x

Summe der ganzen Schuhlbestallung zu Frammersbach 168 f 40 x

11 ^{ten} Juny 1782

Kurfürstliche Hohe Landes Regierung

***Wie sehr das Wohl künftiger Unterthanen Einer K.H.L.Regierung am Herzen liegt beweisen täglich die Rümlichste einricht- und Verbeßerungen des Schulwesens in sämtlichen Kurlanden.**

Daß auch die Gemeind Frammersbach gleiches glück genießen solle beweisen die schon widerholter in ansehung daselbiger Schuhl Verbeßerung von Kurfürstlich- hoher Landes Regierung anverlangten Vorschläge, und eben dieses erfrischt mich gegenwärtig unterthänig gehorsamst fürzustellen daß vielleicht dermahlen der Zeitpunkt gekommen seye wo die hohe absichten erreicht die Besorgung

Herrschaftlicher Geschäften verbeßeret und selbst die Lehr und Verpflegung der Jugend zu Frammersbach in bessere Ordnung gebracht werden könne.

Schon bereits 15 Jahre verseehe ich die Gerichtschreiberstelle der Orten Frammersbach und Rauppertshütten so wohl als den Schuh- und Kirchendienst in erstbesagtem Ort Frammersbach, so sehr ich mich nun jederzeit befließen habe in ein als dem anderen geschäft allen Fleiß und Sorgfalt anzuwenden eben so sehr mußte ich jederzeit empfinden, daß es nicht möglich sey diese geschäften so lange solche Vereinbaret blieben nach Wunsch zu besorgen, es ware auch vor mehreren Jahren her so viel mir bekannt ist immer die hohe Absicht diese Diensten zu trennen allein noch immer war es eine Haupt Hinternis daß auf solche Art einem Gerichtschreiber nicht der hinlängliche gehalt konnte bestimmt werden.

Wenn nun dermahen der in Ruhe gesetzt gewesene Oberschultheis Weydt /: welcher ein jährliches Gehalt von ohngefehr 300 f zu beziehen gehabt :/ mit Todt abgegangen somit dieses gehalt erledigt worden, so unterstehe ich mich Eine K.M.H.L.Regierung unterthänig gehorsamst zu bitten hochdieselbe wolle geruhen von diesem gehalt ein proportionirtes Fixum in Gnaden abzunehmen.

Ich werde dadurch in Stand gesetzt werden mit verdoppelten Kräften meine mir obliegenden Verrichtungen zu besorgen und die hohe Zufriedenheit einer K.H.L.Regierung so wohl als auch des mir gnädig Vorgesetzten hochlößlichen Amts Lohr zu verdienen.

ich getröste mich demnach Gnädiger Willfahung und ersterbe in tiefstem Respect

Einer K.H.L.Regierung

unterthänig gehorsamster J. Horn Gerichtschreiber u. Schulmeister zu Frammersbach

Hochwürdigster Erzbischof Gnädigster Kuhrfürst und Herr Herr !

Die Frammersbacher Pfarrrschule betr. und dasige darmit verbundene Gerichtsschreiberei

Der alte Frammersbacher Oberschultheis Weidt ist den 30^{ten} May zu Lohr verstorben, /: welcher bisher noch die halbe Bestallung von Frammersbach bezogen, gegen welche Heebsteuer sein Nachfolger Johann Philipp Kraus bisher noch die Wiesner Amtsschultheiserei beibehalten hatte :/ wodurch denn nun dem hiesigen jetzigen Hrn. Oberschultheisen Kraus die ganze Bestallung wieder zufällt, und etwa die Wieser Amtsschultheiserei vermuthlich eingehen wird.

Wenn nun aber zu Frammersbach dem Schulamte die mit vielen und bei jetzigen Zeiten noch mehr gehäuften geschäften beschwehrte Gerichtschreiberei beigeleget, ohne welche Beilegung keine von beiden Bedienungen bestehen könnte, und doch die Gerichtschreiberei in der Folge dem Lehramte unverantwortlichen Schaden und Hinderniß verursacht die erarmte Gemeinde aber beide Diensten hinlänglich zu Salariren nicht im stand wäre. Als habe bei diesem schon lang verschobenen Zeitpunkte eine fügliche Änderung und Trennung zu treffen zuflüchtlich unterthänig solches Vorstellen, und bitten sollen von gemeldter etwa eingehender Amtsschultheiserei Bestallung zu Wiesen einen vermittelnden Gnaden Canal auf die hiesige Gerichtschreiberei zu dem Ende aus höchster Milde leiten zu laßen, damit Schuhl und Gerichtschreiberei täglich von einander könnten abgetrennet werden, worauf denn eine hiesige Gemeinde das weitere zur Verbeßerung der bis 160 auch 170 Kinder starken Pfarrrschule noch aus ihrer Armuth nach meinem an ein H.E. Commißariat zu Aschaffenburg desfalls bereits vor einem halben Jahre eingereichten Verbeßerungs Überschlag beizusteuern genöthiget seyn wird.

Der ich unterthänigst treu gehorsamster Verehrung ersterbe

Euer Kuhrfürstlichen Gnaden meines Hochwürdigsten Erzbischoffens
unterthänigst-treu-gehorsamster Kaplan Johann Korn zu Frammersbach

Copia

*Frammersbacher Pfarrschulverbesserungs Überschlags ohne - und mit der zeither abgetheilt
gewesenen sogenannten Schwartler Viertel Schule.

Zufolg ergangenen hohen Befehles berichte hie mit unterthänig gehorsam, daß der hiesige bisherige
würlkliche Schulmeister sich nenne Johann Horn gebürtig von Oberndorf in der Kellerei Burgjoß alt
46 Jahre, ehemdem Schulmeister zu Oberndorf, nachher bis dahin 13½ Jahre dahier zu Frammersbach
von Sitten gut befähiget nach alter voriger Lehr Art, in Musique, schreiben, lesen, rechnen, des
Lehramts selbst sehr ungewöhnet, weil er meistens dem Gerichtschreiberei Dienste und anderen
Gemeindhaften abwarten mußte. Verheyrahet, Vatter von 5 Kindern: hat Nebendienste Glöcknerei,
Orgel, und die der Schule sehr nachtheilige Gerichtschreiberei dabei, zu welchem letzteren er sich bei
einer füglichen Veränderung und Trennung vorstehen wird, besonders da er eigen für sich besizet
etwas Güter, Ackerfeld gegen 3¼ Morgen, Bau und Grasparden 1¼ Morgen 6 Ruthen und ein eigenes
Wohnhause.

Schulkinder dermalen in der Pfarrschule ohne Schwartler 170

nämlich männliche 82

weibliche 88

zugleich in der einzigen Schulstube.

Sein zeitheriger Schulgehalt bestund wie aus folgendem ersichtlich
von Gnädigster Herrschaft

An Korn 2 mltr. 9 fl

Heiden 1 mltr. 4 "

Langstrohe 60 Gebund 4 "

Winter- und Sommerschullohn p 1 Kind das Jahr hindurch 40 xr

werden aber weil arme Kinder darunter nur 160 gerechnet 106 " 40 xr

Holz zur Schule mußte zeither noch jedes Kind p Tag 1 Scheid die 5 Winter Monate durch beitragen,
und dieses Holz war schlecht. Von manchen gering auch gar keines, von manchen wurde auch solches
bezahlt p 1 Kind für den ganzen Winter mit 20 xr, hätte aber doch betragen können und sollen vom
Kind bis 120 Scheid und beiläufig gelieferter mögen werth seyn 80 f p Kind zu 30 xr, hievon wird
aber im Schulofen, ohne Vernutzung für den Schulmeister beiläufig mögen aufgehñ 15 fl Holz, so
hätte also das Holz betragen können jedoch höchstens 65 fl

Baugärten und die 2 Kirchhöfe zu benutzen etwa zu 9 fl

von der Glöcknerei aus der hiesigen Pfarrkirche 17 " 45 xr

aus der Gemeinde wird Kirchlaib erhoben betragt gegen 12 "

NB: Vergeblich waren in dem an die Kuhrfürstliche hohe Landes Regierung vom Hochlöblichen
Lohrer Amte abgefertigten Überschläge dieses punktes p errorem eingeschrieben 29 fl 45 xr, so aber
zur Gerichtschreiberei gehörig seyn soll, so bleiben desfalls nur die oben gemeldeten 12 fl richtig zur
Pfarrschule gehörig.

von der Orgel 9 fl

Accidentien an Ämter Begräbnis, Tauf und Copulation bis 22 "

Schulwohnung die der dermalige zwar nicht bewohnt 5 " 30 xr

Summa 263 fl 55 xr

NB: Das Schulholz mag etwas im Preis übersetzt seyn. Zu diesem Schuldienst denn ist wie zuvor
mehrmalen so auch bei diesem Schulmeister die dem Schuldienste so nachtheilige Gerichtschreiberei,
in Anrechnung theils, weil die Schule wegen zeitheriger schlechten Holzlieferung nicht so viel
erträglich geachtet worden, daß sie einen Schulmeister alleinig ernähren könnte, oder aber auch weil
die Gerichtschreiberei keinen hiezu fähigen Mann für sich alleinig genügsam Salariren könnte,
zugegeben worden.

Als habe nachfolgende Vorschläge ohne alle Masgabe wenn sie schon in einem oder dem anderen
auch nicht mit denen an das K.H. Lohrer Amt vorlängst in Eile abgegeben übereinstimmig /:

wenigstens sind sie nicht entgegen :/ mit mehrerem Nachdenken nachtragen sollen, und regulire mich vorhinein nach hohen vorgelegten communicirten punkten den

§ 1 ausgenommen der hier nicht einschlaget

§ 2 Ob ein Theil der gemeinen alimenten den Lehrern zugewendet oder zum Fond gemacht werden könnte.

Ist notorie die Frammersbacher Gemeinde Singulariter et collectim arm, verschuldet noch vom vorigen Krieg auch hat dieselbe zu wenig gemeine alimenten, soll auch, wie Kuhfürstlichem Hrn. Hofkammerrath König noch bewußt seyn wird, hoch in die Schatzung vor diesem angesetzt worden seyn, welches im Schatzungs Catastro nicht so leicht abzuändern wäre, wäre also deshalb von daher gar nichts zur Verbeßerung der Schule zu entnehmen, sondern vielmehr die Gemeinde ad Supplicam zu verweisen, daß ihr zu einiger Entschädigung von gnädigster Herrschaft aus höchsten Gnaden etwas beigelegt werden mögte.

§ 3 Ob mehrere Schuldiensten füglich könnten verbunden werden.

Wir haben dahier noch eine Filialschule in dem sogenannten zu Frammersbach gehörigen Schwartel so zu der nämlichen Gemeinde gehört, beynahe eine halbe Stunde von der Pfarrkirche und Schule entlegen, so fast von undenklichen Jahren her einen sogar Commendirten Schulmeister gehabt:

Der damalige Schwartler Lehrer von dasigen 43 Kindern nennt sich Georg Göbel, ledigen Standes, der seinen alten Vatter daselbst in diesem Amte succedirte, nach demselben ist dieser nun bereits in das 7^{te} Jahre daselbst Schulhalter, gebürtig von hiesiger Ziegelhütten, alt 53 Jahre - von Sitten ehrbar, von seinem Vatter her etwas vermögend: befähiget nach alter Lehrart zum lesen, schreiben, rechnen und christliche Lehre zu halten, worin er bisher fleißig gewesen, versteht keine Musique hat bei nebras auch keine Nebendiensten:

Sein Gehalt ist folgender:

a	von gnädigster Herrschaft Korn 2 mltr. ½ ms.	10 fl	15 <small>xr</small>
b	Winterschulgeld	14 "	20 "
c	Sommerschulgeld accordirt	22 "	
d	Winter Schul Holz gehet meistens zum Schulwärmen auf, was erübrigt mögte betragen	2 fl	
	hat kein Schulhaus, sondern eine daselbst gemiethete Stuben		

Summa 48 fl 35 xr

NB:

ad b wird von jedem Kind gegeben 20 xr

ad c ertrüg wenn diese Schule zur Pfarrschule käme auch nicht mehr. Die 14 fl 20 xr im Sommer wie im Winter, weil dieses Viertel pro Sua commodiate und wegen mehrerer Versäumnis des Schulmeisters so accordiret, so fielen die 8 fl noch ab und blieb desfalls zur Pfarrschule

Summa 40 fl 55 xr

ad d wenn von diesem Holz im Aufhebungsfalle daselbst nichts verbrennet wird und vom Kinde eben wie von jenen in der Pfarrschule die 30 xr gegeben würden, möchte solches statt 2 oder 3 fl noch von den 40 Kindern 20 fl somit wäre

Summa 60 fl 55 xr

Dieser Schulgehalt mit dem der Pfarrschule möchte zusammen 323 fl 55 xr

wovon schon das Holz so in der Pfarrschule verbrennet wird mit 15 fl abgerechnet sind.

Ursachen die Schwartler Schule zu belassen:

1. Es liegt aber diese Schule fast eine halbe Stunde von der Pfarrschule entlegen, die Wege sind besonders Winterszeit sehr unbequem besonders für Kinder mit Wasser und Eis überloffen oder

mit grosem Schnee, die Kinder sind wegen Armuth schlecht gegen Kälte und Wasser verwahrt fehlen S.v. Schuh, Strümpfe und versäumen täglich mit hin und hergehen viele Zeit, bekommen Gelegenheit allerhand Ausschweifungen unter Weges, und Schaden auf dem Gelde zu begehen.

- 2 tio Ist unserer neu erbauten Pfarrschule ihre Stube meinem Überschlag nach zu klein, diese Kinder noch zu den zeither dazu gehörigen Schulkindern zusammen zu faßen und
- 3 tio ist es einem Lehrer fast unmöglich die viele zeitherige Pfarrschul Kinder zu lehren, zu geschweigen noch mehrere
- 4 tio haben die Schwartler schon fast von undenklichen Jahren her diese Schule wenigstens Winterszeit gehabt vor diesem, ehe die Sommerschule nun aufgekommen, wozu ich selbiger erst in diesen Zeiten angehalten.
- 5 tio Wird es Hart seyn und will ich nicht just der Urheber seyn, daß der zeitherige Schwartler Schulmeister Jörg Göbel, welcher kein Verbrechen gegen sich hat, um seinen Dienst oder Gehalt komme, welchen er zeithero gehabt.

Ursachen die Schwartler Schule aufzuheben und der Pfarrschule beizulegen.

- 1 mo würde der Pfarrschuldienst um etwas gebeßeret, wann man auch dem bisherigen Schwartler Schulmeister etwa seine Fruchtbestallung 2½ Mltr.Korn noch ad dies vitae laßen sollte, so blieben doch noch 50 fl 40_{xr} die zur Pfarrschule kämen, mithin bestünd die Pfarrschule noch auf 310 fl 40_{xr}, und post dies vitae Minh(?) könnte dieses Korn der Pfarrschule noch den weiteren Beitrag machen.
- 2 to Müßten die Kinder abgetheilet werden nach ihren Klaßen und auf gewiße Stunden oder halbe Tage, wenn dieses übrigem nicht zum Nachtheile der ganzen Pfarrschule wäre.
- 3 tio Müßte ein Praeceptor der ohne dem bei der starken Pfarrschule höchst nöthig ist gehalten werden, welcher, um gegen vorige Nro.1 gemeldeter Einwendung zu antworten bei beschriebenem üblen Wetter Winterszeit excurrando die Schwartler Schule versehen, oder deshalb der Pfarrschulmeister 2 praeceptory halten, den einen für die Pfarrschule ohnehin den anderen Winterszeit für das Schwartel, oder der dermalige den Winter durch bisweilen aushelfen. Hat nun das Schwartel bisweilen Winterszeit Schule für ihre commodital so müßten sie gleichwohl noch das Holz ihre Stuben zu wärmen extra bestreiten.
- 4 to Ist es handgreiflich beßer, daß die Schwartler Jugend mit der Pfarr Jugend zu einerlei Lehrer und das mit einerlei Verbeßerter Lehrart gleichförmig wie in der pfarrschule angehalten würde, und zugleich dabei wäre, wenn pfarrer die Schule besucht und seine wöchentliche 2 malige christliche Lehre haltet: wozu sie zwar ohne dem konnte angehalten werden.

Ruppertshütten ist gegen 2 Stund von Frammersbach entlegen und gar nicht zur pfarrschule einzuziehen.

Partenstein ist eine Stunde entlegen wo mixte Relligionsweih und wir Katholiken nur hab praetexta eines gerichtschreibers aliquo modo in praejudicium protestantium einen Katholischen Schulmeister haben mithin kann und darf aus beiden Ursachen solche Schule gar nicht eingehen.

- § 4 Können wohl zu Zeiten noch andere dem Schuldienst nicht verhinderliche Bedienungen zum Schuldienst beigegeben werden?

Es könnte die hiesige Salzfactorie die vielleicht über 50 fl auswerfen könnte, und wovon der jetzige gemeindsnachbar die Freiheit genießt, die aber dadurch wieder zum Nutzen der Gemeinde aufhörte, der Pfarrschule commode beigelegt werden ohne besondere Dienstversäumnis, wovon die Rechnung ohnehin zur Vakanzzeit abgelegt wird die Salzbenöthigte würden auch gewißer befördert, weil ein Schulmeister oder die seinigen mehr zu Hause sind anzutreffen als ein begüterter Bauersmann. Dieser Nebenverdienst könnte gar schön einen praeceptorem stiften, der auch etwas verstehen müßte. Sollte aber kein praeceptor seyn, so könnte man darmit die Gemeinde erleichtern in dem harten Holzansatz, wie vorhin bei der

Schulbetrags Berechnung angemerkt worden. Oder aber könnte dieser Dienst um leichter die Trennung der Gerichtschreiberei von der Schule zu erwirken einweilen zur gerichtschreiberei zugegeben werden bis nach dem Todt des alten Oberschultheisen Weidt, der die halbe Bestallung dahier noch beziehet, wogegen der hiesige jetzige sein Nachfahrer die Amtsschultheiserei zu Wießen beziehet, die aber nachgehendt vermutlich eingehen soll, wovon weitere Vermittelung rascher erwartet werden könnte.

§ Ist das geringe Schulgeld zu erhöhen von jedem Gemeindsmann mit Jährlichem Beitrag mit tels eines Umschlages.

Hier sind Eltern, welche schulmäßige Kinder haben ohnehin übel daran ihre Kinder mit Kost und Kleidung durchzubringen, und haben schon Lasten genug mit dem ordinarien Geräthschaften, und Schullohn p Kind 40 xr und Holzgeld 30 xr , welches Eltern die mehrere Kinder haben auch so viel mehr kostet: z.B.: giebt es Eltern die 3 bis 4 Schulkinder haben, diesen ist es hart, und viel Schullohn für 1 Kind zu geben, zu geschweigen für so viele. Dieses nun sparhten all diejenigen die wenige oder gar keine haben.

In diesem System nun, wenn Schwartler Viertel /: welches gegen einen viertheil der ganzen Gemeinde zu rechnen :/ Schule doch zur Haupt und pfarrschule eingezogen werden sollte, so hätten wir 320 Nachbarn in der Gemeinde zu rechnen, bis 30 Haushalt wegen Armut abgerechnet: von diesen 320 Nachbarn gäbe jeder 20 xr Holzgeld, und würde für den Schulmeister erhoben, so käme es die Eltern die die Kinder haben nicht so viel und zu hart an, und wär der pfarrschulegehalt darmit gebeßert, ohne auf ewige künftige Zeiten dem Dürren mageren und leeren wenigen Gemeindswald der nicht einmal darzu erkecklich wäre einen solchen Last aufzuwerfen. Wäre also desfalls der Ertrag des Schulholzgeldes die 15 fl Schulbrand abgezogen

91 fl 40 xr

Diese zu dem ohne Holz gerechneten Salario beider dieser Schulen welches gemacht 237 fl 50 xr mächte

Summa 329 fl 30 xr

mithin wären noch 29 fl 30 xr einen praeceptoren zu halten übrig.

§ 6 Ob nicht von überflüssigen Kirchen Intereßen könnten zur Schule angewiesen werden?
Aus der Pfarrkirche überhaupt gar nichts, welche kaum habistiren kann, und noch die heilige Kreuz Kirche zur Hilfe und Zuflucht nehmen muß. Die heilige Kreuz Kapell dahier steht zwar schon in beßerem Stande und hat weniger Ausgaben in dem diese Kapelle keinen Ornat für sich stellet, hingegen ist dieser Kapelle schon einmal vor bereits 20 Jahren der Last aufgeworfen worden, daß sie zur hiesigen wegen Ruppertshütten geordneten Kaplaney jährlich 75 fl beischiesen muß und ist die Zuflucht der pfarrkirche in Nothfällen, welcher sie manchen nöthigen Ornat stellet, fehlet ihr selbst vieles an Reparation, da sie nicht geplattet, nicht gedielet, und die Stühle verstaubet und zum Theil gar keine gehabt. Könnte also wenn alles obige projectirte nicht erkleckte kaum 20 bis 30 fl höchstens und zur höchsten Noth noch beitragen zur Vermittlung des Schulgehaltes.

Sonsten befinden sich dahier gar keine Stiftungen von Hospithäler Stipendien oder übel verwendeten Nutzungen, woraus etwas dafür zu Entnehmen wäre.

E.H.E. Commißariats

unterthänig gehorsamer Diener Johann Korn Pfarrer zu Frammersbach

Kurfürstliche Maintzer Hohe Landesregierung

Lohrer Amtsbericht Betreffend die Supplicirende Gemeind Frammersbach, wegen zu erbauenden neuen Schul Hauß.

Was die Gemeind Frammersbach in ihrem unterthänigst übergebenen und in der Anlage

zurückgehenden Memoriali fürgestellt, ist Vollkommen in der Wahrheit gegründet.

Das daselbst befindliche Schul Haus ist in einem solchen Bauwürdigen und gefährlichen zustand, daß der Schul Meister mit der Schul-Jugend dasselbe bereits wirklich Verlassen mußte, um die gefahr zu Vermeiden, durch den drohenden Umsturz mit der gantzen Jugend darinnen Vergraben zu werden. Weshalben auch die euserste Nothwendigkeit ist, dasselbe von grund aus zu erbauen.

Da nun auch die gemeine Waldungen daselbst zur Bezahlung deren Kriegs Schulden, dergestalten ausgehauen, daß nicht das geringste Bauholz mehr daraus genommen werden kann, die Gemeinde anbey sehr Arm und den noch habenden Schulden Last mit mehr zu erhebenden Schatzungen tilgen muß, mithin ausser Stand ist das nöthige gehölte anzukaufen.

So sind wir des gehorsamst auch unterthänig gehorsamsten jedoch ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß dieser armen Gemeind zu erbauung des nöthigen Schulhaus, das erforderliche holtz aus denen herrschaftlichen Waldungen ohnentgeltlich abzugeben, dieselben aber auch anzuhalten wäre, den unteren Stock des Schulhauses um da mehr in Stein zu setzen, als solche zu Frammersbach häufig und ohnentgeltlich zu haben seyen.

mit Vorzüglich = auch tiefster Verehrung erharrende E K H L R
Lohr 4ten Hornung 1777Gehorsam (Unterschr.) auch unterthänig gehorsamster Leo
Extractus Consilii Aulici

Maguntiu d.d. 19^{ten} Februari 1777

Das zu Frammersbach zu erbauende neue Schulhaus betr.

Conclusum: Es wäre dieser Bericht zu Kurfürstlich gnädigsten Einsicht dem Protocollo gehorsamst bezulegen, und da darinnen die Nothwendigkeit dieses zu erbauenden Schulhauses eben so, als die ohnvermögenheit der Frammersbacher Gemeind darinnen von Seiten des Amts bestätigt wird, so kommen allein auf die Kurfürstliche gnädigste Entschliebung an, ob das darzu erforderliche Bauholz aus den Kurfürstlichen Bestandswaldungen gnädigst beliebt werden wolle, worüber man also die Kurfürstlich gnädigste Entschliebung gehorsamst gewärtige

Vogt Sommer(Unterschr.)

mz.Schulakten 208

Schulhauserweiterung zu Frammersbach 1784

In einem Brief vom 14. April 1784 an den Hochwürdigen Erzbischöflichen Gnädigsten Kurfürsten und Herr Herr erstattet der Frammersbacher Pfarrer Bericht über die diesen Sommer durch Wasserguß zur Armuth hart mitgenommene Gemeinde Frammersbach und bedankt sich für eine mildernde Beisteuer. Über die Schule schreibt er, daß wir zwar einen rechtschaffenen Lehrer und Lehrergehilfen haben, aber durch die große Anzahl der Kinder, sich in der einzigen Schulstube gegenseitig behindern, da der Bau nicht gut geraten sei, mithin bis auf die unteren Stockmauern anders gebaut und eingerichtet werden müssen. Die gänzlich verarmte Bevölkerung kann den Bau und die Kosten nicht bestreiten. Er bittet um Geld und dem nötigen Bauholz. In unterthänigst gehorsamster Verehrung ersterbe

Euer Kurfürstliche Gnaden unterthänigst treu gehorsamster
Kaplan und Johann Korn Pfarrer zu Frammersbach

Zu diesem Brief des Herrn Pfarrers von Frammersbach gibt das Amt Lohr noch einen Bericht.

Das Amt Lohr befiehlt darin zu untersuchen, wegen des fehlerhaften Schulhauses. Dem Bericht nach könnte das wegen dem Wasserschaden gedachte Geld zum Theil für die Schule verwendet werden. Das Amt schreibt, daß die Schule viel zu klein ist, da sich beide Lehrer gegenseitig stören. Der Pfarrer hat deshalb das Entschädigungsgeld in Vorschlag gebracht " Es ist wahr, daß von diesen in 1800 fl bestehenden Geldern 200 fl als soviel zu der Schulhauseinrichtung nothwendig seyn werden, genommen werden könnten. Allein es sind nicht alle Unterthanen von dem Wasserschaden betroffen

worden, sondern deren 40 bis 50 ganz versehrt geblieben es werde diesem nach hart seyn, wenn die Beschädigten die Last des Schulhausbaues allein tragen sollten." An die Beschädigten sollen nach einer Schätzung von Sachverständigen anteilmäßig die verbliebenen 1600 fl ausgezahlt werden. Die Versehrten sollen zur Zahlung angehalten werden. Am fehlerhaften Bau des Schulhauses im 1780 er Jahr war der Baumeister Ignaz Mang von Kleinwallstadt an vielem schuldig. Es erging deshalb gegen diesen ein Urtheil, doch wurde die Sache nicht weiter verfolgt. Bei Vorladungen ist er nicht erschienen. Mang soll zur Zahlung von Reparaturgeld, festgestellt durch Werkverständige, angehalten werden. Dieses Geld und das der Singuli soll zur Einrichtung des Schulhauses verwendet werden.

Lohr 30. April 1784 Amt Lohr S. Mill

In einem 2. unterthänigen Nachschreiben des Amtes Lohr betreffend die Schuld des Baumeisters Mang von Kleinwallstadt an den Unterthan Andreas Haut von Frammersbach.

137 fl und 20 fl 33 xt Zinsen Schuld von Mang wegen Erbauung eines neuen Jägerhauses in Frammersbach ohne Genehmigung - einen Garten vom Hauthen kaufen, auf diesen Platz Materialien geführt, darauf gegraben und unbrauchbar gemacht. Er erhielt die Genehmigung nicht - Vergleich mit Hauth wegen Schaden und Kosten auf 137 fl nach Zahlung der Zinsen, Zahlungstermin - laut Amtsprotokoll. Zahlungstermine nicht eingehalten, obwohl der ohnedies arme Hauth dieses Geld, wegen eigenen Schulden braucht. Bitte des Amtes Hauth zu seinem Geld zu verhelfen.

Lohr 30. April 1784 S. Mill

An Oberamt Lohr

Die Erweiterung des Schulhauses zu Frammersbach wegen stark angewachsener Zahl der Schuljugend nötig seyn wird, so sind wir mit dem Gutachten des Amtes Lohr und dem Bericht zu desselben Herstellung vorgeschlagenen Mitteln gänzlich einverstanden.

Mainz, den 30 ten Juny 1784

expediatur

mz.Schulakten 209

Litt. C

Neubau eines Schul-, Rat-, Arrest- und Wachthauses zu Frammersbach, sowie Erweiterung des alten Schulhauses 1806-1810

Berechnung

Der Vergrößerung des Schulhauses zu Frammersbach mit den Nebengebäuden

Maurerarbeit

1. Die Scheidwände, Kamine und Schornstein in dem alten Schulhaüße abzubrechen 12 fl
2. Zu der hinteren Facade des Nebenbaues das neue Fundament oder Futermauer wegen dem Abhang auf 42 Schuh lang, 16 Schuh hoch und 3 Schuh dick neu aufzuführen, maüet 2016'
3. Das Giebelfundament vom Seitenbau wegen dem Abhang in der Bemittelung gemeüen, auf 40 Schuh lang, 10 Schuh hoch u. 2 Schuh dick 800'
4. Die übrigen Schwellenfundamente des Neben und Seitenbaues im Durchschnitt auf 110 Schuh lang, 6 Schuh hoch u. 2 Schuh dick 1320'
5. Die Schwellenfundamente der Schuhl und Wohnung des Schullehrers 60 Schuh lang, 2 Schuh hoch u. 2 Schuh dick 240'
6. Die hintere Facade des Neubaus in Stein aufzuführen auf 42 Schuh lang,

10 Schuh hoch u.2 Schuh dick	840'
7. Die Winkelbrandmauer in der Küche 15 Schuh lang, 10 Schuh hoch und 2 Schuh dick	300'

	5516'

Diese 5516 Kubikschuh enthalten 38 Ruthen, die Ruthe zu 144 Schuh, jede Ruthe der Mauer zu fertigen, mit dem Steinbrechen und dem Kalg zu stellen ad 5 fl **190 fl**

8. An der vorderen Facade die Haußthür, und an den beiden Nebenseiten 7 Fenster und ein Thürgestell auszubrechen, und statt deren 4 Fenster und 2 Thüren, nach der Zeichnung zu setzen, und sich dabei ergebende Öffnungen auszumauern, für Material und Arbeitslohn	30 fl
9. Die alten Kellerträppen abzubrechen, und unter der Hausstiege einzurichten, nebst Einbrechen der Öffnung und Ausmauerung der Alten für Material u.Arbeitslohn	18 fl
10. Sind im Ganzen 350 Stuk Gefache in den Scheid und Stiegwänden mit Leinen auszukleben, p. Stuk ohne Material ad 5 <u>xr</u>	29 fl 10 <u>xr</u>
11. Sind in allen 1000 Quadratschuh zu 6 Zoll dick Kamine und Schornstein so zu fertigen, daß die Kamine und Schornstein unter dem Dach mit Leimenstein, vor dem Dach aber mit Backstein gemacht werden, wozu der Maurer die Leimenstein zu machen, die Bachstein und den Kalg zu stellen hat per Schuh ad 3 <u>xr</u>	50 fl
12. Für den Feuerherd zu setzen, und den Schornsteinbusen zu machen, sowie den Wasserstein zu setzen, das Vorhauß, Gang und Küche mit Platten zu belegen, für die Platten und übrige Material nebst Arbeitslohn	30 fl
13. Sind in dem 23 Gebälke des Wohnhauses, und in dem Gebälke des Neben und Seitenbaues 1100 laufende Schuh zu stiken und zu wickeln, nebst dem erforderlichen Stroh p. Schuh ad 3 <u>xr</u>	55 fl
14. An 4 Thüren die Bänke und Vortritte zu legen, die Ställe, Holz- und Futterkammer zu pflastern	7 fl

421 fl 10 xr

Steinhauerarbeit

1. Zwei Fenstergestelle, die Einfassung des Feuerherds, 4 Thürbänke und 4 Vortritte, und Kamingestell zu machen, maßen 100 Schuh, p Schuh ad 12 <u>xr</u>	20 fl
2. Einen Waßerstein zu fertigen	3 fl
3. Die Ergänzung der abgängigen Kellertritte und sonstiger Nacharbeit	7 fl

30 fl

Zimmermannsarbeit

1. Das Mansart Dach von dem alten Schulhauß samt den Scheidwänden ab und auszubrechen	10 fl
2. An die Stieg- und Scheidwände Gebälke und Dach und Seitengebäude 4000'	
3. An den Scheidwänden des unteren Stoks des Wohnhauses, und an den Stieg- und Scheidwänden des 2 _t Stoks und dem Dache	4230'

	8230'
8230 Schuh, oder 26 Böden Holz auf dem Werksatze zu verarbeiten 7 _{xr} p Boden	182 fl
4. Zwei Stuk gestemmte Stiegen zu machen, mit Stellung der Futerbretter und Nägel	35 fl
5. Vier Stuk Dachfenster und eine Viehkrippe zu machen	6 fl

6.	3000 Schuh Holz zu schneiden, p Schuh ad 1½ _{xr}	75 fl
7.	Vier Böden 7 _{ter} und 5 Böden 9 _{ter} Bodenholz anzukaufen p Boden im Durchschnitt ad 18 _{xr}	162 fl

		<u>470 fl</u>

Leiendekerarbeit

1.	Das Mansart Dach auf dem Schulhause und das alte Stalldach abzudecken und zu latten	12 fl
2.	Das neue Haußdach von 40 Schuh breit und 34 Schuh lang mit zwei ganzen Wallmen, den Sparn 21 Schuh lang auf 4½ Zoll weit zu latten und zu deken mit Ziegeln	
3.	Den Neubau auf 44 Schuh lang, die beiden Seiten und einen Wallmen, den Sparn 13 Schuh lang, ebenso zu latten und zu deken	
4.	Den Seitenbau von 20 Schuh lang, die beiden Seiten und einen Wallmen, den Sparn 8 Schuh lang, ebenso zu latten und mit Ziegel zu deken, Arbeitslohn	35 fl
5.	Zwischen dem Neben und Seitenbau eine Kehle von 12 Schuh lang, und 4 Stuk Dachfenster mit Leien zu deken, für Arbeitslohn und Materialien	30 fl
	An Materialien sind noch anzukaufen 500 neue Latten p 100 ad 5 fl	25 fl
	6000 Latt- oder Speigernägel, p 100 ad 18 _{xr}	18 fl
	10000 Stuk Plattziegel, p 1000 ad 12 fl	120 fl
	150 Stuk Forstziegel, p Stuk ad 4 _{xr}	10 fl
	30 Stuk Fußborde, p Stuk nebst Arbeitslohn ad 14 _{xr}	7 fl

		<u>257 fl</u>

Tüncherarbeit

1.	Im untersten Stok die Schuhstube von 26 Schuh lang 18 Schuh breit	10 Schuh hoch
	Die Wohnstube	18 12 usw
	Die Kammer	16 8
	Das Vorhauß	15 8
	Die Küche	12 9
	Die Abtritte	9 3
	Den Arrest	10 8
	Die Wachtstube	10 8
2.	Im 2 _{ten} Stok	
	Die Wohnstube	21 19 11 Schuhe hoch
	Die Kammer	19 9 usw
	Das Gerichtszimmer	20 15
	Das Vorhauß	15 10
	Das Stiegenhauß	16 8
	Die Dekan und Holzwände zu überbinden und zu weißen, dann alles in Speiß zu tünchen, die Dekan und Hohlkehlen und einer Kranzleiste zu versehen, zu weißen und mit einem Fuß einzufaßen, die Thüren auf beiden Seiten, so wie die Fensterbegleitung mit grauer Leimfarbe, und die beiden Haußthüren mit Oehlfarbe anzustreichen, mit Stellung der Seife, Haar, Nägel, Stroh, Kalg und Farbe	
		<u>150 fl</u>

Schreinerarbeit

1. Die Fußböden in den Dachkammern und der Schuhstube aufzubrechen, und die Thüren nebst Futer und Begleitung aufzubrechen, und auf einen angewiesenen Ort zum Wiedergebrauch zu bringen. 16 fl
2. Die beiden Hauß und Bauden Thüren auszubeßern, und an die neue Stelle anzupaßen, und zu den beiden Haußthüren neue Futer und Begleitungen zu fertigen 12 fl
3. In dem 1^{ten} und 2^{ten} Stok des Haußes 7 Stuk neue Kreuzthüren von 3 Schuh breit, 7 Schuh hoch mit Futer und doppelter Begleitung zu machen p Stuk ad 5 fl 30_{xr} 38 fl
4. Vier Stuk Schrankthüren mit Futer und einfacher Begleitung 10 fl
5. Die Schuhl - und Wohnstube nebst Kammer im untern Stok, dann die Wohnstube und Kammer, das Gerichtszimmer und Vorhauß im 2^{ten} Stok mit 90 Stuk Fußtafeln zu 10 Schuh lang, 2 Schuh breit zu dielen, p Stuk 1 fl 8_{xr} 102 fl
6. Zu den Fenstern im 2^{ten} Stok 9 Stuk Fensterfuter mit Waßerbänken und doppelter Begleitung, p Stuk ad 1 fl 40_{xr} 15 fl
7. Den Arrest und die Wachtstube zu dielen, ein großes und kleines Fensterfuter mit Begleitung, und die Thüren vom abgebrochenen Arrest auszubeßern und anzupaßen 16 fl
8. Den Haußspeicher mit alten Bord zu dielen, und die Nägel zu stellen 10 fl
9. Das Stiegengeländer im 1^{ten} Stok und die Beschlagung der Stiege und 2^{ten} Stok nebst einer Keller und Speicherthüre 18 fl
10. Die Begleitung des Schornsteinbusens, und jene der Abtritten 2 fl

239 fl

Schloßerarbeit

1. Das Beschläg der 2 Hauß und bei anderen Thüren auszubeßern und wieder anzuschlagen 10 fl
2. 7 Stuk neue Thüren mit Schippenband, Stützenkloben, einem verdeckten Schloß samt Knopf anzuschlagen, p Stuk ad 4 fl 30_{xr} 31 fl 30_{xr}
3. 4 Stuk Schrankthüren mit Scharnierband und Riegel anzuschlagen 6 fl
4. Die Keller und Speicherthüre mit langen Band und Riegel zu beschlagen 4 fl
5. Für das Schornsteinbusen Trageisen, und 30 Stuk Gesims Klammern 9 fl
6. Für Ausbeßerung des alten Beschlägs der Arrestthüre 3 fl

63 fl 30_{xr}

Glaßerarbeit

1. 9 Stuk neue Fenster zu 3¼ Schuh weit, und 5½ Schuh hoch im 2^{ten} Stok mit starken Rahmen, Lehrer Täfelchen und dem Anstrich, dann anzuschlagen und mit Winkelband und Vorreiber zu fertigen 90 fl
2. Für Ausbeßerung der alten 15 fl

105 fl

Wiederholung

Maurer Arbeit	421 fl	10 _{xr}
Steinhauer Arbeit	30 fl	
Zimmermanns Arbeit	470 fl	
Leiendeker Arbeit	257 fl	

Tüncher Arbeit	150 fl	
Schreiner Arbeit	239 fl	
Schloßer Arbeit	63 fl	30 xr
Glaßer Arbeit	105 fl	

1735 fl 40 xr

Aschaffenburg den 16^{ten} May 1808

(Unterschrift) Streiter

An Fürst-Primatische hochpreisliche Oberschul- und Studien-Inspection

Das Schwartler Viertel liegt zu weit entfernt von den übrigen drei Vierteln - die Schule im Ort hat nicht den nöthigen Raum zur Unterbringung der Kinder - so ist in Schwartel ein eigener Lehrer angestellt, welcher nebst Unterstützung von gnädigster Herrschaft von den Einwohnern dieses Viertels sein Gehalt erhält. Es wurde ein schickliches Zimmer in Schwartel gemietet und der Betrag ebenfalls vom Viertel erhoben.

Da durch die Besoldung eines eigenen Lehrers gegen die übrigen Einwohner progravirt sind, auf der anderen Seite aber zu dem gemeinen Schulhaus wie jeder andere beitragen müssen, ohne unseren Nutzen, so ist es billig, daß die Miete dieses Zimmers aus der Gemeindegasse bezahlt wird. Wir haben mit Friedrich Franz einen Akkord auf 6 Jahre abgeschlossen p Jahr mit 6 fl. Der Ortsvorstand ist von der Billigkeit des Akkords überzeugt und hat ihn selbst unterzeichnet.

unterthänig gehorsamster Johann Weigand Namens und im Auftrag
des Schwartler Viertels zu Frammersbach
23.May 1808

Litt.F

Hochlöbliches Oberamt

*Amtsvogtei Frammersbach

Die Reparatur am gemeinen Schulhaus dahier betr.

Der Herr Landbaumeister Streiter hat endlich den versprochenen Riß und die Überschlüge wegen Reparatur und Erweiterung des hiesigen Schulhauses vorgelegt, die ich hier beischliese. Durch diese Einrichtung würde eine gemächliche Wohnung für den Schullehrer erzwecket, die Schulstube beträchtlich vergrößert und eine Gerichtsstube, ein Arrest der so dringend nothwendig ist, und eine Wachtstube erbaut. Diese Einrichtung kostete aber nach dem Überschlag 1735 fl 40^{xr}. Eine Summe, welche der so sehr verschuldeten Gemeinde zu hart fällt. Ich habe dem Schulteisen, Gericht und zweier Gemeinds Deputirten aus jedem Viertel Riß und Überschlüge vorgelegt. Diese erklärten, daß sie zwar die Nothwendigkeit der Reparatur, besonders am Dachwerke einsähen, welches an einem Bau, der erst 1777 von Stein ganz neu aufgeführt sei, schon so viele Reparaturkosten verursacht, daß man ein neues Bauernhaus davon hätte bauen können. Sie sähen auch ein daß ein Arrest in dem hiesigen Vogteiorte nothwendig sei. Wenn die Vergrößerung der Schulstube, welche vor einigen Jahren von Seiner Hoheit gnädigst befohlen worden sei, bei der damaligen Schuleinrichtung, nach welcher der Kinder Klaßennachweis, und nicht auf einmal mehr in die Schule kämen, so nothwendig auch nicht mehr sei, so wollten sie diese doch gern vornehmen laßen nur mögte ihnen erlaubt werden die Einrichtung nicht so städtisch, sondern nach der ländlichen Bauart zu machen.

Ich hatte die hiesigen Handwerksleute zur Abschließung bestimmter Akkorde zugleich bestellen laßen, die aber erklärten Die nach dem Riße erforderliche Mauer zum hinteren Nebenbau mache große Kosten und seie doch von keiner Dauer, das Walbendach seie zu flach und gekünstelt, wie sie den Beweis an dem alten hätten, und sie könnten darüber keine Akkorde abschließen, weil sie solche

Arbeit noch nicht gemacht hätten, und die erforderlichen Materialien so genau nicht bestimmen könnten. Sie wollten aber einen zweiten Stock auf das Haus setzen, die Schulstube vergrößern, einen Arrest ins Haus richten, und dem Schullehrer eine schöne Wohnung hinstellen, und darüber Riß und Akkorde vorlegen. Das haben sie heute auch gethan, wie sie in der Anlage auch verwahrt sind.

Wenn ich den Unterschied zwischen 1735 fl 40_{xr} die das Bauwerk nach dem ersten Riß kosten soll, und den 493 fl berechne, so finde ich für die 1242 fl 40_{xr} mehrere Kosten den Werth in dem ersten Riß nicht, und doch das nöthigste in dem zweiten verbeßert. Denn eine Gerichtsstube ist so dringend nothwendig nicht, weil der Schulteis die Schatzungsbücher unter dreifachem Verschuß in seinem Hause haben kann, und will, und in diesem auch die Taxation mit den Gerichtsgeschworenen machen, auch darin ab- und zuschreiben kann.

Gerichtsgeschworene machten noch den Einwand, daß der Herr Pfarrer an dem Schulhaus weder einen Arrest, noch Wachtstube dulden werde. Ich besorge selbst Anstände deswegen, ob mit Grund oder Ungrund will ich nicht entscheiden. Ich halte aber dafür, daß ein bürgerlicher Arrest, oder Strafort neben der Schule, worin Gehorsam gegen die Gesezze gelehrt wird, und täglich gestraft und geschlagen wird, so unheimlich nicht ist, als es scheinen mögte.

30.Mai 1808 Amtsvogt Sommer

Litt.G

Hochlöbliches Oberamt

* Schulhausbau zu Frammersbach betr.

Der Herr Pfarrer Stang beschweret sich in dem Berichte vom 24. v.M. daß Einrichtungen im Schulhauße dahier ohne sein Mitwirken getroffen würden, die offenbar nicht geduldet werden könnten: Er erklärt den Riß, wie der Schullehrer ihm solchen beschrieben hat, gibt aber die unzuläßigen Gebrechen nicht bestimmt an, aus dem Zusammenhang läßt sich aber schließen, daß es folgende gemeint seien.

1. Daß überhaupt die Gerichtsstube, Arreste und Wachtstube sich nicht in dem Schulhaus schicken.
2. Daß dem Schullehrer nur 4 kleine Zimmer im Nebenbäulein angewiesen - ein Stall, vielleicht nur zu 2 Geiß, über welchem der Heuboden sein soll. Für ein praeceptor den der Schullehrer auch brauche nicht gesorgt sei.
3. Daß der gemeinschaftliche Eingang für die Schulkinder und Bauern nun im Höfchen den Abtritt gegenüber angebracht werden wolle.

Die Schulstube war bisher und ist besonders jetzt groß genug, weil die Kinder in Kläßen abgeteilt sind, und nicht auf einmal in die Schule kommen, die Wohnung des Schullehrers war - und ist groß genug, zumal er dieselbe nicht selbst bewohnt, sondern Miethleute hineingesetzt dem ungeachtet hat derselbe seit einigen Jahren unaufhörlich, besonders, bei den zeitlichen Schulvisitationen auf Vergrößerung und nahmentliche Erbauung einer neuen Scheune angetragen, und wiederholte Befehle desfalls erwirkt. Da die Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre grosen Schuldenlast doch bauen muß, so hat sie geglaubt einen Arrest, der noch weit nothwendiger als die Schulvergrößerung ist, in das vergrößerte Schulhaus richten zu dürfen.

Der Herr Pfarrer hat

- ad 1. So ganz unrecht nicht, wenn er sagt, daß sich Gerichtsstube und Arreste nicht in das Schulhaus schicken, besonders wenn dem Schullehrer der nöthige Raum zur Wohnung dadurch abgekürzt werden sollte, man muß aber aus der Noth auch oft lieber eine Tugend machen, als einem unschuldigen Dritten bäste Absichten und Gewinnsucht unterlegen, die er dabei nicht hat. Ich weis, daß an vielen Arten, wo die Gemeinde nur ein einziges Hauß nämlich das Schulhauß hat, und mehrere nicht bauen kann, wozu noch zur Zeit gewiß die verschuldete Gemeinde Frammersbach gehört, die Ortsgerichte ohne Ärgerniß im Schulhauß gehalten werden, und

warum sollte nicht auch ein Arrest im Schulhauß geduldet werden können? Die Schule ist der Ort, wo der Krist und Bürger gebildet wird. Neben dem Lehrbuch liegt das Strafgesez, wie in der Schule selbst oft auf dem Evangelium die Ruthe.

ad 2. Wenn der Schullehrer mit der im gegenwärtigen Schulhauß, welches erst vor 30 Jahren vom Grund aus neu erbauet wurde, eingerichteten Wohnung zufrieden sein müßte die keine 4 Zimmer hat, so könnte er es meiner Einsicht nach auch mit der Einrichtung sein, wie sie auf dem Riß des Herrn Landbaumeisters gezeichnet ist ohne sich physisch oder geistiger weis eustriren zu laßen. Mancher angesehene Mann in der Stadt der 200 fl Hauszins gibt, hat keine 4 Zimmer, Küch, Holzbehälter, Stall zu 2 Küh (nicht Geisen), nebst Futterkammer inne, und jeder künftige Schullehrer der nicht zugleich ein reicher Bauer dabei ist, wird sich mit dieser Einrichtung begnügen, und mehr Futter auf dem Heuboden aufheben können, als er auf den Schulwiesen macht.

Wenn der Schullehrer seinen Unterricht selbst ertheilen will, so braucht er keinen praeceptor so wenig, als eine Kirche zwo Kanzeln. Der Kirchendienst sollte in der Mutterkirche wenigstens vom Schulamt getrennt sein, weil die größeren Schulknaben viele Zeit damit versäumen.

ad 3. Weis ich nicht, was der Herr Pfarrer eigentlich hier für einen Grund zur Beschwerde gelegt haben möge, da ich bei weitem nichts unschickliches darin finden kann, wann durch die Thür, durch welche die Kinder in die Schule gehen, alle 4 oder 6 Wochen der Schultheis mit 3 Geschworenen auch in die Gerichtsstube gehen. - Die Abtritte können nicht anderst als auf den Mistplatz im Hof gerichtet werden, und weil das Höfchen klein ist, also auch nicht weit vom Eingang sein. War er doch vorher gar in der Mauer der Schulstube für den Schullehrer und für die Kinder in den nächst gelegenen Gärten, und war recht.

Da ich übrigens den Bau nach dem Riß des Herrn Landbaumeister aber aus einem anderen Grund, weil er nämlich zu hoch kommt in meinem Berichte vom 30.v.M. nicht gebilligt, so halte ich für unnöthig ihn weiter zu rechtfertigen.

S.K. Vogteiamt Sommer
Frammersbach den 1^{ten} Juny 1808

Schulhausbau

Zu Frammersbach soll Schulstube erweitert, Schulbau besser eingerichtet werden.

Dann fehlt Arrest, Wachtstube und Gemeindehaus (auch für Gericht, Gemeindeversammlung und Aufbewahrung von Geld und Papieren) - Überschlag durch Landbaumeister Streiter 1735 fl 40 xr, die Gemeinde hat keine Mittel sondern 27000 fl Schulden, welche die Gemeindeglieder nach und nach aus ihrem Privat Vermögen größtentheils abzutragen genöthigt sind. Die Akkorde zur Verbesserung, des Schulgebäudes sind bereits abgeschlossen und der Betrag auf 493 fl festbestimmt, mit Ausschluß des bereits vorrätigen Bauholzes, welches beim Überschlag auch nicht im Ansatz ist. Der Vortheil der Gemeinde wäre demnach 1242 fl 40 xr. Damit wäre dem Bedürfnis der Gemeinde vollständig abgeholfen. Das Vogteiamt ist zusammen mit der Gemeinde einverstanden - eine Gerichtsstube ist nicht nothwendig, der Schultheis könne die Schatzungsbücher unter dreifachem Verschuß in seinem Hause haben und bei diesem können auch die gewöhnlichen Gerichtsgeschäfte vorgenommen werden. Der Mangel an Mitteln zu Größerem gebietet diese Beschränkungen. Vielleicht kann zu späterer, besserer Zeit einmal ein Amtshaus gebaut werden.

Wenn der Schullehrer eine Wohnstube 4 Zimmer und den ganzen Speicher hat, kann er sich nicht beschweren. Ebenso wenig Ursache hat er ungehalten über die Wachtstube zu sein da seine Wohnung im 2. Stocke verschlossen werden kann und die Wachtstube nur bei Nacht gebraucht wird, somit das Schulhalten nicht störet.

Als Arreststube ist das Haus nicht geeignet. Für Verbrecher hat Frammersbach wie mehrere andere Vogteien keinen Verwahrungsort - sie sind gleich auf den Zehntturm nach Lohr einzuliefern.

Lohr 4.Juni 1808 Hofmann

Actum Frammersbach den 27^{ten} Jänner 1810

Praes.: Herr Pfarrer, Herr Amtsvogt Sommer und Act.Sub. Holzmann
Schulhausbau zu Frammersbach betr.

Der Fürstliche Schultheis, die Gerichtsgeschworenen und Bürgermeister nebst einigen aus jedem Viertel beauftragten Gemeinds Deputirten stellen vor:

Dem Vogteiamt sein der üble Zustand des hiesigen Schulhauses besonders des sehr fehlerhaften Dachwerks bekannt. Dieses erfordere jährlich beträchtliche reparaturen, und könne doch nicht dauerhaft hergestellt werden. Die Gemeinde seie jährlich in der Verlegenheit, wo sie den Kaufhaber hinschütten und sicher aufbewahren könne, weil sie solchen wegen besorglicher Einquartierung nicht immer gleich verkaufen dürfen.

Dann sei die Gerichtskiste in dem Haus des Schultheisen verwahret, aber nicht drinnen aufgehoben, weil sie wegen ihrer nothwendigen Größe weder in die untere noch in die obere Stube gebracht werden könne, und daher feucht und zum offenbaren Schaden der Bücher die viel Geld kosteten, in einer unteren Nebenkammer aufgestellt.

Da sie durch das hiezu nöthige Holz vorrätig hätten, so wollten sie gebetten haben, den vor einigen Jahren schon mit den hiesigen Handwerksleuten geschlossenen Akkord auf 493 fl nochmals zur hohen Genehmigung vorzulegen, und die Erlaubniß zum Bauen zu bewirken.

Wenn die Kösten aus der Gemeinskasse zu bestreiten wegen dem großen Schuldenlast derselben nicht gebilligt werden sollte, so seie die Gemeinde entschlossen, solche durch Umsätze zu erheben, und bätthen hiezu wenigstens den gnädigen Consens zu erwirken.

Resolutum Es werde das abgehaltene Protokoll mit Bericht an das hochlöbliche Oberamt
eingeschickt. in fidem Holzman Actuator

Hochlöbliches Oberamt

*Schulhausbau zu Frammersbach betr.

Es ist dem hochlöblichen Oberamte bekannt, daß das Schulhaus zu Frammersbach unten von Stein gebaut, und daß die Wohnung des Schullehrers unter ein französisches Dach, gemacht ist, die nicht hinlänglich Raum hat, baufällig ist wegen der vielen Gauben jährlich große Reparaturen erfordert.

Die Gemeinde ist nach beiliegendem Protokollarischem Antrag gesonnen, das französische Dach abzuwerfen und einen Stock von Holz auf die steinernen Mauern zu sezen, die dazu erforderlichen Kösten, welche nach den schon vorgelegten Akkorden 493 fl betragen, durch Umsätze zu erheben, und zu bezahlen. Die Schulstube wird dadurch vergrößert, und viereckig. Die Gemeinde kann sich unten zu Aufbewahrung der Gerichtskiste, und der Schetzungsbücher ein Stübchen, und auf dem Boden soviel Platz vorbehalten, daß sie den Kaufhaber schütten, und verschließen kann. Der Schullehrer bekommt zwei Stuben, drei Kammern, und seine Küche im oberen Stock, und wird dadurch auch klaglos gestellt.

Meinem Gutachten nach wird der Antrag bewilliget.

Frammersbach den 27. Januar 1810

Sommer

Fürst Primatische Landes Direktion

Oberamt Lohr

*Gemeinde Frammersbach wegen Verbeßerung des Schulgebäudes.

priora liegen bey

Über die Verbeßerung des Schulgebäudes zu Frammersbach habe ich unterm 4^{ten} Juni 1808 umständlich berichtet, und hierauf die hohe Entschließung vom 13^{ten} desselben Monats erhalten, wodurch den vorgeschlagenen Verbeßerungen wegen dem grosen Schuldenlaste der Gemeinde die hohe Genehmigung versagt und befohlen, daß bis die Gemeinde zu beßeren Kräften komme, nur einweilen die Schulstube nothdürftig hergestellt, und am Schulhaube die dringendsten Reparaturen vorgenommen werden sollten. Indeßen wurden die damals mit in Frage gewesene Wachstube und Arrest anderswo eingerichtet das Schulgebäude aber, welches einer möglichen Reparatur fähig ist, in seinem Zustande gelaßen. Die Gemeinde überzeugt von der Nothwendigkeit der Verbeßerung des Schulgebäudes wiederholt laut Anlagen den von ihr gemachten Vorschlag, und erbiethet sich den Kostenbetrag aus ihren eigenen Mitteln durch Extraumsätze zu bestreiten.

Wenn die Gemeinde selbst einen Antrag auf Rechnung ihres Privatvermögens zum Besten ihrer Gesammtheit machen so hat die Nothwendigkeit der Auslage alle Vermuthung für sich.

Ich wiederhole daher mein ehemaliges Gutachten dahin, daß der von der Gemeinde nach oben angeführtem Berichte mit den dortigen Baumeistern abgeschlossene Akkord vorläufig zu billigen, jedoch dem Hrn. Landbaumeister aufzutragen sei, nach den neu veränderten Umständen einen zweckmäßigen Riß zu fertigen, durch den die Kösten nicht über 500 fl erhöht werden.

Lohr den 3^{ten} Februar 1810

Hofmann

Actum Frammersbach den 30^{ten} May 1810

Praes.: Gemvsth. und Hr. Pfarrer, Herr Amtsvogt Sommer und Act. Sub. Holzmann

Schulhaus zu Frammersbach betr.

Herr Landbaumeister Streiter überschickt die alte Riß und Überschläge der Gemeinde mit einem neuen Riß, der aber in der Hauptsache mit dem vorigen übereintrifft mit dem Unterschied, daß die Schulstube mit zwei fichtenen Durchzüge versehen, und statt des Giebeldachs ein französisches gemacht werden soll. Man hat den Schultheis, das Gericht und Gemeinds Deputirten sowie die Werkleute mit denen am 28^{ten} May 1808 der Akkord geschlossen wurde, vorkommen laßen, denselben den Riß und Überschläge nochmals vorgelegt und erklärten

1.) Der Maurermeister Johannes Gieß und Johann Adam Schiffer, daß sie den von ihnen

abgeschlossenen Akkord noch halten wollten.

- 2.) Der Zimmermann verlangt in der Rücksicht, daß jetzt noch 2 Durchzüge in die Schulstube gemacht werden müßten und sein Akkord schon ohne sie sehr gering sei einen Zusazz. Schultheis und Gericht versprechen demselben, wenn er hätte Arbeit mache 8 fl Zusazz.
- 3.) Der Schreinermeister Franz Mill, daß er, weil inzwischen der Leim und Bretter ein merkliches aufgeschlagen hätten, keinen stärkeren Zusazz als 5 fl verlange.
- 4.) Der Glasermeister Johannes Breitenbach ist aber gestorben und glauben Schultheis und Gericht, daß ein Lohrer Glasermeister die Arbeit um das nämliche Geld und auch noch beßer machen werden.
- 5.) Schloßermeister Johann Michel Breitenbach erklärt, daß er seinen geschlossenen Akkord halten wolle, und bathen sämtliche Erschienenen um baldige Genehmigung, weil sonst bei ferner nahendem Herbst die Arbeit nicht gut würde.

Resolutum

Es wäre das abgehaltene Protokoll mit Bericht an das hochlöbliche Oberamt einzuschicken

in fidem Holzmann Act. Sub.

(C) Copyright Hugo Friedel

Verschiedenes

MRA LG 4520

Beschwerde von Handwerksgesellen 1676

**Hochwürdigster Erzbischoff knedigster Churfürst und Herr*

Ewer Churfürstlichen gebe ich Underthenigst zu erkennen, welcher gestalten sich mein Sohn Balthasar am rein, nach deme er dahier daß rodtgerber handwerk Zünftig gelernet, in die Frembte zu begeben, und handwerksgewohnheit nach, demselben nachzuwandern, reholuisiert gehabt. Es ist aber eben damahlen die Pfelzische Unruhe entstanden, daß derselbe im Engeren ausschuß begriffen, mit der Compagnie fortmarschieren müßen, und nach rückkehr von Ewer Churfürstl. Gnad lobseel. franz. Vorfahren Churfürst Johann Philipßen, wie auch andere Eines gleichen handwerks Knecht die gnedigste unterstützung empfangen. Daß sothaner undt an derer Feldzüggi anstatt der gewöhnlich wanderer Jahre ihme paßiert werden solten. Nachdemahlen nun derselbe anizo sich Ehelich niederzulassen, und sein Handwerk zutreiben vermeint, wollen die Meister besagten handtwerks ihn nit mehr arbeiten lassen, er habe sich dan wegen mehrgedl. wander Jahren mit ihnen abgefunden, welches weilen es bey izigen teuren Zeithen sehr verderblich und absonderlich gegen Ihro Churfürstl gnedig gnedigster versprechung lauffet, ich Ewer Churfürstl. Gnaden Underthenigst remonstriren, und demütigst bitten, wollen sie geruhen der vertrösteten Gnad meinen Sohn gnedigst genießen und von dieser der Meister ohnbilliger Forderung befreyen zu lassen: wormit Ewer Churfürstl. Gnad gdeß hoher obbreg treulichst befehle, und mich gnedigster willfahung underthenigst getröste Ewer Churfürstlichen Gnaden

underthenigst gehorsambster Balthasar am rein von Flammersbach
12^{ten} Juny 1676

Hochwürdigster Erzbischoff gnedigster Churfürst und Herr!

Ewer Churfürstlichen Gnaden kan, und solle nothtringentlich nicht fragen waß gestalten ich armer Eheleuter Supplicant memire Sohn Johannes in hoffnung künftig in meinem hohen alter einen Stützell von ihme zu haben daß Schneiderhandtwerk erlernen lassen derselbe auch zu Lohr bey einem zünftigen Meister daß handtwerk ohne menniglichs Klag gelernet, undt die Lehriahr wie einem Ehrlich Jungen gebühret und zusteht überstanden. Nunmehr auch dahier zu Flammersbach sich zu verehelichen und uff dem handtwerk sich Zuernehren gesinnet vornemblich aber darumb, weilen er ein krüppelhafter mensch dem handtwerk nicht /:wie sichs wohl gebühren wolle:/ nachzuziehen vermag. Weßen nun dieser Verßag willen, und auch weilen ich für denselben daß gewöhnliche Meistergeld Zugeben oder Zuerlegen ohn erftig, derselbe in seiner nahrung gehindert, und dieß handtwerk zu treiben ihme von denen meister keines weges gestattet werden will. Alß gr. langt ehe Ewer Churfürstlich Gnaden mein Underthenigst für fälliges bitten, Es geruhen dießelbe in ansehung meiner höchsten armuth und Dürftigkeit auch weilen mein Sohn alß ein armer verschafter mensch sich in die Frembte nicht begeben kan, auß Churfürstlich sonderbaren gnaden, ihme dieses gnedigste indultum zu gnaden kommen zu lassen, undt vom angeregten Schuldigkeiten gnedigst per Decretum zu befreyen welches wie eß ein hohes werk der barmherzigkeit, mir und meinem Sohn zu sonderbahrem Unserm Trost und aufnehmen gereicht alß würdt es auch der allerhöchste mildtmütterlich, und ich mit ihme Zeit unseres Lebens müsset Zumerschulden und Zubedienung gefleißten sein

Ewer Churfürstlichen Gnaden Underthenigst gehorsamster
Balthaßar Herr einwohner v.Flammersbach
12^{ten} Juny 1676

****Hochwürdigster Ertzbischove, unndt Churfürst Gnädigster Herr !***

Ewer Churfürstlichen Gnaden, werden annoch in höchst ruhender gedächtniß haben, welcher gestalten nur etzlich tagen mit einem Memoriali underthänigst eingekommen und gebetten, das weilen Ewer Churfürstl. Gnad Schultheis zue Frammerspach unlängst dies Zeitliche geseget, mit hin dessen Schultheiß Dienst eröffnet, und wieder anderwertig zu ersezen sein würdt, Ewre Churfürstl. Gnaden denselben gnädigst, vor anderen, mir zur Conferniers gdigst geruhn wollen, seidemahlen mich bishero auf erforderung bey gegenwertig Kriegs läuften, in durch Zügen, und Marschirung der Völkher, so wohl tag als nacht unverdroßen gebrauchen, und Jeder Zeit willig erfindten lassen, daß dahero von einem löbl. ober ambt Lohr, wie Ewern Churfürstl. Gnad auf dem, in Underthänigkeit, überbracht und eingegebenen Berichtschreiben, gnädigst ersehen haben werden, von Capabl. für sein, erkannt worden, gelanget diesem nach an Ewre Churfürstl. Gnaden mein nochmahlig Underthänigstes suchen, und bitten, dieselbe geruhen gnädigst, in ansehung, meiner bishero treu geleisteten Diensten, mich mit solchem Schultheiß Dienst gnädigst zu begnadig, solche Churfürstliche hohe Gnade werde dir Zeit lebens höchstens zue rühmen wissen und darum in Underthänigkeit ersterben

Ewer Churfürstlichen Gnaden Underthänigster gehorsambster
Johan Baltzer Disch

Unserm Frantz von Gottes Gnaden-Ertzbischoff zu Maintz, des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcanzler und Churfürst und Wohlgebohrn-auch höchst Ehrsamb und hochgelehrt liebe, Andächtiger, und getrewer

Ab denen Ahnsschlüssen habt ihr zu ersehen, welcher gestalten auf absterben des Schultheisen zu Frammersbach Frantz Mayer, Johann Balthasar Disch irtz mahliger Ambtschreiber zu Lohr umb solchen Dienst Supplicire, und von Ambts-wegen recommendirt werden will ihr könnet demnach Supplicanten examiniren, und auf befindende Supplicant dem herkommen gemers praesentiren, und installiren, ahn statt dessen aber zur Ambtschreiberey Georg Conrad Heusingern, welcher zu verrechneter Bedienung, unserer Cammer erstatteten Bericht nach, mit allerdings qualificirt, hinwieder Substituiren, uns aber über das befinden zu dem und zeitlich wieder berichten, damit Wir sein des Heusingers irtz aufhabender Function halber die weitere gebühr Vorsprechen lassen mögen Seindt Euch anbey mit gnaden wohl gewogen

Aschaffenburg den 22^{ten} February 1694

.....

**** Hochwürdigster !***

Was Ewer Churfürstl. Gnad weg des durch absterben Frantz Mayern erledigten Schultheißen Dienst zu Frammersbach und das von Ambts-wegen hierzu recommendirten Johann Balthasar Dischen irtzmahligen Ambtschreiber zu Lohr uns gdgst anbefohlen wollen, ein solches haben Wir ab derselben Rescript vom 22^{ten} Februar nächsthin in mehrerem gehorsambst vernohmen.

Nachdemahlen Wir nun zu dessen gehorsambster Folge obglen Dischen in Consilio behörend examinirt, selbigen auch zu solchem erledigten Schultheißen Dienst capable genug befunden, Alß haben Wir denselben darauf in behörige pflichten genohmen, und darneben an ihro Amtmann zu Lohr die Verordnung ergehen lassen, daß Er irtz gemelten Disch nicht allein dem herkommen gemers wirklich installiren, sondern auch statt dessen Georg Conrad Heusingern zur eingangs gemelter Ambtschreiberey zu Lohr Substituiren solle. Ewer Churfürstl. Gnd. underthänigst anheim stellende, was sie wegen sein des Heusingers irtz obhabender Function ferners gnädigst zu verordnen geruhen wolle. Zu beharrlichen Churfürstl. Lohrs Huld und Gnad uns anbey underthänigst empfehlende verbleiben

Mainz den 1^{ten} Marty 1694

ahn Ihro Churfürstl.Gnad von Ihro Regierung alhier

E.M.

Nach deme von Ihro Churfürstl.Gnad Unßerem gnädigsten herrn Johan Balthaßar Disch irztmahligen Amtschreibern zu Lohr die durch absterben Frantz Mayers erledigte Schultheißen stell zu Frammersbach ghist conferirt und derselbe darauf bey alhießiger Canzley in behörige Pflichten genohmen, zugleich aber auch von höchstlr. Ihro Churfürstl. Gnd. ghist. befohlen worden, ahn statt deßen Georg Conrad Heußinger zu gr. Amtschreiberey zu Substituiren, alß ist unser befehlender meinung hiemit, der heuer nicht allein gemelten Dischen zu solcher Schultheiß stell sondern auch besagten Heußinger zu der hierdurch vacirend werdenden Amtschreiberey würllich vorzustellen und zu installiren, denen selben auch daß jenige was ihro Vorfahren ahn diesem Dienste genossen, hinführo verabfolgen zu lassen. Und Wir

Mainz den 1^{ten} Marty 1694

MRA LG 4418

Untersuchung der von Hans Adam Herr gegen Oberschultheiß Joh. Balth. Disch eingereichten Klagen und Bestrafung des Verleumders 1709-1711

Copia

In Klagsachen Johann Adam Herr wieder H. Joem Balthasarem Disch Zeitlichen Oberschultheisen dahier soll ausgesagt worden sein, daß Eine gefaßte Fraw, so bey Philipp Hartman nachgehendt übernachtet, im Pfarrhauß geldt so H.Oberschultheiß daselbsten deponirt gehabt, abgehohlet, umb solches Ihrer Schwester, von welcher gesagt wieder will alß ob sie mit H.Oberschultheisen in seinem Wittwerstandt in Ungebühr sich gehalten hätte, zu liefern, gleichwie nun solches alles falsch, undt der Wahrheit gänzlich zu wieder, so habe dießes Attestatum der Wahrheit zu lieb gern ertheilen, undt bezeugen wollen, daß von Beklagtem nichts alß alles Liebs undt Guets in diesem puncto weiß.

Flammerbach d. 5^{ten} 7^{bris} 1709 Joes Jodocus Faber

Dieses Attest wurde als gleichlautend mit dem Original beglaubigt von Georg Adam Kayser, Notar

Copia

Kundt undt zu wißen seye hiermit jedermänniglichen waß gestalten der Wohl Edle undt Vater? Herr Disch, Chur Maintz.H. Oberschultheiß zu Flammersbach zu Endts gesetzten Dato mich Kayserl.geschworener Notarium undt Nachgenante hierzu erbetten H. gezeuge requiriren undt ersuchen laßen, daß ich seine vorm Jahre in diensten stehende Magdt Nahmens Maria Elisabetha Burgerin /: weilen derselbe ahngefochten werden wolte, alß solte Er die gemelte Magdt geschwängert habe :/ zu End stellen, ob er der Vatter Ihres Kindts seye, dan ihr aussag hierüber wohl ad notam nehmen, undt Ihme ein Attestatum zustellen mögte, sich dessen seiner Notdurft nach haben zu gebrauchen Demnach so hab ich der Notarius gndst Mariam Elisabethan Burgerin in praehertia hernach benanten glaubwürdigen H.gezeug mit Fleiß befragt und Examiniert, welche bey Ihrem guten gewissen dan außgesagt, es auch mit anders mit der Wahrheit sagen könte, daß mehrgem. H.Oberschultheiß der Vatter Ihres Kindts nicht seye, Ihme auch deßwegen viel zu viel geschehen thäte, Sie wäre in Ehren zu ihm in Dienst auch in Ehren ahnwiederumb auß dem Dienst, von ihm kommen, undt wüste von ihme nichts alß alles Ehrbarlich undt auferbawlichs undt so viel Ich der Notarius mit dem H.gezeug dieses gehört und vernommen sothanes anbey also zimblich Amtshalben nicht zu weisen gewust, so hab ich über vorgemelte Relation, Redt undt aussag dießes gegenwärtiges Attestatum Sub formi authentica verfertiget, mitgetheilt undt Ihme H.Oberschultheiß zu seinem Behuef undt Notdurft gebrauchen zu können zugestellet.

Actum Aschaffenburg Dienstag den 10. 7^{bris} 1709

Bescheine hiermit nach aussag der obgemelt person, daß sie, wie vorgemeldet außgesagt Johannes Storch, deß Rathß allhier

Georg Lorentz Baltzer, deß Rathß bescheine wie vorgemeldet
in fidem praemißorum Joes Franciscus Schwab, Not.

Copia

Demnach der Churfürstl Maintzische Zollbereiter Johann Balthasar Disch von Flammersbach mir unterschrieben zu vernehmen geben, welcher gestalt, Er von Hanß Adam Herrn Unterthan zu Flammersbach bey Gnädigster Herrschaft verklaget, undt unter anderem angeben worden seye, alß ob er seider dem alß besagter Herr mit ihme vor etlichen Jahren dahier auf der visitation gewesen, nicht einmahl wieder die Zoll hießige Rohrbronner post- oder geleitsstraße, beritten, undt visitirt habe, da einen hero beglaubte Zeugnuß vonnöthen undt selbe ihme Mitzutheilen, mich Ersucht undt gebetten haben wolte, hivon nun Kundschaft der Wahrheit niemand zu versagen, alß attestier hiermit zu steuer derselben, daß Erwehnter Zollbeamter Disch alle Jahr undt jedes Jahres besonders zu denen beiden Meß Zeiten, auch außer diesen, dahier sich Eingefunden, zuweilen 3, 4, 5 biß 6 auch mehr undt weniger Täg undt Nächte bey mir auf dem Posthauß verblieben, undt daß herrschaftle Zoll- undt Geleithß Interesse solcher maßen getreu undt Eiferich beobachtet, daß keine Kauf- oder HandelsLeuth, Krämer, Fuhr- oder andere Hanthierungs Leuth, welche ehedem in- undt auß der Meß ohne gelalten Zoll undt geleits ziehe, ahn dem gewöhnliche Zoll undt Geleitsstätte, paßiert, undt Gnädigster Herrschaft viel geschadet, so leichtlich undt mehr auf daß ihm, dießfalß begegnetes bestrafen zu paßirn sich unterstehen, undt dahero solchem nach mit ihrem gebührenden Zoll undt geleith ziehen pronc sattsam versehen seindt, undt gnädigster Herrschaft ein merkliches gegen sonsten eintragen thuet. Deß zu wahren Verkundt habe dießes attestat ertheilet undt unterschrieben.

geben Rohrbrun d. 11. 7^{bris} 1709 Jonas U... Zoller undt Geleits Einnehmer

Daß gegenwettige Copia dem mir vorgelegte Original von wort zu wort gleichlautend seye, Attestiert
Georg Adam Kayser, Notarij

E.M.

welcher gestalten Johann Adam Herr, geweißener Einwohner zue Frammersbach ohnerachtet seiner beschehenen Verweißung auß daßigem orth sich gleich wohlen sträflicher weißer daselbsten wieder betreff laßen ein solches haben wir ab Ewerem unterm 6ten dießes anhero abgelassenen Berichtschreiben mit mehrerem vernohmen: Unßere befehlende meinung ist hierauf, Ihr hettet denselben eine Viertelstund lang ahn daßigen pranger stellen zu laßen, undt nach abgeschwohnen urpdet? auß dem Euch gndst anvertrauten Amt dergestalten zu relegiren, daß wan Er sich daselbst wieder betretten laßen würde, Er ohnfehlbar mit empfindlicher Leibsstrafe angesehen werden solte.

Verpleib Euch anbey Maintz den 15^{ten} May 1711

ahn Amtman und Kellern zue Lohr

*Hochwürdige Hoche Hochwohl Hoch Edel geborne, Hoch Edel gestrenger Vogt und Hochgelährte, Gnädige, hochgebithendt, hochgeehrtiste Herrn !

Ewer Hochwü. gnd.Hochgräfl.Exllz gestreng und Herrligk. kan in höchster Betrübniß demüthig vorzustellen, nicht umbhin, wie daß mein Ehemann Hans Adam Herr auf dem Amt Lohr von Flammersbach mit dasigem Oberschultheisen in Streitigkeith gerathen, weswegen mein Mann gdgen Oberschultheisen zu seiner Satisfication öffentliche abbittung thun solle, welches ihme, da er vermeint ohnschuldig zu sein, zu schwehr gefallen, und sich nicht so gleich darzu verstehen können, sondern sich auff Ihro Churfürstl.gnd. berufen. Nun mehro aber gar nacher Lohr gefänglich hingesezt, und eyferlichem Vernehmen nach, also beschwert worden, daß er sich gegen den Respect der Churfürstlen

Regirung mit Worten, solte verlossen haben, /: welches doch nicht geschehen sein würd:/ auch noch mit öffentlicher Beschimpfung bestraft werden solte. Weilen nun in höchster Sorge stehe, daß ich mit meinen erwachsenen Kindern zwar alß schlicht und arme unterthanen doch alß Ehrliche Leuth, an unserem Ehrlichen nahmen vor d Weltt verschimpft werden darften.

So habe in meinem hohen Alter diesen beschwehrlichen Weithen weeg hiehero gangen, und dieses nur demüthig und fußfällig bitten wollen, daß mein Mann hierni nicht etwa übereyhet seine beschwehrliche gefangnuß erlassen, und in Ahnsehung, mein, meiner armen Kindter und ehrlicher Freundschaft, mit öffentlicher Bestraf und Verschimpfung in Gnaden verschont werden möge, dieses demüthigen Bittens mich gnädig gnädig und hochgl. erhör getröst lebe.

Ewer Hochwürd.gnd.Hochgräfl Exllz gestreng und Herrligkt
demüthigste Anna Maria Herrin von Flammersbach
8.Aug.1713

MRA LG 4470

Auffindung eines Schatzes 1711

****Hochwürdtig. Hochwohl- auch Hoch Edel geboren, hoch Edel gestreng, hochgelährt grgl. undt hoch gepietendte Herrn !***

Ewer Hochwürdten Gnaden Hochgräfl. Excellenz - Gnaden - gestreng undt herrligkeiten solle underthänig zu berichten ohnverhalten, das nachdeme der Churfürstl. Schultheis zu Frammersbach bey hiesigem ambth die schriftliche Ahnzeit gethan, ob solte der dasige Wirth Philipp Hauth aus der herrschaftlichen Schänkstatt im Keller einen Schatz gefundten haben, welcher dem gemeinen Gespräch nach in 300 auch mehreren Thlrn bestände - und die Kindter Einige davon auf der gassen, so mit der Erdten aus dem Keller geworfen wordten, gefunden hatten, ich vor nöthig Erachtet, den augenschein selbst Ein zunehmen, undt die Zeugen in loco zu vernehmen, aber anderster nichts als waß in liegendes protocollum vermag heraußbringen können, weilen nuhn die Zeugen in kleinen ohnverständnis Kindtern, welche in reden variabel bestehen, so ist auch dem Wirth umb so ehend Glauben bey zu meßen, als theils gefundtene Müntz kein alt, sondern vor kurtzen Jahren geprächtes gelt geweßen. In Keller auch die geringste Anzeit sich nit gefundten, das alda gegraben wordten seye, dannen hero von Bedenken getragen dem selben ohne weithere Indicia das Juramentum Manifestationis zu deferiren, so fern aber Ewer hochwürdten gnaden hochgräfl. Excell. gnaden undt herrligkeiten, ohnerachtet, sothaner Beschaffenheith es nöthig befindten, Ein gnädig undt grgl. Befehls gewärtig in schuldigsten Respect verpleibendt

Lohr d.7^{ten} 9^{bris} 1711

Ewer Hochwürdten Gnaden hochgräfl. Excell. gnaden gestreng undt herrligkeit unterthänigst undt gehorsamber
M. Barthf.

**** E.M.***

welcher gestalten gegen den Wirth zum Frammersbach philipp Hauth angegeben worden in der herrschaftlichen Schenkstatt daselbsten einen Schatz gefunden zu haben, ein solches haben wir ab Ewrem unterm 7^{ten} dießes anhero abgelaßenen berichtschreiben seines mehreren Inhalts verlesen hören: gleich wie nun auß sothanen Ewrem Bericht nicht zu ersehen geweßen daß ermelter Wirth in besagtem Keller ermelten Schatz würklig gefunden: also habt Ihr auch biß auf weiteres daß solches Vorkommen monde Indicia das Werk auf sich beruhen zu laßen, und wir verpleiben

Maintz den 9^{ten} November 1711

***Actum Frammersbach den 27. 9bris Ao 1711**

Dem nach der Churfürstl. Mainz. Schultheis zu Frammersbach Orth bemelt die schriftliche an Zeigethan daß der dasige Wirt Philipp Hauth in der herrschaftlichen Schenkstatt ein Schatz gefundt haben solle, undt zwahr mit den Umständten, daß einige Kinder einen abgeschlagenen Halb von ei-nem Kruch in der Jenig haten, so der Wirt selben Tag auß dem Keller auf die Gassen gethan gefundten, worin 3 ganze Thlr angerußt geweßen seyen undt außer diesen deß wirts Söhnlein hatte auch 2 Thlr bekomm, undt woher daß ihr Herr Vater unter der Nachbarschaft ob hatte der Wirth 300 rhi undt Ein Mehreß gefundten dahero von nötig erachtet wordten hierauf genauer zu u.s.w. (schlecht leserlich)

Zu dem Fund wurden laut obigem Original noch einige Kinder und deren Eltern befragt so zum Bsp.: der Wirt, die Schulmeisterin Anna Maria Apellusin und Michael Sell und Söhnlein.

MRA LG 4521

Beabsichtigte Ansiedlung einiger Frammersbacher in Steinbach 1712

Hochwürdig Hochwohlgeborne Freyherrn hoch Edel gestreng undt hochgelehrte gnädige hochgeehrtist hochbefehlende herrn !

Demnach wir nicht ohne befremden vernehmen, waß masen 4 Erlebte Männer unseres orths S.Churfürstl: gnadt: unser aller seiths gnädigsten Landtsfürsten undt herrn unterthänigst supplicando gebetten, daß ihnen auß der ursachen in die Steinbach zu bawen gdgst. Erlaubt, undt die freyheith 10 biß 20 Jahre Ertheilet werden mögte, weilen sie wegen deß vielfältigen gelt gebens sich nicht länger in Frammersbach Erhalten könnten, da doch dieselbe allda wohl begüthert, ja ein undt dem anderen daß seinige Eigener aussag nach pro 700 f nicht fayl ist. So haben wir /:in deme ihr Vorhaben nicht nur allzu nahe gehet, sonder auch gdgste. herrschaft mit betrifft:/ unß unserer pflichtschuldigkeit alß unterthanen erinnereht Ewl: hochwl: undt hochfreyhl. gnadl: Excell. gestreng undt herrlicheith unterthänigst gehorsambst vor stellen sollen,

- 1 mo daß dieselbe durch diesen Vorhabenden baw die allerbeste wiltbahn nothwendig Verderben undt zu grundt richten, zu mahlen da sie sich deß wiltpreth schiesen Vermuthlich umb so weniger enthalten werden, je abgelegener undt weniger aufsicht auf selbe würdt sein können, wie dan nicht weniger auch
- 2 do Die Steinbach mehrentheilß lauter aich: undt buchholtz, ja die schönste junge Waldung ist, welche solcher gestalt zu gröstem nachtheil gnädigster herrschaft würde ruinirt undt ausgerott werden, über dieseß
- 3 tio würde solcher orth zu keinem Dorf sondern zu einer Mörder gruben, wie H. ober ambtman zu hausen da er solcheß vor etlichen Jahren besichtigt mir warheith gesagt, zugericht werden, zu geschweigen
- 4 to daß solcheß orth ahn die 4 herrschaften stoset undt gdgster herrschaft Vielen Streith undt ungelegenheith Verursachen würde, es scheint auch
- 5 to daß diese 4 Männer nur suchen dahin zu kommen undt nichts zu leiden keinen Kriegs kosten zu tragen noch frohndienste zu verrichten, undt im Fall sie nach Verflössener Zeit der Freyheit nicht bleiben könnten, so hatten sie doch diese Zeith sich zu nutz gemacht, die waldung Verderbt undt zu grundt gericht. Letztlichen undt
- 6 toFalls ihnen solte gestattet werden Ein neweß Dorf an zu legen, würde ohnfehlbar ein anderes davon ab- undt gäntzlich Vergehen in ansehung unß hierdurch der Vieh trieb und weitdang, der unß durch die hanawische auf unser äcker stosende gemarcung abgeschnitten einerseiths ist, auch anderer seiths benohmen undt dergestalt ein geschrenct würdt, daß wir unser Vieh von deme wir unsere nahrung mehrentheilß haben undt ziehen müsén, abschlosen, mit hin daß feldt ungebawet auch wegen abgang der nötigen besserung unfruchtbar liegen bleiben undt von denen arbeiths leuthen verlasen werden muß.

Hierumb so gelanget hiermit ahn Ewl: hochwürdl: undt hochfreyhl: gnadl: gnadl: Excell. gestreng undt herrlichkeith unser unterthänigste gehorsambste bitt, dieselbe gdgst. geruhen wollten dem hierauß gdgstr. herrschaft zu wachsendem Schaden vor zu biegen undt zu Conservirung so vieler anderer unterthanen diesen 4 Männern in ihrer Vorhabenden newerung nicht gehöhr zu geben sondern /: ohne unterthänigste maßgebung :/ dieselbe dahin on zu weisen, fallß sie dennoch zu bawen, undt gdgstr. herrschaft intereße zu befördern gesinnet, solcheß in schon bewohnten orthen undt Dörfern, da noch sattsamb blatz für sie zu finden, Verrichten undt außführen, gdgstr. Erhöhr unß getröstend beharren

d.8^{ten} April 1712

Ewl.hochwürdl.u.hochfreyhl.gnadl.gnadl.Excell.gestreng und herrlichkeith
unterthänig gehorsambste Sambtliche unterthanen zu Flammersbach

E.M.

Auß was für angeführten ursachen sich bey nahe die gesambte Underthanen zue Flammersbach entgegen einige daßige Einwohner umb deßwillen beschwehrte, weilen dieße in die Steinbach zu bawen und dabeneben die Freyheit von 10 biß 20 Jahren zu suchen sich anmaßen theten, undt was sie dießerwegen zu verfüg gebetten, ein solches erscheinet ab hierbey Bewahrtem und hernagst wieder zurück erwarthendem Memle: mit mehreren, beßere befehlende meinung ist hierauf, Ihr hattet Euch über dieße angebrachte Klage mit gutem Bestandt zu informiren, ob undt wie weit nemblich die darinnen angebogenen ursachen fundiret seyn mög, und solchem nach Eweren pflichtmäßig bericht ohnverweilt anhero einzusenden undt wir verpleiben

Maintz d. 22^{ten} aprily 1712 ahn Amtmann undt Keller zue Lohr

Hochwürdige Hoch-Hochwohl-auch Hoch Edel-gebohrn-Hoch Edel gestreng-Hochgelährt-gnädig-grgl.undt hochgepiethenden Herrn !

Als dehme wiedter zu zurück kommendten Underthänigsten Memoriali habe deß mehreren Ersehen, was Einige Underthanen zu Flammersbach wegen newer außweithung undt Erbawung in die Steinbach gezihmendt vorgebracht undt Ewer hochw. gnaden hochgräfl. Excellenz gnaden gestreng undt herrligkeiten unterm 22^{ten} aprily nächsthin ahn hiesiges amt darauf gnädig undt grgl. Befehls zu volg der Sachen Beschafenheith sich zu Erkuntig, sothanes Memoriale Schultheisengericht zu gedachtem Flammersbach in originali Comunicirt, welche dan ein heuth beyliegende Erleutherung undt Schrift zu dem amt wid ein geschicket, womit mir zu beharlich gnaden Empfehle, undt verharre in Underthänigem respect

Lohr d. 10^{ten} May 1712

Ewer Hochwürdten gnaden Hochgräfl.Excell.gnaden gestreng undt herrligkeiten
Unterth.undt gehorsam Barthel

Hochwürdig Hochwohlgebohrne Freyherrn, Hoch Edel gestreng, unnd Hochgelährte gnädige Hochge Ehrtiß, Hochbefehlende Herrn !

Auß dem von einer Hochlöbl.Churfürstl.Mayntzischen Regirung ahn Seiner Hochfreyherrlichen Geb.Herrn Ober Amtmann und Herrn Ambs Kellern zu Lohr unterm 22^{ten} Aprilis 1712 überschickten Gnädigen befehls, und dem darinn Eingeschloßenem Memoriale haben wir Gericht und gantze Gemeinde daraus, so uns vom Amt zu unserer Unterthanen und gehorsambsten auch schuldigsten Verantwortung Communiciret, worden gleichsamb mit Erstaunung uno Vor und ablehnender Vernommen als ob hette Eine gantze Gemeinde dahier wie deßen sothan fälschlich Einer

Hochlöbl. Regierung unterm Nahmen sämbtlicher Unterthanen zue Frammersbach Eingegebene Memoriale mit mehrerem besaget sich Entgegen die Jenige so von hier aus in die Steinbach zu bawen bey Seiner Churfürstl. Gnaden unterthänigst Supplicando gebetten beschwehret: Wann nun ein sothanes fälschlich entgegen Eine gantze Gemeinde dahier so Wohl alß auch gegen die Jenige 4 Arme Unterthanen so auß Noth und Armuth ihr Fortun anderer wertig zu suchen bennötiget werden von einig boswichter und gleichsam brodt Dieben Verleumbter, worin Vorgesetzte und Eingegebene Memoriale nicht nur allein zue beßerem, größten Nachtheil und Schaden gereicht, sondern auch wir uns darob gleichsamb Entsetzen daß eine Hochlöbl. Regierung unter unserem Nahmen fälschlicher weiß mit der Unwahrheit berichtet werden solte. Alß haben wir darauf zur unterthänig und gehorsambsten folgleistung umb unser Ehren Nothdurft und zwarten der Wahrheit zu steuern sothanes punctatim beantwortten sollen und wollen

Alß Erstlichem /: waß gestalten die 4 Männer wegen deß vielfältigen geltgebens wie in dem fälschlich Eingegebenen Memoriale angeführet sich nit länger dahier Erhalten könnten, da doch dieselbe dahier wohl begüttert, ja ein und dem anderen das seinige Eigenen aufschlage nach pro 700 fl nicht fayl :/ so ist daß geltgeben dergestalten viel und so groß, daß nicht nur allein diese Vier sondern fast alle solches nicht mehr Ertragen können: und halb zwar ein oder anderer noch etliche wenige Stücklein Güttere, so seyed selbige wegen überhäuften Schulden und entlehnten Capitalien Mehrentheils Versetzt und Verpfändet.

2 tens Daß in selbigem Ersten und andern puncten angeführt worden alß ob würden durch diese 4 Männer Vorhaben der Verbawung nicht nur allein die allerbeste Wildbahn in der sogenannten Steinbach verderbet und zu grund gerichtet, sondern auch daß der orthen Mehrentheilß stehende Aichen und buchen gehöltz und Walthung gantz ruiniret und auß gerottet haben wir dieser orthen weder von der Wildbahn, noch beschaffenheit der Waltung nicht die geringste Nachricht, sondern es haben sich diese 4 Männer dahier alß fromme getrewe Unterthanen jederzeit also wohl verhalten, auch im Geringsten nicht weg deß Wildpretschißens jehmalen verdächtig gewesen.

3 tio Über dieses daß im 3 ten puncten, solcher eingegebenen falschen Schrift enthalte, als ob solcher orth dadurch zu keinem Dorf sondern zu einer Mördersgruben zugericht werden mögte. Erscheinet hieraus lauter Neydt unnd mann sothanen 4 Männern diesen orth nicht gönnet, zu geschweigen

4 tens Der hierauß entstehender vieler Strittigkeiten maßen solcher orth ahn 4 Herrschaften stoßen thete

5 to Daß fälschlich im puncto Quinto angegeben, als ob suchten diese 4 Männer umb hierdurch nichts mehr zu leyden, keine Kriegß zu tragen, noch Frohn Dienste zu verrichten nur dahin zu kommen Confirmiren wir angesehen ja selbige nicht nur die Mühe sondern alleß daran setzen und streichen wollen.

Letztlichen daß in dem baren puncten das fälschlich eingegebene Memorialis angezog, falß sothan von denen 4 mehrerwehnten Männern Vorhaben das Dorff anzubauen gestattet werden solte, ohnfehlbar ein anderes davon ab vom gänzlichen Vergehen müße, auch muß Frammersbachern hierdurch der Viehe Trieb unnd Waydang eines Theilß abgeschnitten, benommen und anderen Theilß dergestalten einige Herrschaft würde, daß wir unser Viehe diesertweg abschaffen müßten, ist solches falsch unnd endicht auch so weit von einander alß Himmel und Erden ongefahren wir ja und die hanauische Coppelhut miteinander genießen, unnd wir dießertweg gar nicht benöthiget unser weniges Viehe abzuschaffen, zu deme wir ja auch die wenigste Nahrung daran nehmen unnd schöpfen können, nebst diesem so ist ja jetziger Zeit hiesiges orth dergestalten Volkreich, unnd mit vielen Jungleuth also angefült, als unmöglich sich alle dahier Ernehren können, ob deme ja bezwungenen Theilß sich ander wertig umbthun müßen. Weilen nun sothanes schon zum öftern angeführte unnd muß von Ambt aus zur schriftlichen beantwortung übersendete falsche Memoriale einer gantzen Gemeinde dahier zu größten Nachtheil unnd Schaden gerichtet. Auch unter unserem Nahmen

eine hochlöbliche Regierung mit selbem fälschlich Hinderang worden. Alß haben wir unß
/: falß der oder die bößwichtige anstifter solchen falschen facti auß gemacht werd solte :/gegen
selbige höchstens zu beschweren unnd zu beklagen, auch in unserer Ehren Diffamirung umb
gebührende Satisfaction unterthänigst zu bitten.

Darauf dann wir Gericht unnd gantze Gemeinde damit Ewer Hochw. unnd Hochfreyherrlich Gnd.
Gnd. Excell. gestreng unnd Herrlichkeiten unterthänig unnd gehorsambst bitten sollen, dieselbe
Gnädigst Geruhen wollen, diesem deroselben entgegen uns sämbtliche Unterthanen dahier fälschlich
eingeegebenen Memoriale keinen Glauben bey: unnd muß nemblich einer gantzen Gemeinde, die nicht
das geringste Worth davon gewußt, noch je hermahlen etwaß dergleich je Gedanken gehabt zue
zumeßen sondern im Fall solche falsche Anstifter erkündiget werden solten nicht allein zur
wohlverdienten Bestraffung jedoch ohne unterthänigste Maasgab anzuhalten: Nebst diesem auch noch
darzu zu Erstattung gebührender Satisfaction zu verweisen: mithin wir uns dann hierauf gnädigste
Erhör unterthänigst getröstende beharren

Ewer Hochwür. unnd Hochfreyherrl. Gnd. Gnd. Excell. Gestreng und Herrlichkeit
unterthänig gehorsambst Gericht und gantze Gemeinde zu Frammersbach

13 ten May 1712

E.M.

Wir haben Eweren des Kellers anhero erstatteten Bericht vom 10 ten dieses undt deßen anlage
mehrerer Inhalts verlaßen hören wohin sich das gericht undt die gantze Gemeinde Frammersbach auf
das dahier ohnlängst unterm Nahmen sambtlicher underthanen daselbsten übergebene Memle in pto. ei-
ner suchend newen außweitung undt Erbauung in die Steinbach zu entschuldig undt zu beschwehren
veranlaßet word unsere befehlende meinung ist hierauf, Ihr hattet ohn bemerket auf dießen malitiösen
Supplicanten undt deß Complices unter dem Nahmen sambtlicher Underthanen zue Frammersbach zu
inquiriren, und da dießer oder mehrere zu erforschen seyn solten, alsdann selbige über deren
Verwegenheit, zur rede zu setzen, ihn oder dieselbe auch zu Benennung des concipirten anzuhalten
sofort das Befinden anhero zu fernerer Verordnung zu berichten, und wir verpleiben

Maintz den 23 ten May 1712

ahn Amtmann und Kellern zue Lohr

MRA LG 4522

Bestrafung der Gemeinde wegen eigenmächtiger Barbierannahme 1719

Mit einem Contract vom 23. Dez. 1694 wurde ein Barbierer oder Chirurgus namens Johann Christof
Helmuth gebürtig in der Wetterau für das Amt Lohr eingestellt.

"Es obliegt ihm das Amt und die Stadt Lohr mit seiner Kunst, und anderen medicinalischen
Wißenschaften zu bedienen, den armen wie dem reichen keinen ausgenommen bei Tag und Nacht. Eß
mögen die zu Ständt, oder Krankheiten sein wie sie wolten, ohne einige Wägung oder fragente
abscheue willig undt fleißig, damit niemandt verabsäumt wertt /: so er bey Gott zu verandtwortten
hette :/"

Er erhält aus dem Amt 40 Gulden rhein., 12 Klafter Holz. Für seine Gäng soll er nach der Proportion
der Entfernung bezahlt werden - für einen Gang in der Stadt nichts, außer einem Aderlaß oder der
Medizin - nach Sackenbach samt Aderlaß 15 x - Nandenbach und Newendorf 20 x - Prodtzelten 30 x -
Wombach 15 x - Rodenbach 20 x Parttenstein 30 x - Frammersbach 45 x - Rauppertshütte 45 x - Wißen
1 fl

In einem Schreiben vom Februar 1719 erklären die Gerichtsschöffen zu Frammersbach, daß sie dem
Barbierer Johann Georg Deusterling wegen seines üblen Verhaltens, auf Begehren der ganzen
Gemeinde seinen Dienst aufgekündigt und sich um einen anderen beworben haben. Nach der

Beschwerde des alten Barbiers kam von Mainz der Befehl keinen anderen Barbier annehmen zu dürfen. Darauf hin wurde in einem Schreiben nach Mainz nochmal das üble Verhalten des alten Barbiers angeprangert. Die Angelegenheit sollte vom Amt Lohr untersucht werden. Wegen des neu angenommenen und alten entlassenen Barbiers erhielten die Gerichtspersonen eine Strafe von 10 Rthlr. Seit ungefähr 80 Jahren hat die Gemeinde Frammersbach einen eigenen Barbier und stets ohne die geringste "inhibition". Wir müssen nebst unserem dahier habenden Barbier, auch noch den von Amts wegen angenommenen zu Lohr, welchen wir aber in hiesigem volkreichen Ort und stündlich Vorfallendem, niemals ohne schwere Kosten brauchen könnten, noch brauchen, bezahlen helfen, obwohl wir es keineswegs schuldig sind. Wir bitten die obige Strafe zu erlassen.

Gerichtsschöffen zu Frammersbach

In einem Schreiben vom 25. Febr. 1719 verteidigt das Amt Lohr, die wegen ungenehmigter Annahme eines neuen Barbiers verhängte Strafe. darauf die Antwort aus Mainz

**E.M.*

Auf Ewren erforderten Bericht vom 25^{ten} Februar negßthin die denen Frammersbachern andictirte Strafe der 15 f /: weilen sie ohne gethane anfrage bey Ambt einen Barbier angenommen :/ betreffend pleibt Euch hierauf ohnverhalten, Ihr hattet ahnstatt dießer 15 f -- 4 f von denenselben zu erheben und in Rechnung zu bringen, und Wir verpleiben Euch anbey

Maintz d. 2^{ten} Marty 1719

ahn Keller zue Lohr

Mit einem Schreiben an den Kurfürst vom 18. März 1719 bedanken sich die Frammersbacher Schöffen und die ganze Gemeinde für den Straferlaß von 10 Rthlr auf 4 f und bitten wegen ihrer Unschuld auch die geminderte Strafe zu erlassen. Sie beschwerten sich, daß Frammersbach seit 80 Jahren einen eigenen Barbier hatte, und jetzt von einem Barbier von Amts wegen betreut werden soll. Dieser Barbier hat zum Beispiel das Schrepfen (Aderlaß) für 6 \times ersteigert - doch der vorige zeitliche Barbier in Frammersbach und auch der jetzige waren mit 3 \times zufrieden. Frammersbach kann bei seinem Volkreichtum jederzeit einen eigenen Barbier solariren, und bittet die Strafe zu erlassen, und die Zahlungen an die Amtskasse Lohr, für den Barbier von Amts wegen, den Frammersbach nicht gebrauchen kann und ihm somit auch nichts schuldig ist, einzustellen.

Das Amt Lohr bittet daraufhin in einem Schreiben an den Kurfürsten vom 15^{ten} April die Strafe nicht zu erlaßen und für Frammersbach keinen eigenen Barbierer zu genehmigen.

** E.M.*

Auf Ewren uderm 15^{ten} April anhero Erstatteten Bericht die von denen Frammersbach suchenden nachlaß der ihnen angesetzten nach Bericht moderirten Straf, sodan den Bader und Balbirer betreffend bleibt euch hiermit ohnverhalten, daß ihr Gericht Frammersbach voriger Verordnung zu folg die 4 f Straf bezahlen Inlaß und ihn der Keller in Rechnung Inbringet sollte. Belanget den h. bader und balbirer belaffen wirß bey dem herkommen, und den denen selben zugelegten Bestallung. Darauf ihr auch biß auf weitere Verordnung Inhalt und wir verpleiben

Maintz d. 25^{ten} May 1719

ahn Amtmann und Keller zue Lohr

**Klagen der Gemeinde Frammersbach gegen den Oberschultheißen Weyd
und Revierjäger Peter Heilig,**

wegen Schädigung der herrschaftl. und Gemeindewaldungen sowie Forderung der Anna Maria Köhler für an französisches Magazin geliefertes Heu 1758-1769

****Churfürstl. Mayntzische Hohe Lands Regierung !***

Aus beyliegendem wagschein des geschwohrenen Wagmeisters dahier geruhen E.C.H.L. Gnadig zu ersehen, daß mein Mann David Köhler bereit d. 14^{ten} May 1758 in das frantzösische Magazin 132 Centner 32 Pfd Heu gegen bezahlung eines fl geliefert habe, bis dato aber weiter nichts alß 37 fl p abschlag nach dem Todt meines Mannes von Churfürstl.H. Amts Keller Molitor bezahlet worden, mit hin annoch 96 fl 4^{xt}, restiren.

Auch nun schon den Churfürstl.H^m Amts Keller zu verschieden mahlen inständig ersuchet, entweder mir einen Mortifications Schein dieser Schuld vor zuweisen, oder die desfallßige Zahlung zu thun gleich andern bereits vor 6 Jahren geschehen wäre, so bin doch bis hiehin von Ihnen mit den rauhesten und ohn-anständigen wörtern und bedrohungen abgewiesen worden, da doch die Richtigkeit dieser Schuld jedermann notorisch und mein Mann 3 Täg vor seinem Todt da Er in anderen Angelegenheiten Geld bedürftig ware, annoch ausgesagt, daß wann Er das Heu Geld überköme, sich aus dieser Noth helfen könnte. Die euserste Not zwinget mich dahero E.C.H.L.R. Unterthänig bey dieser so Geld kleinen Zeit an zu flehen, Churfürstl.Herr Amts Keller auf zugeben, daß Er ohne Verzug und mit mehrerer Anstandigkeit eines Churfürstl. beamten entweder den Mortifications Schein der quaeht Schuld vorlege, oder prompte Zahlung praestirio maßen in denen Amts-Rechnungen von der Bezahlung dieser Schuld kein wort angemerket ist, getröste mich Gnädigen Ersuchs, und verharre in dieser unterthänigkeit

Eines Churfürstl.Hohes Landes Regierung

Mäntz d.23^{ten} 8^{bris} 1765

Unterthänigste Gehorsambste

Anna Maria Köhlerin

Lohr d.14^{ten} May 1758

Waagschein

Waß anhier apgewogen von Davit Köller andaß franzhösche Magacin hatt Johannes Wird und Joseph Breidenbach in sein Schief Ein gelahten worden Centner 132 - 32 Pfd

Atestire peter philip Hirschfeld, Waag Meister

29^{ten} 8^{bris} 1765

Hochwürdigster Ertzbischoff Gnädigster Churfürst und Herr Herr !

Ew.Churfürstlen Gnaden haben wir d.24^{ten} 7^{bris} a.c. durch ein Bitt Memorial die Betrangte noth unsrer sämblen Einwohner zu Flammersbach und den herrschaftlen Schaden unterthänigst Vor Zustellen die hohe gnad gehabt, wie daß unser H.oberschultheiß und der Revierjäger peter heilig, so wohl in dem herrschaftlen alß Gemeinschaftlen wald durch abhauung und entwendung des holtzes solchen Schaden angerichtet und noch thun, daß wir solches nicht länger ertragen können, sonder alß Verpflichtete unterthanen uns genötiget gefunden solches /: weil es bey dem H^m Amts Keller zu Lohr nichts fruchtet :/ Ewer Churfürstlen Gnaden anzuzeigen, zu mahlen, weil das böse Verfahren nicht allein nicht abnimmt, sondern von Tag zu Tag mehr zunimbt, und wir arme einwohner nihmahls werden in Stand

kommen unsere durch letzten Krieg gemachten Kösten a 17000 fl bezahlen zu können, nochweniger die herrschaftlen praestanda zu prestiren, weil von so vielem geld nicht einmahl die Rechnung von dem Oberschultheiß und Gericht erhalten können, dannen hero wir um eine ohnpartheyische untersuchung unterthänigst gebetten bey welcher wir mit 16 haubt puncten und noch 70 in letzteren im jahr 1756 gehaltenen Commißion propir worden, wie zeit hero bey uns hauß gehalten worden seye. Eß haben Euer Churfürstl. Gnaden auch die höchste gnade gehabt unß unsere unterthänigsten Bitt zu willfahren und einer untersuchung zu Vertrösten, bis dato aber haben wir mit Schmerzen fruchtloß gewartet, nicht wißende, warum oder durch wen die Beförderung der mehr herrschaftlen alß Gemeinschaftlen intereseßen so lang verzögeret und unbefördert bleiben.

Alß wolt wir Euer Churfürstlen Gnaden wiederhohlter fußfälligsten gebett haben, höchst dieselbe geruhen in erwegung sothaner umständen aus höchstem Befehl eine ohnpartheyische untersuchung ex officio ohn Verzüglich uns gnädigst angedeyhen zu laßen. Getröst uns Landes Väterlicher Hülf, die wir alers getreuest zum Vortheil der Gnädigsten herrschaft offenbahren werden, in tiefster erniedrigung Ersterbend

Ewer Churfürstlen Gnaden treu Gehorsambst und unterthänigste
sämbte Einwöhner zu Flammersbach

Specification

Deren Klag puncten, welche bey Vorseyender untersuchung ordnungs weiß Vorgenommen werden sollen alß

- 1_{mo} hat Friderich hornung gemeiner Förster Ao 1762 seine anzeig gethan, daß Johannes Weingant und Barthel Imhoff 2 Kohl haufen gebrent im Müllersthal, ith Michael Staub einen Kohl haufen ober dem Wingerts gründlein, wie auch Valentin Hartmann von Bartenstein auf der langen ruh 3 Kohl haufen, so dann Anton Hartmann einen Kohl haufen, wie dan Friderich in der Wiesen im Doßen Thal einen Kohl haufen.
NB: wo zu alles holtz im herrschaftlen Wald gehauen worden, ist mir aber Friederich Hornung aber unbewust, ob solches holtz der Gnädigsten herrschaft Verrechnet worden oder nicht, welches in der untersuchung nach zusehen.
- 2_{do} Hanß Adam Staub zeigt an, daß 12 Reif holtz in der neuen heeg entwendet worden.
- 3_{tio} Jacob Desch zeigt an, daß 500 Reif holtz durch die schlechte aufsicht des hanß peter heilig Revier jägers im herrschaftlen wald entwendet worden
- 4_{to} Zeiget Caspar Frantz als Nachtwächter an, daß ao 1764 vierzehn fuhren große Tauben aus dem heuberg in einer woche sind entwendet und entführet worden.
- 5_{to} Der herrschaftle Zehender philipp hornung zeigt an, daß der H. Oberschultheiß den Zehendern befohlen, daß ihm alle Tag, so lang sie dröschen, aus jeder Scheuer 4 Bund werr Stroh gehörten, und dieses recht von der Churfürstlen hoff Cammer ihm zu gelegt wäre, welches dan in 3 Scheuer täglich 12 Bund und eine Quantität Stroh aus macht.
- 6_{to}ⁿ Johannes Sator von hostall herrschaftler Förster zeigt an, daß der H. Oberschultheiß der hoställer gemeind das wasser Verlehret, welche die Fisch groß und klein stückweiß in das hanauische Verkauften, womit dieselbigen die weyer besetzen, und wodurch die herrschaftlen Bäch sehr geschwächet werden.
- 7_{mo} Georg Röth mit seinen sämbten Erben haben dem H. Oberschultheisen und dem Georg Staub des Gerichts an Theilungs gebühr 11 f 12_{xr} geben müßen
- 8_{mo} Johannes Aul Wittib hat dem H_m Oberschultheiß überliefert 58 f 54_{xr} wo der Neue Vormunde nur zurück bekommen 55 f, so daß den Waysen 3 f abgezogen worden.
- 9_{mo} Hanß Görg Frantz hat dem H_{rn} Oberschultheiß wegen ihrem Sohn um nicht unter die Militzen gezehen zu werden ein Ducat und großen Haber geben müßen.
- 10_{mo} Peter Frantz zeigt an, daß er dem herrschaftlen Förster habe 5 Stecken holtz gemachet in der

neuen heeg und für seinen Lohn 20_{xr} bekommen, nachdem aber das holtz abgezehlet werden, wäre es schon hinweg geführt gewesen.

- 11_{mo} Philipp gosman will erweisen, daß von dem Jahre 1756 her der so genannte Sauberg und Bengelsberg durch das viele holtz Verkaufen von dem H_n Oberschultheiß und jäger peter heilig völlig ruiniret worden, wobey Philipp Wagner noch selbst anzeigt, daß der H.Oberschultheiß nach Lohr 45 Stecken und der jäger 24 Stecken und der Förster 6 Stecken holtz Verkaufet, wornach Sie wieder vieles holtz zu Consanimirung ihrer Haußhaltung nach belieben mach laßen.
- 12_{mo} Hanß Michael Wagner alß herrschaftler Zehender hat bey Philipp Hornung ausgeredet, daß sie den abgang in der Zehend Scheuer auf den herrschaftlen Speicher auf die Fruchten hätte schütt müßen, und solche Frucht für Bestallung und zwar für gut wär aus geben worden.
- 13_{uo} Hanß Michael Aul hat gesehen, daß des jägers sein Schwieger Vatter in der Neuen Heeg von dem abgezehlten Holtz, Kohlen gebrennet, und einen eich Baum und Buchen Baum abhauen, und, in den Kohlen haufen eingeführet.
- 14_{uo} Friderich Fridel wil behaubten, daß Görg Staub des gerichts und H.Oberschultheiß mit dem Gerichtschreiber ein stück waldes an dem haran angewiesen und abhauen laßen, welches noch nicht hiebig war. NB: Diesen punct wollen 2 protzelder Männer mit bezeugen und erweisen.
- 15_{uo} Friderich Hornung alß Gemeiner Förster zeigt an, daß der herrschaftle Wirth von Flammersbach Nahmens Friderich Röth sein Bestallungs Holtz verkaufet, mit Vorgeben, wanns Oberschultheiß und jäger solches thun könnten, ihm es auch erlaubt seye, wodurch dan der herrschaftle Wald muß ruiniret werden.
- 16_{uo} Johannes Frantz alß Holtzhauer hat im Haran Holtz gehauen, welche abgezehlt worden, und ein Hotzhändler von Bartenstein kommen, zu ihm gesagt: ich muß dir auch ein reif Holtz abziehen, doch ich gebe dir deinen hauerlohn, wodurch dan so wohl die herrschaft alß die Gemeind betrogen, und der Holtzhändler den Profit genoßen habe.
Peter Frantz wil erweisen, daß Hanß Michael Schmitt bey dem H_n Oberschultheißen um den Losschein der Militzen Dienste angesuchet, worauf Er zur Antwort bekomme, Er solte seines ausgedienten Bruders abschied nehmen, und bey dem gericht aufweisen, worauf Er ein attestatme und ausruf Zettel also bald bekomme.

Noch viele hier nicht specificirte puncte, werden sich bey der untersuchung eröffnen, wie dan auch noch etliche 70 punkte, welche bey der Commißeion ao 1756 zwarn vorgekommen, aber nicht zu ende gebracht worden, und wo von die Acten bey Michael Stenger des gerichts beruhen, die selbiger aber nicht eher, dan bey der untersuchung will heraus geb.

Specification der puncten, welche die Gemeind zu Flammersbach bey der untersuchung behaubten und ein jedes nach proportion beschwören will.

****Churfürstliche Hohe Lands Regierung !***

Lohrer Ober Amts Bericht in betreff:

Der von der Gemeinde Flammersbach gegen dasigen Oberschultheißen und revier Jägern nachgesuchten Commißeion - Ingleichen wegen der Anna Maria Scheuermannin zu Lohr von H.Amts Kellern Molitor vorenthalten seyn sollender Zahlung ad 96 f von ihr anno 1758 zum Königl.französch.Magazin abgegebenen Hew.

Auf das von der Gemeinde Flammersbach Ihre Churfürstl.Gnaden, Meinem Gnädigsten Herrn überreichte-von Einer Churfürtl.Hohen Lands Regierung mir nebst adjunco Communicirte hierbeyrückgehende Exhibitum solle gehorsam ohnverhalten, waßmaßen mir des Oberschultheißen

zu Flammersbach Frantz Weyd und daßigen Revier Jägers Peter Hallig übele Haußhaltung bekannt, solche auch bereits mehrmahlen behöriger orten angezeigt worden. Gestalten nun die nothwendigkeit erfordern will, zu abhülfe sothanen Unweeßens dermahleinß eine gründliche untersuchung vorzunehmen so dürfte zwar sachdienlich seyn, wann von Einer Churfürstl.Hohen Lands Regierung hierwegen eine Local-Commißion Großgünstig angeordnet würde, im Fall aber Hochdieselbe hieran einen anstand zu nehmen geruheten, so wäre des ohnmaßgeblichen Dafürhaltens, daß diese Untersuchung dem H.Amts Kellern Molitor könnte aufgetragen werden Weilen hingegen ged^{er} H_r Amts Keller mit anfangs besagten Oberschultheißen und Revier Jägern in genauer Vertraulichkeit stehet, so dürfte nicht unrathsam seyn eröfsterem H_m Amts Kellern zugleich die geschärfteste Weißung ertheilet würde, bey dieser Untersuchung sich gemäs aufhabenden theuersten Pflichten, und ohne die mindeste zu machende rücksicht also zu verhalten, daß derselbe bey allenfalls von höheren orten erfolgende der Sachen Untersuchung einer vorleuchtenden Partheylichkeit nicht könnte überführet werden, und in dießem gegen beßeres Vermuthen sich ergebenden Fall nicht nur eine geschärfteste Ahndung zu gewarten-sondern auch für den daraus entspringenden Schaden und Kösten zu haften haben solle.

Auf das ferner hierbey rückgehende von Anna Maria Scheuermannin von Lohr Einer Churfürstlichen Hohen Lands Regierung überreichte mir gleichmäßig Communicirte Exhibitum solle gehorsam ohnverhalten, wasgestalten mir leediglich bekannt, daß H_r Amts Keller Molitor das anno 1758 von verschiedenen Lohrer Burgeren hergegebene-und zum Königl.Französischen Magazin gelieferte Hew und deßen Fracht bezahlet, auch die desfallßige Berechnung zu führen gehabt, hingegen nicht weiß, in wie weit der Klägerin Frau Scheuermannin angeben gegründet, wäre daher des ohnmaßgeblichen gutachten, daß dießen Exhibitum obenbesagten H_m Amts Kellern zu deßen Verantwortung zufertiget werden könnte.

Der ich mit Vollkommenster Hochachtung ohnausgesetzt Verharre Einer Churfürstlichen Hohen Regierung

Maynz d.4^{ten} 9^{bris} 1765

gehorsamster von Erthal

In einem Schreiben vom 30^{ten} 7^{bris} 1769 an ein hochlöbliches Oberamt bringt Oberschultheiß Weyd seinen üblen Gesundheits Zustand als Entschuldigungsgrund seiner Verantwortung der ihm zur Last gelegten Beschuldigungen.

In einem Brief vom 28^{ten} 7^{bris} 1769 an die Churfürstliche Hohe Landes Regierung bezweifeln der Amtmann und der Amts Keller von Lohr die Unpäßlichkeit des Oberschultheißen von Frammersbach.

****An Herrn Amtmann und Kellern zu Lohr !***

E.M.

Auf Ewren des Kellers in Betreff die von dem Oberschultheißen zu Flammersbach bey der gegen ihn vorsehenden Inquisition vorschützenden Unpäßlichkeit unterm 28^{ten} Jetzt verwichenen Monaths 7^{bris} anhero erstatteten Bericht ist unser Befehl, der Herr und Ihr hätten sich an vorderist wegen des besagten Oberschultheißen dermahligigen Gesundheits Umständen zuverlässig zu erkundigen, und in so fern solche von der personal Erscheinung denselben nicht entschuldig solten, Ihr der Keller als dem besagten Oberschultheißen vermittels allenfallßigen poenal Decreten und bey deren nichts Verfandung würclichen Arrestirung in einem des ends anzuberaumenden schicklich Termino über die fürwaltende gravamina ad Protocollum persönlich ohne derenselben vordersambste Communication geziemend zu vernehmen, sothanen Protocollum sofort zu premia Zeith zur näheren Entschließung anhero einzuschicken.

Mayntz den 3ten 8bris 1769

expediatur

****Churfürstl. Mayntzl. Hohe Landes Regierung !***

Lohrer Amtsbericht

Betrefend des Oberschultheisen zu Frammersbach auf die an Ihn erlaßene schriftliche ladung, sich über die von denen Gemeinds deputirten eingegebene gravanima Vernehmen zu Laßen, ertheilte, und in originale hie beygebogene erklärang.

Einer C.M.H.L.R. wird unser letzteren Lostag aberlaßener Bericht ins andenken bringen wie daß der Oberschultheiß zu Frammersbach auf die an ihn ergangene Amtliche Ladung 1 um sich über die gegen ihn von denen dasigen Gemeinds Deputirten eingegebene Beschwehrungs puncten ad Protocollum Vernehmen zu laßen, deßen persöhnliche erscheinung mittelst Vorwendung Einer ohnpäßlichkeit abgelehnet, und sowohl die coirung deren gravanimum, als auch deren schriftliche Verantwortung durch seinen des Endes anhero geschickten jüngerem sohn mündlich angesucht hat.

Nach Maasgab des uns gnädig zugegangenen auftrags haben Wir demselben rescribiret, daß dem Amt weder die gravanima zu coiren, noch auch eine schriftliche Verantwortung anzunehmen Verstattet seye, Mann wolle dahero von jhme Oberschultheißen zu seiner Zeit die Eröffnung erwarten, wann jhn seine ohnpäßlichkeit Verlaßen, und als denn sich ad locum Frammersbach Verfügen, sofort allda die untersuchung Vornehmen.

Hierauf ertheilte der Oberschultheiß die in originali beygehende Erklärung, wordurch Er die mündliche constituirung deutlich genug verweigeret, ob aber deßen weßentlicher jnnhalt, oder Verstand seye, mich den Keller zu perhorresciren, oder gegen meinen Vorhabenden modum procedendi zu protestiren, oder was Er darmit Vermeine kann ich nicht errathen, so oft ich auch deßen mißio durchleße.

Einer C.M.H.L.R. thue ich der Keller den dem Amt unterm 7^{ten} aprili a.c. gnädig beschehenen Auftrag wortlich anhero unterthänig wiederhohlen, welcher darinnen bestehet:

Concl Ctr dieses Mle cum ad juncto dem Herrn Amtmann und Kellern zu Lohr, um ein Vermelte gravanima, in sonderheit aber des mit einer hypotheque angeschuldigten Facti gegen den Oberschultheißen zu Frammersbach genau zu untersuchen, und über den befund nebst einsendung des hierüber zu Verführenden Protocoll, et una cum remmissione Ctorung (Aorung ?) anhero einzuberichten. Mayntz, d und überlaße Hochdero Beurtheilung, ob ich der Keller nicht Schranken des Hohen auftrags überschreithe, wann ich die communication deren gravanimum gestattete, und eine schriftliche Verantwortung zuließe, da der Oberschultheiß hierdurch nur seinen entzweck zu erreichen suchen dürfte, daß Er mit seinem besten Freund dem hiesigen Stadtschultheißen, mit deme Er noch biß hieher colludiret, die Beantwortung entwerfen könnte, in welcher absicht deßen ältester Sohn sich heute anhero begeben hat, und Vermuthlich mit jenem zu rath gegangen seyn wird. Zudeme, was mag die würkung einer solchen untersuchung seyn, man wird bey keinem punct auf den grund sehen, sondern ich werde gemüßiget seyn es bey des Oberschultheißen Beantwortung, solche mag auch beschaffen seyn, wie sie wolle beruhen zu laßen.

Am angenehmsten würde es mir übrigens seyn, wen E.C.M.H.L.R. mich dieses Hohen auftrags in gnaden zu entledigen geruheten. Denn ich werde noch zu seiner Zeit Hoch denenselben beschwehrend Vortragen müßen, daß der Oberschultheiß seit einigen monathen die in justitz und polizeysachen an ihn ergehende Amtli Befehle keineswegs befolge, sich gegen jedweden offenbahr widerspenstig zeige, die wiederholte mahnungen gar nichts achte, sondern allezeit in seinen Berichten dem Amt mit Subordinationswidrigen, unartigen, und so empfindlichen ausdrückungen begegne, daß ich der Keller meinem mit so Vielfachen arbeithen überhäuftem Dienst Vorzustehen, außer Stand gesezet bin.

Einer C.M.H.L.R. gnädigen Verfügung sollen wir geziehmd, auch unterthänig anheim stellen, was dem Oberschultheißen auf angerufenen beygebogenen unverstandlichen Bericht weiters zu bedeuten seye, als Hochwelche Wir zu unserer maßnehmung erwarten, und in Vorzüglichst, auch tiefer Verehrung harren

Einer Churfürstl^{en} Mayntzl^{en} Hohen Landes Regierung gehorsam auch unterthänig gehorsamster

Lohr d.3^{ten} 8^{bris} 1769

Koenig, Keller

Mit Schreiben aus Mainz vom 6.10.1769 wird die Weisung vom 3.10.1769 noch einmal bekräftigt.
Extractus Lohrer Amts Protocolli: Lohr d.11^{ten} 8^{bris} 1769

Nachdeme H.Oberschultheiß zu Frammersbach sich auf die an ihn erlassene Ladung über die von denen Gemeinds deputirten Em^{mo} unterthänigst übergebene gravamina ad Protocollum constituiren zu laßen, mit Vorschützung einer ohnpäßlichkeit erklärt, daß er diese gravamina zur schriftlichen Verantwortung coiret haben wolle, und auf die anderweit ihm zugeschickte citation zu vernehmen gegeben, daß er das vorhabende Amts Verfahren perhorescire, man aber des Oberschultheißens sowohl schrift- als mündliche eußerungen Einer C.H.L.R. einberichtet und um gdge Verhaltensbefehle gebetten, so ließe diese Hohe stelle mittelst 2 anhero erlassenen Spten unterm 3^{ten} und 6^{ten} 8^{bris} dem Amt bedeuten, anforderst wegen des gedsten Oberschultheißens dermahligen Gesundheitsumständen zuverlässige nachricht einzuziehen und soferne solche ihm Oberschultheisen von der persönlichen erscheinung nicht entschuldigen solten, mit ganzlicher Verwerfung seines ohnerheblichen eingebens durch allenfalsige poenal Decreten, und bey deren nicht Verfangung wirklichen arrestirung in einem des endes anzuberaumenden schicklichen Trno über die fürwaltende gravamina ad Protocollum persönlich ohne derenselben vordersamsten Coniation geziehend zu vernehmen, sofort sothanes Protocollum zu seiner Zeit zur näheren entschließung ein zuschicken.

Resolutum:

L.Oberschultheisen zu Frammersbach wird auf seinen in Betreff der ihm zugegangenen Amtlen Ladung sich über die gegen ihn eingegebenen Gravamina persönlich ad Protocollum constituiren zu laßen, anhero erstatteten Bericht ohnverhalten daß man solchen Er L.H.L.R. eingeschickt, und diese H.stelle hierauf an das Amt rescribiret, daß seine des Oberschulthsen bei Amt eingelegte Einwendung als ohnerheblich verworffen wäre, und Er vermittels allenfalsiger poenal decreten, und bei der nichts Verfangung, wirkliche arrestirung in einem des endes anzuberaumenden Trno sich über die fürwaltende gravamina ad P^{llum} persönlich ohne derenselben vordersamste coniation geziehend zu vernehmen laßen hätte.

Da nun ihn Oberschulthsen dem Verlaut nach seine ohnpäßlichkeit verlaßen, und Er sich wiederum wohl befindet, so hat man sich von Amtswegen entschloßen, nächstkünftigen Donnerstag d.19^{ten} h. nach Frammersbach abzugehen, und den H.Rggs auftrag zu vollziehen. Es wird dahero ihm Oberschulthsen bei 10 Rhtlr Straf befohlen, auf vorgemedlte Tagfahrt morgens früh um 9 Uhr in der Gerichts Stuben zu Frammersbach persönlich zu erscheinen, und über die ihm vorgelegt werdende gravamina constituiren zu laßen, auch seine Klägere den Joan Müll, und deßen consorten zur nemlichen Zeit dahin zu bescheiden.

In fidem

F.M. Ruysch, Stadtschreiber

Churfürstl. Mayntzl. Hohe Landes Regierung !

Lohrer Amts Bericht: Betr. des Oberschultheißens zu Frammersbach auf die an ihn erlassene anderweite ladung mir dem Kellern gestern abends zugeschickte spöttische erklärang.

Eine C.M.H.L.R. haben die in meinem unterm 2^{ten} 8^{bris} erstatteten Bericht unterthänig vorgelegte bitte, mich von dem gegen den Oberschultheißens zu Frammersbach in handen habenden auftrag gnädig zu entledigen, nicht angenommen, sondern mir in jenen d.3^{ten} und 6^{ten} 8^{bris} gnädig anhero erlassenen Hohen Befehlen aufgegeben, wegen des Oberschultheisen dermahligen Gesundheitsumständen verläßige Kundschaft einzuziehen, und so fern ihn solche, von der Persohnalerscheinung nicht entschuldigen solten, selben vermittelt allenfalsigen poenal decreten, und bey deren nichts Verfangung, würrklichen arrestirung in trno congruo ad Protocollum zu constituiren weilen nun einige Tage hernach sich der von dem Oberschultheißens zu abhohlung deßen bestallungs Geld abgeschickte

Gerichtsschreiber von Frammersbach auf die an ihn gestellte Frage geäußert, daß der Oberschultheiß sich wieder ganz wohl befinde, so ließe unterm 17^{ten} h. den hier anliegenden Befehl an selben abgehen, in der Hoffnung, Er würde sich nunmehr gefallen lassen, d. 19^{ten} in der Gewöhnlichen Gerichtsstuben zu Frammersbach zu erscheinen. Wie sehr aber oft gedachter Oberschultheiß auch von der Befolgung H. Rggs-befehlen entfernt seye, geruhen Eine C.M.H.L.R. aus dem gnädig zu schließen, wenn Hoch Denenselben unterthänig eröffne, daß des Oberschultheißens ältester Sohn vom 11^{ten} 8^{bris} biß hieher sich zu 2 malen zu dem Stadtschultheiß anhero begeben, und zwar noch gestern früh um 11 Uhr hieher geritten, sofort anerst des abends gegen 6 Uhr wieder von hier abgegangen, ohne mich seines Vaters entschließung, ob er sich letzterem Befehl fügen wolle, oder nicht, wissen zu lassen ja es mußte solche, bis ich meine, und des actuarii abreise besorgt gehabt, heimlich gehalten, und mir anerst gestern abends spath um 7 Uhr das beygebogene ganz spöttisch abgefaßte Schreiben durch 2 Botten von Partenstein eingehändigt werden.

Darinnen muß ich von dem Oberschultheisen mir aufgebürdet leben, daß ich durch einen einseitig, und gleichsam falschen Bericht die C.H. Rescripta erschlichen, daß es ohnnöthig seye, die causas perhorrescentice mir zu entdecken, daß ich den Hohen auftrag ein halb jahr lang liegen gelassen, und jetzo übereilet zu werk gienge, daß ich ein feindseeliger Beamter seye, von dem keine justiz zu hoffen wäre. Daß ich mit seinen des Oberschultheißens Klägern in correspondenz stünde und daß ich ihn Oberschultheißens als Einen alten 70 jährigen Beamten zu betrüben suche. Überhaupt suchet mich der Oberschultheiß oder vielmehr sein geheimer rathgeber in jedem wort seiner Zuschrift spöttisch zu behandeln, würde ich auf diese bitterste Vorwürfe E.C.M.H.L.R. meine Amts Protocolla de ais 1768 et 69 und die diesen einverleibte an den Oberschultheißens erlassene Decreta und Befehle, sodann die vom Oberschultheißens dargegen mir zugegangene Berichte vorlegen können, so würden Hoch Dieselben gnädig überzeugt seyn, daß 1^{tem} nach der justiz abgemeßen, letztere nemlich des Oberschultheißens Berichte aber mit solchen Subordinationswidrig, und empfindlichen ausdrückungen eingefädlet seyen, daß daraußen deßen Verfolgungs Eyfer genugsam hervorleuchtet. Damit jedoch Eine C.M.H.L.R. meine wahre Gesinnung in dieser Sache besser zu erkennen gdg geruhen mögten, so erlauben mir Hochdieselben, daß ich mich auf die Klägere des Oberschultheißens selbst berufe, diese müssen zum Steuer der wahrheit sagen, wie oft ich sie mit ihren Klagen ad den Oberschultheißens abgewiesen, und wie ohngern ich den auftrag, ihre übergebene gravamina zu untersuchen übernehmen.

Es müssen mir der Stadtschreiber dahier, mein ammanensis, und einige officianten das Zeugniß geben, wie oft ich schon gewünschet, daß mir vorliegende untersuchung abgenommen seyn mögte. Ich darf mich auf Ein an S.I. Herrn Hofrathen Gerster zu jener Zeit, alswohl Dieselben die da den Oberschultheißens fürwaltende gravamina zu untersuchen mich mahneten abgeschicktes Schreiben beziehen, in denen ich vorgestellt habe, ob ich nicht wohl diese untersuchung bey Hoher Regg verbitten dürfte ? und habe ich nicht in meinem unterthänigen Bericht LbDt_o Eaten 8^{bris} mich dieser Sache gnädig zu entledigen gebetten. Der Oberschultheiß führt ins besondere an, ich stünde mit seinen Klägern in correspondenz, vermuthlich wird Er die an diese unterm 17^{ten} abgefertigte ladung darunter meinen, es erfordert diese Sache einige Erklärung, welche hierinnen bestehet, bey 1^{ter} Ladung des Oberschultheißens wurde ihm aufgetragen, seinen Klägern zu bedeuten, daß sich diese zu gleicher Zeit dahier sistiren sollen, derselbe thate es ihnen Tages vor dem erschiehnenen termin bekandt machen, ließe sie aber nicht wissen, daß Er sich bey mir ohnpäßlich angegeben, und daß Er deswegen nicht erscheinen könnte, nein sie mußten in ihrer ohnwißheit 3 Stunde Weegs anhero gehen, und dahier erst wahrnehmen, daß die untersuchung nicht vor sich gehen wird, worauf mir die erschienene Klägere vorgestellt, daß jhnen die citation anerst Tages vorher insinuiert, und sie andurch außer Stand gesezt worden seyen, den nicht einheimisch gewesenenen und in ihrer Beschwehungsschrift unterschriebenen Joannes Müll, und andere mit Klägere zu berufen, bathen dahero, jhnen den termin ihrer erscheinung einige Tage vorher bekannt zu machen, in welcher rücksicht eben den Tag, als die citation an den Oberschultheißens abgehen lassen, eine Ladung an die Klägere durch den Stadtschreiber abschicken, und hierinnen Ihnen weiter nichts, als ihre citirung anbefehlen lassen, hierinnen bestehet

des Oberschultheißen vorgegebene correspondenz mit seinen Klägern, aus allem dem wird sich einweilen erheiteren, wie grundlos des Oberschultheißen Vorwürfe geschmiedet sind, und wie hoch deßen Verfolgungs Geist gestiegen, in diesem anbetragt wird mir niemand verdenken können, wenn ich die entledigung Hoch bemeldeten auftrags schon lange so, sehnlich gewünschet, weilen mir, und der ganzen Stadt bewust ware, daß der Stadtschultheiß schon gegen meinen Vorfahrer mit dem Oberschultheißen, und seinen Söhnen colludirt, und daß diese auch gegen mich, so lange ich die hiesige Station zu begleithen die Gnad habe, in consortio gestanden, mir ware nicht verborgen, daß sie mit außerordentlicher mühe weege aus zu klugen suchten, wordurch sie mich in meinem Diensteyfer ermüden, um in einer steeten Kränkung und niedergeschlagenheit feßlen mögten, es mußten dahero mittel ausfindig gemacht werden, mich in einen tödtenden Verdruß zu sezen, und gegen ihn Oberschultheißen je ehender je beßer auf zu bringen, solche wurden erfunden, und waren diese: daß Er Oberschultheiß die an ihn in justiz und polizeysachen von Amtswegen erlaßene befehle verrächtlich aufnahme, dargegen in beyseyn deren nachbarn murrete, und mir mit solchen pochenden, widersezlichen und Subordinationswidrigen Berichten begegnete, daß auch ich ein untergebener sich darüber hätte bestürzen müßen. Solchergestalten gedachten sie mich eins mahlen zum Klagen zu vermögen, oder vielmehr zu vermüßigen, und was suchten sie als dem anderst zu erzielen, als daß sie mich auf diese Beschwehrdführung Einer C.M.H.L.R. als einen unruhigen, ohnverträglichen menschen, mit deme nicht aus zu kommen oder zu leben wäre, hinlegen könnten, damit ich in meinem gerechten Klagen nicht mehr gehört, mein Diensteyfer ersticket, und sie in ihren gefließentlichen unordnungen nicht nur geschüzet, sondern auch über die gegen mich erschlichene Vorurtheile desto freyer triumphiren mögten.

Allein: So fein ihre griffe, ausgekünstlet seyn, um mich zum Spott deren mir gnädig anvertrauten unterthanen unter ihre Füße zu bringen, und die gantze Verfaßung des Amts umzustürtzen, so werden dennoch ihren boshaften absichten entgegen sowohl die officianten auch einheimisch und benachbarte Beamte und Orths Vorsteher welche mich kennen, als auch die unterthanen, so von meiner zeither das Amt implorirt, eine allerdings vortheilhafte abschilderung von meiner justiz Verwaltung und cultivirten ordnung zu machen wißen müßen, zudem wird mir das Zeugnüß deren mir in denen Kellereyen Hirschhorn und Bensheim untergeben gewesenenen mehreren Subalternen für meine menschen freundliche Denkungsarth büрге seyn, da ich in dasigen gegenden so wenig, als dahier einem, sich über mein Verfahren und betragen in und außer meinen Amtsverrichtungen zu beschwehren anlaß gegeben, auch niemahls von einem einige Beschwehrde desfalls eingekommen ist. Eine C.M.H.L.R. geruhen hierauf sich mit der gnädigen überlegung zu befaßen, wie dreist sich der Oberschultheiß auf seines Freundes heimliches anrathen erkühnet, mich auf alle ersinnliche arth zu chicaniren und wie sicher es seye, daß Er mich, solang beede ohngetrennet bleiben, mit seinen schon in vorigen activ, besonders in jenen de ao 1757 notirten 2 Söhnen zu beunruhigen, und noch so weith seine rache aus zu dehnen, suchen wird, daß ich endlich gar meine Gesundheit zum opfer werde hingeben müßen, und da ich gar wohl vorsehen kann, daß Er, so gleichgültig mir auch der ausgang seiner Sache noch jederzeit gewesen, dennoch dermahlen die fügigste Gelegenheit zu seyn hoffet, mich seine bosheit in völliger Stärke fühlen zu laßen, und andurch meine Gesundheit zum ohnersezlichen Schaden meiner Frau und Kinder zu schwächen

So habe mir die untersuchung deren gravaminum gegen den Oberschultheißen nochmahlen unterthänig verbitten, und Eine C.M.H.L.R. ersuchen sollen, solche einem anderen Beamten gnädig aufzutragen, ich werde als denn jene Protocolla, welche die untersuchung zweyer bey Amt entschiedenen Beschwehrungspuncten in sich enthalten, selbem zustellen, und diese Hohe Gnade mit unterthänigen Dank verehren, der ich mit allersinnlichster Submission beharre

Einer Churfürstl. Mayntzl. Hohen Landes Regierung

Lohr d. 19^{ten} 8^{bris} 1769

unterthänig gehorsamster Diener

Koenig, Keller

Hoch Edel Geborner Hochgelährter Hochgeneigtester Hr Amts Keller !

Das Eine Kurfürstl. Hohe Landes Rgg auf die von mir geschehene perhorrescirung des Herrn Amts Kellers zu Lohr, und von diesem desfalls an diese Hohe stelle einseitig abgestatteten Bericht Gnädig resolviret, habe aus dem unterm 11^{ten} h: mir zugeschickten resolutio vernommen, und konte mir solches um so mehr vorbilten als ich wegen Meiner da zumahligen Krankheit vergeßen hatte, in dem Bericht die Causas perhorrescentie anzuführen, welche zwar bey H_m Amts Kellern unnöthig anzumerken, und dieses Commißorium auf einmahl nicht so praecipitant um so mehr geglaubet, weillen eben diese Geschäft H_m Amts Keller selbst schon ein Halb Jahr liegen gelaßen da nun diese Causae perhorrescentia von solcher Beschaffenheit seyed, das wann Eine K.H.L.:Rgg mit nächster post erhalten werde, Zweifels ohn, Hochdieselbe Einen Anderen Commißarium ernennen, und mir nicht zu muthen werde, das ich von dem H_m Amts Keller Koenig, als Einem mir feindseeligen Beamten Eine ohn Partheyische gerechtigkeit zu hoffen habe, besonders da Hr Amts Keller mit denen Klägern in Einer Corresponsenz stehet ich werde dahero die unter der Feder habende Causas Ihro Kurfürst^{ten} Gnaden zu Aschaffenburg in eigener persohn übereich. Ich venerire den K.H.L.Rggs befehl, und bin vor Jeden Beamten, er seye auch wer er wolle, alle Stund parat die gegen mich übergebene gravamina, nur nicht von dem Hr Amts Keller Koenig zu beandworden, die Beandwordung dieser gravamina, wo von ich Copiam von würllich Klägern in Handen habe, werde Ihro Hochwürden Excellence H_m Rggs Praesidenten sambt denen Causis perhorrescentia mit nächster post überschicken, und dabey erzehlen mit was für Vergnügen der Hr Amts Keller Koenig Einen Alt 70 Jährig Beamten zu betrüben, übrigens beharre bey meiner Gethanen perhorrescenz und mus geschehen laßen, waeg mit würllichen poena Decreten, und Arrestirung für gefahren werde, der ich im gezimmentem Respect beharre

Meinem Hochgeneigtesten Herrn Amts Keller
Gehorsamer Diener Weydt
Frammersbach, d. 18^{ten} 8^{bris} 1769

C.M.

An Herrn Amtmann und Keller zu Lohr
Hoffmann apc

Wir haben ab Ewerm des Kellers unterm 19^{ten} hujus anhero erstatteten Bericht des breitem entnommen, wasmaßen der Oberschultheiß zu Flammersbach auf die von Euch dem Kellern an ihn erlaßene anderweite Ladung abermahlen nicht erschienen, sondern vielmehr statt deßen Euch ein in ohnziemlichen Ausdrückungen abgefastes Schreiben zu überschicken sich erfrechet habe Unser wiederholter Befehl ist dahero, Ihr der Keller hättet alles des gedechten Oberschultheißens abermahlig ohnerheblichen Einwendens ohngehindert nach Maaßgab deren dem Herrn und Euch bereits unterm 3^{ten} und 6^{ten} cuu. zugegangenen Rescriptorum dermahle ins zu Werk zu gehen, mithin ernannten Oberschultheißens allenfalls vermittels würllicher persönlich arretirung über die gegen ihn angebrachte gravamina ad Protocollum geziemend zu constituiren fort solches seiner Zeith anhero zur näheren Entschließung einzuschicken

Mayntz den 23^{ten} 8^{bris} 1769

expediatur

National Kleidertracht der Frammersbacher 1768 - 1770

31^{ten} 8^{bris} 1768

**** Hochwürdigster Ertzbischoff Gnädigster Churfürst und Herr Herr!***

Ewer Churfürstlichen Gnaden geruhen gnädigst zu vernehmen, wie daß der Hr. Ambts Keller zu Lohr vor 2 Monathen einen Befehl bey uns publiciret, daß innerhalb 3 Monathen alle Innwohner in Frammersbach die alte, aller orthen ungewöhnliche Kleider wiederum anschaff und tragen solten.

Da nun Er Hr.Ambts Keller sothane Kleider Tracht mit Straf und Husaren Execution auf das schärfste von Tag zu Tag je länger, desto schärfster betreiben will.

Wenn nun Gnädigster Churfürst und Herr

- 1 ^{mo} Die nunmehr anbefohlen werdende alt Frammersbacher Kleider Tracht keines orths in den Chur Mayntzischen Landen, weder sonst benachbarten gebräuchlich, und uns nicht glauben können, daß wir als ein besonderes mit wundersamer Kleidung gezeichnetes Volk aus Höchster willens meinung von anderen unterthanen unterschieden, und aller orthen in handel und wandel, auch Taglohns arbeitthen gespottet, und bey anderen von frembden Glück- und Heiraths Contracten ausgeschlossen, und verabscheuet werden solten
- 2 ^{do} würclich viele gestandene und eraltete leuth sich in dem orth befinden, die anders woher in das orth geheyrathet, oder nie mahlen die altmodische lächerliche Kleider getragen, nicht einmahl wißend, wie sie solche verfertigen, aus beßeren, und anziehen solten, und jedoch alles dieses in ihren letzteren lebens tägen noch lernen müßten
- 3 ^{tio} mehr, als die helfte der Einwöhner diese Tracht schon längst abgeschafft und verlernet
- 4 ^{tio} dieselbe um ein weibs persohn zu kleiden mehr, alß die dermahlig auf keine Kleiderpracht abzielende natürliche leicht anzuschaffende und zu erhaltende zu Frammersbach neue Kleider Tracht, welche wir bey untersuchung und Bericht gantz klärlich zu berechnen uns erbiethen
- 5 ^{to} werden die Kleider zur alten Tracht keines wegs in dem orth selbst fabricirt, nur die gippen und weise ärmel ausgenommen, wo jedoch den gippen wegen, der vielen überflüßigen Fallten, mehr Tuch, alß zu einem sonstigen rock, verschwendet wird, die Hullen aber statt hauben für 24^{xt} mit 45^{xt} zu Nürnberg, wie durch Schurtz, oder unterrock und ober ärmel außer landes erkauf werden müßen
- 6 ^{to} würde diese abänderung unserem armen und verschuldeten orth, wo niemand unsere schlechte zur land üblichen Tracht, behörige S.V. Lumpen kaufen will, 3 bis 4 tausend gulden in wenigen Tagen /: wo man nicht einmahl das leinen Tuch zu den gippen vorrätthig hat /: und manchen Mann 40 bis 50 gulden zu stehen kommen, um die seinigen von neuem alt Modisch zu kleiden.

Gelanget also ahn Ewer Churfürstl.Gnaden unser fuß fälligstes Bitten Höchst dieselbe geruhen gnädigst zu erlauben, daß wir uns andere Chur Mayntzischen Orthen gleich tragen dörften, und die uns eingelegte Execution gnädigst ab zu nehmen.

Getrösten uns Gnädigster Erhör und harren Ewer Churfürstlichen Gnaden unterthänigtreu gehorsamste unterthanen zu Frammersbach

dann einige nicht angeführte Schreiben

****Eminentissimus***

Ihro Kurfürstlen Gnaden vernehmen mißfällig, daß Höchst Dero Unterthanen zu Flammersbach, aus dem gemeinschädlichen Antrieb der Eitelkeit, von jener Kleidertracht nach und nach abweichen, welche in einer eben so anständigen als wohlfeilen Weise von deren Voreltern auf dieselben

gekommen und bis nunzu erhalten worden ist. Da Ihre Kurfürstlichen Gnaden diesen Hang zur kostspieligen Neuerung gänzlich unterdrückt, und die alt-hergebrachte Flammersbacher Kleidertracht ferner fortgesetzt wissen wollen So hat Kurfürstliche Regierung in Gefolge der allschon vor einigen Jahren ergangenen höchsten Befehlen, die geschärfte Weisung an das Kurfürstliche Amt Lohr zu erlassen, gedachten Amtes-Unterthanen zu Flammersbach diese Kurfürstliche höchste Willensmeinung ernstlich bekannt zu machen, auf deren Beobachtung genaue Aufsicht zu halten die Uebertreter aber mit gebührenden Strafen zu belegen. Zu dem Ende sich dasselbe an den Orts-Vorsteher hauptsächlich zu halten, und von diesem die demnächstige Verantwortung zu erfordern wissen wird.

Maynz den 22^{ten} Junius 1770

Emmerich Joseph Churfürst

An Hr.Amt Mann und Keller zu Lohr

P.P.

Nachdeme Ihre Churfürstlichen Gnaden Unßer Gnädigster Herr Höchst mißfällig Vernommen, daß dero Unterthanen zu Flammersbach ohnerachtet der vor einigen Jahren ergangenen Churfürstlichen Gnädigsten Befehlen aus gemeinschädlicher Eitelkeit Von der Von Ihren Voreltern hergebrachten Kleidertracht nach und nach abweichen, Höchst Ihre aber diese kostspielige Neuerung gänzl. unterdrückt und gedachte Alte Flammersbacher Kleidung ferner fortgesetzt wissen wollen, als bleibt dem Herrn und Euch ein solches zu dem Ende ohnverhalten, dasselbe und Ihr Sitten erwehnten Frammersbacher Unterthanen diese Churfürstlichen Gnädigste Willens Meynung ernstl. bekannt zumachen, auf deren Beobachtung genauer Aufsicht zu halten, die Übertretungen seien aber, um solche bestrafen zu können anhero zu berichten, sosehr an den orths Vorsteher hauptsächlich zu halten.

Mayntz d.23^{ten} Juny 1770

An Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz auch Bischoffen zu Wormbs

Nothgedrungene unterthänigste Vorstellung mit fußfällig Bitten und Anlagen Sub lit. A.B.

unserer intus benannten unterthanen von Flammersbach

Charta Signata adjacet.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst!

Gnädigster Churfürst und Herr Herr!

So willigst und schuldig wie zu End Benannte unterthänigste Supplicanten ihr vor Eine Churfürstlichen Gnaden erlassenen gnädigsten Befehl, kraft dießem wir unseren biß daher gebrauchte ordinaire deutsche Kleidung ab- und die uhralte so genannte alt Flammersbacher Gippen-Tracht anschaffen sollen, in alle Weeg unterthänigst zu befolgen befließen, seyend, so Nothgedrungen sehen wie unß, die dabey Vorwaltende Beträchtliche umstände höchst ihnen selbst zue erleuchteten Einsicht in tiefster Ehrforcht vor zu tragen.

Ein Jed Weibsperson muß nach Proportion ihrne Größe zu einer Gippen 10 biß 12 Ehlen flächßen Tuch und 2 hullen haben. Das in die viele tausend Ehlen hinaus laufende Tuchquantum ist nicht vorhanden, weniger gefärbt und zubereitet, die hullen, die eben auch in großer Quantitaet erfordert werden, müssen von Nürnberg und noch weiter herbey geholet werden.

Die unterthänigste Anlagen Sub lit **A.B.** beweisen, daß die Gippen-Tracht, uns von einer einzigen Weibsperson zu rechnen 4 fl 1_x mehr, alß unsere Jetzige Kleydung koste: Jene dauert kaum 5 biß 6 Jahr, wo die unsrige 10, 12 und mehreren Jahren aus haltet.

Jene muß wenigstens alle 14 Täg gewaschen werden, letztere aber nicht, so lang sie dauert, mit- hin wir jährl. zu Jener Kleydung nur an Seif für mehr dan 50 rthlr nötig hätten: Die Anschaffung Jener Kleyder-Tracht würde nach proportion eine haußhaltung 20,40,50 und mehrere Gulden kosten. Wan man nun auf einer Seiten, die auf viele Tausent hinaus laufende Anschaffungs- /: ohne deren in die länge der Zeit erforderliche unterhaltungs-Kösten zu gedenken :/ betrachtet und auf der anderen Seiten die dermahlige geld beklemmende Nahrungslose Zeiten, und die bey unß eingerißene überaus große Armuth und die Dürftigkeit, anbey pro futuro dargegen setzet, daß Flammersbach eines deren schlechtesten Nahrungslosesten orthen, alljährl. mit 24 Quartalschätzung, starken Frohnden, Best-

haupt, einem namhaften Capital-schulden last beschwehret ist, die Kinds-Kinder nicht berichtigen können, die Gemarkung in einem geringen Bezirk eingeschränket, so daß kaum 10 unserer Vermöglichsten Einwohnern fürs gantze Jahr ihr brod bauen können, und über dießes das gantze orth blößlich nichts anderst, als den bauenden alleinigen Hanf, so er gerathet, zu verkaufen hat, umb davon die herrschaftliche praestanda aus zu richten, so stehet darob gar leichtlich zu ermeßen, wie hart und beschwehrllich, ja wie unmöglich es seye, die Gippen-Tracht und zumahlen in kurtzen Jahren unß anzuschaffen und zu unterhalten.

Wan es, wie es scheint, alleinig auf die Erhaltung der uhr alt modischen Gippen-Kleydung angesehen seyn solte, so ist Jed annoch gewieß, daß bey 3. quart unseren Einwohnern, umb ihre alte geschlechtne von anderen zu Distinguiren die Gippen-Tracht nimmer mehr abgehen laßen, vielmehr nach der alten Form auf das sorgfältigste beybehalten werden.

Solchemnach ist und gelanget an Eine Churfürstl.Gnaden unßer unterthänigst-fußfälliges Bitten, höchst die selbe in mildester Betrachtung deren mißlichen Zeiten, vorbeschriebenen wahrhaften Beschwehr- und ohnmöglichkeit gnädigst geruhen wollen wo nicht unß von der Gippen-Tracht gar zu dispensiren, doch wenigstens selbige auf thunliche Zeit und Jahren gnädigst zu prolongiren.

Desuper Eine Churfürstl.Gnaden unterthänigst-treu-gehorsambste
Johannes Frantz - Johannes Kötz - Hs Adam Rüd et Cons. von Flamersbach

Lit A

Die Gippen - Tracht kostet für eine Weibs-person

	fl	x
1 hüllen		40
1 hauben		11
weiße Ermel	1	
1 paar schwartze bargetene Ermel	1	30
1 Gippen	3	
1 Wollener unter Rock	3	
1 Schürtz Tuch		46
1 Gürtel		30
1 Brust Fleck		15
1 Paar Strümpf		30
1 Paar Schuhe	1	15

Sa	12	37

Lit B

Die gemeine Tracht kostet hingegen

	fl	x
1 hauben	1	
1 halstuch		30
1 Mutzen	1	30
1 leibgen	1	
1 Rock	2	
1 Schürtz Tuch	1	
1 Paar Strümpf		36
1 Paar Schuhe	1	

Sa.	8	36

ad Supplicam deren nachbenamten unterthanen von Flammersbach
Johannes Frantz - Johannes Kötz - Hs. Adam Rüd - Friederich Rüd - Johannes Rüd -
Caspar Süßbauer - Andres Rüd - Johannes Keßler - Hs. Michel Keßler - Andres Breitenbach -
Johannes Breitenbach - Michel Staub - Joseph Rüd - Johannes Vorwald - Johannes Göbel -
Hs. Bast Haut - Andres Haut - Hs. Michel Aul - Caspar Keßlers Witt - Philipp Hölzlein -
Henrich Hornung Wittib - Hs. Adam Amrhein - Hs. Adam Keßler et Cons.

d.14.July 1770

Ad Consilium, und die is die Meynung niemalen gehabt hat, daß die Flammersbacher Einwohner,
welche schon deutsche Kleidungen haben, solche plötzlich abändern sollen, sondern der Churfürstl.
höchste Befehl sich nur auf die Zukunft erstreckt, alß ist hiernach das erforderliche Orten zu erlaßen.

Maynz d.20.Jul.1770

.....

An Hr.Amtmann und Keller zu Lohr

S.M.

Auf abermalige Beschwerde derer Flammersbacher Unterthanen wegen anzulegender alt
Flammersbacher Kleider Tracht ohnverhalten wir dem Herre und auch, wie Ihro Kurfürstl. Gnad,
u.a.g.s. in dem lezthin erlaßenen rescript die gdgste Intention nicht gehabt, daß die Flammersbacher
Einwohner, welche schon deutsche Kleidung haben, solche plötzlich abändern sollen, sondern der
Kurfürstl. höchste Befehl sich nur auf die zulängst erstrecke, als hätte gdgst der Herr und ihr die
unterthanen zu Flammersbach dernach zu befrieden und dadurch zu S.V., daß der Kurfürstl. gdgste
Befehl zur Erfüllung gebracht werde.

Maynz d. 6^{ten} Aug.1770

expediatur

MRA LG 4475

Bitte des Hirten Friedrich Friedel um Belaßung in seinem Amte 1774

*** *Hochwürdigster Ertzbischoff und Kurfürst Gnädigster Kurfürst und Herr, Herr !***

Euer Kurfürstlichen Gnaden bin in tiefster Erniedrigung höchst beschwehrend Vorzutragen, noth-
gedrungen, was gestalten der hiesige Oberschultheis so wohl, als Revierjäger, welche als Gevatter
Leuthe sehr genau zusammenhangen, aus bloßer paßion gegen mich, es dahin gebracht, daß ich bey
Anfang dieses Jahres um den Viehe Hirten Dienst gekommen bin.

Wann nun aber, Gnädigster Kurfürst, und Herr! ich ein hiesiges Nachbars Kind bin, und sothanen
Dienst von Kindheit auf bis dahin ohne die Mindeste Klage der Gemeinde Versehen hab, mein Vatter
auch solchem Dienst Zeit seines Lebens treu und fleißig Vorgestanden hat dahero auch das gantze
Gericht und Gemeinde dahier nach Ausweiß des anliegenden Attestats mit mir wohl zufrieden ist, und
wünscht, daß mir die hiesige Viehe Hut wiederum überlaßen werden möge, zumahlen ich ein lahme
Hand habe, und dahero außer Stand bin, mich, meine Frau, und 5 noch unversorgte Kinder /: worunter
das jüngste erst 2 Jahre alt ist /: mit einer andern Arbeit in der Welt fortbringen zu können.

Als werfe Euer Kurfürstlichen Gnaden mich zu Füßen, mit kniefälliger Bitte, die höchste Verfügung
zu thun, daß ich wiederum zur hiesigen Viehe Hut, und somit zu meinen vorigen Stück Brod, um
welches ich ohne alle Ursache, und aus bloßer paßion des Revierjägers gebracht worden, gelangen, so
fort im Stand bleiben möge, mich und die meinige ernähren zu können. Ich getröste mich gnädigster
Erhör, und verharre in tiefster Erniedrigung

9^{ten} 9^{bris} 1774

Euer Kurfürstlichen Gnaden

unterthänigst gehorsamster

Friederich Friedel von Frammersbach Amts Lohr

**Copia*

Daß dem dahiesigen Mitnachbar nahmentlich Friderich Fridel zeit seiner vor etwa 15 Jahr wegen einem Vergang beschehener Bestrafung nicht der mindeste Nachtheil gemacht, sondern in Ansehung seiner Armuth sogleich nach derselben Zeit zum Viehe und S.v. Schwein Huth genommen worden, auch nach dieser Zeit gern von der Gemeinde darzu genommen werden thäte, weilen derselbe sonsten weegen seine lahme Hand anderen Verdiensten ohnfähig ist zu diesem Gesuch aber, welches durch deßen gute Viehe Hut dahiesigen Wirt eines Theils zu einigem Vortheil gelangen können, zu jeder Zeit ohne ursach abgewiesen wird, ein solcher wird demselben Theils von Gericht, und Gemeinds wegen andurch mit eigener Hand Unterschrift attestirt.

Flammersbach den 26^{ten} 9^{bris} 1774

Johannes Waigant des Gerichts - Balthasar Büttel - Joes imhofs des Gerichts - Michael Stenger - Andreas Imhof - Johs. Breydenbach
Atam Kunkel, Jacob Mill, Michael Rüppel, Valentin Rüth, Valentin in der Wiesen, Friderich Rüth Dorfmeister, Hanns Michel Keßler Dorfmeister

** Kurfürstliche Hohe Landes Regierung !*

Lohrer Amtsbericht

betreffend die von dem Mitnachbarn Friderich Fridel zu Frammersbach nachgesuchte Huth oder gemeine Hirtenstelle:

Der Supplicirende Friderich Fridel zu Frammersbach und deßen abgelebter Vatter mögen die Viehe Hut mit allgemeiner zufriedenheit der gemeinde Frammersbach versehen haben und diese also das Verlangen tragen, daß ihme auch fernerhin ihre herd Viehe anvertraut werde. Allein deßen schädttliche unternehmungen in denen herrschaftlichen Waldungen haben den Oberschultheiß und den Revier Jäger zu Frammersbach billig bewogen sich dem gesuche des Supplicanten nach ihren aufhabenden Pflichten zu widersetzen.

Derselbe wurde vor 10 oder 12 Jahren mit einem Stück Wildpret betretten, zu gefänglichen Haftten gebracht - seiner Wild Dieberey überwiesen und mit anderen Consorten zu erstehung einer 6 oder mehrerer wochen angedauerten Zuchthaußstrafe nacher Maynz geschickt.

Von jener Zeit ist gegen ihn eine weitere Anzeige nicht entstandten, bis der Sohn des herrschaftlichen Bachförsters zu Frammersbach im August Monat laufenden Jahrs ihn einer intentirten Fisch Dieberey beschuldiget hat. Auch diese wurde von Amtswegen untersucht und von Einer K.M.H.L.R. auf das dahin eingeschickte Protocollum die in angefügten hohen Rescripto bemeldte Strafe gegen den Supplicanten erkant.

Die benachbarte Herrschaftl. Wildfuhren sind von denen Wild-Dieben noch nicht gereiniget, und die Churfürstl. Forellen Bäche eben so wenig von denen Fischräubereyen geschonet.

Wie gefährlich muß es erst seyn, dem Supplicanten alß einen ehemalen in Flagranti betrettenen Wild- und jüngsthin Verdächtig gewordenen Fischdieben seinen Täg- und nächtlichen aufenthalt in denen herrschaftl. Waldungen und Fischbächen, in welche die Gemeinde zur Trifft das gantze Jahr hindurch berechtigt ist, in der Eigenschaft eines Hirten anzuweisen, wird mann ihme andurch nicht die erwünschte gelegenheit an handen geben die Wild- und Fisch Dieberey gantz sicher und ohnvermerkt zutreiben, heimliche Consorten anzunehmen, sein und derenselben Schießgewehr zu verstecken - solches in Verwahrung zu halten und in der Folge einen großen Schaden in der Wildfuhre und in denen Bächen anzurichten, und wird nicht am ende die verantwortliche Schuld auf den Beamten fallen, der die Aufnahme eines solchen Hirten zugelassen hat.

Der Gemeinde ist es gleichgültig oder vielmehr eine angenehme Sache, wenn das Wild in denen Waldungen und die Forellen in denen Bächen auf einmahl in einer Nacht vertilget werden, allein der verpflichtete Diener muß in allen Sachen auf das herrschaftl. Intereße setzen.

Dieses war die einzige Bewegursache warum ihn der Kurfürstl. Ober Schultheiß zu Frammersbach und dasiger Jäger den Supplicanten zum Hirten verabscheuet haben. Könnte ich dem Supplicanten ins Hertze sehen - oder wäre es ihm möglich eine Versuchung und Bürgschaft für seinen künftigen Lebenswandel zu stellen, so gönnte demselben vorzüglich anderen die gemeine Huth. Seine vorherige Begangenschaft und Verdachts Rolle jüngsthinige Handlung aber rufen mich zu meinen Pflichten, das herrschaftl. intereße nach Kräften zu wahren - und in diesen anbetracht halte ohnmaßgeblich unterthänig dafür, daß Supplicant aus eigenen Verschulden nicht zur gemeinen Hirtenstelle zu lassen seye.

womit in tiefschuldigster Verehrung harre E.K.M.H.L.R
unterthänig - gehorsamster König, Amts Keller
Lohr d. 23^{ten} Novemb.1774

Copia Churfürstl.Hohen Regierungs Rescripti an das Amt Lohr

d: dto: Mainz d. 5^{ten} Sept. 1774

Auf Eueren unterm 9^{ten} obhin in Betreff des wegen begangener Fisch Dieberey verdächtigen Friederich Friedel von Frammersbach anhero erstatteten Bericht bleibt hiermit ohnverhalten ihr hättet gemelten Friedel in Ansicht des ihm aufliegenden schwehren Verdacht einer entweder wirklich begangenen oder wenigstens intentirten Fisch Dieberey auf dem Thurm mit 4 bis 5 Ochsenzähler Streichen in ordine ad eruendam veritatem belegen zu lassen, und wenn er dadurch zu einer weiteren geständniß nicht zu bringen seye, solte ihme alß dann die erhaltene Schläge statt der Strafe für seine unternommene Verdachtvolle Handlung aufzurechnen, in so fern er aber allenfalls annoch einer begangenen oder intentirten Fischdieberey wirklich geständig seye, ihn als denn anderweit mit einer Leibs Constitution mäßigen Tracht Schläge öffentlich belegen zu lassen nach deme wir es weg des umb wiedererlangung der entsetzten gemeinen Hirten Stell bittenden(?) Friderich Friedel zu Flammersbach bey einem diesfalls erstatteten guthachten belassen haben wollen, als hättet ihr nunmehr besagten Supplicanten Coco resolut hiernach lediglich zu Verbescheiden

d. 26. nov. 1774

ahn Keller zu Lohr

MRA LG 4506

Bitte des Valentin Rippel von Frammersbach um Überlaßung des Fleischakzises auf 8 Jahre 1774

12^{ten} 9^{bris} 1774

** Hochwürdigster Ertz Bischoff Gnädigster Kurfürst und herr herr !*

Mit wehemütigstem herzen solle ich Valentin Rippel aus Frammersbach Eur Kurfürstl.Gnaden fusfällig hinterbringen, daß in der jenigen zeit als mir das Burgermeisteramt mit gewalt aufgedrungen worden, einsmahl 110 f und bei anzunehmen gezwungenen Kirchenbaumeister Amt 148 f mir gestohlen worden, welche geldern aus dem meinigen wiederum habe ersetzen müßen, über dieses konte mich meines Schadens gar nit erhohlen, weilen als metzger in dem accis all zu hoch angeleget geweßen, welcher ein metzger aus Lohr allzu hoch, nemlich in diesem 1774 Jahr um 23 f 30^{xr} an sich ersteigert, dabei selbst in loco alleins geschlagt, aber wegen alzu hoher Ersteigerung von Flammersbach wiederum abzihen - dabei den accis aufkünden müßen, sodaß bereits ¼ tel jahr in Flammersbach als einem 350 Mann starken Flecken nichts geschlagt wird wenn nun ich als ein gelernter metzger des orts Flammersbach mit dem Fleiß nothdürftig versehen, und den Fleisch accis jährlich pro 8, 9 biß 10 f an mich bestehen will, und meinem verstorbenen Vatter auch 50 jahr lang solchen accis von gnädigster herrschaft um dieses geld überlasen worden, und mir als einem Ehrlichen Mann nit daß geringste unehrbares nachgesacht werden kann, und ich auch bereits 2 jahr lang alleins in Flammersbach geschlagt, und auch den accis bestanden habe, um nur den stark bewohnten

Flecken Flammersbach mit dem nöthigen Fleisch zu versehen, weshalb ich von denen gemeinds Leuthen bittlichs angegangen worden.

Solchem nach gelanget an Eure Kurfürstl.Gnaden mein kniefälliges inständiges Bitten, höchst dieselbe in gnädigster an betracht vorstehender erlittenen unglücks Fällen, und daß mich auch erlernter Metzger für den völligen untergang mit 3 ohnerzogenen Kindern, worunter eins mit dem doppelten unglücks Krankheit heimgesuchet ist, retten will, mir diesen accis-bestand auf 8 Jahr lang im geringen leydentlichen Preiß, wie mein verstorbener Vatter vor zeiten nemlich p 8, 9 biß höchstens 10 f solchen gehabt hat, gnädigst zu überlaßen geruhen mögten, für welche höchste Gnad mit den meinigen für das theuerste Leben Eur Kurfürstl.Gnaden Gott beständig anflehen werde, ersterbend Euer Kurfürstl.Gnaden

kniefälligst bittender Valentin Rippel des gerichtts in Flammersbach

*** Churfürstl. Hohe Landes Regierung !**

Lohrer Amts Bericht

Betreffend den von Valentin Ruppel mitnachbar zu Frammersbach auf 8 Jahre nachgesuchte Fleischaccis Bestandt.

Der Supplicirende Valentin Ruppel Mitnachbar zu Frammersbach ware als Dorfmeister anbestellt, und hatte zwar die Beschwehrde geführt, daß ihme von denen eingenommenen gemeinds geldern 110 f aus der Truhe zur Nachtszeit entwendet worden, er konte aber weder einigen gegründeten Verdacht auf den Dieb anbringen, noch auch den Diebstall verificiren, deswegen Eine K.M.h.L.R. demselben gantz billig in dem ersatz verurtheilet haben.

Von dem zweyteren Diebstall und zwar von denen ihme vorgeblich entkommenen 148 f Kirchengeldern hatte er gar nicht die anzeige an mich gelangen lassen, solcher dörfte mithin noch weniger alß der erstere gegründet seyn, und Supplicant wegen diesen bey weitem nicht erwiesenen Vorgängen einige gnade verdienen. Dahingegen ist sein angeben vollkommen gegründet, daß der dies Jährige Beständter des Fleischaccises zu Frammersbach solchen allzu hoch an sich gebracht, alß daß ihm einiger nutzen übrig geblieben wäre.

Er hat 23 fl 30_x dafür gebotten - und ware in 1773 um 24 fl 30_x in 1772, 1771 um 15 fl in 1770 um 14 fl in 1769 um 26 f in 1768 um 19 fl 18_x colligiret und zum Theil verliehen worden. In dieser Rücksicht dörfte des Supplicanten oblatum ad 8 bis 10 fl zu gering seyn.

Solte er aber einen seiner an ihme verübten Diebställen Stipulato erwahrheiten können, so wäre mein ohnmaßgeblich unterthiges Darfürhalten, daß ihme der Fleisch acciß um 18 biß 19 fl auf einige Jahre alßdan überlassen werden könne, wenn er sich zu abwendung weiterer Beschwehrde in die Metzgerzunft meisterlich aufnehmen lassen wird.

womit in tiefster Verehrung harre E.Ch.M.H.L.R. unterthänig-gehorsamster

Koenig, Amts Keller

Lohr d.23^{ten} Nov.1774

auf wesweg des umb den Fleischacciß Bestand Supplicirenden Valentin Ruppel zu Flammersbach anhihero erstatteten Bericht bleibt euch hie mit ohnverhalten, das es in ahnsicht des ersezen deren besagtem Ruppel ahngeblich entwendeten so gemeiner als Kirchgeldern bey deren darunter bereits ergangenen Verfügung sein ohnabänderliches Bewenden habe, bey allem dem aber wir jedoch geschehen lasen können, das wan er sich fordersamst in die mezger Zunft zum mitmeister aufnehmen lase, demselben der Fleischacciß in dem ohnehin Irzo von allen mezgern entblößten orth Frammersbach überlasen, und des ends von euch zu erwürkung eines billigen Bestands und admadiations quanti, der erforderlich nähere Bericht ahn E.K.M.H.L.R. erstattet werde.

d.26.nov.1774
ahn Keller zu Lohr

Beschwerde von 48 jungen Bürgern wegen Anschaffung von Feuereimern 1775

** Hochwürdigster Ertz Bischoff und Churfürst Gnädigster Churfürst und Herr Herr*
Euer Churfürstlichen Gnaden sollen unserer 48 deto 1770 biß dahero zu Flammersbach ansässig gewordener Junge Bürger unterthänigst noth getrungen vortragen, was gestalten so lang Flammersbach stehet, ein Junger Bürger wo ferner derselbe seinen anzuliefern schuldigen Feuer Eymern nicht in Natura lieferet oder liefern wolte, nicht mehr dann 50_{xr} dafür, zu bezahlen gehabt habe. Da nun aber anheuer das jährliche Petersgericht anzu mehr besagten Flammersbach gehalten worden, und dann unter anderen die Entrichtung deren Feuer Eymern auch vorkommen, so ist unß statt der sonst herkömmlichen 50_{xr} jeder mit 1 rthlr zu bezahlen angesetzt worden, wir äußerten hierauf warum wir anderst als unßere vorige mitbürger solten gehalten werden, wolten sofort unsere 50_{xr} erlegen oder aber unser Feuer Eymern die wir aufs tüchtigste p. 1 fl genug haben können, in Natura liefern, oder aber uns höheren Orthen diesfalls beschwehren, wurde weder eines, weder das andere angenommen, und lediglich darauf bestanden, mit Gewalt der Execution den Thlr heraus zu breßen, wir solten auch hin zur Churfürstln - Hof - Cammer oder wo wir nur hingehen wolten, so würde jedoch wieder zum Ober Amt geschicket, ein solches der herr Amts Keller zur resolution gabe, auch wirklich schon mit vielen Kösten darauf Exerquiret worden sey und

Wann nun aber eine so überhoch steigende kürrlliche Gerechtigkeit und Beschwerde uns dem ohnehin hart Betrangten orth Flammersbach so blatterdings nicht können aufbürden lassen als wollen Euer Churfürstlichen gnaden, solches höchst dero hold geprisen Anstammender gerechtigkeit Liebs anheim gestellet, und unterthänigst gebetten haben, uns dahin Landes Vätterlichst zu schützen, das mann uns wo fern die Feuer Eymern nicht in Natura angenommen werden wolten, gleich andrer vo-rige mit 50_{xr} p Stuck halten solle. Wir getrösten auf gnädigster Bitterhör und Willfahr, gleich wir in tiefster unterwürfigkeit erharren.

Euer Churfürstlichen Gnadenunterthänigst treu gehorsamste

Johannes Kistner - Andres Imhof - Andres Goßman et consorten samtl. Junge Bürger zu Flammersbach

Unterthänigst gehorsamstes Pro Memoria

Die ohnstatthafte Beschwerde der neu recipirten jungen Nachbarn zu Frammersbach.

Es ist ein wesentlicher Gegenstand der Polizey Aufsicht, die Unterthanen für Feuers Gefahr zu wahren und wenn solche entsteht, die beste anstalten zum Löschen vorzukehren.

ich habe desfalß mehrere Verordnungen ausgelassen, und den Polizey Knechten eine ununterbrochene Aufsicht in den Ortschaften übertragen, gleichwohlen sind zu Frammersbach vor 1 und 2 Jahren, 3 Gebäude von Grund abgebrand, und andere zum Glücke von der ausgebrochenen Flamme weit genug entfernt gewesen, ansonsten wurde 1/3 der Wohnhäuser in Rauch aufgegangen seyn.

alß ich mich nach den zum Löschen erforderlichen Geräthschaften umsah, waren in dem über 400 Nachbarn starken Ort Frammersbach kaum 20 Feuer Eymern vorrätzig und auch diese Schadhafte. Feuer Leitern, Hacken und Spritzen hatten sie noch niemals angeschafft.

Die ehmalen von Recipirten Nachbare und von jedem für die Feuer Eymern bezahlte 50_{xr} werden in Rechnungs Einnahme gebracht, dahingegen zu anderen Gemeindsausgaben verwendet.

Damit nun dem auskommenden Feuer in zukunfft gesteuert, und erschrockliche Brandbeschädigungen möglichst abgewendet werden mögten, ließe ich eine Quantität Handspritzen, Feuer Leiter und Hacken aus der Gemeinds Caßa anschaffen, und denen Gemeindsleuten öffentlich verkünden, daß diejenige welche in zukunfft zur Nachbarschaft aufgenommen werden, entweder ihre Feuer Eymere in Natura stellen, oder dafür 1 fl 30_{xr} erlegen sollen.

Gegenwärtige Supplicanten sind nun von jenen, welche nach dießer Verordnung recipirt worden und

denen man die Wahl gelaßen ihre Eymern selbst anzuschaffen, weil sie sich aber weder zu einem noch dem anderen einverstanden, so hat der Churfürstliche Oberschultheiß zu Frammersbach die Feuer Eymern genauest accordirt, und die Supplicanten bis zur Zahlung mit der Execution belegt, bey welchen Bewandsamen sonach selbe mit ihrem ohnstatthaften gesuche abzuweißen seyn werden.

Lohr d. 19. August 1775

unterthänigst treu-gehorsamster

Koenig, Amtskeller

An Kellern zu Lohr

PP

Auf Euren unterm 19^{ten} dieses in ansicht deren von den Frammersbacher neu recipirten Mitnachbarn anzuschaffenden Feuer Eymern an Ihro Churfürstl. Gnaden erstatteten Bericht, bleibt hiermit ohnverhalten, daß wir es bey Euren erstatteten Gutachten belasen, dergestalten jedoch daß

- a) ein von dem Oberschultheis zu Frammersbach accordirter Eymern nicht mehr als 1 fl 30^{xr} kosten darf und
- b) wan ein hinlänglicher Vorrath an dergleichen Eymern, Geräthschaften einmahl angeschaffet ist, als dann von dem neu angehenden Bürger statt des Eymers in natura anwieder das geld mit 1 fl 30^{xr} zum besten der gemeinen Kaße erhalten werde.

Maynz d. 30^{ten} Aug. 1775

Lectum

MRA LG 4530

Dorfmeister – Bitte um Nachlass von Ersatzgeldern 1775-1776

Bitte der ehemaligen Dorfmeister Michael Stenger, Johann Adam Keßler und Andreas Haut um Nachlaß der von ihnen an die Gemeindekaße wegen unrichtiger Rechnungsstellung zu zahlenden Ersatzgelder.
1775 - 1776

*** Extractus Kurfürstl. Maintz. H.R. Rescripti de dato d. 2^{ten} Jenner 1772**

Zuo ad Paßus concernentes deren Andreas Haut, Michel Stenger und Hs.adam Keßler von Frammersbach

In der Dorff Rechnung de Ao 1762 wo von Computantes hans adam Keßler und Michel Stenger gewesen, ersetzen dieselbe

pag. 4 N.1:	Die eingeständige zu wenig vereinnahmsete	1 fl	31 ^{xr}
pag.7 pos:penult:	Der Gemeind die zu wenig verrechnete	4 fl	
pag ead:pos.ultima	Die zu wenig verrechnete	5 fl	
pag:10 pos.ult:	Die zu wenig in Einnahme gebrachte an die gemeind zu bezahlen	7 fl	4 ^{xr} 1½ Pfg
pag:18 Nro.24	werden die mit einer falschen quittung belegte ausgab ad 2 fl gestrichen		
pag:18 N.27	der gemeind zu ersetzen	3 fl	30 ^{xr}
pag:20 N.45	werden 3 fl ferner 3 fl 45 ^{xr} gestrichen		
pag:21 Nro.65	werden 18 fl 44¼ ^{xr} gestrichen		
pag:22 Lit 2	T.et S. an die gemeind zu ersetzen	12 fl	5½ ^{xr}
Pag:23 Nro 70, 79, 80 et 81	hätten Computanten der gemeind zu ersetzen die unbescheinigte 63 fl Salvo regreßu an die Spanische Erben im Fall sie die zahlung zu dociren imstandt seyn werden		
pag:25 pos.pen:	werden 10 fl 30 ^{xr} gestrichen		
pag:26 pos.1	hätten Computantes quittung bey zu bringen, widrigen fallß diese Posten gestrichen werden.		
pag:32 Lit.00 et pp:	werden 52 fl gestrichen werden		
pag:25 Lit.TT	werden gestrichen 4 fl ferner der gd.zu ersetzen 26 fl		30 ^{xr}

Die übrigen Jahrgänge deren Dorfrechnungen werden annoch nachfolgen.

In fidem

Murmann, Amtsschreiber

In einem Schreiben an den Kurfürsten und Erzbischoff versuchen sich die 3 Beschuldigten zu beschwehren und zu verantworten, hierauf erfolgt ein Gutachten des Amts Kellers zu Lohr

Unterthänigst gehorsamstes Pflichtmäßige Gutachten.

Betrefend des Michael Stengers und Consorten von Frammersbach geführte Beschwerde.

Michael Stenger, Joh. Adam Keßler und Andreas Haut von Frammersbach bitten um nochmalige Untersuchung der ihnen auferlegten Ersatz Geldern.

Supplicanten waren in ais 1761, 62, und 66 als Gemeine Dorfmeistere angestellt, und haben so viele Ausgaben in ihren Rechnungen eingeführt, daß ihnen bei vorgewessener Local Commißeion mehrere Posten zur Last gesetzt, und von Einer Hohen Regierung mittelst des unterm 2^{ten} Jenner 1771 ergangenen Rescripts an die Gemeinde zu ersetzen auferlegt worden.

Herr Hofrath Gerster hatte die Untersuchung ihrer Rechnungen vorgenommen, und Supplicanten sind bis nunzu mit solchen Urkunden noch nicht erschienen, wodurch sie die gestrichene Ausgaben dociren können.

es wäre daher mein unterthänigstes darfürhalten, selbe mit ihrem Gesuche ab, und zur Zahlung ihrer Ersatzgeldern anzuweisen.

Lohr d. 12. Sept. 1775

unterthänigst treu und gehorsamster Koenig, Amts Keller

An Kellern zu Lohr

P.P.

Nachdeme Wir es bey Eurem unterm 12^{ten} dieses in Ansicht des Michel Stengers und Consorten von Frammersbach anhero erstatteten Berichts ablesen, als hättet Ihr nunmehr die Supplicanten zu Zahlung Ihrer schuldigen Ersatzgelder ohne weitere Rücksicht und allenfalls vermittels Ihnen anzulegender Execution anzuhalten.

Maynz d. 25^{ten} 7^{bris} 1775

MRA LG 4412

Klagen wider den Oberschultheißen Krauß von Frammersbach, wegen herrischem Betragen.

1775-1776

*** Unterthänigst gehorsamstes Gutachten**

Betrefend die von einigen Gemeinds-Leuten von Frammersbach oder vielmehr von daßigem Mitnachbar Johann Michael Aul entgegen den dortigen Oberschultheißen zusammengetragenen Gravamina

Einige Gerichts- und Gemeinds Leute zu Frammersbach beschuldigen daßigen Kurfürst^{len} Oberschultheißen in ihrer unterthänigst überreichten Bittschrift eines Herrschenden Betragens im Gerichts Sitze, und allzu harten Verfahren gegen die Untertanen. Supplicanten haben diese Beschwerde noch nie zur abhelflichen maase an das Amt gelangen laßen, um desto nothwendiger ware es, solche in der Nähe zu beleuchten, zu dem Ende hatte ich fordersamst den Hauptkläger aufgesucht, der sich Johann Michael Aul nennet.

Die Einwohnere zu Frammersbach sind weniger gesittet, als andere Unterthanen im Amt Lohr, man beobachtet in ihrem Umgang eine etwas wilde und freche Aufführung, die sie auch nicht an Höchsten Orten verbergen können, gerathen selbe in eine Gesellschaft von unruhigen Leuten, so ist ein aufwiegler genug, einen Haufen ehemin gestrafter, oder durch ungünstige Gerichtsbescheide misvergnügte Untertanen gegen ihre Orts Obrigkeit aufzubringen, und solche Klagen zu erheben, um

deren Grund sie Sorgenloß hinausgehen.

Der Johann Michael Aul hat die Schwachheit seiner Mitnachbaren zu benutzen gewust, er ist ein Mittelößer Untertan, der in seinen Viehe- und sonstigen geringen Handelschaften andere durch List und Tücke vervortheilte, sich hingegen nicht nur unterliegende Bescheide, sonder auch öftere Ehren und Geldstrafen zuziehete, die er schon längstens zu rächen gedachte. Zu ausführung seines Vorhabens schiene ihm bey Höchster Anwesenheit Seiner Kuhrfürstlichen Gnaden der zeit Punkt am günstigsten zu seyn er sammelte in der Geschwindigkeit bis 30 Nachbare, welche sich zum 1^{ten} und 4^{ten} Klagpunkten als Kläger hinstellten, er aber setzte mehrere Beschwerde hinzu, um desto gewißer, die Höchste Ungnade gegen einen Beamten aufzuwecken, den ich noch in all seinen Dienstobliegenheiten rein- und Eifrig befunden habe.

Er leget dem Oberschultheißen folgende Beschwerde zur Last

1.) als thäte derselbe den Gerichts und Gemeinds Leuten in wichtigen Vorkommenheiten mit unartigen Worten das Stillschweigen auferlegen. Hier haben die Klägere jene Fälle nicht eröffnet, in welchen ihnen das Reden verboten worden, wenn aber der Oberschultheiß in Gemeinds Gegenstände, sich nicht nach den Gesinnungen verschiedener Gerichts- oder Gemeinds Leuten richtet, so darf gar nicht bezweifelt werden, daß diese solche Ansinnungen machen, welche entweder nicht mit dem Gemeindsbesten bestehen, oder gegen die Höchste und Hohe Verordnungen anstoßen und in dergleichen wird derselbe allerdings verpflichtet seyn, denen nach Eigennutz und Partheylichkeit abzielenden Widersprüchen keineswegs nachzugeben.

2.) Solle der Oberschultheiß einseitig - und falsche Protocolla geführt haben, da weder das Gericht noch die von dem klagenden Michael Aul angeworbene 30 Nachbare an diesem sowohl als auch 3^{ten} 5^{ten} und übrig Beschwerung Punkten einigen antheil nehmen sofort selbe von besagtem Aul ohne Vorwissen deren Mitklägere in das Memoriale eingeschaltet worden, so forderte ich von demselben, daß er die Fälle angebe, in welchen einseitig und falsche Protocolla geführt worden.

er konte gegen das gewöhnliche Gerichts oder Klag Protokoll nichts einwenden, und berufte sich auf das Protocoll, darinnen die zwischen Johann Jakob Imhof von Frammersbach und Jude Heyum von Lohrhaupten den 16.July 1772 dann zwischen Adam Stenger und Juden Feist den 31.Mertz 1772 endlich zwischen Johann Adam Staub und Juden David von Lohrhaupten den 13^{ten} Mertz 1771 vorgegangenen Viehe Tausche ohne zu ziehung des Contrahirenden untertanen in das Kauf Protocollum eingetragen wären.

Aus denen ersteren 2 Tausch Contracten sind Klagen entstanden, welche bey versammelten Gericht untersucht, und von diesem Befunden worden, daß die Contracten so abgeschlossen sind, wie sie der Oberschultheiß Protocolliret hat.

Wegen dem dritten Tausch wurde von den Contrahenten keine Klage geführt, und der Contract bestunde in seinen Kräften, warum aber der Michael Aul solchen anerwehnte, geschahe in der Absicht um in der Persohn seines Schwagers nemlich des Contrahirenden Joh.Adam Staub einen Parteyischen Zeugen in propria fanes aufzubringen.

es ist sonach eine bloße Verleumdung, daß der Aul den Oberschultheißen puncto Salaria beschuldiget, als deswegen die Gerichts und Gemeinds Leute in ansicht diese grundloßen imputati von ihrem Aufrührer dem Michael Aul sich gänzlich abtrennen.

3.) Das hier folgende Gravamen ist auch eine unzeitige Geburt des Michael Aul.

Der Oberschultheiß betheuret auf seine Pflichten, die Unwahrheit des angebens, daß er nie eine schwangere Frau mit Schlägen behandelt, wohl aber ist derselbe geständig, daß er 2 mir selbst bekante blödsinnig oder verrückte Nachbare, worunter der eine seine Frau mißhandelt, und der andere sonstige Exceßen begangen, mit Schlägen belegen laßen, weiln diese art von Strafen gegen beyde Narren ihm von dem H.Amtsphysico angerathen worden, und von einer guten Wirkung gewesen sind.

4.) Hat der Oberschultheiß das Zeugnis eines guten Christen vor sich, welches ihm die Bürgschaft leistet, daß er sich nicht mit Läster und Schandworten gegen einen Untertanen vergehet. Wenn ihm aber ungeartete Leute nicht die schuldige Satisfaktion leisten wenn sie ihm zu erst mit Grobheiten begegnen, und durch ihre beharrliche Widersetzlichkeit sein Obrigkeitliches Ansehen verletzen, so wird ihm nicht verarget werden können, daß er diesen unbändigen Unterthänigen ihr schlechtes Betragen verweißt und

5^{to} gegen dieselbe nicht nur

6.) dieses sondern auch ihre Contraventions Fälle in Verordnungen mit wohl verdienten Geld- oder Thurmstrafen ahndet.

Die daßige Untertanen pflegen öfters in ganz ohnerheblichen Beschwerden das Amt anzu laufen, ich weis mich aber nicht zu erinnern, daß sie sich wegen ohnverdienter Geld- oder Thurmstrafe jemalen beklaget haben. Die der Kellerey Rechnung jährlich beygehende Specification deren zu Frammersbach und übrig hierzu gehörigen Ortschaften erfallenen Strafgeldern bescheiniget im Gegentheil wie selten und gering solche in ansatz kommen. Was den Thurm- oder Verwahrungs Ort anbelanget, so ist derselbe mit hinlänglichem Tages Licht versehen geräumig, und so beschaffen, daß wenn ohngefehr einer jemalen erkranket seyn solle, diese Zufälligkeit nicht der Custodie sondern vielmehr dem unmäßigen Zorn des gestraften bey zu meßen seyn wird.

7.) In Betreff deren Vormundschafts Rechnungen wurden die Pupillen sehr verkürzt, und mit der Zeit gar um das ihrige gebracht werden wenn deren Abhöre denen Gerichts Leuten überlaßen wäre.

Die Beispiele geben die unter der Hauß Haltung des alten Oberschultheißen, viele Jahre ohn-abgehört liegen gebliebenen Rechnungen.

Der jetzige Oberschultheiß hat die zurückgestandene Vormundschafts Rechnungen in Ordnung gebracht, und solche alljährlich abgehört, von der abhöre aber ausweßlich deren Rechnungen selbst nach Maß der arbeit nur 6, 8, 10, 15, 20 bis 30^{kr} an Gebühr abgenommen, auch manche ganz geringe ohnentgeltlich gestellt und adjustirt.

8.) Gedenket der sehr kurzsichtige Michael Aul seinen Vorgesetzten Oberschultheiß gar in seiner Wißenschaft anzutasten, als seye derselbe der ihm gnädigst anvertrauten Stelle nicht gewachsen.

Ich fordere alle Jahr von samtlichen Gerichtsstellen die Klag Protocolla und Vormundschafts Rechnungen zur Einsicht, bey welcher Gelegenheit ich die Überzeugung eingenommen, daß der Oberschultheiß nicht nur seine Protocolla in Ordnung führet, sondern sich auch die gemeine Haußhaltung mit besonderem Fleiß und Eifer angelegen seyn laßet, und auf die Höchste und Hohe Verordnung haltete. eben daher rührt es aber, daß ihn mehrere liederliche Untertanen anfeinden.

Ich habe bereits oben untertänigst angemerket, daß dem Aul sich beygesellte Gerichts und Gemeinds Leute nur von dem 1^{ten} und 4^{ten} Klag Punkten Wißenschaft tragen, die übrige hingegen von dem Michael Aul zu ersättigung seines gegen den Oberschultheißen hegenden Haßes einseitig beygesetzt worden.

Dieses zu erwahrheiten, liese ich oft besagten Aul seine Mitklägere manifestiren, und ihnen von dem Gerichtsschreiber die eingegebene Klagpunkten vorleßen, worauf dann selbe sich erkläret, daß sie lediglich von dem 1^{ten} und 4^{ten} Punkten theilgenommen und die weitere Beschwerden einzuführen keine Vollmacht ertheilt hätten., wie das unterthänigst angebotene Syndicat des mehreren aufklären wird.

Es ist leyder zu einer Gewohnheit geworden, daß die Untertanen zu Frammersbach ihres Vorgesetzten bald müde werden, sie haben noch gegen jedweden Beschwerde erhoben und manche besonders aber der Michael Aull den dermaligen mit solcher Unart angefallen, daß er einige malen darüber erkranket, am empfindlichsten aber will demselben fallen, daß der im gantzen Amt bekannte unruhige Michael Aull nun gar Seine Kuhrfürstliche Gnaden mit diesen

Wahrheitswidrigen Verleumdungsvollen Beschwehden zu behelligen gewagt hat.

Lohr, d.5.8^{ber} 1775 unterthänigst treu-gehorsamster Koenig

Conclusum remittatur dieser bringt Kellern zu Lohr, das da der Johann Michel Aull gleichwohl nach masgab seines vorliegenden exhibitu den Oberschultheiß zu Frammersbach allerhand schwerer Vergehen beschuldige, er Jenen mit seine hierunter allenfales in henden habenden Beweisen vor allen Ding näher annoch zu hören und darüber ein ordentliches protocoll abzuhalten hätte, damit bey entstehendem Beweis man als dann dem Beschädigten Oberschultheißen mit desto mehrerer Verlässigkeit die gebührende Genugthuung ahngedeyhen laßen könne.

Mainz d.2^{ten} X^{bris} 1775

von Tannstein

MRA LG 4477

Philipp Schwarzkopf – Papierhandel 1780

Bitte des Philipp Schwarzkopf von Frammersbach um Bewilligung des ausschließlichen Papierhandels in verschiedenen Kellereien um Aschaffenburg

**** Kurfürstliche Mayntzische Hohe Landes Regierung !***

Einer Kurfürstlich Mayntzischen Hohen Landes Regierung siehet sich endes unterschriebener Unterthan von Frammersbach höchst gemüßiget unterthänig gehorsamst für zustellen, wie daß ich nunmehr, schon bereits 45 Jahr lang die papierhandelschaft getrieben und mich und die meinige feuerlich ernehret welches auch zeithero mein hauptgewerb gewesen ich auch so fort welcher orthen ich paßiret meinen Zoll und andere Abgaben behörig berichtet.

Da nun aber ich dahier etwelche Junge burschen diese papierhandelschaft eingemischet und in denen zeithero zu meiner Kundschaft mir angezogenen Ortschaften mir mit allerhand ausschweifung und Unwahrheit meine Kunden irrig zu machen suchen, daß dieselbe auch bewog werden, weilen dieselben bald vorbring ich könte Alterthums und kränklich Umständ halber nicht mehr ausgeh bald sagen, ich wäre gar gestorb, ich aber zu jeder Zeit und zwar mehrentheils jährlichen die Ober Kellerei Aschaffenburg, Kellerei Bachgau, Klingenberg, Kaltenberg, Rodenbuch, Alzenau, Orb und Burgjoß und mir von da einigen Verdienst zu eignen können, auch allda insgesamt mit meinem überbracht papier eine hinlängliche zufriedenheit in Stand gebracht hatte.

So will es mir dermahlen sehr schwer fallen mich weiters oder in weit entlegenen Ortschaften zu begeben, masen ich allschon 67 Jahr erreicht, und mich gantz grumm und schepp getrag, auch keine Beihülff von Kindtern da mir dieselbe verstorben und ebenfalls mir noch eine Alte Frau so zum arbeiten unvermögent habe, somit mir nicht anderst anzufang weiß und kann, und im Fall ich solches nicht mehr treib könnte es sehr schlimm für mich seyn zu mahl mein Vermög sich in etwas gering befindet.

Als gelange in Anbetracht dieser meiner vorberührten umständ an Eine K.M.H.L. Regierung mit diesem meinen unterthänig gehorsamst Bitten, daß hoche selbe gnädigst Gericht mögte mir jene zuvor bemelten Kellereien auf 9 oder 10 Jahr lang zuzudenken wo ich alsdann von desweg zum beß Jagd 2 doppelte Conventions Guld oder 4 fl 48^{kr} entweder Gdgste Herrschaft oder aber in das frome Haus zu Meins zu zahl an ein verspreche, jedoch so daß in diesen schon mehr gemelten Kellereien kein andrer papierhändler sich eintring dörfte, ich aber auch daß frühere Versprechen ableg will den preiß des papiers nicht in dem allergeringst zu erhöhen, damit ich mich doch annoch imstand finden könne die auf mir, haftente herrschaftlen Abgab so wohl als auch Gemeine Lasten, hiermit bestreit und abzahl zu können. Gndger erhöhrung mich getröste und ersterbe in tiefester Sub mißion

Einer K.M.H.L.Regierung unterthänig-gehorsamst bittender
Philipp Schwarzkopf zu Frammersbach des Amts Lohr

11^{ten} Aug.1780

*** Kurfürstl. Hohe Landes Regierung !**

Lohrer Amtsbericht

Den von Philipp Schwarzkopf nachgesuchten ausschließenden papierhandel in einigen Kellereien betreffend. zur Freytags Sizung

Philipp Schwarzkopf mitnachbar zu Frammersbach bittet in umgehendem Memoriale um die ausschließende Freyheit in der Ober Kellerei Aschaffenburg, dann denen Kellereien Bachgau, Klingenberg, Kaltenberg Rodenbuch, Alzenau, Orb und Burgjoß den papierhandel allein treiben zu dürfen, und erbietet sich dagegen jährlich 4 fl 48^{kr} abzugeben.

Da nun derley Freyheiten und Monopoliën zum größten nachtheil sämtlicher unterthanen obbenannter Kellereien gereichen würden, indeme Sie gewiß das schlechteste papier in erhöhtem preis annehmen müsten, zudem sind in hiesiger stadt allein 2 papier mühlen, und mehrere papier Händler, welche ihre nahrung in dieser gegend suchen, und nur durch lieferung beßerer waar sich einen vorzüglichen absatz versprechen dürfen.

So wäre gehorsamst berichtende des unterthänigen jedoch ohnziel sezlichen darfürhaltens, daß dem Supplicanten sein gesuch abgeschlagen wäre.

mit tiefester Verehrung erharrend E.K.H. Landes Regierung Leo, Keller
Lohr d. 18ten August 1780

Das Gesuch wurde von Mainz mit Schreiben vom 25. August abgeschlagen.

MRA LG 4422

Rücktritt des Schultheißen Johann Keßler und Ernennung des Friedrich Büdel 1787

*Die Ernennung des Fridrich Büdels von Frammersbach zum Schultheißendienst daselbst betr.:

Kurfürstl. Hohe Landesregierung !

Der bisherige Schultheiß Johann Keßler zu Frammersbach, welcher seine Unfähigkeit zum Schult- heißendienst theils selbst eingesehen hat, theils durch seine Hanthierung als Becker und der eben deßentwegen stäten Abwesenheiten an der Dienstobliegenheiten als Schultheiß verhindertet, auch wegen seiner hierdurch entstandenen Nachlässigkeit schon mehrmalen gestraft worden ist hat sich nach einem eingekommenen Amts Vogteibericht zu Resiquirung ohne einigen Vorbehalt erklärt.

Das Amt hat hierauf den in Vorschlag gebrachten Fridrich Büdel als Schultheiß um so mehr ernannt, als er sich hierzu schicket, und es immer schwer fällt, ein Subjekt, indeme die meiste die Annahme verweigern, aus findig zu machen. Wie aber jüngste hohe Reggs.Verordnung festsetzet daß die Ernennung K.H.L.Regg. angezeichnet werden solle, so geschieht dieses, und es erwartet das berichtende Amt die hohe Genehmigung.

Lohr d.30.Dezemb.1786
Amt Lohr S. Will
Maynz d.18.Jan.1787

an Amt Lohr

Auf die wegen der Dienst Niederlegung des bisherigen Schultheiß Johann Keßler zu Frammersbach anhero gethane berichtliche Anzeig onverhalten undurch daß Kurfl. Landes Regg. bei der von dem Kurf.Amt zurecht geschehenen Ernennung des in Vorschlag gebrachten Fridrich Büdel alß Schult- heiß nichts zu erinnern finde
expediatur

**Rücktritt des Schultheißen Johann Keßler und Ernennung
des Friedrich Büdel 1787**

*Die Ernennung des Fridrich Büdels von Frammersbach zum Schultheißendienst daselbst betr.:

Kurfürstl.Hohe Landesregierung !

Der bisherige Schultheiß Johann Keßler zu Frammersbach, welcher seine Unfähigkeit zum Schult-
heißendienst theils selbst eingesehen hat, theils durch seine Hanthierung als Becker und der eben
deßentwegen stäten Abwesenheiten an der Dienstobliegenheiten als Schultheiß verhindert, auch
wegen seiner hierdurch entstandenen Nachlässigkeit schon mehrmalen gestraft worden ist hat sich
nach einem eingekommenen Amts Vogteibericht zu Resiquirung ohne einigen Vorbehalt erklärt.

Das Amt hat hierauf den in Vorschlag gebrachten Fridrich Büdel als Schultheiß um so mehr ernannt,
als er sich hierzu schicket, und es immer schwer fällt, ein Subjekt, indeme die meiste die Annahme
verweigern, aus findig zu machen. Wie aber jüngste hohe Reggs.Verordnung festsetzet daß die
Ernennung K.H.L.Regg. angezeichnet werden solle, so geschieht dieses, und es erwartet das
berichtende Amt die hohe Genehmigung.

Lohr d.30.Dezemb.1786

Amt Lohr S. Will
Maynz d.18.Jan.1787

an Amt Lohr

Auf die wegen der Dienst Niederlegung des bisherigen Schultheiß Johann Keßler zu Frammersbach
anhero gethane berichtliche Anzeig onverhalten undurch daß Kurfl. Landes Regg. bei der von dem
Kurf.Amt zurecht geschehenen Ernennung des in Vorschlag gebrachten Fridrich Büdel alß Schult-
heiß nichts zu erinnern finde

expediatur

Gemeinderezeß des Schultheißen Büdel zu Frammersbach 1793-1797

Actum Lohr den 10^{ten} Mai 1793

Praesentl.: K.H.Amts Verwesern Will und mir dem K.Amtsschreiber Lorneli

Der auf heute sich eingestellte Schultheiß Fridrich Büdel von Frammersbach liese sich auf den ihm
gemachten Vorhalt vernehmen, daß er den Gemeindesreceß nicht aus Nachlässigkeit, noch weniger
durch Eingreifung in die Gemeindes Gelder, sondern dadurch schuldig geworden seye, daß er theils
das gemeinheit_le Rechnungs Weesen nicht genügsam verstanden und da bekanntlich in dem armen Ort
Frammersbach die Gelder nicht heraus zu bringen, die herrschaftlichen Schatzungen jedoch
unaufhaltlich in trno abzuführen seyen, sein eigenes Geld hierbei zugesezet, und für die auf solche Art
gemachte Vorschüße nichts wieder erhalten habe, der Bürgermeister-Dienst seye überhaupt wegen der
Größe der Gemeinde und wegen den mannigfaltigen Erhebungen beschwerlich, und da in der Zeit
seines Bürgermeister Amts die Rückstände hätten herausgetrieben werden müßen, und die Gemeindes
Schulden von mehreren Tausend Gulden abbezahlet, und ihme der itzige Schulden freie Zustand der

Gemeinde vorzüglich zu verdanken, auch bei einem solch Riesen mäsigen Geschäfte, besonders wo forenses zu der Gemeinde gehörten, ein und der andere Verlust ganz leicht - über dieses er in den Schultheisen verrichtungen ganz eingeschloßen seye, mithin in Rücksicht der Vorsetzung weder Betrug, weder Arglist, weder Eigennutz, was ihme die ganze Gemeinde attestiren müßte, gegen sich vielmehr wegen seiner, unter Vernachlässigung seines häußlichen Weesens, für die Gemeinde unternommenen müheseligen Arbeit Verdienste für sich habe, auch im Dienst mit Ehren grau geworden seye, jedoch seinem Dienst noch vorstehen könne, so könne er sich nicht entschliessen, seinen Schultheisen Dienst freiwillig niederzulegen, sowie auch K.H.L.R. ihn davon allenfalls aus Strafe zu entfernen um so weniger geneigt seyn werde, als er das Seinige im Dienst zugesezet, also eine Belohnung verdienet, und bei allem dem nach dem Amts Vogteischen Vorschlage noch so viel Vermögen habe, den Gemeinds Receß nach und nach tilgen zu können. Gewies werde er sich von den gerechten und so erhobenen Gesinnungen Einer K.H.L.R. dieses von hoch derselben uthg zu erwarten haben.

Resolut: Es gelange dieses Protokoll mit Bericht an K.H.L.R. zur weiteren h. Verfügung
in fidem Lorneli, Amtsschreiber

*** Churfüstl. Hohe Landes Regierung!**

Lohrer Amtsbericht - Den Gemeinds receß des Schultheisen Büdel und die Mittel zu deßen Zahlung betr.:

K.H.L.R. geruhete in dem nebenstehenden Betreff unterm 10.4.d.M. gdg zu rescribiren, daß Schultheis Büdel als gewesener Bürgermeister immer einen unordentlichen Mann vorstellte, und den Namen eines verdienstvollen Supplicanten nicht verdiente, dahero derselbe zu freiwilliger Ablegung seines Dienstes zu Vermögen, und wegen der Gefahr dieses verschuldeten Mannes näher zu berichten, fort als denn in Ansehung des Dienstes sowohl als des gemeinheitlichen receßes die h. Entschliesung erfolgen, immittels deßen activ- und paßivstand vorgelegt werden solle. Diesem gemäß hat das Amt von der K.Amts Vogtei den activ- und paßivstand abgefordert, und es wird dieser uthg beigelegt. Eben dieser Actus beweiset, daß Schultheis immer noch mehr Vermögen als Schulden, und also das Mittel zu Tilgung des receßes vorhanden seye. Was nun die Niederlegung des Dienstes und die Personelle Eigenschaften des Schultheisen betrifft, so hat sich derselbe nach Zeugniß des mitkommenden Protokolls hierüber des näheren vernehmen laßen: Das Amt ganz aus dem Bewust-seyn und der Überzeugung des gemeinheitlichen Zustandes muß dem Supplicanten als noch das Wort eines redlichen und untadelhaften Mannes sprechen, und daß er zu dem receß, ohne zu wißen wie gekommen, und dieses in der Betrachtung um so leichter seye, daß die Gemeinde so zahlreich, und sich in derselben so viele arme Unterthanen befinden, die herrschaftln Gelder doch immer geliefert, und, was man als verläßig voraussetzen kann, von dem Bürgermeister zugeschoßen werden mußten, besonders wenn man hiermit verbindet, daß die Gemeinde sogar forenses, und der Schult-heis als Bürgermeister einen starken Schuldenlast in der Gemeinde angetroffen habe, und dieser in seiner Zeit getilget worden seye. Gewiß ist, daß Schultheiß das Gepräge eines ehrlichen Mannes in der ganzen Gegend trage, daß er in Gemeinds Geschäften eingeschossen, und also mit der Abnahme des Schultheisen Dienstes um so gewißer zu verschonen seye, als die Beibehaltung seiner, als eines fernerhin zahlbaren Unterthans und die Zahlung des receßes erzwecket wird. Der von der K.Amts Vogtei hierüber eingekommene Bericht stellet dieses klärlich dar, und da in den mehresten Gemeinden die Ortsvorstände ohne dem eine Besoldung ziehen, und Schultheis als Bürgermeister eine so geringe Belohnung bezogen hat, so dürfte der Amts Vogteiliche Vorschlag ohne Bedenken gdg genehmiget werden, besonders da Schultheiß mit Abzahlung jährlich von 50 fl einmal bereits eingehalten, und so fortzufahren sich den festesten Entschluß gemacht hat.

Lohr d.11.Mai 1793

Amt Lohr Will

In einigen Schreiben wurde von der Vogtei Frammersbach der Besitzstand, beziehungsweise die Schulden des Schultheißen Friedrich Büdel einberichtet.

Activ Stand 1038 fl 30_{xr}

Schulden 998 fl 2_{xr} - davon 668 fl 2_{xr} aus der Gemeindskaße
verbleiben 40 fl 28_{xr}

Weitere Schreiben zwischen Amtsvogtei Frammersbach - Amt Lohr und Kurfürstlicher Landesregierung folgten und endeten mit untenstehenden Originalen.

23. Februar 1797

*** Kurfürstlich Hohe Landes Regierung !**

Ich habe bei Einer Kurfürstl. Hohen Landes Regierung bereits unterthänig gehorsamst angestanden, meinen als Bürgermeister gemachten Rechnungs Rezeß ad 670 fl 48_{xr} in Gnaden zu erlaßen.

Die Ursache dieses Rezeßes ist mir ganz unbekannt, ich habe keine gemeinheitlichen Gelder in meinen Nutzen verwendet, sonst würde ich während meinem Bürgermeister Dienste reicher geworden sein, ich habe aber im Gegentheile einen merklichen Theil meines eigenen Vermögens zugesetzt, weil ich meine ganze Aufmerksamkeit dem gemeinheitlichen Besten widmen, und meine häußlichen Geschäften hintansetzen mußte. Es mag leicht sein, daß der Rezeß durch einen noch nicht untersuchten Rechnungsfehler veranlaßt worden ist, und ich daher außer aller Schuld bin: Kann mir auch etwa bei näherer Untersuchung einige Schuld zur Last gelegt werden, wovon ich mich bis izt noch nicht überzeugen konnte, so kann ich dagegen anführen daß ich als Bürgermeister nur 30 fl jährlicher Bestallung zu beziehen hatte, der gegenwärtige Bürgermeister aber 100 fl erhält, daß der Bürgermeister Dienst zu meiner Zeit wegen dem großen Schuldenlast der Gemeinde viel beschwerlicher als izt war, und doch viel geringere Besoldung abwarf, daß ich diesen beschwerlichen Dienst 9 Jahre versehen und in dieser Zeit 17000 fl gemeinheitlicher Schulden bezahlt habe, daß ich nun schon 10 Jahre lang als Polizei Schultheiß ohne Besoldung angestellt bin, bei den dermaligen Kriegszeiten schon manches drückende Ungemach erleiden mußte, ohne nur im mindesten dafür von der Gemeinde belohnt zu sein.

Diese Gründe und meine Verdienste um die Gemeinde werden den Rezeß aufwiegen, und hinreichend sein, mich zu unterstützen, wenn ich Eine Kurfürstl. Hohe Landes Regierung unterthänig gehorsamst anflehe, den von mir als Bürgermeister gemachten Rechnungs Rezeß ad 670 fl 48_{xr} in Gnaden zu erlaßen.

In schuldigster Ehrfurcht ersterbend

Einer Kurfürstl. Hohen Landes Regierung unterthänig gehorsamster
Polizei Schultheiß in Frammersbach

*** Kurfürstl. Hohe Landes Regierung !**

Lohrer Amts Bericht - Das Gesuch des Schultheisen Friedrich Büdel von Frammersbach um Nachlaß des als Bürgermeister gemachten Rezeßes betr.:

Der in margine bemerkte Supplicant steht in der zum gutächt^{len} Bericht cocirten und um rückfolgenden Bittschrift um gdgen Erlaß des während seinem 9 jährigen Bürgermeisteramt gemachten Rezeß von 670 fl 48_{xr} uthg an. Seine Beweggründe hierzu sind: Er wiße die Ursache nicht und glaube, der Grund hievon liege in einem noch nicht untersuchten Rechnungsfehler, er habe keine gemeinheitlichen Gelder in seinen Nutzen verwendet, weil er während dem getragenen Bürgermeister-Amt nicht nur nicht reicher geworden seye, sondern vielmehr einen merklichen Theil

seines Vermögens zugesezt habe Er habe seit seinem beschwerlichen Bürgermeisteramt 17000 fl gemeinheitlicher Schulden abgetragen, und doch nur jährl.30fl Bestallung erhalten, da doch der dermalige jährl. 100 fl zu beziehen habe, und er trage nun wieder bis in das 10te Jahr ohne alle Besoldung den dermalen höchst mühesamen Polizei Schultheisendienst überhaupt glaube er, die für sich habende Verdienste würden den Rezeß aufwiegen. Allein alle diese Gründe scheinen dem berichtenden Amt bei weitem nicht zureichend zu seyn, dem Gesuch des Supplicanten beistimmen zu können denn der Rezeß ist einmal festgesetzt ihm als ehemaligen Bürgermeister liegt es daher ob, diesen entweder baar auszuzahlen, oder hinlänglich zu liquidiren oder endlich den in seiner Supplike vorgeschützten Rechnungsfehler aufzusuchen. Keines von diesem hat er bisher gethan, er bleibt also immer der Gemeinde Schuldner mit dem betrd Rezeß. Eben von so geringem Gewichte ist der Grund, daß er bei seinem Bürgermeister Amt nur 30 fl und nicht 100 fl wie der dermalige gehabt habe, da es hinlänglich bekannt ist, daß vor 10 und mehreren Jahren mit 30 fl mehrere Bedürfniße bestritten werden konnten, als bei den itzigen theuern Zeiten mit 100 fl, und daß 2. der Bürgermeister Dienst dermalen bei weitem nicht die gmdle 100 fl ertrage. Sollte er auch wirkl. Verdienste um die Gemeinde für sich haben, die zwar dem Amt bei Anbetracht dieses Rezeßes und sonstigen Betragen des Schultheisen nicht sonderlich auffallen, so werden sie doch nicht die Gründe, die für die schuldige Bezahlung dieses Rezeßes gegen den Schultheisen sprechen, aufwiegen.

Das K.Amt ist daher des ghsten Gutachtens, daß dem Gesuche des Supplicanten, Schultheisen Büdel von Frammersbach nicht zu willfahren, sondern derselbe zur Bezahlung des gemachten Rezeßes von 670 fl 48xr um so mehr anzuhalten seye, als diese Sache eine Gemeinheit, die die privilegia und jura pupillorum genieset, und also in allen rechtlichen Verhältnißen zu begünstigen, und deren Vortheil, so viel möglich zu befördern ist, betrifft, und die gemeine Kaße durch den leidigen Krieg ohnehin mit einem außerordentlichen Schulden Last beladen.

Lohr d. 24ten März 1797

Amt Lohr Debattis

Ans Amt Lohr

Der Schultheiß Büdel zu Frammersbach ist allerdings anzuhalten, daß er seinen als ehemaliger Bürgermeister gemachten und ihm zur Bezahlung auferlegten Rezeß berichtigen, oder längstens in Zeit 4 Wochen den angeblichen noch nicht untersuchten Rechnungsfehler vorlege und erweise.

Aschaffenburg d.3.April 1797

expediatur

MRA LG 4428

Ernennung des Joh.Rieth zum Schultheißen in Frammersbach, nach Entlassung Büdels 1797

****Kurfürstl.Hohe Landes Regierung !***

Lohrer Amtsbericht

Die Wiederbesetzung des Schultheißen Dienstes zu Frammersbach betr.:

Auf die von K.H.L.R. wiederholt anbefohlenen Entlaßung des bisherigen Schultheisen Büdel zu Frammersbach hat das dasige K. Vogteiamt 3 Subjekte vorgeschlagen, aus denen das Amt den Johann Rieth als den tauglichsten zum Schultheisen ausgewählt und verpflichtet hat. Der befehlenden h. Verordnung gemäß verfehlt daher, dasselbe nicht, hievon die schuldige Anzeige zu machen, und ghst. zu bemerken, daß der vorzüglichen Fähigkeit des angestellten Schultheisen ohngeachtet, derselbe

annoch bewogen worden seye, den Dienst gegen die geringe Besoldung von jähren 12 fl und vom Genuß der bestimmten Freiheiten anzunehmen, und dadurch der gemeinen Caße eine Zulage von wenigstens 50 fl , welche in dem Vogteiamtschen Bericht vorgeschlagen worden, zu ersparen, ohne welche sonst Niemand sich zur Annahme dieses Dienstes verstanden haben würde.

Lohr d.4.Jul.1797

Amt Lohr

Debattis

An Lohr

Wir bestätigen die von dem Amt beschehene Auswahl des Joann Rieth von Frammersbach zum Schultheis allda

6.Jul.1797

expediatur

MRA LG 4554

Reparatur des Gemeindebrunnens zu Frammersbach im Hofraither Viertel und Verlegung des Gemeindebrunnens im Schwardler Viertel. 1797 - 1799

**** Churfürstl. Hohe Landes Regierung !***

Lohrer Amtsbericht - die Brunnenreparatur zu Frammersbach btrf

Schon seit mehreren Jahren ist der gemeine Brunnen in dem Hofraither Viertel zu Frammersbach durch wilde Wassergüsse ganz verschleift und unbrauchbar geworden, wodurch das Viertel eines für Menschen und Viehe unentbehrlichsten Bedürfnisses beraubt ist, zu dessen Wiederherstellung und gemeinsamen Gebrauche die Gemeinde Frammersbach mit dem Brunnenmeister Andr. Ullmann von Schöllkrippen Salvo rato den in der Anlage begehenden Akkord abschloß.

Dieser Brunnenmeister und Bergarbeiter will den Brunnen, um ihn der Gefahr, vom wilden Waßer neuerdings beschädiget zu werden, zu entziehen, und längerer Dauer sich versprechen zu können, versetzen, und 200 Schuhe weiter abwärts von seiner vorigen Stelle führen, wo derselbe durch einen Stab aus 2 Röhren springen soll wofür der Brunnenmeister für Bohrung der Röhren, dieselbe zu legen, zu Büchsen, für Arbeitslohn und Materialien /: das zu den Röhren erforderle Holz, welches die Gemeinde gegen einen billigen Preiß von K.H.L.R. zu erhalten hoft, ausgenommen :/ 62 fl 40_{xr} bekommen soll.

Den Kenntnißen des Brunnenmeisters kann nichts entgegengesetzt werden, und es läßt sich von ihm ein dauer- und meisterhaftes Werk erwarten, auch scheint der Akkord dem Amt billig, so nothwendigen Werkes nur die h.Rgg. Genehmigung des Akkordes ab, um derselben baldige Ratification das Amt um so mehr bitten muß, als ansonsten zu befürchten ist, daß der herannahende Herbst der Vollkommenheit und Dauer dieses Werkes schädlich seyn könnte.

Lohr d. 5. Aug. 1797

Amt Lohr

Debattis

finde nichts dabei zu erinnern, daß zur Herstellung dieses Bronnens Salvo Rato accordirte 62 fl 40_{xr} aus der gemeinds Kaß bezahlet werden.

An Lohr

Zur Herstellung des Bronnens zu Frammersbach, wird der hier rückgehende Accord 62 fl 40_{xr} genehmigt, welche aus der Gemeindskasse zu bezahlen sind.

Aschaffenburg d. 11. August 1797

expediatur

****Kurfürstl. Hohe Landes Regierung !***

Lohrer Amts Bericht

Reparatur des gemeinen Bronnen im Schwardler Viertel betrd

Der Bronnen, deßen sich der gröste Theil der Einwohner des Schwardler Viertels zu Frammersbach für Menschen und Viehe bedienen muß, ist am äußersten Ende des Viertels gelegen, der Erde gleich - den Überschwemmungen der Bache sowohl, als dem wilden Regenwaßer ausgesetzt, und dermalen in einem solchen Zustande, daß er kaum noch ohne Schaden der Gesundheit von 60 bis 70 Familien, und zu gewissen Zeiten gar nicht gebraucht werden kann. Derselbe ist zwar vor 5 bis 6 Jahren mit einem Kösten Aufwand von mehr als 40 fl bei einem ähnlichen Zustande repariret worden, das locale und die auf die Quelle wirkende, durch Erfahrung bestätigte äußere Umstände zeigen aber hinlänglich, daß derselbe niemals haltbar wird hergestellt werden können, so lange der Bronnen an dem Orte, wo er bis hieher ausgefloßen, bleiben wird, wenn nicht in kurzem wieder kostspielige Reparaturen nothwendig gemacht werden sollten. Die Gemeinde hat sich daher, um jederzeit gesundes und trankbares Waßer zu haben mit dem geschickten Bergarbeiter Eiseler von Bieber zu Steuerung dieses Bedürfnisses, wozu auch die Polizei vorzüglich verbindlich ist, benommen, und wurde auf deßen gemachten Vorschlag dahin einig, daß der Bronnen, der ohnehin außerhalb des Orts, und von den nächsten Häußern bis 300 Schritte entlegen, und wegen dem zur Winterszeit mit Eiß bedeckten, für Kinder und Erwachsene höchst gefährlichen Weeg unbrauchbar wird, von seiner gegenwärtigen Stelle ab und näher in das Ort bis an den freien Platz an des Joh. Adam Rieths Hauß geleitet werden müßte.

Zu diesen dringenden Hinsichten hat daher die K. Amtsvogtei mit dem Bergarbeiter Eiseler sowohl, als mit dem Maurer Aull die Akkorde so genau als möglich abgeschlossen, und Ersterem für die Ableitung des Bronnens bis an das Hauß des gdn Rieths ad 650 Schuhe für samtle Arbeit und die erforderliche Büchsen 60 fl - dem Maurer aber für die Faßung der Bronnenstube, für Behauung und Brechung der Steine 22 fl nach den hier anliegenden Akkorden zugesichert, wogegen die Gemeinde die Frohnden, die Stellung des Materials an Kieß, Kalch und Röhren auf sich genommen hat.

Das Amt ist von der äußersten Nothwendigkeit dieser Reparatur hinlänglich überzeugt, und die Akkorde sind auch durch das K. Vogteiamt so genau gefertigt, daß bei dem ganzen Gegenstande nichts als der Wunsch übrig bleibt, daß K.H.L.R. die h. Genehmigung über die Akkorde des Bergarbeiter Eiseler und des Maurer Aull so wohl, als über das noch anzuschaffende Material in baldem gdg zu ertheilen geruhen möge.

Lohr d. 17. Aug. 1799

Amt Lohr Debattis

Ans Amt Lohr

genehmigen wir die in Betreff einer Bronnen Reparatur zu Frammersbach anhero eingeschickte und in den Anlagen zurückgehende Accorden, und wollen geschehen laßen, daß in gemäßheit derselben die befragliche Arbeit vorgenommen werde.

6^{ten} 7^{bris} 1799

expediatur

MRA LG 4420

Benutzung einer gemeinheitlichen Ödung durch den zeitlichen Schultheißen von Frammersbach zur Verbeßerung seines Gehaltes 1799-1800

****Kurfürstliche Hohe Landes Regierung !***

Der Gehalt eines zeitlichen Schultheißen zu Frammersbach bestehet in den sonst gewöhnlichen Freiheiten, dann wegen Haltung der Zahltägen in jährlichen 12 fl. Eine Entschädigung, welche in Anbetracht der so zahlreichen Gemeinde, die aus 350 Nachbarn bestehet, und der weitläufigen Lage

des Ortes um so unverhältnißmäßiger ist als ein Schultheiß seine Zeit und sein ganzes Haußweeßen lediglich dem Dienste aufopfern muß. Mehrere der vorigen Schultheiße hatten daher bei diesen Verhältnißen das Unglück, ihr Vermögen größtentheils zuzusetzen, welches Looß auch nun ght unterzogenen bevorstehet, wenn mir nicht in hohen Gnaden eine Zulage gestattet wird. Alles dieses sehe man schon längst ein, und es soll daher auch aus diesen Bewegursachen beschloßen gewesen sein, einem zeitlichen Schultheiß zu Frammersbach eine angemessene Besoldung auszusetzen. Wirklich wan dieses bei meiner Bestellung als Schultheiß wieder neuerdings der Plan, und von meiner Seite Bedingniß, unter welcher allein ich den besonders dermalen so lästigen Schultheißen Dienst annahme, allein bis izt bliebe dieß mir gethane Versprechen darum noch unerfüllt weilten sich hiezu kein schickliches Mittel vorfande, und man der Gemeinde keine neue Auslagen aufbürden wollte. Doch gegenwärtig kann ein zweckmäßiges und der Gemeinde in keinem Betrachte lästiges Mittel vorgeschlagen werden.

Die Gemeinde Frammersbach besitzt nemlich entlegen von dem Orte einen öden Platz, der seit Menschengedenken nicht angebauet, und zeither lediglich zum Waaben für das crepirte Viehe gebraucht wurde. Derselbe ist zu diesem Gebrauche nicht nothwendig, und kann zu einem Akker, vielleicht in der Folge auch zu einer Wiesen angeleget werden.

Ght unterzogener waget es daher, Eine Kurfürstliche hohe Landes Regierung unthg ght zu bitten, Hochdieselbe geruhen wolle, ihm in Anbetracht des so beschwerlichen Dienstes, und der so unverhältnißmäßigen Belohnung diesen besagten Platz in partem Salarii in hohen Gnaden zu übergeben und die Gemeinde Frammersbach zugleich anzuweißen ihm das zu derselben Umzäunung /: weilten der Platz an der Straße liegt :/ nöthige Zaunplankenholz aus dem Gemeindswald unentgeltlich zu verabreichen.

Gnädigster Erhöhung getröstend ersterbe in tiefschuldigster Verehrung Einer Kurfürstlich Hohen Landes Regierung

unthg. ghster Johann Rieth, Schultheiß zu Frammersbach

*** Kurfürstlich Hohe Landes Regierung !**

Lohrer Amtsbericht

Das Zulagegesuch des Schultheißen Rieth zu Frammersbach betrfd :

Kurfürstliches Amt verfehlet nicht, ad Supplicam des Schultheiß Rieth zu Frammersbach den in Gemäßheit des der hier rückgehenden Vorstellung angehängten h. Inscripts abgeforderten Bericht dahin ght zu erstatten, daß nach eingezogener Vogteischen Auskunft ein zeitlicher Schultheiß zu Frammersbach außer dem Bezuge seiner Freiheiten und 12 fl jährlich wegen den Zahltagen nichts bezie he, und keines Vortheils sich zu erfreuen habe, obwohlen dieser Dienst wegen der Volksmenge und Entlegenheit der einzeln Vierteln und Häuser so beschwerlich seye, daß sich der Schultheiß fast das ganze Jahr hindurch lediglich mit demselben zu beschäftigen hat, und diesertwegen den Betrieb seiner eigenen Oekonomie vernachlässigen und den Nutzen seiner Wirthschaft seinem Dienste aufopfern müße, daß aus dieser Ursache alle bisherige Schultheißen ihr Vermögen, deßen Verwaltung sie sich nicht widmen konnten, in dem Dienste zu setzen, und deswegen bei der lezten Dienstvakatur jedermann, abgeschreckt durch die vordere Beispiele, sich weigerten den Dienst anzunehmen, und nicht ein einziger Candidat sich hierum meldete, vielmehr dem damaligen Schultheiß Rieth, welcher als tauglichstes Subjekt vorgeschlagen wurde, einen seinen Bemühungen und Versäumniße angemessene Besoldung zu erwirken, versprochen wurde. Da aber die Gemeinds Kaße durch die viele Requisitionen und sonstige Kriegskosten nicht nur entschöpft, sondern auch verschuldet ist, und auch eine h. Rggs Verordnung, die Zulagegesuche aus den Gemeindskaßen bei derenselben Entschöpftheit untersagt, so konnte das Amt dem Gesuche des Supplicanten bisher nicht behilflich seyn, und erst izt, wo derselbe den Vorschlag einer Entschädigung und Besoldungszulage durch die Benützung eines seit

Menschengedenken öde gelegenen gemeinen Platzes selbst macht, kann und muß das Amt dem Gesuche um so mehr das Wort sprechen, als Schultheiß Rieth ein äußerst brauchbarer Mann ist, der in Allem die genaueste Pünktlichkeit, Befolgung und Gehorsam zeigt, und in Hinsicht seine Talente als unverdroßener Thätigkeit eine Zulage verdient, damit er nicht gleich seiner Vorfahrer sich zum Besten der Gemeinde sakrifizire und sein Vermögen verliere.

Das Amt ist daher des um vorgreiften Dafürhaltens, daß dem Supplicanten die Benützung des fragten Platzes, welcher zeither gegen alle Polizei, da solcher an einer offenen gangbaren Landstraße liegt, zum Waaßen gebraucht wurde, und nach vorgenommener Kultur jährlich auf 15-20 fl sich rentieren kann, gdg gestattet, und demselben zur Umzäunung dieses Districts das Holz zu den nötigen Planken unentgeltlich aus dem Gemeindswalde, jedoch unter der Bedingniß abgegeben werde, daß er gehalten seye, einen lebendigen Riick anzulegen, und seiner Zeit zu unterhalten. Durch diese Gnade erwächst der Gemeinde keine neue Last, indem dieser Platz seit undenklicher Zeit öde gelegen, und der Waaßen, wozu dieser Distrikt zeither bestimmt war, an einen weit schicklicheren Platz verlegt werden kann, und dem Supplicanten geschieht dadurch eben so sehr ein wesentler Vortheil, als selbst die Agrikultur bei der Beschränktheit der Gemarkung, die nie das nötige Jahrsbrod erzeuget, dadurch einen Vorschub gewinnt.

Lohr d.28.März 1800

Amt Lohr Debattiz

ans Amt Lohr

Hrn.

wollen wir bei deme vom K.Amt einberichten umständen geschehen laßen, daß einem zeitlichen Schultheißen von Frammersbach als ein Besoldungsstück die Benützung des befragen bißher öde gelegenen gemeinen Platzes überlaßen, und zu deßen Bezäunung das Holz aus dem Gemeindswald unter der berichtlich bemerkten Bedingniß verabfolget werde.

Aschaffenburg d. 3^{ten} April 1800

expediatur

MRA LG 4424

Gesuch des Schultheißen Rieth und der Gerichtsgeschworenen Valentin Rüppel und Michael Büdel zu Frammersbach um Abnahme ihrer Dienste 1804-1806

Lit. A

* Actum Frammersbach den 21^{ten} März 1804

Praes.: K.Herr Amts Vogt Sommer - me Amts Vogteischreiber Horn

Dienstresignation des Schultheisen Rieth und den beidten Gerichts Geschworenen Valentin Rüppel und Hs.Michel Büdel betr.:

Erscheint der K.Schultheis Rieth und die beidten Gerichtsgeschworenen Valentin Rüppel und Hans Michel Büdel und erklärten, daß sie in ansehung ihrer vielen vertribigkeiten in Gemeinheitlichen Geschäften, und vorzüglich wegen der unrichtigkeit im Hypotheken Wesen, wodurch sie bisher, wegen den vielen Laufereien sondern auch wegen mehrfalls gegen sie angestellten und verlohrenen Regreß Klagen in größten Schaden Kähmen, ihre eigenen Haushaltungen müsten zu Grund gehen sehen, sie ihrer Dienste zu entlaßen und andere an ihre Stelle zu erwählen

Resolutum

Es wäre an das K.H.Amt zu berichten

in fidem

Johann Horn, Amtschreiber

Lit. B

- Actum Frammersbach den 9^{ten} Juny 1804

Praes.: K.Herren Amtsvogt Sommer - me Amtsvogteischreiber Horn

Auf die gemachte Anzeige daß der K.Schultheis Rieth dem Valentin Desch vor eine in die Landnothdurfts Kaße gestellte Obligation, für sein Gebühr Antheil 1 fl abgefordert und abgenommen, und demselben angewiesen habe dem Gerichtsgeschworenen Valentin Rüppel, welcher die Hipothek mit unterschrieben 30_{xr} dafür zu bezahlen, hat man denselben unter dem heutig vorkommen laßen, und über den Verhalt der Sachen vernommen, derselbe Gestand dann auch, daß er des Valentin Deschen ehfrau vor seinen Antheil Gebühr 1 fl abgefordert und abgenommen, weil er 3 halbe Täge damit umgegangen seye, es seye aber unwahr, daß ihn die Deschin gefragt was sie dem Valentin Rüppel bezahlen müße, viel weniger daß er sie angewiesen habe ihm 30_{xr} zubezahlen.

Man hat hierauf den K. Schultheisen gefragt

- 1.) Ob er dann länger als eine halbe Stunde längstens darzu verwendet, um die Güter zu taxiren und eine viertel Stund die Hipothek zu unterschreiben.
R. er seye 3 bis 4 mal wegen der Hipothek auf der Amtsstube gewesen, und könne nichts dafür daß die Gerichtsgeschworenen welche hätten nicht unterschreiben wollen, nicht erschienen seyen.
- 2.) Ob er dann glaube das Valentin Desch die aus der Widersätzlichkeit entstandenen Saumsal und Bemühung bezahlen solle
R. er könne doch auch nicht darunter leiden.
- 3.) Wie viel er seit seiner Anstellung als Schultheis sonst von Verfertigung einer Hipothek bezogen habe
R. er habe bisher nur 15_{xr} vor Ausfertigung einer Hipothek bezogen, da seye man aber nur ein mal hergegangen und habe die hipothek gleich fertig gemacht.
- 4.) Ob und aus welchem Grund er dann glaube sich die herkömmliche Gebühren erhöhen zu dürfen
R. er glaube freilich nicht daß er die Gebühren eigenmächtig erhöhen könne, meine aber daß ihm auch Schaden zu leiden nicht zugemuthet werden könne, da er über dieser Hipothek 1 fl in seiner Haußhaltung versäümet, und als Schultheis keine fixe Bestallung habe.

Resolutum

Es wäre das abgehaltene protocoll an die höhere Behörde zur Verfügung einzuschicken.

in fidem Johann Horn , Amtsvogteischreiber

Lit. C

**** Hochwürdigster Ertzbischof, gnädigster Kurfürst und Herr Herr !***

Es sind bereits an die 12 Jahre, daß ich unterthänigst unterzeichneter Euer Kurfürstlen Gnaden als ein getreuester Landes Unterthan, der Gemeinde Frammersbach aber als Mitnachbar und Gerichts Geschworener meine Pflichtschuldigste Dienste, und zwar so /: wie ich mich rühmen darf :/ ohne Tadel jederzeit auch in der so Gefahrvollen Kriegszeit unverdroßen gewiedmet habe Allein das herannahende Alter, meine in 2 Ehen erzeugte 7 Kinder und damit verbundene mancherley häußliche Widerwärtigkeiten, nicht zu gedenken des seit meiner Aufhabenden Amtspflicht erlittenen Schadens /: welchen ich gewißenhaft auf 300 fl angeben kann :/ mir nicht erlauben diesen Dienst fernerhin beizubehalten, ohne mein gänzliches so sauer erwobenes Vermögen auf die Spitze zu stellen, so mit am Ende Weib und Kinder in die gewiß vorauszusehende Dürftigkeit schuldlos zu versetzen, indeme ich bei den geschwächten Vermögensumständen mancher Schuldner und deren vorhin

aufgenommenen gerichtlichen Hypotheken als mitunterschriebener allerdings hier vor verantwortlich und zahlbar gehalten werden will.

So habe ich mich diesfalls bei Einem Kurfürsten Oberamte Lohr und um meine Entlassung gehorsamst gemeldet und aus der Ursache wiederholter hierum bittlich angestanden, allein bis anjetzo noch kein Gehör gefunden.

An Euer Kurfürsten Gnaden gelangt so nach mein unterthänigst gehorsamstes Bitten, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, Einem Kurfürsten Oberamte Lohr die gnädigste Weißung zugehen zu lassen, wornach mir unterthänigst Bittendem dieses mein Gehorsamstes Gesuch zu Beruhigung meines Gewißens, und zur pflichtschuldigen Erhaltung meines Vermögens für meine Kinder gnädigst gewähret werden wolle. Der ich mich mildester Erhörung getröstend in tiefschuldiger Ehrerbietung beharre

Euer Kurfürsten Gnaden

Hs. Michel Büdel, des gerichtlichen
unterthänigst Gehorsamster

***K. h. Amt !**

Die Dienstresignation des Schuldheißens, und der Geschworenen, in Spee des Hß. Michel Büdel betr.:

Es ist dem hochlöblichen Amte schon aus mehreren Berichten bekannt, in welcher Verwirrung ich das Hypotheken Weeßen dahier angetroffen habe. Der Hr. Vogtschreiber hatte vor der Zeit, als er unter dem H. Amte Vogten Murmann, der zu Lohr wohnte, dieses Geschäft, wie mehrere andere allein unter sich, die Hypotheken, und Lagerbücher hatte er im Hauße, und zwar nicht unter Verschuß, sondern im Ausgang herumliegen. Er hat, wenn jemand Geld brauchte ein Hypothek mit dem abgekommenen Schuldheiß Büdel angesetzt, und dann zur Unterschrift den Gerichtsgeschworenen zugeschickt, welche sie ohne viel Untersuchung, ob sie gut, oder nicht sei, unterschrieben haben. Daher kam es, daß mehrere Grundstücke doppelt, auch 3 mal versezt wurden, daß Güter eben von den liederlichsten Zählern in Cassa genommen wurden, wie sie ihn zur doppelten Sicherheit brauchten, weil die Güter aber doch nur die guten, während dem Kriege eine zeit lang außerordentlich theuer waren. Der Geldaufnehmer hat den Taxatoren einige Glas Wein bezahlt, und so wurde ihm gehalten. Ob das in die Obligation gesezte Hauß schon bezahlt, oder baufällig war Ob Sparkinder oder Pupillen die Geschwister, oder die Aeltern sogar, die noch Theil am Hauß hatten, ein gesezlich stillschweigendes Unterpfand, oder gar noch das Miteigenthums Recht hatten, darnach ist nicht gefragt worden.

In den letzten Kriegsjahren blieben die Zinße stehen, viele wurden durch den Krieg ärmer, mancher auch liederlicher, die Folge davon war, daß viele Kapitalien aufgekündet, und mehrere Unterthanen ausgeschätzt wurden. Da haben sich jezt die gemachten Fehler geoffenbaret, daß z.B.

- 1.) Bei Friedrich Hartmann Güter in die Obligation gekommen, die er einmal beseßen, und theils schon vorher veräußert, aber sich nicht hatte abschreiben lassen, daß eine Hypothek schon lange abgetragen, der H. Vogtschreiber aber das Hypothekgeld behalten hatte, und die Güter nochmals versezt waren.
- 2.) Daß bei Kaspar Herr die nähmlichen Güter, welche im Jahr 1794 in das Hospital versezt waren, und Jahr 1795 der Geistlichen Lehens Verwaltung noch mals als Versazz gegeben wurden, und überdieß zu hoch angeschlagen waren.
- 3.) Daß Jakob Keßler seiner Stief Mutter beste Güter, ohne ihr Wißen und Willen versezt hatte, blos weil sie seine Kinder ins Testament eingesezt hatte.
- 4.) Daß Philipp Schwarzkopf die mütterlichen Güter seiner minderjährigen Tochter versezt, und mit dem darauf aufgenommenen Kapital, die Fuhrmannsschuld, auf der Straße bezahlt habe.

Wenn ich in diesen Concurßproceßen der rechtlichen Ordnung nach verfahren mußte, so war eine unausbleibliche Folge, daß das Hospital, die geistliche Lehen, die Sebast. Keßlerische Vormundschaft,

die mit ihnen Hypothekrecht unter die Chirographarios verwiesen wurden, weil die zum Unterpfund verschriebenen Güter dem Schuldner nicht eigenthümlich waren, oder nicht ganz bezahlt werden konnten weil ein theil der Güter schon vorher versezzt gewesen, der Erlös, der ohnehin dem übermäßigen Tax nicht gleich kam, an den älteren Gläubiger bezahlt werden mußte, ihren Regreß gegen Schuldheiß und Gericht nehmen, die in der Hypothek unterschrieben sind, und daß diese bezahlen müßten.

Dieses in meinen Augen nothwendig, und rechtliche Verfahren, das Abschaffen der mißbräuchlichen Säufereien bei Fertigung der Hypotheken, der Vermögens Attestaten pp die nächste Veranlaßung zu versehen, und Begünstigungen, stiftete unerbittliche Feindschaft unter den Taxatoren gegen mich, Wiedersezlichkeit in den dringenden Dienstverrichtungen, und Mißtrauen im Umgang, und allen Gattungen von Geschäften.

Lit. A Sie haben nach dem anliegenden Protocoll schon am 1^{ten} März d.J. ihre Dienstresignation zu Protocoll erklärt, sie haben mit dieser ihrer Erklärung jede ihrer Beschwerdeschriften geschlossen, und solche dem hochlöbl Amte und mir bisher schon so oft wiederholt, so sehr darauf gepacht, daß sie auf keine Vorladung weder zu gerichtlichen Geschäften, noch zu insinuationen mehr erscheinen, bis sie endlich bei Strafe zitirt worden.

Lit. B Sie laßen sich, wie das weiters beigelegte Protocoll beweist, auch nach beigehehen, die Taxen wegen den Hypotheken eigenmächtig, und willkührlich zu erhöhen, und K.Schuldheiß hat, statt 15^{xt} dem Valentin Desch vor Unterschrift deßen Hypothek an die Landnothdurftskaße 1 fl abgenommen, und zwar aus dem Grund, weil er darüber so viel versäumt habe.

Ich muß über das Gesuch des K.Schuldheiß Rüdts, und des Geschworenen Valentin Rüppel besonders bemerken, daß ersterer, weil er mehr Eisenschmidt, und Handels Mann, als Bauer ist, die Kenntniß vom Felde in den verschiedenen Lagen, besonders der andern Vierteln, als in dem er wohnt, nicht hat, die zur Fertigung guter Hypotheken, und Vermögens Attesten doch nothwendig ist, daß er wegen seinen Handels Geschäften öfters Reisen macht, und viele Zeit im Eisenhammer sein muß, worunter deßen Geschäften als Schuldheiß merklich leiden.

Valentin Rüppel ist ein alter Mann, selten erscheint er auf Gerichts Tügen, oder zu Fertigung gerichtlicher Geschäften, weil er sich hiezu so viel Zeit nicht nimmt. Dadurch ist bisher auch viele Unordnung entstanden, weil die gemeinschaftliche Berathung fehlt.

Lit. C Hanß Michel Büdel, der in zurückgehender unterthänigsten Bittschrift um seine Entlassung nochmals besonders ansucht, ist ein sonst brauchbarer, vernünftiger Mann, hat aber das Unglück wegen dem versehen des Gerichts in mehreren Hypotheken, seine eigene Frau zum ärgsten Feind zu haben, -derselbe hat daher den Dienst wirklich niedergelegt, und ist schon einige Zeit nicht mehr zu den Geschäften gekommen.

Die Wahl unter den hiesigen Mitnachbarn zu Wiederbesetzung der Schuldheiß und der Geschworenen Stelle ist zwar nicht groß, da es an wohlhabend, bescheidenen, klugen, rechtschaffenen, und uneigennützigten Männern, die dem Geschäfte auch abwarten wollen, und können, keinen Überfluß in der wiewohl so großen Gemeinde hat da die meisten die längste Zeit auswärts sind, und sich mit Fuhrweesen, Handelschaft, und Holzhauen ernähren. Ich glaube jedoch, daß die Stellen, welche Schuldheiß, und die Geschworenen so dringend verlassen wollen, mit noch schicklichern und beßeren Subjekten auf der Stelle besetzt werden können. Nur sollen Valentin Rüppel, und Hs.Michel Büdel auch das Kirchen, und h.Kreuz Kapelle Pfleg Amt ablegen, damit der Geschworene die Atilitaeten dieser Aemter auch mitgenieße, und der personal freien Personen nicht zu viele werden.

Meinem Gutachten nach wird also unter dem Bedingniße, daß dieß Pflege Aemter mit abgelegt werden, die Alsignation angenommen, damit der beständige Trotz des Schuldheiß und Gerichts doch einmal aufhöre.

Frammersbach am 14^{ten} Jun.1804

K. V. Sommer

Fürstprimatische Hohe Landes Direktion !

Amt Lohr

Dienstniederlegung des Schultheisen Rieth und der beiden Gerichtsge-schworenen Valentin Rüppel und Hs.Michel Büdel zu Frammersbach.

Aus weis der Anlagen suchten der Schultheiß Rieth und die beiden Gerichtsgeschworenen zu Frammersbach schon im Jahre 1804 um ihre Dienstentlassung an, und wiederholten seit dem verschiedentlich ihr Gesuch. Die Entschließung blieb aber aus, weil die Berichte bei Amt ruhig lagen. Der Schultheiß Rieth ist ein ganz unwürdiger Mann. Ein erst jüngst eingeschicktes Untersuchungs-Protokoll hat gezeigt, daß er als Salzfactor die herrschaftlen Gelder pflichtwidrig in seinen eigenen Nutzen verwendet, und ein anderes hat bewahrheitet, daß er erhobene Frohndgelder unterschlagen hat. Er ist stark verschuldet, dem Trunke ergeben, und als Schultheiß durchaus unthätig und unbrauchbar.

Als Salzfactor ist er zu Folge h. Direktions Reskriptes vom 25^{ten} v.M. entlassen, aber des angelegten Zwanges unangesehen doch noch mit einigen hundert Gulden Salzgelder rückständig, die zwar durch die von ihm gestellte Kautio gedeckt sind, was aber doch die Unbescholtenheit des guten Namens nicht herstellt, wenn er mit Wirksamkeit Schultheis bleiben soll. Der Kaßeneingriff und die Unterschlagung des Frohndgeldes sind, soviel den Strafpunkt betrifft, wie recht, von Fürstprim.H.L.Direktion, als zur Entscheidung an das Fprl. Hochpreißl.Oberlandgericht geeignet erklärt worden, und eben darum scheint das Dienstentlassungsgesuch nicht angenommen werden zu sollen. Die nähere Untersuchung möchte eine Dienstentsetzung zur Folge haben. Indeßen möchte die Untersuchung und die Entscheidung sich länger verschieben, als es das Wohl des Ortes erheischt, einen tüchtigen Schultheisen zu haben, und dieses vorzügl. in Rücksicht des Hypothekenweesens, wofür der Schultheis durchaus nicht mehr zu haften vermag.

In dieser Rücksicht wäre ich der Meinung, daß zwar das Entlassungsgesuch des Schultheisen Rieth unbedingt, jedoch mit Vorbehalt der rechtlichen Entscheidung über seine Dienst Vergehen anzunehmen, und ein tauglicher Nachfahrer alsbald zu ernennen sei.

Soviel die beiden Gerichtsgeschworenen betrifft so steht ihrem Gesuche nichts entgegen, als daß mit ihrem Dienste, um ihn annehmlicher zu machen und zugleich die Anzahl der Freileute zu vermindern, die Pflegeämter der Kirch und h.Kreuzkapelle verbunden sind, deren Ablegung der Gewährung ihres Gesuches zur Bedingung zu machen sein dürfte.

Lohr d.16^{ten} Sept.1806

Hofmann

Prot. D..... vom 24^{ten} Septbr 1806

Dienstniederlegung des Schultheiß Rieth zu Frammersbach

Praesentl

Se Excell. der Hlgeh.Rath und L.D.Präsident Graf zu Eltz

Herr gehl Rath und L.D.Diretor Frhl von Linden

Hrn D.Räthe Hefner, Molitor, König, Scheppler

Schon mehrmalen ist dießer hohen Stelle vorgelegt worden, daß der Schultheiß Rieth zu Frammersbach die Eigenschaften zu einem Schultheiß nicht besitze. Deßen Anklage wegs unterschlagenen Frohndgelder ist dem Oberlandgericht nach höchster Bestimmung zur Entscheidung übergeben worden. Indeßen kann doch ein Mann der entschieden die Eigenschaft zu einem Schultheiß nicht besitzt, der das Vertrauen welches ihn zu dieser Stelle berufen hat mit Recht nicht mehr genießt, der statt fleißig und ordentlich gewesen zu seyn, nun unordentlich und nachlässig geworden ist, von Seiten der Oberverwaltung und Obervormundschaft an der Spitze einer Gemeinde nicht gelaßen werden wenn dann noch nebstdem die Crumnal Untersuchung weg Unterschlagung öffentlicher oder gemeinheitlicher Gelder angeordnet worden ist, so wirts dringende Obliegenheit wenigstens interimistisch das Wohl der Gemeinde in andere Hände, zulegen, die mit allerseitigem Vertrauen die gemeinheitlichen Angelegenheiten behandeln.

Ich glaube demnach daß der Schulteiß Ried von Frammersbach durch Anordnung eines Anwald-Schulteiß oder Schultheißbrechter- welcher der Geschäfts Prüfung überholen werden steht, bis der rechtliche Spruch über seine Anklage erfolgt ist - Da aber derselbe schon lang und oft vorher um Entlassung angestanden hat so bin ich nun mit Schultheißen Amt dahin verstanden daß dieße Abdankung in Vorbehalt der rechtlichen Entsendung anzunehmen seye und angenommen werde. Ebenso bin ich auch geneigt, die Abdankung der beyden Gerichts Geschworenen unter der Auflage anzunehmen, daß sie zugleich - um nicht die Freyheit zu vermeßen die Pfliegerstelle niederlegen.

Von großer Wichtigkeit scheint mir aber zu seyn, was der H.Amts Vogt in seinem Bericht vom 14^{ten} Juny 1804 rücksichtlich des sehr üblen Zustands des Hypothekenweßens und der unerwarteten Nachlässigkeit ja dienstpflichtwidrigen Unordnung des Vogteischreibers sagt, nemlich daß Güter doppelt verschrieben waren, daß Gelder abgetragen, die Hypotheken aber nicht gedeckt wurden und das Geld mit den händen sich verloren habe. Nach meinem Ermeßen darf dieße hohe Stelle dieße höchstschädliche Unordnungen die nun zu ihrer Kenntniß gekommen sind, nicht onuntersucht und ohne Rewedur lebesten mein Meinung ist wahr ferner, daß dem Oberamt Verweser Hofmann aufgetragen werde, die bedeutende Unordnungen, Verwirrungen und sträfliche Nachlässigkeit hinsichtlich des Hypothekenweßens unverzüglich streng zu untersuchen, und den Vogteiamtschreiber über die in dem Vogteibericht angeführte Facte zu vernehmen auch alsbald solche Maasregeln zunehmen, welche größere Folgen abhalten, über das Ganze aber hiernach Bericht und Gutacht erstellen.

S^{er}
Conclurum Cumvoto et apponatur Protocollo
Aschaffenburg den 24^{ten} September 1806 Arowig

Placet, und ist dem Oberlandgericht Nachschrift zu geben, als man wegen Dringehheit der Sache zu dieser Verfügung veranlaßt worden. Genehmigt war ohnehin schon vorher, als einer Interimistischen Anordnung bis zum erfolgten rechtlichen Spruch statt gegeben werden mußte.

Aschaffenburg d.28.Sept.1806 Ex Mdto Emm Wallmenich

An das Amt Lohr

Auf den amtlichen Bericht vom 16. d. ertheilen wir dem F.P. Amts Verweßer Hofmann den Auftrag, die bedeutende Unordnungen, Verwirrungen, und sträfliche Nachlässigkeiten hinsichtlich des Hypothekenwesens unverzüglich streng zu untersuchen, und den F.P. Amtsschreiber über die in dem Vogteyamts Bericht angeführte Facta zu vernehmen, auch alsbald solche Maasregeln zu nehmen, welche größere Folgen abhalten über das Ganze aber hiernach Bericht und Gutachten zu erstatten.

Aschaffenburg den 29^{ten} Septbr 1806 expediatur

MRA LG 4516

Herstellung der Brücke im Herbertsheimer Viertel 1806

** Kurfürstl. unmittelbare gemeinheitliche H.Verwaltungscommißion!*

Amt Lohr

Herstellung der Brücke zu Frammersbach im Herbertsheimer Viertel betr.:

Es ist unbegreiflich, wie man es wagen konnte eine Brücke, so baufällig, wie die hier befragte, auf einer der fahrbarsten Straßen, in einem Zustande zu sehen, welcher jedem darüber fahrenden den Einsturz drohet. Die Balken auf dem sie ruhet sind verschoben, die Pfeiler durchbrochen, die Dielen verfault. Ich glaubte keinen Tag versäumen zu dürfen, die Herstellung anzuordnen, als ich mit Zuziehung werkverständiger davon Einsicht genommen hatte. Die Akkorde sind laut der Anlagen, wie ich dafür halte billig geschlossen, ich lege sie zur H.Genehmigung vor.

Lohr am 26ten Juli 1806

Hofmann

Untersuchung gegen den Schultheißen Rieth von Frammersbach wegen Unterschlagung von Frondgeldern und deßen Suspension vom Dienste 1806

*** K.Hohe Landes Direction !**

Amt Lohr

Unterschlagung des erhobenen Frohngeldes des Schultheißen Rieth zu Frammersbach.

Aus dem heute mit eingehenden Berichte wird K.H. Landes Direction gnädig entnehmen, daß der Schultheiß Rieth als Salzfactor in die herrschaftliche Kaße eingegrifen hat. Die von ihm zu erhebenden Frohngelder wurden auf Execution nicht eingeliefert, das Amt schöpfte daher den Verdacht, daß diese Gelder gleich den Salzgeldern unterschlagen seyn mögten. Dieses hatte den amtlichen Auftrag an das K. Vogteiamt zur Untersuchung veranlaßt, welche hier bei folgt. Das Gutachten des P.Vogteiamts ist, so viel den Thatbestand betrifft, erschöpfend genug um mich darauf beziehen zu können.

Soviel die Bestrafung angeht, wird hier Entsetzung vom Schultheisendienste eben so, wie dort die Entsetzung vom Salzfactors Dienste um so mehr eintreten, als Schultheiß Rieth durch seine Verbrechen sich nicht nur unwürdig, sondern auch selbst sich unfähig gemacht hat, einen Dienst zu begleiten, der einen unbescholtenen Charakter voraussetzt. Wegen Ersatz der Salzfelder wird es schon nothwendig, in das Vermögen des Johann Rieth ohne Nachsicht einzugreifen, und bei dieser Gelegenheit wird die nähere Richtigstellung der unterschlagenen und zivetwidrig verwendeten Bauereigelder vorzunehmen, und der so genannten Bauerei ersetzen zu laßen. Da übrigens hier die Sache nicht von so grosem Belange ist, so dürfte es bei der Dienstentsetzung, dem Schadensersatze und Bezahlung der Untersuchungskosten sein bewenden haben.

Lohr d. 26^{ten} Juli 1806

Hofmann

*** Kurfl. hochl. Amt !**

Das von Herrn Schulteisen Rieth dahier vorenthaltene Bauereigeld betr.:

In der gegen den K.Schulteisen dahier mir aufgetragenen Untersuchung hat sich nach dem beiliegenden Untersuchungsprotokolle herausgestellt

1. daß derselbe seine Abrechnung über das gelieferte und rückständige Bauereigeld an seiner Stubenthür notirt, daß er nicht einmal ein Verzeichnis der Hauptbauer viel weniger einen ganzen Bauereizettel im Haus hat.

2. Daß derselbe zwar nach der Urkunde Zff.1 mit den Ausständen bei

Johannes Büdel	zu	f 1	55 _{xr}
Sebastian Keßler	zu	1	55
Jakob Kunkel	zu	1	55
Johannes Rieth	zu	1	55

hat liquidiren wollen, daß er aber vor der Abhör dieser Leute selbst gestanden hat

daß er von Johann Büdel	1 f	13 _{xr}	
von Sebastian Keßler	2 f	22½ _{xr}	durch Joh.Keßlers Wittib
von Jakob Kunkel	1 f	55	
von Joh. Rieth	1 f	55	

eingenommen und also mit den seinen eigenen Angaben nach bei der Execution im Sack gefehlten 7 f 20_x - 14 f 45_x in handen hatte, und die schuldige 15 f 39½ _x also gleich hätte bezahlen können, wenn er den Friderich Staub zu Bezahlung der 42_x den Fridrich in der Wiese, und Friderich am Rhein becker zu Bezahlung der 1 f 55 hätte anhalten wollen.

3. daß er 10 f Bauereigeld von den K.Unterthanen auf der Hockenruh eigenmächtig in Sack gesteckt, und von ein Paar Maas Wein die er bei dem Bauereizettelmachen zum Besten gibt, anhält - Es beweißt meines Erachtens wenig für ihn, wenn es der vorige wegen Dienstgebrehen abgesetzte Schulteis ebenso gemacht hat.
4. Gesteht der K.Schulteis selbst ein, daß er von dem zwei Jahr nach einander vergeßenen Kißner das Bauereigeld in Sack gesteckt, und jetzt sich vor Gänge ohne weitere Berechnung zu zeit setzen will. Es kann ihm zwar die Abhör des Kaspar Imhof, der inzwischen gestorben ist, nun nicht mehr bewiesen werden, daß er der Friderich Imhofs wit 1 f 30_x hat abfordern laßen. Der Gerichtsgeschworene Hs.Michel Büdel und Hauptbauer Joh.Lorenz Weigand haben es aber im vorigen Jahre denunciert, und auch beweisen wollen.

Meinem unmaßgeblichen Gutachten nach beruht zwar diese Untersuchung wegen längerer Unordnung in Behandlung des Bauereiwesens auf sich, der Schulteis Rieth aber, der nicht lesen, und nichts als seinen Namen schreiben kann, darf es aber nicht mehr unter sich behalten. Es wäre überhaupt zu wünschen, daß seinem schon einigemal zu Protokoll erklärten Gesuch um Entlaßung von dem Schulteisdienst nachgegeben werde und zwar aus folgenden Gründen.

- 1.) Weil er so sehr verschuldet ist, daß ich ihn zu Taxationen bei den Hypotheken, wofür er mithaften muß, nicht mehr brauchen kann.
- 2.) Weil die vielfältigen Unordnungen durch das doppelt verpfänden, auch das unbesonnene Taxiren der Güter auf zwei auch dreimal so hoch als sie werth sind, ihm und dem Vogteischreiber meistens allein zu Last fällt, und dadurch die gutmüthigen Gerichtsgeschworenen in großen Schaden gekommen sind.
- 3.) Weil er seinen Dienst als Schulteis
 - a wegen seinen eigenen Geschäften
 - b weil er nicht gut lesen und schreiben, also weder etwas publiciren noch einen Bericht erstatten kann, den ihm des Vogteischreibers Adjuvant auf gere wohl hinschreibt, nicht versieht, und nicht verstehen kann. Aber auch
 - c nicht verstehen will, weil der Dienst wenig einträgt.
- 4.) Weil der Mann, der so gern trinkt, als seine an Lungensuchtpest in den besten Jahren gestorbene Frau getrunken hat, sich nicht wieder erholen wird, wenn er seinen Bauerei- und Hammerschmiedsgeschäften nicht ganz überlaßen wird, da er jetzt keine Frau und drei kleine Kinder hat.

Frammersbach d.21^{ten} Jul.1806

K.V. Sommer

* Auszug des Protokolls der von Sr.Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordneten Landes Direction.

dd^{to} Aschaffenburg den 11^{ten} August 1806

Lohr

Unterschlagung des erhobenen Frohngeldes des Schultheisen Rieth zu Frammersbach betr.:

Das Amt Lohr berichtet unter Beziehung auf den Frammersbacher Vogt bereits, daß der Schultheis Rieth von Frammersbach die ihm zur Erhebung obliegende sogenannte Bauerei- oder Frohngelder, welche 15 f 39_{xr} betragen, nicht entrichtet, und bei der Vernehmung mit Ausständen 7 f 25_x habe liquidiren wollen, welche bei näherer Prüfung nicht bestanden hatten, so daß er also diesen Betrag nebst dem geständig erhobenen ad 7 f 20_{xr} in Handen behalten habe, auch habe sich bei der

Untersuchung ergeben, daß jene 10 f , so die Unterthanen auf der Hockenruhe zu entrichten hätten, von ihm nicht geliefert, sondern für angebliche Mühe und Trunk beim Zettel machen aufgegangen seien. Der Schultheis führe zwar zur Entschuldigung an, daß der Tod seiner lang krank gelegenen und verstorbenen Frau ihm viele Verstörung verursacht und die 10 f von den Hockenruhbauern vorhin auch stets auf gleiche Art verzehrt worden seien. Das Amt glaubt, der Schultheis, welcher ohnehin in die Salzfactorei-Gelder eingegriffen habe, sei nicht mehr würdig, Schultheis zu bleiben, und trägt an, ihn seiner Schultheisenstelle zu entsetzen, und zum Schadens Ersatz, auch Bezahlung der Untersuchungskosten anzuhalten.

Beschluß: Der Betrag des Frohngeldes sei im Ganzen gering und bestehe nur in 15 f 39_{gr}, wovon der Schultheis 7 f 20_{gr} eingenommen zu haben, zugegeben habe, die andere Hälfte habe er als ausstehend nicht nachweisen können, vielmehr habe sich gezeigt, daß er auch diese in Händen gehabt habe. Der Tod seiner Frau und ihre lange Krankheit gereicht zu einiger Entschuldigung. Ganz unrecht wäre aber die ohnehin verbottene Verzechung der Gelder, so die Hockenruhbauern mit 10f zu bezahlen haben, und die Berufung auf das, was sein Vorfahrer unrechts gethan, kann zu keiner Rechtfertigung gereichen. Da nun benebst der Schultheis nach dem Vogteibericht die zu einem Schultheisen höchstnöthige Eigenschaften nicht besitzt, nicht gut lesen, noch schreiben kann, dem Trunk ergeben - und verschuldet ist, auch dieserhalb nicht verläßig ist, so fort auch schon einigemal um Entlaßung angesucht hat so werde wohl demselben fernerhin das Zutrauen nicht mehr gegeben, und er wegen diesen mit dem Amt eines Schultheisen unverträglichen Verhältnißen von dem Schultheisendienst zu entlaßen - und mit Bezahlung der Untersuchungskosten zu belegen seyn.

Rouvitt

*Auszug des Protokolls der von Sr.Hoheit des Herrn Fürsten Primas der rheinischen Conföderation für das souveraine Fürstenthum Aschaffenburg angeordneten Landes-Direction
ddto Aschaffenburg den 18^{ten} August 1806

Lohr

Unterschlagung des erhobenen Frohngeldes des Schultheisen Rieth zu Frammersbach

Wurde das h.Inskript vom 14^{ten} d.M.verlesen.

Beschluß: In unterthänigster Beziehung auf das Gutachten vom 11^{ten} d.M. wäre unterthänigst gehrzt zu bemerken, daß der Schultheis Rieth von Frammersbach auch abgesehen von den Imputatis die ihn nunmehr zu einer Untersuchung vor dem Kriminal Gericht verwinkelter, diejenigen Eigenschaften nicht besitze, welche ein Schultheis, der sein Amt ordentlich verwalten wolle, durchaus in sich vereinigen müßte, um Ansehen und Zutrauen von Vorgesetzten und Untergebenen zu gewärtigen. Derselbe sei dem Trunk ergeben und verschuldet und sei nun auch noch in eine Kriminal Untersuchung verflochten, solche Gebrechen hätten die nachtheiligsten Folgen und berechtigten die Obervormund-schaftliche Verwaltungs-Stelle, eine Abänderung vorzunehmen, indem nur das öffentliche Zutrauen die Wahl zum Schultheisen bestimmt und mit deßen rechtmäßigem Verlust, als zurückgenommen betrachtet werden müßte. Oft könne jemand vor dem gerichtlichen Gesetz gegen Strafe und Entsetzung noch gerechtfertiget werden, wenn die obere Staats Verwaltung zu dringender Abänderung aus politischen Rücksichten bewogen und verpflichtet sei. Diesem nach glaube man, unterthänigst gehrzt, daß die Entscheidung wegen Unterschlagung der Frohngelder und die Bestimmung der Strafe, die dieses verdiene, dem Oberland Gericht zu übergeben, dahingegen von obervormund -schaftlichen Amtswegen die Obsignation, wozu sich Rieth schon erboten habe, zu verfügen sei.

Rouvitt

Es wird sich auf das h.Inscript vom 14ten dieses bezogen, wornach die Aburtheilung wegen unterschlagenen herrschaftlichen Geldern an das Oberlandesgericht gehört.

Aschaffenburg d.20.Aug.1806

Ex Mdto Em^{mi} Wallmenich

Die Wiederbesetzung des Schultheißendienstes zu Frammersbach mit dem Salzfaktor Jakob Weiß 1806-1807

* Da der Schultheisen Dienst dahier sich dermahlen erlediget befindet, und morgen den 22^{ten} dieses frühe 9 Uhr zu Wählung eines neuen Schultheisen von den gesammten Gemeinds Unterthanen oder mitnachbarn Terung anberaunt worden, so werden die gesammte mitnachbarn von hier zu dieser Wahl Decret(?) und zwar ein jeder bei 30^{xr} Strafe an dem Fürstlichen Vogteiamte zu erscheinen, vorgeladen.

Frammersbach den 21^{ten} Dezember 1806

bekandt gemacht d.21^{ten} Dezember 1806

Jo Horn, Amts Vogteischreiber

Nergarth, Vogtei Diener

* Actum Frammersbach den 22^{ten} Dezemb.1806

Praes.: Herr Amts Vogt Sommer - me Amts Vogtei Schreiber Horn

Da durch die Entsetzung des Johannes Rieth, der Schultheisen Dienst dahier erlediget worden, deßen Wiederbesetzung bei dermal häufigen Geschäften dringend ist, so hat man die Gemeinde nach umliegender publications Urkunde gestern nach geendigtem Gottesdienst auf Heute zur Wahl zusammen berufen, und einen Mitnachbarn nach dem Anderen 3 taugliche Subjecte vorschlagen laßen, und die Gewählten nach der Reie, wie sie gewünscht werden anhero bemerkt

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Johannes Lehmann	Peter Kunkel	Joh.Rieth,becker	Adam Imhof
Mich.Steigerwald	Similo	Adam Imhof	Valt. Süßbauer
Andres Schwarzkopf abs.			
Fridr.Anderlohr	Similiter	Joh.Weis,Müller	Bst.Keßler
Michel Goßman	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	Va.Süßbauer
Balth.Kistner	Jak.Weiß	Joh.Weis,Müll.	Joh.Rieth,becker
Michael Rieth	Mich.Büdel	Peter Kunkel	Valti Süßbauer
Balthasar Weis excuß			
Peter Büdel Simili			
Valentin Anderlohr ex			
Balthasar Aull ex			
Johann Goßman	Peter Kunkel	Joh.Weis,Müll.	Valti Süßbauer
Valentin Anderlohr ex			
Hs.michel Imhof	Peter Kunkel	Se.Keßler,Schuster	Valt.Süßbauer
Hs.michel Imhof Sohn	Peter Kunkel	Joh.Rieth,beck	Joh.Weiß
Michel Desch ex			
Valt.Steigerwald	Peter Kunkel	Valt.Süßbauer	Seb.Keßler
Joh.Ad.Schiffer	Petr Kunkel	Valt.Süßbauer	Seb.Keßler
Fridr.Staub,Müller	Peter Kunkel	Seb.Keßler	Valt.Süß
Joh.Steigerwald	Jak.Weiß	Peter Kunk.	Similiter
Valentin Kistner	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	Similiter
Michel Staub	Simil	Similiter	Similiter
Mathes Geiger	Simil	Simil	Simil
Joh.Geiger ex			
Joh.Weis ex			

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Joh.Staub,Deisen	Pet.Kunkel	Valt.Süßb.	Seb.Keßler
Joh.Steigerwald	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	Valt.Süßbauer
Michel Staub	Simil.	Joh.Weis,Müller	Simil.
Michel Staub,Wald ex			
Andres Büdel	Joh.Weis	Peter Kunkel	Seb.Keßler
Fridr.Steigerwald ex			
Fridr.Kirsch ex			
Hs.Ad.Kistner	Jak.Weis	Joh.Weis,Müller	Joh.Rieth
Joh.Ad.Kistner	Joh.Weis,Mü	Jak.Weis	Frid Rieth
Michel Kistner ex			
Hs.Michel Staub	Jak.Weis	Hs.Michel Büdel	Joh.Ebert
Hs.Adam Aull ex			
Ciriacus Goßmann abs.			
Michel Franz ex			
Fridr.Goßmann abs.			
Michel Mill ex			
Balth Kirsch	Peter Kunkel	Seb.Keßler	Valti Süßb.
Hs.Michel Kirsch ex			
Andres Staub abs.			
Henrich Mill ex			
Hs.michel Kistner ex			
Philipp Schwarzkopf ex			
Mathes Staub	Joh.Ebert	Jak.Weis	Valt.Süßb.
Jakob Weis	Valt.Rüppel	Hs.michel Büdel	Joh.Weigand
Franz Stenger,Bgstr.	Jak.Weis	Ant.Kunkel	Hs.michel Büdel
Hs.michel Goßman ex			
Kaspar Herr ex			
Lorenz Imeidopf	Joh.Weiß	Seb.Keßler	Hs.michel Büdel
Johann Eberth	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	Balth.Aull
Michel Fridel	Simil.	Simil.	Simil.
Andres Büdel ex			
Andres Weigand ex			
Hs.michel Kistner	Peter Kunkel	Balth.Aull	Valt.Süßb.
Philipp Weis	Ad.Imhof	Seb.Keßler	Ant.Karl
Michel Steigerwald ex			
Johannes Hapt ex			
Joh.Adam Goßman	Pet.Kunkel	Balth.Aull	V.Süßbauer
Joh.Reinh.Goßman	Similo	Seb.Keßler	Balt.Aull
Anton Süßbauer	Balth.Aull	Valt.Süßbauer	Peter Kunkel
Joh.Steigerwald ex			
Johann Weiß ex			
Dominicus Anderlohr Sim.			
Hs.michel Kathrein abs.			
Joh.Anderlohr ex			
Melchior Desch ex			
Kaspar Anderlohr ex			
Valentin Desch ex			

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Fridr.Büdel Simili			
Michel Goßman	Jak.Weis	Pet.Kunkel	Hs.michel Büdel
Valentin Kirsch ex			
Adam Imhof	Joh.Steigerw.Müller	Joh.Rieth	Joh.Weiß,Müller
Johannes Mill ex			
Valt.Weiß	Pet.Kunkel	Joh.Rieth	Valt.Süßbauer
Jakob Imhof	Similo	Seb.Keßler	Joh.Rieth
Johannes Aull	Jak.Weis	Joh.Weis,Müller	Seb.Keßler
Hs.Michel Weigand ex			
Andreas Büdel	Joh.Weis	Joh.Rieth,beck	Pet.Kunkel
Michel Breitenbach	Jak.Weis	Pet.Kunkel	Hs.mich.Büdel
Johannes Weigand	Similo	Peter Kunkel	Seb.Keßler
Fridr.Büdel junior ex			
Johann Goßman	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	Valt.Süßbauer
Johann Fridel ex			
Joh.Imeidopf	Jak.Weiß	Ant.Karl	Hs.mich.Büdel
Niklaus Goßman ex			
Hs Adam Staub Deiß	Joh.Weis	Joh.Rieth	Jak.Weiß
Balth Aull -exlß			
Michel Stumpf -exlch			
Balth.Weigand -exlch			
Joh.Weis des lipsen	Peter Kunkel	Joh.Rieth	Valt.Süßbauer
Franz Fridel Hirth ex			
Phil Büdel	Ad.Imhof	Joh.Weis Müller	Peter Kunkel
Joseph Göz	Jakob Weiß	Simolo	Joh.Rieth becker
Franz Pflag ex			
Lorenz Aull	Joh.Weiß	Jak.Weiß	Valt.Süßbauer
Johannes Rieth	Ad.Imhof	Jos.Göz	Joh.Weis
Jak.Amrhein ex			
Hs michel Rieth ex			
Johann Weiß Müller	Joseph Göz	Seb.Keßler	Valt.Süßbauer
Hs Michel Anderlohr	Peter Kunkel	Joh.Rieth beck	Similit
Jakob Keßler ex			
Seb.Vormwald ex			
Hs Adam Büdel	Jak.Weiß	Hs.mich.Büdel	Ant.Karl
Valt.Herr ex			
Anton Stumpf ex			
Hs.Adam Aull	Jak.Weiß	Hs.mich.Büdel	Valt.Süßbauer
Hs.michel Rüppel ex			
Johannes Rüppel ex			
Balth.Breitenbach	Pet.Kunkel	Valt.Süßbauer	Joh.Rieth
Johannes Imhof	Jak.Weiß	Hs.michel Büdel	Seb.Keßler
Fridr.Breitenbach ex			
Jakob Kunkel	Joh.Weiß	Seb.Keßler	Hs.mich.Büdel
Michael Herr	Pet.Kunkel	Valt.Süßbauer	Balt.Aull
Michael Rieth			
Lorenz Hauth	Jak.Weiß	Hs.mich.Büdel	V.Süßbauer

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Andreas Amrhein ex			
Lorenz Fridel	Similer	Seb.Keßler	Joh.Rieth
Balth.Fridel	Similo	Simili	Simili
Peter Kunkel ex			
Thomas Weigand	Joh.Weiß	Joh.Ad.Aull	Peter Kunkel
Thomas Aull ex			
Michael Rieth ex			
Johannes Rieth ex			
Joh.Keßler,Schuster	Hs.mich.Büdel	Seb.Keßler	Pet.Kunkel
michel Rieth ex			
Hs.Georg Rüppel	Simili	Simili	Va.Süßbauer
Joh.Ad.Hartmann ex			
Joh.Joseph Geiger	Simili	Pet.Kunkel	Valt.Süßbauer
Fridr.Keßler	Peter Kunkel	Hs.mich.Büdel	Similo
Fridr.Franz ex			
Barthel Mill ex			
Hs.michel Staub	Balth.Aull	Valt.Süßbauer	Seb.Keßler
Joh.Ad.Keßler ex			
Georg Wagner	Jak. Weiß	Hs.mich.Büdel	Valt.Süßbauer
Jost Keßler	Valt.Süßbauer	Seb.Keßler	Joh.Amrhein,Zimmerman
Joh.Inderwiesen ex			
SebKeßler,Weber	Jak. Weiß	Similo	V.Süßbauer
Hs.michel Büdel	Similiter	Similiter	Ant.Karl
Valentin Zimmermann			
Kaspar Rieth	Va.Süßbauer	Joh.Ad.Rieth	Seb.Keßler
Hs.michel Breitenbach	Jak. Weiß	Se.Keßler	Joh.Rieth,beck
Joh.Adam Rieth	Valt.Süßbauer	Seb.Keßler	Mich.Breitenbach
Seb.Keßler,Schuster	Pet.Kunkel	Hs.mich.Büdel	Valt.Süßbauer
Andreas Keßler	Joh.Ad.Rieth	Seb.Keßler	V.Süßbauer
Kaspar Göbel ex			
Georg Aull	Pet.Kunkel	Similo	Similo
Georg Stenger	Similo	Similo	Similo
Johannes Stenger	Hs.mich.Büdel	-----	-----
Johann Franz ex			
Andreas Franz ex			
Hs.Michel Franz	Jak. Weiß	Hs.michel Büdel	V.Süßbauer
Hs.Georg Rüppel	Hs.mich.Büdel	Jak. Weiß	V.Süßbauer
Johannes Rüppel ex			
Michael Breitenbach	Simil	Simili	Similo
Fridr.Rieth	Similo	Similo	Similo
Philipp Amrhein	Similo	Valt.Süßbauer	Joh. Weiß,Müller
Andreas Rieth ex			
Andreas Wagner	Jakob Weiß	Peter Kunkel	Valt.Süßbauer
Johannes Gieß	Hs.mich.Büdel	Jakob Weiß	Seb.Keßler
Johannes Amrhein	Similo	Similo	Joh.Ad.Rieth
Valentin Süßbauer	Jak. Weiß	Jak.Hartman	Seb.Keßler
Anton Fleckenstein ex			

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Johann Ad.Kistner ex Michael Rieth	Hs.mich.Büdel	Jak.Weiß	Pet.Kunkel
Michel Englerth ex Hs.balth.Rieth	Similit	Simili	Seb.Keßler,Schuster
Balthasar Aull ex Hs.Ad.Staub,Wagner ex	Jak.Weiß	Andr.Keßler	Jak.Hartman
Sebastian Rieth	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	V.Süßbauer
Andreas Aull	Joh.Amrhein	Pet.Kunkel	Jak.Hartman
Melchior Stumpf ex Michael Karl	Jak.Weiß	Seb.Keßler	Pet.Kunkel
Michel Keßler	Similo	Valent.Süßbauer	Seb.Keßler
Johann Nergard	Jak.Weiß	Pet.Kunkel	V.Süßbauer
Johannes Aull	V.Süßbauer	Jak.Weiß	Seb.Keßler
Valentin Franz	Hs.Kaspar Inderwiesen	Pet.Kunkel	Val.Süßbauer
Hs.Kaspar Inderwiesen	Jak.Weiß	Hs.mich.Büdel	Ant.Fleckenstein
Anton Karl	Similo		
Peter Flucke absens Mathes Morhard Philipp Goßman abs. Johannes Amrhein ex Konrad Reiff abs.			
Johannes Goßman	Fridr.Rieth	Va.Süßbauer	Jak.Weiß
Hs.michel Keßler,schneider			
Johann Goßman	Jak.Weiß	Balt.Aull	Hs.Mich.Aull
Joh.Ad.Amrhein ex Hs.michel Hornung	Jak.Weiß	Pet.Kunkel	Seb.Keßler
Johannes Büdel	Fridr.Rieth	Hs.mich.Büdel	Hs.Jak.Kunkel
Fridr.Amrhein	Pet.Kunkel	Valt.Süßbauer	Joh.Rüppel
Lorenz Haberkorn	Melchr.Desch	Fridr.Rieth	Jak.Weiß
Andres Goßman	Jak.Weiß	Balt.Aull	Va.Süßbauer
Lukas Franz	Similo	Similiter	Joh.Rieth
Joh.Steigerwald ex Lorenz Amrhein ex Melchior Goßman ex Fridr.Franz ex			
Michel Fischer	Jak.Weiß	Pet.Kunkel	V.Süßbauer
Michel Fridel	Simili	Hs.michel Büdel	Pet.Kunkel
Fridr.Inderwiesen ex Peter Franz	Valt.Süßbauer	Fridr.Rieth	Jakob Hartman
Fridr.Rieth ex Franz Kißner ex			
Lorenz Kistner	Pet.Kunkel	Seb.Keßler	V.Süßbauer
Melchior Desch	Jak.Weiß	Ant.Karl	Thomas Aull
Johannes Amrhein ex Andreas Bauer ex			
Melchior Schmidt	Hs.mich.Büdel	V.Süßbauer	Pet.Kunkel
Michel Breitenbach	Jak.Weiß	Valt.Süßbauer	Fridr.Rieth

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Jakob Weiß	V.Süßbauer	Jak.Weiß	Fridr.Rieth
Kaspar Inderwiesen ex			
Michael Franz ex			
Johann Goßman ex			
Anton Stenger	Jak.Weiß	V.Süßbauer	Fridr.Rieth
Valentin Majer	Pet.Kunkel	V.Süßbauer	Jak.Weiß
Kasper Breitenbach ex			
Johann Hartman ex			
Valentin Fischer	Valt.Süßbauer	Fridr.Rieth	Jak.Hartman
Johannes Stenger	Joh.Eberth	Jak.Weiß	Ant.Karl
Seb.Amrhein ex			
Michael Franz	Jak.Weiß	Fridr.Rüth	Jak.Hartman
Johannes Rüppel abs.			
Anton Amrhein ex			
Balth.Franz	V.Süßbauer	Fridr.Rieth	Jak.Hartman
Kasper Steigerwald	Jak.Weiß	Ant.Karl	Thomas Aull
Hs.Adam Amrhein ex			
Hs.Ad.Rüppel	Similo	Joh.Weiß	Fridr.Rieth
Kasper Herr ex			
Johannes Amrhein	Hs.mich.Büdel	Jak.Weiß	Seb.Keßler
Valentin Kistner	Fridr.Rieth	Jak.Weiß	V.Süßbauer
Hs.michel Schwarzkopf ex			
Valt.Weigand abs.			
Peter Keßler ex			
Michel Herr abs.			
Hs.michel Kistner ex			
Johannes Aull ex			
Balthasar Aull	Jak.Hartmann	Fridr.Rieth	V.Süßbauer
Hs.michel Aull ex			
Lorenz Hartman ex			
Michel Amrhein	Jak.Weiß	V.Süßbauer	Fridr.Rieth
Johann Goßman ex			
Johannes Fridel ex			
Joh.Jakob Fridel	Hs.michel Büdel	Jak.Weiß	Joh.Rüppel
Hs.michel Goßman abs.			
Michel Goßman,Förster abs.			
Johann Adam Kistner	Jak.Weiß	Peter Kunkel	V.Süßbauer
Balth.Kistner ex			
Fridr.Rüppel abs.			
Fridr.Franz abs.			
Lorenz Rüppel ex			
Lorenz Wagner ex			
Fridr.Rüppel ex			
Lorenz Franz	V.Süßbauer	Seb.Keßler	Jak.Weiß
Joh.Franz	Jak.Weiß	V.Süßbauer	Seb.Keßler
Fridr.Büdel	Simili	Pet.Kunkel	V.Süßbauer
Fridr.Weigand	Similo	Jak.Hartman	J.L.Weigand

Wähler	Nro 1 gewählte	Nro 2 gewählte	Nro 3 gewählte
Michel Wagner	Similo	Similo	Hs.mich.Aull
Michel Weigand ex			
Balthr Goßman	Similo	Hs.michel Aull	Pet.Kunkel
Joh.Franz ex			
Hs.Ad.Goßman	Jak.Weiß	Hs.michel Büdel	Similo
Michel Steigerwald ex			
Johannes Stenger	Similo	Similiter	Seb.Keßler
Joh.Lorenz Weigand	Similiter	Fridr.Rieth	Jak.Hartman
Jakob Hartman	Similiter	Anton Karl	Seb.Rieth
Lorenz Büdel ex			
Johannes Göbel ex			
Johannes Breitenbach	Peter Kunkel	Seb.Keßler	V.Süßbauer
Lorenz Büdel ex			
Johannes Kistner	Hs.michel Büdel	Jak.Weiß	Valt.Süßbauer
Johannes Imhof ex			
Michel Goßman	Jak.Weiß	Hs.mich.Büdel	Seb.Keßler
Fridr.Amrhein,Schmidt ex			
Kaspar Goßman ex			
Kasper Wagner abs.			
Kasper Büdel ex			
Johannes Rüppel	Jak.Weiß	Jak.Hartman	Fridr.Rieth
Joh.Wagner	Similo	Ant.Karl	Thomas Aull
Hs.Kaspar Büdel	Simili	Seb.Keßler	V.Süßbauer
Fridr.Franz	Similo	Pet.Kunkel	Hs.michel Büdel
Andres Imhof ex			
Michel Wagner	Simili	Hs.michel Büdel	Seb.Keßler
Fridr.Imhof	Seb.Keßler	V.Süßbauer	Jak.Weiß
Michel Imhof	Jak.Weiß	Seb.Keßler	V.Süßbauer
Joh.Weigand ex			
Kaspar Rüppel	Mich.Goßman	Joh.Rüppel	Joh.Stenger
Johann Goßman	Jak.Weiß	Joh.Weigand	Hs.mich.Büdel
Lorenz Weigand	Similo	Fridr.Rieth	Jak.Hartman
Johann Rieth ex			
Kasper Imhof	Similo	V.Süßbauer	Hs.Mich.Büdel
Michel Imhof	Hs.michel Büdel	Jak.Weiß	Seb.Keßler
Andreas Goßman	V.Süßbauer	Peter Kunkel	Joh.Ad.Rieth
Joh.Goßman	Jak.Weiß	Hs.mich.Büdel	Seb.Keßler
Lorenz Büdel	Similo	Similo	Jak.Hartman
Fridr.Rüppel ex			
Fridr.Amrhein	Similo	V.Süßbauer	Peter Kunkel
Michel Goßman ex			
Johannes Franz	Similo	Joh.Rieth	Balth.Aull
Fridr.Windter	Similo	Jak.Hartman	Hs.Mich.Büdel
Joh.Breitenbach ex			
Johannes Rüppel	Jak.Hartman	V.Süßbauer	Jak.Weiß
Johannes Göbel ex			
Valentin Rüppel	Jak.Weiß	Hs.michel Büdel	Anton Karl

Es haben also von 163 erschienenen Mitnachbarn Stimmen

	1te Claß	2te Claß	3te Claß	Sum.d.Stimm
1. Jakob Weiß	69	18	7	94
2. Peter Kunkel	37	19	11	67
3. Hs.Michel Büdel des Gerichts	18	21	8	47
4. Valentin Süßbauer	11	18	52	81
5. Seb.Keßler	1	34	24	59
6. Johann Weiß Müller	7	10	5	22
7. Johannes Rieth		7	8	15

Resolutum

Es wäre das abgehaltene Protocoll mit Bericht an das H.Amt einzuschicken

Jo Horn, Amts Vogteischrbr

Hochl. Amt !

Die Wiederbesetzung des Schulteisdienstes dahier:

Ich habe unterm heutigen die Verordnungsmäßige Wahl eines neuen Schulteisen nach anliegendem Protokoll vorgenommen.

Es ergibt sich daraus, daß

1. Jakob Weis, Salzfactor mit	94	
2. Peter Kunkel "	67	
3. Valtin Süßbauer "	81	Stimmen

die Competenten sind

Ersterer hat jedoch in der 1ten Klasse wo der Votant eigentlich seine Wahlstimme gegeben hat, allein 69, also unstrittig die meisten.

Valtin Süßbauer, der im ganzen die Meisten hat, in dieser Klasse die wenigsten.

Peter Kunkel ist ein ehrlicher, rechtschaffener Mann, aber meinen Einsichten nach zum Schulteisen untauglich, weil er viel zu langsam und bei seinen vielen Bedenklichkeiten in der unbedeutendsten Sache viel zu unschlüssig ist.

Valentin Süßbauer ist auch ein praver Mann, aber erst vor einigen Jahren Mitnachbar geworden - Er ist immer kränklich, und wie er mir vor einigen Jahren wo er mich wegen einem geschickten Arzt consultirte, selbst gestand, mit der fallenden Krankheit behaftet. Ich zweifle sehr daß sie ihn verlassen hat, obschon er sie sehr geheim haltet.

Jakob Weis ist ein sehr brauchbarer, fleißiger und rechtschaffener Mann und ist meinem Gutachten nach, so wie er das Meiste Zutrauen bei der Gemeinde hat, auch der schicklichste.

Frammersbach den 22.Dec.1806

P VSommer

**Fürst Primatische Hohe Landes Direktion !*

Amt Lohr

Die Wiederbesetzung des Schultheisendienstes zu Frammersbach
Das Vogteyamt Frammersbach legt mit angebogenem Bericht die verordnungsmäßige Wahl eines Schultheisen vor.

Als Resultat daraus folgte, daß

- | | | |
|-------------------------------|------------|---------------|
| 1. Jakob Weis, Salzfactor mit | 94 Stimmen | |
| 2. Peter Kunkel mit | 67 Stimmen | |
| 3. Valentin Süßbauer mit | 81 Stimmen | gewählt wurde |

Dasselbe findet mit Angabe der Fehler der beyden letzteren Competenten, den Jakob Weis als den tauglichsten Mann. Dies ist auch wahr. Er ist rechtschaffen thätig, und hat das Zutrauen seiner Gemeinde. Sein Dienst war bisher das Bürgermeisteramt, welches er mit voller Zufriedenheit des Amts und der Gemeinde lange Jahre versah, und um die Salzfactorey zu erlangen, niedergelegt hat.. Als Schultheis läßt sich das nämliche von ihm erwarten. Ich bin daher mit dem Vogteiamt desgleichen dafürhaltens daß in diesem Manne für die Gemeinde die beste und zuträglichste Wahl getroffen sey.

Lohr d.23ten X_{ber} 1806

Hofmann

Bei der neuen Schulteissen Wahl zu Frammersbach erhalten die drey im Bericht benannten Individuen die meisten Stimmen.

Jacob Weis vormaliger Bürgermeister und Salzfactor dermalen hat Majora. Er ist ein zum Schulteissen Dienst tauglicher Mann, Vogtei u. Oberamt halten ihn für den Besten.

Ob die Salzfactorey dem Schulteissenamt im Weeg stehe, kann ich nicht wohl glauben, doch erregt der Bericht dießen Zweifel worein es heißt, er habe die begleitete Bürgermeisterstelle abgelegt, um Salzfactor zu werden.

Den Schulteissen ist nur die Wirthschaft untersagt, bey der Salzfactorey treten die hierbey zum Grundliegenden Ursachen nicht ein, daher wird Jacob Weis als Schulteiß zu bestättigen seyn.

Nachdeme die größte Zahl der Stimmen auf den Jacob Weis gefallen sind, derselbe auch die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bestättigen wir ihn andurch als Schulteiß und versehen uns zu ihm einer guten getreuen und eifrigen Verwaltung, dießes Amts.

Aschaffenburg 9^{ten} Jan.1807

expdtr.

MRA LG 4551

Zollfreie Einführung von Wein 1808-1810

aus dem Gebiete des Großherzogtums Würzburg

in die Bannwirtschaften zu Frammersbach und im Joßgrund auf Grund eines Vertrages zwischen Mainz und Würzburg von 1656 1808-1810

Vertragsauszug von 1656

§ II

*Wie in gleich zum Eilften die in ao 1614 vorkommene, aber zu der nacher Bischoffsheim dermalen veranlaßte Konferenz verwiesener Strittigkeit die würzburgsche Zollpatente betrfd ist auf folgende Weise hingelegt word, daß nämlich hin füro des Erzstifts Wein-Frucht und andere Gefälle so

dasselbe von einer Kellerey zu der anderen oder auch zu deren Hofstatt für anlaßet, uff Vorzeigung Kurmainzischer von einem regierenden Kurfürst zu Mainz oder in deßen Abwesenheit von deßen hinterlaßener Rgg unterschriebenem Zollpatent, in welcher gleichwohl die Güter spezificirt, an den würzburgschen Zollstätten sollen Zollfrei passirt werden et via versa sollen des Stifts Würzburg Wein-Frucht und andre Gefälle, so das selbe von einer Kellerei zur andern, so dann zu der Hofstatt führen laßen, geg Vorzeigung Würzburgschen von einem regierenden Bischoff, und in deßen Abwesenheit seiner hinterlaßenen Rgg unterschriebenes Zollpatent, in welchem gleichfalls die Güter namhaft gemacht, ebenmäßig zollfrei und ohnaufenthalt paßirt werden.

Wann aber der Erzstift Mainz Wein-Frücht und andere Victualien oder Materialia im Stift Würzburg oder anderswo einkaufen und zu der Hofstatt, oder andere Orte hin führen lassen wollen, solle er deßweg bei dem Stift Würzburg um Zollfreierung communi forma Ansuchung thun, und Zollfreierung begehren, wie es dann auch mit dem Stift Würzburg ebener Gestalt hin führo gehalten werden solle.

*** Hochgeehrte Herren !**

Die Zollbefreiungspatente für die Frammersbacher Bannwirthschafts Beständner, um auch für dieses Jahr 80 Fuder zollfrey ausführen zu dürfen, liegen bey dem hiesigen Expeditions Amte, wo solche von den gedachten Beständnern gewöhnlich abgelaugt wurden, wieder bereit. Bemerken müssen wir hierbey, daß, wenn auch nicht die rheinische Bundes Akte die älteren Zollverhältnißen auflöste, solche dennoch schon durch den Reichs Deputations Schluß, nach welchem der Herr Kur Erzkanzler jure novo dodirt wurde, mit allen übrigen mit dem ehemaligen Kur Maynz bestandenen Verhältnißen ihr daseyn verloren haben. Nur in der Hoffnung, daß auch die Hochgeehrtesten Herren geneigt seyen, zwischen beyden so nahe gelegenen Staaten den Handels Verkehr möglichst zu erleichtern, fanden wir uns zu der fraglichen Zollbefreyung bewogen. Wir empfehlen uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen.

Würzburg d.10^{ten} August 1808

Zur großherzoglich-würzburgischen Landes-Direkzion verordnete Präsident, Vizepräsident,
Direktoren und Räthe

An die Fürst-Primatische Landes Direkzion Aschaffenburg

***Hochgeehrte Herren !**

Schon in dem Schreiben vom 10^{ten} August v.J. hatten wir die Ehren, den hochgeehrtesten Herren zu bemerken, daß der Vertrag von 1656 bey den seit dem eingetretenen Staatsverhältnißen als erloschen angesehen werden müße, und wir bedauern daher, daß wir den ferneren Bestand des fraglichen Rezesses um so weniger anerkennen, und das sonst gewöhnliche Zollbefreyungspatent ausfertigen können, als auch die diesseitigen vormahls rezeßmäßigen Zollbefreyungen in den benachbarten Staaten nicht mehr anerkannt werden.

Jedoch haben wir die Ehren zu versichern, daß S_r Kais.Kön.Hoheit es sich zum Vergnügen nehmen würden, jeder Requisition S_r Hoheit des H_m Fürsten Primas auf eine Zollbefreyung für Ihr eigenes Weinconsumo in der Voraussetzung der Reziprozität zu entsprechen. Wir empfehlen uns verehrungsvoll zu geneigtem Wohlwollen

Würzburg am 29.Dezb.1809

Zur großherzoglich würzburgischen Landes Direction u.s.w.

Landes Direction !

*Amtskellerei Lohr - Bannwirtschaft zu Frammersbach insonderheit die Zollfreiheit von 80 Fuder Wein aus dem Fränkischen.

Der Erbbeständner Fleckenstein zu Frammersbach hat nun das 3^{te} Ersuchungsschreiben F. Pr. G. Landes Direction persönlich der Großherzoglichen Landes Direction überreicht.

Anfänglich wurde ihm in der Kanzlei die Ausfertigung der Freipatents sogleich zugesagt, da er aber wieder kam, dasselbe abzuholen, bemerkte man ihm, daß die Sache Anstand gefunden habe, und deßfalls ein Schreiben an Fürstl. Primatische hohe Landes Direction erlaßen werden würde. Es ist seitdem ich diese Anzeige erhielt, schon eine geraume Zeit verfloßen, da ich nichts vom Erfolg vernehme: So halte ich es für Pflicht gegenwärtige Anzeige zu machen.

Lohr d. 27^{ten} Jenner 1810

Hofmann

F.P. hohe Landesdirection !

*Die F.P. Kammeral wirthschafts beständer in Frammersbach und im Josgrund haben von unfürdenklichen Zeiten nach einer wahrscheinlich zwischen dem vormaligen Hochstift Würzburg und dem Erzstifte Mainz bestehenden Rezeß, jährlich achzig Fuder Wein aus dem Würzburgischen hieher einführen dürfen und darüber jährlich ein Freipatent erhalten, dieses Freipatent wird uns aber dieses Jahr, auf mehrere Anschreiben der hohen Landes Direction anfangs unter dem Vorgeben, es sei noch kein Ersuchungsschreiben eingekommen, nun aber geradezu verweigert. Ich wurde auf das selbst übergebene letzte Anschreiben der hohen Landes Direction bestellt, das Patent bei dem Expedito abzuholen, dieser aber erklärte mir grade zu, daß es nicht ausgefertigt werde, die ursache könnte ich bei meiner Behörde vernehmen.

Ich sehe mich also genötiget, in meinem und den übrigen Wirthe Namen eine hohe Landesdirection zu bitten den von Seiten Würzburg gemachten Anstand so bald möglich zu heben, daß wir bei unsrer alten Gerechtsamkeit, die eine Hauptbedingnis unserer Gepagteten Wirthschaften ist unsere Weine wie vorher Zollfrei beziehen zu können, woraus uns im Gegentheil großer Verlust und Nachtheil zufließen würde, belassen werden mögten.

Da sämtliche Wirthschaften ohne dies mit schweren Pagtabgaben belastet, und wir durch den so theuren Einkauf der Weine um so mehr geschwächt wurden, so getrösten wir uns um so sicherer der Gnädigen unterstützung Eurer hohen Landesdirection.

Wir harren in schuldigster unterthänigkeit Euer F.P. hohen Landesdirektion Gehorsamst unterthänig
Georg Fleckenstein und übrige Wirth zu Frammersbach und im Josgrund

*Auszug des Protocolls der Großherzoglichen Frankfurtischen und Fürst-Primatischen Landes-Direction dd^{to} Aschaffenburg den 12^{ten} Novemb. 1810

Lohr Die den Bannwirthschafts Beständern zu Frammersbach und im Joßgrunde abseiten Würzburg nicht mehr zugestandene zollfreie Abfuhr von 80 Fuder Wein betr.:

Vermög des mit Kurmainz und Wirzburg seit dem Jahre 1656 bestandene Vertrags, haben die Herrschaftln Bannwirthschaftsbeständer zu Frammersbach, dann im Joßgrunde, jährlich 80 Fuder Wein aus dem Würzburgischen, zollfrei ausführen dürfen. Diese Freiheit gestattet Würzburg nicht mehr. Die Erb- und respve Zeitbeständer fordern daher eine Entschädigung, da ihnen die zollfreie Ausfuhr von 80 Fuder Wein aus dem Frankenlande nicht mehr zu Theil komme. In dem hierüber von dem Gr. Oberamte Lohr eingeforderten Berichte wird bemerkt: zu Frammersbach seye ein und zu Burgjoß und Mernes die 2 Zapfrechte erbbeständlich hingegeben davon beziehe das höchste Arrarium 225 fl Erbkanon, ohne den Akzis. Diesen 3 Zapfrechten seye die Zollfreiheit für 22 und 12 Fuder Wein aus dem Frankenlande zugesichert.

Der Zapfrechts Zeitbeständer im Frammersbacher Viertel, hätte die Pachtung nach auf drei Jahre mit bedungener Zollfreiheit für	14 Fuder
Im Herbertsheimer Viertel zu Frammersbach desgleichen	14 "
Alda im Schwardeviertel	2 "
Auf der Hockenruhe aldort	4 "
zu Oberndorf und Pfaffenhausen	<u>12 "</u>
	46 Fuder

Jedes Fuder Frankenwein betrage 2 fl als Zoll, also die 80 Fuder 160 fl , wovon jedoch 22 fl abzuziehen seyen, welche die Beständer jährlich an Kanzlei Gebühren für das zollfreie Patent nach Würzburg hätten entrichten müßen.

Von diesen 138 fl hätten die vorbesagte Zeitbeständer 79 fl 20_{xr} und die Erbbeständer 58 fl 40_{xr} als jährliche Entschädigung zu fordern, wenn sie den Wein sämtlich aus dem Frankenlande bezögen öfter geschehe aber, daß sie auch inländischen Wein erhielten, daher im Ganzen keine richtige Bestimmung vor dem Ablaufe des Jahres statt finden könne.

Würzburg seye an den Vertrag vom Jahre 1656 nicht mehr gebunden. Die politische Staatenveränderung, habe ein anderes herbeigeführt von diesseits seye auch die mit jenem Vertrag verbunden gewesene Freizügigkeit aufgehoben worden.

Das Gr.Oberamt begutachtet daher, denen Erbbeständern an den jährlichen Erbkanon zu 225 fl , dann den Zeitpächtern an dem Bestande auf drei Jahre noch von dem Pachte zu 441 fl 20_{xr} einen Nachlaß zu bewilligen.

Beschluß: Zum Protokolle mit dem unterthänigsten Beifügen: Da sowohl den Erb- als den Temporal Beständern der Zapfrechten zu Frammersbach und im Joßgrunde, die Zollfreiheit für 80 Fuder aus dem Frankenlande jährlich zu beziehenden Weine, zugesichert worden, die sie nicht mehr abseiten Würzburg erhalten so seye man mit dem Gr.Oberamte Lohr des unterthänigsten Gutachtens, daß jenen die Entschädigung nicht versagt werden könne, daher das Oberamt Lohr zu beauftragen seyn werde, sowohl mit den Erbbeständern als den Temporalbeständern, auf ein bestimmtes zu akkordiren und diese Verhandlung zur Bestätigung vorzulegen.

Ser_{mus} können unkonsequent in höchst ihren mehr als eröffneten Grundsätzen zu seyn, diese Entschädigung, zumal in der angetragenen Weise nicht eingehen. Soviel in Erbbeständer betreffs habe schon der vogteiamtliche Bericht die Gründe angegeben, aus welchen diese Erbbeständer von dem jetzigen Großherzogthume keine Entschädigung stricte verlangen könnten. Der jetzige neue Staat trage nicht die Schuld der eingetretenen Veränderung, auch seye es, selbst nach dem § 11 des Vertrags de 1656 noch sehr zweifelhaft, ob bei der alten Verfaßung dieselbe würde haben verlangt werden können. Die neuen Zeitpfächter hätten zwar etwas mehr für sich, weil ihnen die Zollfreiheit für eine gewisse Zahl zugesichert worden seyn soll jedoch müßte auch in diesem Falle strenge Bescheinigung des Verbrauches Statt finden. Um jedoch aus Grundsätzen der höchsten Billigkeit fürzuschreiten, wollen Ser_{mus} hier eine Einleitung treffen, die auch im Fuldischen mit gutem Erfolge Statt gehabt habe.

Höchst sie wollten nämlich alternative

- 1.) den Erb- und Zeitpächtern die Erlaubniß ertheilen sogleich von dem Pfacht abzustehen und ihnen dafür lediglich die verhältnißmäßige Entschädigung nach dem alten Maaßstabe der Verleihung gewähren, folglich ihnen das für die Pfacht vorhin gezahlte in quali quanto ersetzen lassen, in welchem Falle die neue Verleihung plus offerenti zu geschehen habe, oder es könnte
- 2.) Die ganze Wirthschaftsgerechtigkeit, nach ihren dermaligen Ertrage neuerdings in Steueranschlag gebracht werden, wobei alsdann jene Zollabgaben, die vorhin nicht Statt gehabt hätten, zwar in Abzug kämen, jedoch auch auf der anderen Seite dem Staate der bisher nicht versteuerte Mehrertrag wieder zugut gerechnet würden. Ser_{mi} Landesdirektion hätte über

die Anwendbarkeit dieser Grundsätze für diesen und alle ähnlichen Fälle sofort ein Gutachten zu erstatten wonach alsdann alle solche Entschädigungs Forderungen sogleich erledigt werden könnten.

Aschaffenburg den 14ten November 1810

Freiherr von Bruben ?

Lohr

Die den Bannwirtschaftsbeständnern zu Frammersbach und im Joßgrund abseiten Würzburg nicht mehr zugestandene zollfreie abfuhr von 80 Fuder Wein.

Nach Maasfab des höchsten Inscrits vom 14ten d.M. auf dem Vortrag das Seiten betr.:

Auf dem Bericht des großherzogl. Amtsverwesers Hofmann zu Lohr - das Entschädigungsgesuch der Erb- und Zeitbeständer der herrschaftl. Bannwirtschaften zu Frammersbach und im Joßgrund wird den benannten die abschrift des hierauf erfolgten höchsten Inscrits mitgetheilet - um nun hiernach die Erb und Temporal Beständer Protocollarisch zu vernehmen, und solches anhero mit weiterem Gutachten anhero vorzulegen.

Aschaffenburg den 23.Nov.1810

expediatur

MRA H 2222

Forderung der Gemeinde Frammersbach an die Verlassenschaft des Vogteischreibers Horn 1812

*No.4368 des Hauptregisters Großherzogthum Frankfurt-Departement Aschaffenburg

Aschaffenburg den 14^{ten} September 1812

Betreff: Forderung der Gemeinde Frammersbach an die Verlassenschaft des Vogteischreibers Horn - wegen 200 fl Zinßrückständen der hl. Kreuzkapelle.

Der Präfekt an Se Excellenz den Herrn Staats Minister, Minister der Justitz, der Polizei und des Innern.

No.1716 Ich habe den Bericht des Hrn District Maire mit der Vorstellung der Gemeinde Frammersbach dem Oberland Gericht zur rechtlichen Verfolgung inscribirt.

Hanau d. 15^{ten} Sept.1812ad acta Will

Gegen die Verlassenschaft des Vogteischreibers Horn zu Frammersbach ist der Konkursprozeß eingeleitet, aber auf Beschwerde der Wittve von dem Großh^{en} Oberlandgerichte sistirt, und die Acten abgefordert worden.

Unterdeßen benutzt die Wittve das unbewegliche Vermögen, ohne davon weder die rückständigen, noch die laufenden Schatzungen zu bezalen, wogegen sich der Kaßevorstand der Gemeinde Frammersbach in der gnädig mitgetheilten Vorstellung beschwert. Auch ist sie nach dem Berichte des Herrn Maire nahe an 200 fl Zienß in den Fonds der h.Kreuzkapelle schuldig.

Ehe das Großh^e Oberlandgericht den unterbrochenen Rechtsgang wieder einleitet, kann weder der Kaßevorstand, noch die h.Kreuzkapelle befriedigt werden. Es dürfte daher diese Vorstellung, da sie eine Rechtssache betrifft, unmasgeblich dem Oberlandgerichte zur geeigneten rechtlichen Verfügung mitzuthemen sein.

Will